DB
191
V48
J8.57

„Eingedenk der Väter, unerschütterlich treu unserem Volke!"

Mitteilungen
des
Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

MAY 17

LVII. Jahrgang.

Heft 1/2.

Herausgegeben von Dr. O. Weber.

Inhalt:

	Seite
1. Die erste Prager Veitskirche. Von Dr. August Naegle	1
2. Ein Streit um den Schwarzen Turm und die Doppelkapelle in Eger im Jahre 1563. Von Regierungsrat Dr. Karl Siegl	34
3. Spottverse aus dem Dreißigjährigen Kriege. Von Georg Loesche	50
4. Eine Nachricht über Andrea Spezza. Von Hugo Schmerber	82
5. Die Gesellen- und Handwerksordnung der Müller- und Bäckerzunft in Neumarkt (1599, 1699). Von Georg Schmidt	86
6. Wie die Prager Kreuzherren an die Karlskirche in Wien kamen. Von P. Rudolf Kohl, Kreuzherr	97
7. Maria Theresia und Böhmen. Von Prof. Dr. Ottocar Weber	101
8. Grabschriften in der Leitmeritzer Stadtkirche. Von Heinrich Ankert	109
9. Bericht über das 56. Vereinsjahr 1917/18	110
10. Bücherbesprechungen	113

Prag 1918.

Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler
Robert Lerche.
Kommissionsverlag

Veröffentlichungen des Vereines.

(Für Mitglieder gelten die in Klammern beigesetzten ermäßigten Preise.)

Geschichte Böhmens. Von Dr. L. Schlesinger. 2. Aufl. 1870, 43 Bg. **Vergriffen.**

Geschichte der Stadt Leitmeritz. Von Jul. Lippert. 1871, 42 Bg. **Vergriffen.**

Geschichte der k. Leibgedingstadt Trautenau. Von Jul. Lippert. 1863, 10 Bg. **Vergriffen.**

Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526. Von Dr. L. Schlesinger. 1876, 31 Bg. 4 (2) K.

Urkundenbuch der Stadt Saaz. Von Dr. L. Schlesinger. 1892, 37 Bg. 6 (3) K.

Urkundenbuch der Stadt Aussig. Von W. Hiecke und Dr. A. Horčička. 1896, 33 Bg. 10 (6) K.

Urkundenbuch der Stadt Budweis. 1. Bd. 1. Hälfte (1251—1391). Von Karl Köpl. 1901, 37 Bg. 12 (8) K.

Urkundenbuch der Stadt Krummau. 1. Bd. (1253—1419). 1908, 30 Bg. — 2. Bd. (1420—1480). 1911, 32 Bg. Je 10 (6) K. Von Dr. Valentin Schmidt und A. Picha.

Stadtbuch von Falkenau. Von Dr. K. Fr. Rietsch. 1895, $4^1/_8$ Bg. K 1.50 (80 h).

Das älteste Böhm.-Kamnitzer Stadtbuch. Von Dr. A. Horčička, A. Bernt und Dr. O. Péterka. 1915, 18 Bg. 5 (3) K.

Urkunden- und Regestenbuch des chem. Klarissinnenklosters in Krummau. Von Dr. J. M. Klimesch. 1904, $34^1/_2$ Bg. 8 (5) K.

Das vollständige Registrum Slavorum. Von P. Leander Helmling und Dr. A. Horčička. 1. Bd. 1904, 8 Bg. 5 (3) K. 2. Bd. 1914, $23^1/_2$ Bg. 9 (6) K.

Das Achtbuch des Egerer Schöffengerichts. I. (1310—90). 1901, 7 Bg. — II. 1903, $9^1/_4$ Bg. Von Dr. Karl Siegl. Je 2.40 (1.20) K.

Die Egerer Zunftordnungen. Von Dr. Karl Siegl. 1909, $10^1/_2$ Bg. 3.30 (2.20) K.

Das Sct. Pauler Formular aus der Zeit Wenzels II. Von J. Loserth. 1896, $11^1/_2$ Bg. 4 (2) K.

Das Urbar der Herrschaft Rosenberg v. J. 1598. Von Dr. Val. Schmidt 1897, $6^1/_2$ Bg. K 1.50 (80 h).

Die Chronik der Stadt Elbogen. (1471—1504.) Von Dr. L. Schlesinger. 1879, 14 Bg. 4 (2) K.

Simon Hüttels Chronik der Stadt Trautenau. 1484—1601. Von Dr. L. Schlesinger. 1881, 29 Bg. 6 (4) K.

Die Chroniken der Stadt Eger. Von Heinrich Gradl. 1884, 31 Bg. 6 (4) K.

Beiträge zur Geschichte der deutsch-böhmischen Industrie. Begr. von A. Fournier und O. Weber.

1. Bd. Literatur zur Gesch. der Industrie in Böhmen. Von W. Hiecke. 1893, $9^1/_2$ Bg. 2 (1) K.
2. Bd. Firma Franz Leitenberger. (1793—1893.) Von H. Hallwich. 1393, $9^1/_2$ Bg. 2 (1) K.
3. Bd. Die Entstehung der Porzellan- und Steingutindustrie in Böhmen. Von O. Weber, 1894, 8 Bg. 2 (1) K.
4. Bd. Firma Benedikt Schrolls Erben. Von Ed. Langer. 1895, $16^1/_2$ Bg. 2 (1) K.
5. Bd. Die Reichenberger Tuchindustrie. Von Dr. Jos. Grunzel. 1898, $11^1/_2$ Bg. 3 (1.50) K.
6. Bd. Das Böhm. Kommerzkollegium. Von Dr. A. F. Pribram. 1898, $17^1/_2$ Bg. 4 (2) K.

Bibliothek der mittelhochdeutschen Literatur in Böhmen. Begr. von Ernst Martin, fortgesetzt von H. Lambel.

1. Bd. Wilhelm von Wenden. Von Wendelin Toischer. 1876, $16^1/_2$ Bg. 4 (2) K.
2. Bd. Der Ackermann aus Böhmen. Von Joh. Knieschek. 1877, $9^1/_4$ Bg. 2 (1) K.
3. Bd. Das Leben des hl. Hieronymus. Von Anton Benedikt. 1880, $19^1/_4$ Bg. 4 (2) K.
4. Bd. Willehalm. Von S. Singer. 1893, 32 Bg. 5 (3) K.

Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Prag
Jg. 57.

Mitteilungen

des

Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

LVII. Jahrgang.

Herausgegeben

von

Dr. Ottokar Weber.

„Eingedenk der Väter, unerschütterlich treu unserem Volke!“

Prag 1919.

Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler

Robert Lerche.

Kommissionsverlag.

DB
191
V48
Jg.57

LIBRARY
751154
UNIVERSITY OF TORONTO

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die erste Prager Veitskirche. Von Dr. August Naegle 1
Ein Streit um den Schwarzen Turm und die Doppelkapelle in Eger im Jahre 1563. Von Regierungsrat Dr. Karl Siegl 34
Spottverse aus dem Dreißigjährigen Kriege. Von Georg Loesche . . . 50
Eine Nachricht über Andrea Spezza. Von Hugo Schmerber 82
Die Gesellen- und Handwerksordnung der Müller- und Bäckerzunft in Neumarkt (1599, 1699). Von Georg Schmidt 86
Wie die Prager Kreuzherren an die Karlskirche in Wien kamen. Von P. Rudolf Kohl, Kreuzherr 97
Maria Theresia und Böhmen. Von Prof. Dr. Ottocar Weber 101
Grabschriften in der Leitmeritzer Stadtkirche. Von Heinrich Ankert . . 109
Bericht über das 56. Vereinsjahr 1917/18 110
Bücher-Besprechungen 113, 258
Aus böhmischen Formularen. Von J. Loserth 121
Beiträge zur Geschichte der böhmischen Freisassen. Von Rechtshörer Max Peuker 143
Zwei deutsche Lieder des 15. und 16. Jahrhunderts. Von Dr. Alfred Herr (Eger) 177
Die Bergstadt Schlaggenwald im deutschen Schrifttum. Von Joh. Hahn (Schlaggenwald) 208
Einige Bemerkungen über Glockeninschriften. (Auf Grund eigener Beobachtungen.) Von Prof. Dr. Franz Bloch 213
Kaufkontrakt über die Herrschaft Tachau und Vergleich mit dem Paulanerorden bezüglich der Fundation des Klosters Heiligen. Von Josef Köferl † 222
Die in Niklasberg geltende „Bergwerksordnung“ von Schwaz in Tirol aus dem Jahre 1496. Von Pfarrer Karl Karasiat 237
Welsche Bauwerkleute in Leitmeritz. Von Heinrich Ankert 249
Neue Literatur zur böhmischen Agrarrechtsgeschichte. Von Dr. Wilhelm Weizsäcker 253
Schriftenschau der Schriftleitung 264

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

Dr. Gg. Hrm. Müller, Deutsche und Tschechen. Ein Überblick über Vergangenheit und Gegenwart. Dresden 1908. (H. R.)

Urkunden und Siegel in Nachbildungen. Für den akademischen Gebrauch herausgegeben von G. Seeliger. Leipzig, Teubner 1914. (S. Steinherz.)

Prof. Dr. Johann Kapras, Literatura českých právních dějin (Die Literatur der böhmischen Rechtsgeschichte). 1918. (Dr. Wilhelm Weizsäcker.)

Böhmerwälder Hausindustrie und Volkskunst. II. Teil. Frauenhauswerk und Volkskunst. Von Oberlehrer und Konservator Josef Blau. Prag, J. G. Calve, 1918. (O. W.)

Das Prager Intelligenzblatt. Kulturgeschichtliche Bilder aus dem alten Prag von A. G. Przedak. 1918. (O. W.)

Arnold Luschin-Ebengreuth, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. Zweite verbesserte und erweiterte Auflage. Bamberg, Buchner, 1918. (S. Steinherz.)

Dr. August Naegle, Kirchengeschichte Böhmens. Quellenmäßig und kritisch dargestellt. Erster Band: Einführung des Christentums in Böhmen. Zweiter Teil. Wien und Leipzig. W. Braumüller, 1918. (O. Weber.)

Rudolf Benmann, Bibliographie der sächsischen Geschichte. Band I. Landesgeschichte, Halbband 1. Leipzig und Berlin, 1918. (Dr. Gustav Sommerfeldt.)

Schriftenschau der Schriftleitung:

Pf. K. Karasiat, Tätigkeitsbericht der Teplitzer Mus.-Ges. 1917/18.

Dr. Karl Siegl, Die staatsrechtl. Stellung des Egerlandes. Eger, 1918.

„ „ „ Musterbuch der Egerländer Bauernschaft. Eger, 1918.

A. F. Faber, Die Turm- und Kirchenbrände in Neubistritz. 1916.

„ „ „ Der Schwedeneinfall in die Neubistritzer Gegend im 30jähr. Kriege. 1917.

Dr. O. Peterka, Krieg und bürgerl. Rechtsentwicklung. 1918.

Dr. S. Frankfurter, Josef Unger, 1828—1857. Wien, 1917.

Franz Hübler, Erzdechant P. A. Hoffmann. 1917.

Heinr. Friedjung, Das Zeitalter des Imperialismus 1884—1914. 1. Bd. 1919.

Deutsch-Böhmen, herausg. v. Hugo Grothe, 1918.

Mitteilungen

des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Herausgegeben von Dr. O. Weber.

Siebenundfünfzigster Jahrgang. 1./2. Heft. 1918.

Die erste Prager Veitskirche.

Von

Dr. **August Naegle**, Universitätsprofessor in Prag.

Sämtliche maßgebende Quellen berichten, daß der hl. Herzog Wenzel, der, soweit seine selbständige Herrschaft in Betracht kommt, ungefähr von 922 bis 28. September 929 in Böhmen regierte, auf der Prager Burg dem damals im Sachsenlande hochverehrten hl. Vitus eine Kirche erbaute.[1])

1) Das melden ausdrücklich die altslawischen und lateinischen Legenden, desgleichen auch die Chronik des Cosmas und die Prager Annalen (Fontes rerum bohemicarum II, 376). So heißt es z. B. in der Legende Gumpolds, cap. 15 (Fontes I, 157): „Obligavit, se deo donante ecclesiam nobili operum artificio constructurum, Christi eam victoriosique athletae ejus beati Viti martiris honori dicandam." Legende Crescente fide (Fontes I, 186): „Fundavit ecclesiam in nomine sancti Viti." Cosmas, lib. I, 18 (Fontes II, 30): „Servus Dei Wenceslaus ecclesiam in metropoli Praga sub honore sancti Viti martiris constructam, non tamen consecratam, morte praeventus reliquit." Die größere altslawische Legende, abgedruckt in der Slawischen Bibliothek, Wien 1858, Bd. II, 277.279 und bei W. Wattenbach, Die slawische Liturgie in Böhmen und die altrussische Legende vom hl. Wenzel, Breslau 1857, S. 236. 239, schreibt kurz: „Condidit ecclesiam sancti Viti." In der ausführlichen Rezension Makarijs-Kolařs (Fontes I, 130) wird gesagt, daß die Kirche dem hl. Emmeram geweiht wurde, während in den beiden anderen Texten, der Rezension Vostokovs und in der glagolitischen, gleichwie in allen übrigen Quellen „Vitus" gelesen wird, so daß dieser

Dessen Leib war im Jahre 836[1]) aus dem Kloster St. Denis nach dem kurz vorher, 822,[2]) gegründeten sächsischen Kloster Neu-Korvei überführt worden[3]) auf Bitten des Korveier Abtes Warin und hatte zur Folge, daß der hl. Vitus in Bälde zum Schutzpatron nicht bloß jenes berühmten Klosters, sondern von ganz Sachsen erhoben wurde.[4]) Ja, als die sächsischen Herzoge mit Heinrich dem Finkler die deutsche Königswürde erlangt hatten, wurde von Neu-Korvei die Auffassung verbreitet, es sei mit dem hl. Vitus das Glück und die Herrschaft von den Franken zu den Sachsen herübergezogen. Namentlich der Korveier Mönch und Geschichtsschreiber Widukind verkündet es mit besonderer Emphase und lautem Stammesstolz, daß seit der Ankunft dieses mächtigen Patrons Sachsen aus einem geknechteten Lande ein freies

---

Textesabweichung keine Bedeutung zukommt. J. Pekař, Die Wenzels- und Ludmilalegenden und die Echtheit Christians, Prag 1906, S. 18, Anm. 1, hält „Emmeram" für eine irrige Korrektur des Abschreibers infolge einer Verwirrung desselben, da gleich darauf im Text wirklich Emmeram vorkomme. V. Novotný, České dějiny, Bd. I, 1, S. 469, Anm. 1, V Praze 1912, meint, es sei nicht ausgeschlossen, daß die Kirche ursprünglich diesem bayrischen Heiligen zugedacht war, erst nachdem Wenzel mit dem sächsischen Königshause in nähere Beziehung getreten war, hätte er die Zueignung der im Bau begriffenen Kirche vom hl. Emmeram auf den sächsischen Heiligen übertragen. Ich halte diese Kombination nicht für annehmbar, weil psychologisch undenkbar. Denn der hl. Wenzel hätte bei seiner zartbesaiteten Seele sich aus religiösen Gründen sicherlich gescheut, den einen Heiligen, dem er zudem ganz besondere Verehrung zollte und dem er nach der altslawischen Legende sich sogar speziell geweiht hatte, nachträglich zurückzusetzen und so zu Gunsten eines anderen gewissermaßen zu kurz kommen zu lassen.

1) Annales Corbejenses zum Jahre 836: „Adventus sancti Viti." Mon. Germ. SS. III, 3 und Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 33.

2) Siehe B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen, Leipzig 1876, Bd. II, 266 ff.; dort die entsprechenden Quellenangaben.

3) Translatio s. Viti, herausgegeben von Pertz, Mon. Germ. SS. II, 576 bis 585 und Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 1—26. Betreffs deren Glaubwürdigkeit und Abfassung von einem Augenzeugen, siehe Pertz, S. 576, Jaffé, Bd. I, 1, ferner A. Enck, De S. Adalhardo abbate Corbejae antiquae et novae, Münster 1873, S. 63; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I[6], S. 251; Simson, Jahrbücher, S. 276 ff.

4) Siehe z. B. Simson, Jahrbücher, S. 278; Wattenbach, Geschichtsquellen I[6], S. 251.

und aus einem zinspflichtigen die Herrscherin vieler Völker geworden sei.[1])

Sicherlich hängt mit dieser Stimmung in sächsischen Kreisen und mit der allgemeinen, außergewöhnlichen Hochschätzung und Verehrung des heil. Veit innerhalb des im zehnten Jahrhundert in Deutschland die Hegemonie führenden sächsischen Stammes auch dessen Bevorzugung seitens des böhmischen Herzogs zusammen. Und so kann kein Zweifel sein, daß der Bau der Prager St. Veitskirche oder wenigstens deren Zueignung an den sächsischen Heiligen auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß infolge der Anerkennung der deutschen Oberherrschaft Wenzel in nähere, offenbar freundschaftliche Beziehungen zu dem deutschen Könige aus sächsischem Hause getreten war.[2]) Durch die Zueignung seiner Hauptkirche gerade an einen aus Deutschland nach Böhmen eingeführten Heiligen, und nicht etwa an die Slawenapostel Cyrillus und Methodius oder einen anderen Heiligen des griechischen Ostens, bekundete der böhmische Herzog aufs unzweideutigste, wie wenig er tatsächlich an eine Beschützung oder Förderung eines slawisch-griechischen oder national-slawischen Kirchentums dachte, was tschechische Theologen und Historiker wie Krch, Kryštufek, Vacek nicht müde werden, ihm immer und immer wieder, ganz im Gegensatz zur historischen Wahrheit, zu imputieren.

Bei dem außerordentlich großen Gewicht, das bekanntlich die damalige Zeit auf den Besitz von Heiligenreliquien legte, kann insbesondere von einer solch mönchisch-frommen Persönlichkeit, wie der hl. Wenzel es war, als selbstverständlich vorausgesetzt werden,[3]) daß er alles daran setzte, um für seine neue, St. Veit zu weihende Kirche auch eine Reli-

1) Rerum gestarum saxonicarum, lib. I, 34 (Scriptores rerum germ. in usum scholarum, 3. editio, Hannover 1882, S. 28): „Inde regnante Hluthowico imperatore translatae sunt [sc. pretiosi martiris reliquiae sacrae] in Saxoniam, et, ut legatus Karoli confessus est, ex hoc res Francorum coeperunt minui, Saxonum vere crescere." Widukind wendet sich dann direkt an des Kaisers Otto I. Tochter, der er seine Geschichte gewidmet, mit der Aufforderung: „Colito itaque tantum patronum, quo adveniente Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina."

2) So meinte auch schon H. G. Voigt, Die von dem Přemysliden Christian verfaßte und Adalbert von Prag gewidmete Biographie des hl. Wenzel und ihre Geschichtsdarstellung, Prag 1907, S. 53, Anm. 3.

3) In der Legende Crescente fide (Fontes I, 185) ist ausdrücklich gesagt, daß die Priester von Bayern und Schwaben sich „cum reliquiis sanctorum" beim hl. Wenzel einfanden.

quie dieses Heiligen zu erlangen. Es wird uns hierüber in durchaus legendärer Form in einer der jüngsten kompilatorischen Wenzelslegenden, in „Oriente jam sole“,[1]) erzählt, Wenzel sei zu einer vom Kaiser einberufenen Reichsversammlung zu spät gekommen und habe dadurch den Unmut der anwesenden Fürstlichkeiten erregt, die ausgemacht hatten, ihm bei seinem nachträglichen Erscheinen keinen Platz mehr anzuweisen. Trotzdem habe sich bei Wenzels Eintreten in den Saal der Kaiser sofort erhoben und habe ihn neben sich auf dem Throne Platz nehmen lassen, weil er zur Seite des böhmischen Herzogs als Begleiter einen Engel und auf des Heiligen Stirn ein hell leuchtendes Kreuz gesehen hätte. Als nach Schluß der Verhandlungen der Kaiser ihn aufforderte, sich ein Geschenk zu erbitten, forderte Wenzel nicht irdische Schätze, sondern eine Reliquie des hl. Vitus, die ihm auch vom Kaiser gewährt worden sei nebst der Befreiung des Landes von der bisherigen Tributpflicht. Aus „Oriente jam sole“, noch mehr aus der tschechisch geschriebenen Reimchronik des Dalimil,[2]) der sie ebenfalls bringt, und der Wenzelslegende Karls IV.[3]) ist diese Erzählung in die spätere böhmische Geschichtsschreibung übergegangen[4]) und bis zum heutigen Tage in den eisernen Bestand der allgemein verbreiteten Wenzelslegenden aufgenommen. Daß übrigens der hl. Wenzel tatsächlich für seine Veitskirche eine Vitusreliquie erhielt,[5]) sei es nun durch Vermittlung des Königs Heinrich oder direkt aus dem Kloster Neu-Korvei,[6]) wo der hl. Leib ruhte, dürfen wir um so mehr annehmen, als feststeht, daß von dort Reliquien des hl. Vitus bereits auch an andere Kirchen abgetreten worden waren, so z. B. im Jahre 859 an das Münster zu Halberstadt.[7]) Auch weist auf eine Veitsreliquie der Veitsaltar hin, der wohl gleich bei dem Bau der Kirche in derselben errichtet wurde. Wenigstens meldet die Wenzels-

1) Cap. 6, abgedruckt bei Pekař, Wenzels- und Ludmilalegenden, S. 413. 414.
2) Cap. 29 (Fontes III, 57—59).
3) Fontes V, 19.
4) Siehe Gg. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I., 3. Aufl., Leipzig 1885, Exkurs 19.
5) Die älteste mir bekannte, kirchliche Bezeugung für das Vorhandensein des Armes des hl. Vitus in der Prager Veitskirche findet sich in einem Prager Martyrologium aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Siehe G. Dobner, Annales Bohemorum, Bd. III, 639, Pragae 1765.
6) So urteilten schon Suysken in den Acta SS. Boll., Sept. VII, 789, w. 117 und Dobner, Annales III, 639.
7) Annalista Saxo zum Jahre 859, Mon. Germ. SS. VI, 577.

legende des Laurentius,[1]) daß der Leib des hl. Wenzel nach seiner Übertragung neben dem Veitsaltar beigesetzt wurde, was schon 932 geschah. Desgleichen wird bei Gelegenheit der Inthronisation des ersten Prager Bischofs Dithmar im Jahre 976, gleichwie bei der des dritten, mit Namen Thieddag, vom Jahre 998 in der Chronik des Cosmas berichtet, daß der neu geweihte Oberhirte neben dem Altar des hl. Vitus auf den bischöflichen Thron gesetzt zu werden pflegte.[2])

Was die äußere Gestalt der ersten Prager Veitskirche betrifft, so ist die Bemerkung Gumpolds, daß der Bau durch rasch zusammengerufene Künstler aufgeführt wurde und im wunderbaren Glanze der Metalle prangte,[3]) zu allgemein und schematisch gehalten, als daß dem ein spezieller Inhalt entnommen werden könnte. Jedenfalls hatte der hl. Wenzel die Kirche mit all dem Glanze ausschmücken lassen, der zur damaligen Zeit in Böhmen überhaupt möglich war.

Mehr und Verlässiges läßt sich aus dem Berichte des Cosmas über den Stil der Kirche herauslesen. Der böhmische Chronist ist in dieser Hinsicht um so vertrauenswürdiger, als er in seinen jungen Jahren[4]) den ersten Bau, der 1060 abgerissen wurde, aus eigener Anschauung kannte und zudem noch in seiner späteren Stellung als Dechant bei St. Veit über die ganze ursprüngliche Anlage und Geschichte der Kirche aufs genaueste sich zu informieren in der Lage war.

Cosmas meldet nun, daß der hl. Wenzel sie „construxerat ad similitudinem Romanae ecclesiae rotundam".[5]) Das heißt nichts anderes, als daß die vom hl. Wenzel erbaute Veitskirche ein Rundbau oder Zentralbau gewesen ist, eine Anlageform,

1) Fontes I, 180.

2) Cosmas I, 23 (Fontes II, 38): „Tunc praesul ... ut ventum est metropolim Pragam, juxta altare sancti Viti intronizatur ab omnibus." I, 31 (Fontes II, 47): „Teodagus ... cum magno gaudio ad cornu altaris sancti Viti intronizatur."

3) Cap. 16 (Fontes I, 157): „Dato iuxta beati ducis vota ab episcopo permissu, remissisque caritate nuntiis, artifices celeri jussione convocat ...., ecclesia metallorum fulgore decorata exornatur." Noch allgemeiner heißt es in der altslawischen Legende: „Ecclesias omnes auro ornavit." Slawische Bibliothek II, 277.

4) Cosmas selbst nennt sich im Jahre 1125 (lib. III. 57, Fontes II, 194) achtzigjährig. Er war also 1060, beim Abbruch der ersten Veitskirche, 15 Jahre alt.

5) Lib. II, 17 (Fontes II, 92).

die ohne Zweifel während des Mittelalters in Böhmen bekannt war, ja sogar beliebt gewesen sein mußte, wie die beträchtliche Anzahl der heute noch vorhandenen, über ganz Böhmen zerstreuten mittelalterlichen Rundkirchen bezeugt.[1]) Allein im Weichbilde von Prag stehen jetzt noch deren drei: nämlich in der Postgasse die Kirche vom hl. Kreuz, neben der St. Stephanskirche die Longinuskapelle, auf dem Wyschehrad die Rundkirche des hl. Martin. Außerdem sind wir urkundlich unterrichtet über noch weitere alte Rundkirchen,[2]) die, heute vom Erdboden verschwunden, ehemals mitbeitrugen zum sprichwörtlichen mittelalterlichen Kirchenreichtum Prags. Der Zeitpunkt der Errichtung aller dieser Rundkirchen läßt sich nicht mehr mit Sicherheit bestimmen, da uns erst spätere Nachrichten und Beurkundungen zur Verfügung stehen.[3]) Aber das darf wohl als gewiß angenommen werden,[4]) daß für den mit einer gewissen Vorliebe gepflegten Bau von Rundkirchen in Böhmen, speziell besonders in Prag, die vom hl. Wenzel gewählte Rundform *das Muster und Vorbild* war, zumal St. Veit noch im zehnten Jahrhunderte die Kathedrale des Landes werden sollte.

Gehen wir jedoch weiter und fragen wir, wo denn *das Urbild* für die erste als Rundbau aufgeführte St. Veitskirche zu suchen, wie denn überhaupt der Ursprung der typischen Form der böhmischen Rundkirchen zu erklären sei, so wird hierüber trotz des obigen von Cosmas

---

1) Im einzelnen aufgezählt und beschrieben bei F. J. Lehner, Dějiny umění národa českého, Bd. I, 1, S. 173 ff., V Praze 1903, Abschnitt: Okrouhlé kostely (Rundkirchen); J. Braniš, Dějiny středověkého umění v Čechách, Bd. I, S. 1 ff., V Praze 1892; L. Grueber, Die Kunst des Mittelalters in Böhmen, Bd. I, S. 65 ff., Wien 1871.

2) Im einzelnen zusammengestellt bei Lehner, a. a. O., dessen detaillierte Angaben allerdings mit Vorsicht aufzunehmen sind.

3) Die trotzdem von Lehner versuchte genaue, möglichst frühzeitige Datierung der Entstehung der einzelnen Kirchen beruht auf unsicherer Kombination, ebensowie die Verlegung der drei jetzt noch vorhandenen alten Prager Rundkirchen durch Grueber erst ins 13. Jahrhundert.

4) Ebenso urteilen K. B. Madl, Okrouhlé kostelíky v Čechách (Památky archaeologické a místopisné XIV [1889], S. 484); J. Neuwirth, Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen bis zum Aussterben der Přemysliden, Prag 1888, S. 16. 17 und Der vorkarolinische St. Veitsdom in Prag (Mitteil. d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Bd. 38 [1900], S. 213. 217); Lehner, Dějiny umění I, 1, S. 234; Braniš, Dějiny střed. umění I, 4 und Jak píší historii českého umění, S. 10, V Hoře Kutné 1890.

in den Worten „ad similitudinem Romanae ecclesiae“ gegebenen Fingerzeigs bis zum heutigen Tage aufs schärfste und energischste gestritten.

Manche, wie K. B. Madl,[1]) wollen dieser Bemerkung des Cosmas kein Gewicht beilegen: der böhmische Chronist des 12. Jahrhunderts habe nur die unmaßgebliche Meinung seiner Zeitgenossen aufgezeichnet; die mit aller Pracht der Architektur gebauten römischen Kirchen,[2]) sowohl die aus heidnischer wie aus christlicher Zeit, kreisförmig ohne Apsis, könnten überhaupt nicht mit den überaus einfachen böhmischen Rundkirchen, die aus einem kreisförmigen Schiff mit einer sich anschließenden halbkreisförmigen Apsis bestehen, verglichen werden.[3]) Deren Grundform sei vielmehr byzantinisch, also im Osten zu suchen, und zwar sei die erste böhmische Kirche zu Lewý Hradec bereits als Rundbau nach den Angaben und unter der Oberleitung des hl. Methodius selbst oder eines seiner Schüler errichtet worden,[4]) wobei als Vorbild die St. Georgskirche zu Thessalonike, der Heimat des Slawenapostels, gedient habe. Der hl. Wenzel brauchte demnach nicht aus der Fremde das Muster für seinen Kirchenbau zu holen, da er ja in unmittelbarer Nähe Prags ein solches beständig vor Augen hatte.[5]) Lehner,[6]) der im großen und ganzen den gleichen Gedankengang festhält, läßt die älteste böhmische Rundkirche zu Lewý Hradec aufgeführt sein durch den Priester und Methodiusschüler Paulus Kaich mit Hilfe eines böhmischen Baumeisters,[7])

1) Okrouhlé kostelíky (Památky archaeol. XIV, 434. 623).
2) NB. Das gilt jedoch geradesogut von den byzantinischen, die Madl als das Urbild der böhmischen betrachtet wissen will.
3) Ebenso Lehner, Dějiny umění I, 1, S. 234.
4) Auch H. Krch, O knížeti Václavu svatém, V Praze 1883, S. 9. 10, hält den hl. Methodius für einen ausübenden Künstler, der selbst in Böhmen Kirchen erbaut habe.
5) Madl, Okrouhlé kostelíky 435—438. Als „byzantinisch“ bezeichnen die böhmischen Rundkirchen auch W. Tomek, Geschichte der Stadt Prag, Prag 1856, Bd. I, 14; J. E. Vocel, Grundzüge der böhmischen Altertumskunde, Prag 1845, S. 128. Vocel hat Phantasie genug, um die ältesten böhmischen Rundkirchen durch den hl. Methodius, der selbst Maler gewesen sei, auch noch mit Gemälden schmücken zu lassen.
6) Dějiny umění národa českého, Bd. I, 1, S. 173 ff. 231. 233—235 und Romanische Architektur. (Die Österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild, Böhmen, 2. Abteilung, S. 193—196, Wien 1896.)
7) Für den Bau der Georgskirche auf der Prager Burg unter Wratislaw I. hat Hajek (Dobner, Annales Bohemorum III, 442) sogar den Namen

der das byzantinische Motiv wohl gebrauchte, es aber „den damaligen Verhältnissen der böhmischen Ästhetik und den gottesdienstlichen Bedürfnissen anpaßte". Dadurch habe diese erste böhmische Kirche sich „einer charakteristischen Originalität" erfreut, wodurch sie sich von dem Kirchenbau der umliegenden Länder gehörig unterschied und habe beim Fürsten und beim böhmischen Volke einen solchen Anklang gefunden, daß sie auf lange Zeit hinaus das typische Muster für die zukünftigen christlichen Heiligtümer Böhmens wurde. Namentlich die vermeintliche Originalität und Selbständigkeit der böhmischen Rundkirchen wird Lehner nicht müde, mit Aufbietung des höchsten Maßes nationalen Selbstbewußtseins immer und immer wieder zu betonen. In dem sagenhaften Jahr (874) der angeblichen Taufe des Fürsten Bořiwoj durch den hl. Methodius sei „zugleich das Geburtsjahr der Architektur Böhmens" zu erblicken.[1]) Durch die Anlageform der typischen böhmischen Rundkirche habe „die böhmische Architektur ihre tausendjährige Pilgerfahrt mit einem charakteristischen, selbständig konstruierten Bauwerk angetreten" und es sei „gleich an der Schwelle der Kunstgeschichte demnach der Volksgeist der tschechischen Nation an einem ebenso originellen als schönen Kunstwerk zum Ausdruck gekommen". „Das tschechische Volk habe zu Beginn seiner Kunstgeschichte eine Bauform aufgestellt, durch welche es der Welt verkündete, daß es den künstlerischen Weg selbständig betrete, sich verlassend auf seine eigenen Talente und seine angeborene Ästhetik."

Diesen emphatischen Tiraden gegenüber sei auf das nüchternere und richtigere Urteil anderer tschechischer Kunsthistoriker hingewiesen. So sagt z. B. Boh. Matějka: „Aus natürlichen Gründen muß man den Ursprung der typischen Form der böhmischen Rundkirchen hinter den Grenzen unseres Landes suchen. Denn es kann kein Zweifel sein, daß

---

eines tschechischen Baumeisters „Miroboj" erfunden. J. F. Hammerschmidt hat diesen Namen in seine Historia de monasterio S. Georgii, S. 3, aufgenommen. Dobner III, 443 bemerkt hiezu: „Unde hoc aedilis nomen depromtum sit, quis vatem agat?" Vgl. ferner die kritische Bewertung von Neuwirth, Christliche Kunstgeschichte in Böhmen, S. 11.

1) Daß sicherlich schon im Zusammenhange mit der Taufe der vierzehn böhmischen Fürsten zu Regensburg im Jahre 845, die zweifelsohne auch mehr Priester ins Land brachten, irgendwelche geeignete gottesdienstliche Stätten, d. s. Kirchen, in Böhmen errichtet wurden, darf nicht vergessen werden. Siehe hierzu meine Kirchengeschichte Böhmens, Bd. I, 1, Wien und Leipzig 1915, S. 173; Neuwirth, Christliche Kunstgeschichte in Böhmen, S. 9 und Mitteil. des Vereines, Bd. 38, 213.

ein Volk, das in den vorchristlichen Zeiten keine entwickelte Baukunst kannte, sich aus eigenem Triebe einen eigenen Kirchenstil nicht zu bilden vermochte.“ [1]) Ähnlich J. Braniš: „Daß unsere Vorfahren beim Bau der christlichen Kirchen nicht selbständig vorgingen, liegt in der Natur der Sache. Auch die Grundform der Bauten und deren Technik nahmen sie aus der Fremde, aus Ländern, wo das Christentum schon blühte.[2]) Und Fr. Vacek bemerkt ebenso kurz wie richtig: „Ein neu bekehrtes Volk war nie ein Erfinder seiner gottesdienstlichen Bauten gewesen.“[3])

Sämtliche drei Kritiker nehmen auch aufs entschiedenste Stellung gegen die Annahme des byzantinischen Ursprungs der böhmischen Rundkirchen. Namentlich Matějka[4]) macht mit Glück geltend, man müßte den damaligen Baumeistern in Böhmen außerordentlich viel zutrauen, wenn man glauben wollte, Methodius oder einer seiner Schüler, die doch wohl Laien in der Baukunst gewesen seien, hätten ihnen die Fertigkeit, Kuppeln zu konstruieren und zu bauen, beibringen können. Gegen den byzantinischen Ursprung spricht vor allem auch die Laterne, die in der in Böhmen gebräuchlichen Form sich im Osten überhaupt nicht findet und deshalb auch nicht von dort hieher gekommen sein kann. Die von Madl zum speziellen Archetypus der böhmischen Rundkirchen erhobene St. Georgskirche in Saloniki unterscheidet sich von diesen ihrer ganzen Anlage nach in wesentlichen Punkten.[5]) „Byzantinisch“ [6]) könnte meines Erachtens die böhmische Rundkirche nur in weiterem Sinne insofern genannt werden, als auf die Einführung und weitere Entwicklung des kirchlichen Rundbautypus im Abendlande überhaupt, zunächst in Italien, byzantinische

1) O původu českých rotund románských (Český časopis historický, Bd. VII [1901], S. 417).

2) Příspěvky k vyšetření nejstarších kostelních staveb v Čechách (Památky archaeologické a místopisné, Bd. XIV [1889], S. 242).

3) Kostely, církve a chrámy v Čechách (Method, Časopis věnovaný umění křesťanskému, Bd. XVI [1890], S. 116).

4) S. 418. 419.

5) Siehe Vacek (Method XVI, 14. 115). Vgl. ferner wider die byzantinische Hypothese die Bemerkungen von Braniš, Jak píší, S. 9. 10 und Dějiny střed. umění, S. 2; Neuwirth, Christliche Kunstgeschichte in Böhmen, S. 15 und Mitteil. d. Vereines, Bd. 38, 215.

6) Über die mißbräuchliche Anwendung des Terminus „byzantinisch“ siehe die instruktive Darlegung von R. v. Eitelberger, Zur Orientierung auf dem Gebiete der Baukunst und ihrer Terminologie. I. Byzantinisch und Romanisch (Mitteil. d. k. k. Central-Commission, Bd. I, Wien 1856, S. 49 ff.).

Vorbilder von maßgebendem Einfluß gewesen sind.[1]) Daß auf die Einführung des Rundkirchentypus in Böhmen die Bekanntschaft der heimgekehrten Kreuzfahrer mit der Rundkapelle über dem hl. Grabe zu Jerusalem eingewirkt habe, wie dies z. B. Bernhard Grueber[2]) anzunehmen gewillt ist, davon kann gar keine Rede sein, da ja die erste Prager Veitskirche bereits mehr als $1^1/_2$ Jahrhunderte vor der Zeit der Kreuzzüge gebaut war. Immerhin mag als Folgeerscheinung der letzteren die in Europa sich verbreitende Begeisterung und Hingebung an die Grabstätte Jesu und deren äußere Anlageform auch in Böhmen das Interesse und die Vorliebe für die Errichtung von Rundkirchen rege erhalten und noch mehr gefördert haben,[3]) obwohl von keiner einzigen böhmischen Rundkirche feststeht, daß sie ursprünglich als Grabkapelle intendiert gewesen.[4])

Wenn nun Cosmas den hl. Wenzel seine Veitskirche „ad similitudinem Romanae ecclesiae rotundam" aufführen läßt, so geht er zu weit und es war auch bis jetzt seitens der kunsthistorischen Kritik ein erfolgloses Bemühen, darob nach einer ganz bestimmten römischen oder italienischen Kirche zu suchen, die der böhmische Chronist damit als Vorbild und Muster für die Prager Rundkirche hätte bezeichnen wollen oder die wirklich dem hl. Wenzel und seinem Baumeister als unmittelbare Vorlage für seinen Kirchenbau gedient hätte. Tatsächlich hatte sich im Kirchenbaustil Italiens schon während der altchristlichen Periode der Rundbau- oder Zentralbautypus nach römischen Mustern ausgebildet.[5])

1) Siehe hierzu H. Otte, Geschichte der romanischen Baukunst in Deutschland, Leipzig 1874, S. 65. 66; G. Dehio und G. v. Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes, Stuttgart 1887, Bd. I, 152; J. Neuwirth, Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen, S. 16 und Mitteil. d. Vereines, Bd. 38, 215; Eitelberger, Mitteil. d. Central-Commission, Bd. I, 73 ff.

2) Die Kunst des Mittelalters in Böhmen, Wien 1871, Teil I, S. 65.

3) Vacek (Method XVI, 116).

4) Madl (Památky archaeol. XIV, 432); Neuwirth, Christliche Kunstgeschichte in Böhmen, S. 17.

5) Siehe hierzu A. v. Essenwein, Die Ausgänge der klassischen Baukunst, Darmstadt 1886, S. 50 ff.; H. Otte-Wernicke, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters, 5. Aufl., Bd. II, 14 ff., Leipzig 1884; R. Borrmann und J. Neuwirth, Geschichte der Baukunst, Bd. II, 41 ff., Leipzig 1904; J. Neuwirth, Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen, S. 16 und Mitteil. d. Vereins, Bd. 38, 212. Einzelne dieser römischen, bzw. italienischen Rundkirchen sind auch angeführt bei Braniš, Dějiny střed. umění, S. 7 und Matějka, S. 421.

Cosmas hatte offenbar auf seiner italienischen Reise[1]) derartige Rundkirchen mit eigenen Augen gesehen und wollte dieser seiner Vertrautheit mit den Eigentümlichkeiten fremdländischer Kirchenbauten in obiger Bemerkung Ausdruck verleihen, indem er die ihm besonders auffallende und ihn interessierende Ähnlichkeit in Bezug auf die Anlageform zwischen jenen geschauten italienischen Kirchen und der heimischen ursprünglichen Veitskirche im allgemeinen hervorhob. Das „similitudo Romanae ecclesiae" sollte also nur einen ganz allgemeinen Hinweis auf den in Italien üblichen Rundbautypus enthalten.[2]) Denn wenn man daran geht, die italienischen Rundkirchen mit den böhmischen genau in allen Einzelheiten zu vergleichen, wie dies z. B. Matějka getan,[3]) dann finden sich ebensoviele Verschiedenheiten wie Ähnlichkeiten.[4]) Matějka ist auf Grund seiner eingehenden Einzeluntersuchungen geneigt, den böhmischen Rundkirchen am ehesten die kleine Rundkapelle S. Maria Rotonda in Lucca an die Seite zu stellen, deren Grundriß mit ersteren identisch ist.[5]) Aber ob irgend ein direkter Zusammenhang besteht zwischen beiden, das festzustellen, war Matějka unmöglich, da über die Kapelle zu Lucca keinerlei historische Daten aufzutreiben waren,[6]) so daß nicht einmal behauptet werden kann, ob ihr überhaupt ein höheres Alter zukommt als der vom hl. Wenzel gebauten Veitskirche. Immerhin glaubt Matějka, durch Vergleichung der jetzt noch vorhandenen böhmischen Rundkirchen mit den italienischen so viele positive Belege gefunden zu haben, um die Überzeugung aussprechen zu können, daß erstere ihrer ganzen Konstruktion und Disposition nach aus Italien stammen.[7])

Meines Erachtens dürfte nur soviel unbedingt feststehen, daß der Baumeister des hl. Wenzel für die zu errichtende Veitskirche das

---

1) Über diese siehe Fontes Rer. Boh. II, S. VII; Fr. Palacký, Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber, Prag 1869, S. 2.

2) Neuwirth, Christl. Kunstgeschichte in Böhmen, S. 15, Anm. 5. N. fügt bei: „Sicher ist nicht an eine bestimmte römische Kirche zu denken."

3) Český časopis historický, Bd. VII, 422.

4) 6) Ebendort.

5) Ebda., S. 425.

7) Ebda., S. 425. 426. Den römischen Ursprung der böhmischen Rundkirchen nehmen auch an: B. Grueber, J. Braniš, J. Kalousek u. a. Nach Braniš, Jak píší, S. 9, hat der hl. Methodius, der bekanntlich längere Zeit in Rom sich aufhielt, den Stil von dort, nicht von Thessalonike, nach Böhmen gebracht.

Muster in der Fremde holte, daß aber sowohl er wie seine Nachfolger im böhmischen Rundkirchenbau den von auswärts importierten Rundbautypus bloß in der einfachsten und schlichtesten Form zur Anwendung brachten: kreisrundes Schiff, an welches sich eine halbrunde Apsis anschließt, als die zwei wesentlichen Bestandteile der christlichen Kirche; das erstere (das Schiff) ist mit einer ganzen, die letztere (die Apsis) mit einer halben Kuppel überwölbt. Es heißt an den Begriff eines selbständigen und originellen Schaffens wahrhaftig nur die allergeringsten Anforderungen stellen, wenn Vacek[1]) in solch ausschließlicher und absoluter Vereinfachung des übernommenen Rundbaustils, die neuen Ideen völlig ferne steht, ein „selbständiges Werk" erblicken will, hervorgegangen aus „dem angeborenen Talent des tschechoslawischen Volkes".

Ob nun das Vorbild für den böhmischen Rundkirchenbau direkt in Italien zu suchen ist oder in anderen Böhmen näher liegenden Ländern, in welche der Rundbaustil von Italien aus schon frühzeitig, wenigstens vor den Anfängen der Christianisierung Böhmens, vorgedrungen war, kann aus Mangel genügenden Beweismaterials nicht mit Sicherheit entschieden werden.

So macht z. B. Vacek[2]) auf die zahlreichen alten Rundkirchen im Donaugebiet, im heutigen Niederösterreich und Mähren[3]) aufmerksam,

1) Method, Bd. XVI, 116.

2) Method, Bd. XVI, S. 94. 115. 116.

3) Eine stattliche Anzahl solcher, heute noch vorhandenen Rundkirchen aus Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen, Mähren, Ungarn ist im einzelnen angeführt auch bei K. Lind, Über Rundbauten mit besonderer Berücksichtigung der Dreikönigskapelle zu Tulln in Niederösterreich (Mitteilungen der k. k. Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Bd. XII, Wien 1867, S. 146 ff.) und Otte-Wernicke, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen. Mittelalters, Bd. I [5], S. 30. Madl berechnet die Zahl der in den österreichischen Donau- und Alpenländern erhaltenen altromanischen Rundkirchen gleich Lind und Otte auf über hundert (Památky archaeol. XIV, 430). Die Verlegung ihrer Entstehung seitens Lind, S. 148 und Otte-Wernicke, Bd. I [5], S. 25, frühestens ins 12. Jahrhundert, ganz im Gegensatz zu Vacek, beweist die Schwierigkeit und Unsicherheit der Datierung. G. Heider, Über die Bestimmung der romanischen Rundbauten (Mitteil. der k. k. Zentral-Kommission I [1856], S. 53) urteilt: „Sie weisen im Umfange der romanischen Bauperiode alle Stufengänge derselben nach, von den ersten rohen und schweren Formen bis zum Glanzpunkt der nächsten Entwicklung."

die nach seiner Theorie unter Anlehnung an die Rundtürme der römischen Donau-Kastelle entstanden sein sollen. Nach deren Muster sei selbstverständlich auch die Kirche im mährischen Welehrad gebaut gewesen und als der Tschechenherzog Bořiwoj vom hl. Methodius in Welehrad getauft worden sei, habe er dieselbe gesehen und in der Folge dann nach deren Vorbild und nicht nach der ihm unbekannten Georgskirche zu Saloniki Kirchenbauten in seinem eigenen Lande aufführen lassen, vor allem in Lewý Hradec. Wahrhaftig ein Musterbeispiel einer ausschließlich auf ausschweifendster Phantasie beruhenden Hypothese! Abgesehen davon, daß Vacek auch nicht den geringsten Anhaltspunkt anzugeben weiß, daß in dem legendären Welehrad [1]) im angeblichen Zeitpunkte der ebenso legendären Bořiwoj-Taufe oder später überhaupt eine Rundkirche stand, ist seine Kombination einer Abhängigkeit der böhmischen Rundkirchen von der Gruppe im Donaugebiete so gut wie gar nicht zu begründen und steht deshalb auf sehr schwachen Füßen, wie Matějka [2]) eingehend dargetan hat.

Wohl hatte der Rundbau- und Zentralbautypus von Italien aus seit den Tagen Karls des Großen seinen Weg auch nach Deutschland gefunden.[3]) Als das berühmteste Beispiel hierfür gilt allgemein die Pfalz- und Grabkapelle Karls in Aachen, der erste bedeutende Kirchenbau dieses gewaltigen Herrschers aus den Jahren 796—804, zu dessen Konstruktion als Muster namentlich San Vitale in Ravenna und der alte Dom della Rotonda zu Brescia [4]) gedient hatten und der allenthalben in Deutschland nicht nur Gegenstand der Bewunderung, sondern schon während des 9. und 10. Jahrhunderts auch vielfacher Nachahmung geworden war.[5])

---

1) Erst die allerjüngsten Legenden und die fabulierenden Chronisten des 14. Jahrhunderts bezeichnen Welehrad als den Ort der legendären Bořiwoj-Taufe. Siehe meine Kirchengeschichte Böhmens, Bd. I, 1, S. 133.

2) Český časopis historický VII, 421.

3) Vorrmann-Neuwirth, Geschichte der Baukunst II, 87.

4) Otte, Geschichte der romanischen Baukunst, S. 66. 79 und Geschichte der kirchlichen Kunst[3], S. 42; Otte-Wernicke, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie[5], Bd. II, S. 19; Vorrmann-Neuwirth, Geschichte der Baukunst II, 85.

5) Diese Nachahmungen werden vorgeführt bei Otte, Roman. Baukunst, S. 84 ff., Kirchl. Kunst[2], S. 43; Otte-Wernicke, Kirchl. Kunstarchäologie[5], Bd. II, 20. 21; Madl, Památky archaeol. XIV, 434.

Aber doch kann ich Neuwirth[1]) nicht beistimmen, der ohne Zweifel zu weit geht, wenn er im Aachener Münster oder in einer oder der anderen seiner Nachahmungen, wie etwa in der zwischen 820—822 erbauten Michaeliskirche zu Fulda oder in der zu Anfang des 11. Jahrhunderts niedergebrannten Magdeburger ecclesia rotunda, eine direkte Vorlage für die erste Prager Veitskirche erblicken will. Denn der Unterscheidungsmerkmale sind gar zu viele und erhebliche. Die sehr komplizierte Anlageform des Aachener Münsters ist polygonal, nicht kreisrund. Den Kern bildet ein Achteck mit Säulen und Pfeilern, umgeben von einem sechzehneckigen zweigeschossigen Umgang.[2]) Auch die Michaeliskirche zu Fulda, ein über einer kreisrunden Krypta von acht antikisierenden Säulen getragener Kuppelbau, enthält einen Umgang.[3]) Wäre die Prager Veitskirche in ähnlicher Weise mit Säulen und einem Ambitus versehen gewesen, dann hätte man jedenfalls auch mehr als zwei Altäre angebracht und es hätte nicht an Raum gefehlt,[4]) um den im Jahre 1039 aus Gnesen herbeigeschafften Leib des hl. Adalbert in der Kirche selbst oder in deren Umgang unterbringen zu können. Statt dessen war man genötigt, zu dessen Beisetzung in der Vorhalle eine neue Kapelle zu errichten, in deren Mitte auf sehr beschränktem Raume sodann das Grabmal des zweiten Prager Bischofs aufgeführt wurde.[5]) Wenn Neuwirth[6]) ein weiteres Tertium comparationis zwischen dem Aachener Münster und der Prager Veitskirche in dem Umstande feststellen möchte, daß beide ursprünglich als Grabkapellen intendiert waren, so ist nur soviel richtig, daß dieselben die Grabstätte ihrer Stifter tatsächlich enthalten. Aber weder von Karl dem Großen noch vom hl. Wenzel steht einwandfrei fest, daß sie einen solchen Zweck schon von allem Anfange an beim Bau der betreffenden Kirchen im Auge hatten. Die diesbezüglichen Andeutungen

1) Geschichte der christl. Kunst in Böhmen, S. 16.

2) Siehe hiezu die ausführlichen Beschreibungen bei Borrmann-Neuwirth, Geschichte der Baukunst II, 84 ff.; Otte, Geschichte der Roman. Baukunst, S. 78 ff. und Geschichte der kirchl. Kunst[2], S. 42. 43; Otte-Wernicke, Kirchl. Kunstarchäologie[5], Bd. II, 19. 20.

3) Siehe Borrmann-Neuwirth II, 87; Otte, Roman. Baukunst, S. 90. 91; Otte-Wernicke[5], Bd. II, 21.

4) Vgl. hiezu Vacek (Method XVII, 15); Madl (Památky archaeol. XIV, 434).

5) Cosmas II, 17 (Fontes II, 92): „Similiter et aliam ecclesiolam, quae fuit contigua et quasi in porticu sita ejusdem ecclesiae, cujus in medio nimis in arto loco erat mausoleum sancti Adalberti."

6) Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen, S. 16.

der altslawischen Wenzelslegende[1]) und bei Pseudo-Christian[2]) sind zweifelsohne nur legendär zu nehmen und Einhard,[3]) der Biograph Karls des Großen, berichtet ausdrücklich, daß der Kaiser nichts bestimmt hatte über den Ort seiner Grabesruhe.

Immerhin darf wenigstens soviel den bisherigen Ausführungen entnommen werden, daß der Rundbaustil schon längst vor dem Zeitalter des hl. Wenzel auch in Deutschland bekannt war und daß der Baumeister unserer St. Veitskirche denselben an sich ebensogut in Deutschland wie in Italien kennen gelernt haben konnte. Ob eine der auch in deutschen Landen heutzutage noch vorhandenen Rundkirchen einfachster und primitivster Art[4]) als spezielle Vorlage für die erste böhmische in Betracht kommen kann, das festzustellen, ist wieder nicht möglich, da der ersteren genaues Alter schwer bestimmbar ist.

Aber der rege Verkehr, der sicherlich seit dem Jahre 895, seit der Unterwerfungserklärung Spitigniews und Wratislaws zu Regensburg unter die deutsche Oberhoheit, zwischen Böhmen und Deutschland herrschte, der ohne Zweifel im Laufe der Zeit an Ausdehnung und Innigkeit noch gewinnen mußte, namentlich infolge der intimen Beziehungen, welche Wenzel sowohl zum deutschen König Heinrich I. wie zum Regensburger Bischof unterhielt, von dessen vorheriger Erlaubnis der fromme Fürst überhaupt die Errichtung der neuen Kirche zu Ehren des hl. Vitus ab-

1) Slawische Bibliothek II, 279: „Et collocarunt eum in ecclesia sancti Viti ad dextram partem altaris duodecim apostolorum, ubi ipse dixerat: condam ecclesiam hic." In der Rezension Makarijs fehlt der hier in Rede stehende unterstrichene Schlußpassus; siehe Fontes I, 134.

2) Cap. 8 (Fontes I, 220 und Pekař, Wenzels- und Ludmilalegenden, S. 116): „In qua aliquando, dum fabricaretur, deambulando dixisse fertur versum psalmigraphi: Haec requies mea in saeculum saeculi."

3) Einhardi vita Karoli Magni, cap. 31 (Mon. Germ. SS. II, 459 und Jaffé, Bibl. rer. Germ. IV, 535. 536): „Dubitatum est primo, ubi reponi deberet, eo quod vivus de hoc nihil praecepisset; tandem omnium animis sedit, nusquam eum honestius tumulari posse quam ....."

4) Einzelne werden genannt bei Lind (Mitteil. d. k. k. Zentral-Kommission XII, S. 147 Anm. 3); Otte-Wernicke, Kirchl. Kunstarchäologie Bd. I[5], S. 28. 29; Neuwirth, Geschichte der christl. Kunst in Böhmen, S. 19. Es sei besonders auf die Rundkapelle zu Vilshofen an der Donau hingewiesen, die dem Typus der böhmischen Rundkirchen näher steht.

hängig gemacht hatte, läßt von vornherein auch eine positive Einflußnahme deutscherseits auf die Ausführung des Baues selbst als überaus naheliegend erscheinen. Eine solche Annahme beruht keineswegs, wie seitens der tschechischen Kritik uns gerne zum Vorwurf gemacht wird, auf tendenziöser Geschichtsbetrachtung,[1]) auch nicht auf gekünstelten oder gefälschten Schlußfolgerungen,[2]) ist auch keine Fälschung der böhmischen Kunstgeschichte,[3]) sondern ergibt sich für jeden objektiv Denkenden bei ruhiger Betrachtung und Abwägung der Zeit- und Kulturverhältnisse von selbst. Böhmen erhielt überhaupt damals aus deutschen Landen den erforderlichen Kultursamen zur Anpflanzung der verschiedenen Zweige christlicher Kultur und Zivilisation, wie dies z. B. der Altmeister der böhmischen Geschichtsschreibung, Franz Palacký, der sich sonst gewiß nichts von seinem tschechischen Standpunkt vergibt, ohne weiteres zugesteht, indem er unumwunden bemerkt: „Böhmen, das noch keinen eigenen Bischof hatte, konnte jetzt nur aus und über Deutschland Priester und Prediger des Evangeliums erhalten und somit auch aller Wohltaten der christlich-europäischen Zivilisation teilhaftig werden.“ [4]) Es ist doch eine nicht zu leugnende, quellenmäßig [5]) sichergestellte Tatsache, daß der hl. Wenzel noch mehr als seine beiden Vorgänger auf dem Herzogsstuhle gerade aus Deutschland Priester ins Land zog, in

1) So schreibt z. B. mit übertreibendem Spott Madl (Památky archaeol. XIV, 427): „Den Deutschen geht es überall um den Beweis, daß alles, was in Böhmen aus Künstlerhand hervorging, unter der Vormundschaft der deutschen Kunst zu Stande kam .... Sie suchen persönliche Verbindungen und entfernte Berührungen mit dem Reich, finden eine Analogie für jede Säule, für jedes Gesimse, jedes Fensterchen in Deutschland und kommen dann zu ihrem typischen Schluß.“ Dem gegenüber wäre es ein Leichtes, eine noch viel größere Blumenlese zusammenzustellen, wie von tschechischer Seite keine passende oder unpassende Gelegenheit verabsäumt wird, um jedweden deutschen Einfluß auf Böhmen in kultureller und kirchlicher Hinsicht entweder ganz zu leugnen oder auf ein Minimum herabzudrücken.

2) So Vacek (Method XVII, 15. 16) gegen Neuwirth.

3) So Braniš, Jak píší historii českého umění, S. 6.

4) Geschichte von Böhmen, Bd. I, 205, Prag 1836 und 1864. Ebenso Kl. Borový, Dějiny diecése pražské, V Praze 1874, S. 8.

5) Crescente fide (Fontes I, 185): „Multi sacerdotes de provincia Bavariorum et de Svevia audientes famam de eo confluebant cum reliquiis sanctorum et libris ad eum. Quibus omnibus habunde aurum et argentum, crusinas et mancipia atque vestimenta hilariter, prout unicuique opus erat, praestabat.“

deren Händen in damaliger Zeit wie der wissenschaftliche Betrieb, so auch jede Art von Kunstbetätigung lag, da einzig und allein dem Klerus „die Grundlagen künstlerischen Schaffens bekannt waren".[1]) Ist es da so etwas Ungeheuerliches, so etwas Unlogisches, wenn wir infolgedessen schließen, daß auch die werdende böhmische Kunst das Hauptmotiv für ihren Kirchenbau Deutschland entlehnte und daß vielleicht auch deutsche Baumeister und Werkleute beim Bau der ersten steinernen Rundkirche in Böhmen beteiligt waren? Allerdings wie und von wo dies im einzelnen geschah, das läßt sich aus Mangel an Quellenangaben nicht mehr feststellen. Daß die böhmische Kunst von den deutschen Nachbarn, die damals noch selbst Lehrlinge im künstlerischen Schaffen gewesen wären, nichts hätte lernen können, wie z. B. Braniš[2]) wiederholt mit Emphase versichert, ist einfach unrichtig, bedarf keiner weiteren Widerlegung, da ja im Vorausgehenden die Kenntnis des Rundbaustils auch in Deutschland zum mindesten seit der Zeit Karls des Großen erwiesen wurde. Oder ist es den tschechischen Kritikern, die sich krampfhaft, gleichsam mit Händen und Füßen, gegen jedwedes Zugeständnis einer kulturellen Abhängigkeit Böhmens von Deutschland wehren und die böhmische Rundkirche lieber von Italien oder aus dem mährisch-österreichischen Donaugebiete importiert sein lassen, gelungen, für jene Zeit wenigstens einen näheren ideellen und kulturellen Zusammenhang und Verkehr zwischen Böhmen und jenen Ländern, als die unbedingte Voraussetzung für ihre Hypothese, nachzuweisen? Sie haben einen solchen Nachweis nicht einmal versucht.

Doch, da wird man mir einwenden: Das war und ist auch nicht notwendig, denn bereits vor dem Bau der ursprünglichen Veitskirche gab es in Böhmen selbst Rundkirchen, so die angeblich vom Fürsten Bořiwoj als die vermeintlich älteste Kirche Böhmens zu Lewý Hradec, am linken Moldauufer, anderthalb Meilen nördlich von Prag, und die Petruskirche, nach allgemeiner Annahme von Spitigniew I. gegründet, so daß der hl. Wenzel gar nicht nötig hatte, das Muster für seine eigene Rundkirche in der Fremde zu suchen. Es muß daran erinnert werden, daß überhaupt ein so hohes Alter der Kirche von Lewý Hradec erst spät und schlecht bezeugt ist, nämlich durch die unzuverlässigen Wenzels- und Ludmila-

1) Neuwirth, Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen, S. 13. Vgl. Otte, Geschichte der christlichen Kunst, S. 44: „Wie alle Künste, war auch die Baukunst ein ausschließliches Besitztum des Klerus."

2) Jak píší historii českého umění, S. 9 und Příspěvky k vyšetření nejstarších kostelních staveb v Čechách (Památky archael. XIV, 242).

legenden Pseudo-Christians und „Diffundente sole" und durch die Chroniken des Dalimil und Neplach.[1]) Und das älteste und einzige Zeugnis, daß in Lewý Hradec ursprünglich eine Rundkirche[2]) sich erhob, von der heutzutage keine Spuren mehr vorhanden sind, stammt gar erst aus dem 17. Jahrhundert, von dem Prager Domherrn Th. J. Pessina, der in seinem 1673 herausgegebenen Phosphorus septicornis betreffs der ehemaligen Burg Lewý Hradec bemerkt: „Castella hujus rudera hodieque spectantur, in quorum medio templum S. Clementis stat adhuc integrum, more veteri in forma rotunda exstructum."[3]) Bis zum heutigen Tage hat meines Wissens die tschechische Historiographie überhaupt kein anderes Zeugnis hierfür vorzubringen vermocht. Es würde zu weit gehen, denen widersprechen zu wollen, die auf Grund der Versicherung Pessinas nicht daran zweifeln, daß tatsächlich im 17. Jahrhundert zu Lewý Hradec eine Rundkirche stand, obwohl jedermann bei der Lektüre des Phosphorus septicornis sich leicht überzeugen kann, wie wenig verlässig und glaubwürdig dieser Schriftsteller im allgemeinen ist. So nennt einmal der gewissenhafte G. Dobner die Aufstellungen Pessinas „poetice magis, quam historice deducta",[4]) und erst kürzlich hielt es Braniš[5]) für nötig, gegen andere Erfindungen und Märchen Pessinas im Namen der tschechischen Wissenschaft entschieden Widerspruch zu erheben.

Aber aus obigen dürren Worten Pessinas, niedergeschrieben im 17. Jahrhundert, die doch gar keinen Raum übrig lassen zu irgendwelchem kunsthistorischen oder kunstarchäologischen Urteil, noch herauslesen zu wollen,

1) Siehe meine Kirchengeschichte Böhmens, Bd. I, 1, S. 173 ff. Ebendort, S. 175, siehe auch betreffs der urkundlichen Bemerkung über Lewý Hradec aus dem 12. Jahrh. Allerdings dürfte wohl schon zur Zeit der Bischofswahl des hl. Adalbert (982), die nach Cosmas (I. 25) zu Lewý Hradec stattfand, dort eine Kirche vorhanden gewesen sein.

2) An den älteren Stellen heißt es einfach „Kirche".

3) Phosphorus septicornis, stella alias matutina; hoc est Sanctae Metropolitanae divi Viti ecclesiae Pragensis majestas et gloria, Pragae 1673, S. 120. — J. Th. A. Berghauer, Proto-Martyr, S. 172, auf den Neuwirth, Geschichte der christl. Kunst in Böhmen, S. 9 Anm. 6 hinweist, spricht nicht von Lewý Hradec, sondern von Regino-Hradec = Königgrätz.

4) Wenceslai Hagek a Liboczan Annales Bohemorum, Bd. III, 557, Pragae 1765.

5) Časopis Společnosti přátel starožitností českých v Praze, Bd. XVI (1908), S. 33.

daß jener Rundbau schon im 9. Jahrhundert unter Herzog Bořiwoj aufgeführt worden sein müsse,[1]) steht mit den Prinzipien einer gesunden und objektiven Kritik nur allzusehr in Widerspruch. Und so etwas wagt Vacek „schriftliche Berichte und Zeugnisse von dem Bau der Rundkirchen in Böhmen vor dem Jahre 935, ja schon aus dem 9. Jahrhundert“[2]) zu nennen! In dem Berichte, den uns der Archäologe J. L. Pič über seine in Lewý Hradec neuestens vorgenommenen Ausgrabungen liefert, findet sich von Überresten einer alten Rundkirche keine Spur und doch spricht er „von der altehrwürdigen Rotunde in der Mitte der Burg“.[3])

Desgleichen ist es ein ebenso kritikloses Beginnen, wenn die noch heutzutage als Rundbau erhaltene Kirche zu Budetsch — nach dem jetzigen Pfarrsitz auch Kovary genannt — ohne weiteres und selbstverständlich in ihrem heutigen ältesten Teile, dem kreisrunden Schiff,[4]) als die ursprünglichste Anlage aus der Zeit Spitigniews I., des Onkels des hl. Wenzel, des ersten Stifters einer Petruskirche dortselbst, betrachtet wird.[5]) Falls dem wirklich so wäre, müßten gerade in Budetsch für den Bau dieser Kirche, an der bekanntermaßen schon zur Zeit Wratislaws I., des Vaters des hl. Wenzel, eine lateinische Schule bestand, westliche oder deutsche Einflüsse angenommen werden, was z. B. auch der schon öfters genannte tschechische Kunsthistoriker Braniš in seiner Kunstgeschichte

1) So urteilen z. B. ausdrücklich: Lehner, Dějiny umění I, 1, S. 174. 175. 230. 234; Vacek (Method XVII, 7); Madl (Památky archaeol. XIV, 432. 435); Braniš, Jak píší, S. 10 und Dějiny střed. umění, Bd. I, S. 2. 7. Matějka (Český čas. hist. VII, 416) redet wenigstens nur von einer „Wahrscheinlichkeit“.

2) Method XVI, 116.

3) Nový výzkum na Levém Hradci (Památky archaeol. XXII [1906 bis 1908], 104).

4) An die Stelle der früheren halbkreisförmigen Apsis wurde später ein viereckiges Presbyterium angebaut und an der Nordseite ein Turm. Siehe hiezu Lehner, Dějiny umění I, 1, S. 206; Madl (Památky archaeol. XIV, 489); Braniš, Dějiny střed. umění I, 3 und Památky archaeol. XIV, 180; Baum (Památky archaeol. X, 11); Grueber, Die Kunst des Mittelalters in Böhmen, S. 66.

5) So z. B. Lehner, Dějiny umění I, 1, S. 176. 179. 206; Vacek (Method XVII, 7. 8) und Církevní dějiny české I, 342; Braniš, Jak píší, S. 9. 10 und Dějiny střed. umění I, 2. 3 und Památky archaeol. IX, 222. XIV, 180. Besondere Beweise für diese frühzeitige Datierung des kreisrunden Schiffes in Budetsch in die Zeit vor Wenzel werden nirgends angegeben.

Böhmens[1]) ausdrücklich zugibt. Übrigens verlegt Grueber[2]) den Rundbau von Budetsch ins 11. Jahrhundert; desgleichen hält Madl[3]) ihn für jünger als die erste Veitskirche, die hiefür wie für viele andere Rundkirchenbauten in Böhmen das Muster gewesen sei.

Auch ich halte dafür, daß der erste Rundbau in Böhmen überhaupt erst die vom hl. Wenzel errichtete Veitskirche war. Denn hätte es schon vorher ältere Rundkirchen in Böhmen gegeben, sei es nun in Lewý Hradec oder in Budetsch, dann würde sicherlich Cosmas auf diese als augenscheinliches einheimisches und darum allgemein bekanntes Muster und nicht auf die „similitudo Romanae ecclesiae" als auf etwas auffallend Außergewöhnliches hingewiesen haben.

Zudem wollte Cosmas mit diesen Worten offenbar noch etwas anderes sagen. Im ersten Buche seiner Chronik zum Jahr 932 erzählt er, daß Boleslaw I., der Bruder des hl. Wenzel, die Burg Alt-Bunzlau, den Sitz seines früheren Teilfürstentums, durch die Großen des Landes befestigen ließ und zwar „nach römischer Art mit einer hohen und festen Mauer, welche die Stadt ringsherum umschloß".[4]) Dem ganzen Zusammenhange nach handelte es sich um „ein außergewöhnliches Werk, das die Tschechen bis dahin gar nicht gekannt hatten",[5]) nämlich, wie allgemein interpretiert wird,[6]) um eine steinerne Anlage, mit römischer Technik durchgeführt aus großen, starken Steinen, die demnach zum ersten Mal

---

1) Dějiny střed. umění I, 3.

2) Die Kunst des Mittelalters in Böhmen, S. 66.

3) Památky archaeol. XIV, 484.

4) Lib. I, 19 (Fontes II, 32): „Ut mihi opere Romano aedificetis murum urbis nimis altum per girum ..... Et statim ad ducis voluntatem aedificant civitatem spisso et alto muro, opere Romano, sicut hodie cernitur, quae ex nomine sui conditoris Bolezlav dicitur."

5) Braniš (Památky archaeol. XIV, 237). J. Pekař, Wenzels- und Ludmilalegenden, S. 134, kann sogar nicht glauben, daß man in der 1. Hälfte des 10. Jahrh. begonnen habe, in Böhmen Burgen opere romano zu bauen.

6) Siehe z. B. Lehner, Die österreichisch-ungarische Monarchie: Böhmen, 2. Abteilung, S. 322; J. H. Jireček, Österreichische Geschichte, Bd. II, 241, Wien 1865; G. Grandauer, des Dekans Cosmas Chronik von Böhmen, S. 38, Anm. 3 (die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Ausgabe, XII. Jahrhundert, 17. Band); Braniš (Památky archaeol. XIV, 237) und Dějiny střed. umění Bd. I, 7; Vacek (Method XVI, 116—118); Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, S. 83.

an die Stelle der alten slawischen Holzbauten getreten war.[1]) Daß Cosmas als Charakteristikum der neuen Bauart speziell die Verwendung „regelrecht zugehauener“ [2]) Steine hätte bezeichnen wollen, so daß ausschließlich hierin die auffallende Neuheit bestanden hätte, kann aus dem Kontext nicht geschlossen werden.[3]) Bedeutet demzufolge an der einen Stelle das „opus Romanum“ einen bis dahin in Böhmen unbekannten Steinbau, so legt die Analogie nahe, daß Cosmas mit seiner „similitudo Romanae ecclesiae“ die älteste Veitskirche gleichfalls als einen steinernen oder gemauerten Rundkirchenbau charakterisieren wollte.[4]) Ja, wir dürfen in ihr die erste steinerne Kirche in Böhmen überhaupt erblicken, mit demselben Recht, mit dem oben die Kritik in der Alt-Bunzlauer steinernen Ringmauer die erste steinerne Anlage dieser Art in Böhmen glaubte feststellen zu dürfen.

Daß in Böhmen nach Einführung des Christentums, ebensowie in Deutschland nach Aufhören des römischen Einflusses, zunächst Holzkirchen errichtet wurden, wird von niemandem bestritten. In Deutschland waren die während des VII., VIII., IX. Jahrhunderts erbauten Kirchen meistens aus Holz.[5]) Desgleichen wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß in Böhmen und Mähren zur Zeit der hl. Cyrillus und Methodius Holzkirchen gebaut wurden,[6]) obwohl quellenmäßig historische oder archäologische Beweise hiefür uns nicht mehr zur Verfügung stehen. Tatsächlich sind in Böhmen sogut wie anderwärts Holzkirchen bis ins ausgehende Mittelalter, ja bis in die Neuzeit herein

1) Siehe hiezu Braniš, Dějiny střed. umění, I, 7; J. Kalousek, Obrana knížete Václava svatého, 2. Aufl., S. 14; Lehner, a. a. O., meint sogar, daß der Widerstand, den die Großen dem Bau entgegensetzten, aus deren „konservativem, an Holzbauten gewöhnten Sinn“ zu erklären sei.

2) Vacek (Method XVI, 117).

3) Das läßt sich auch nicht aus „spissus murus“ herauslesen. Denn „spissus“ bedeutet „fest, dicht, stark“.

4) Dieser Meinung sind z. B. auch Vacek (Method XVI, 116. 118); A. Baum, Jak píší historii českého umění (Památky archaeol. IX, 374): „Nach römischem Muster bedeutet, daß sie erbaut wurde aus Stein.“

5) Ausführlich hierüber Otte-Wernicke, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie, Bd. I[5], S. 31 ff.; Vacek (Method XVII, 5).

6) Siehe hierzu Vacek (Method XVI, 118); E. Šittler läßt z. B. den hl. Methodius in Alt-Bunzlau eine Holzkirche zu Ehren des hl. Klemens errichten. (?) (Památky archaeol. XIX, 19 und Topographie der historischen und Kunstdenkmale im Königreiche Böhmen: Der politische Bezirk Karolinenthal von A. Podlaha und E. Šittler, Prag 1903, S. 68.)

nachweisbar.[1]) So stand sogar in Prag auf der jetzigen Kleinseite noch 1273 eine Holzkirche, die in jenem Jahre einer großen Überschwemmung zum Opfer fiel;[2]) die Marienkirche auf der Prager Burg hatte 1255 noch einen hölzernen Glockenturm.[3]) Auch die Georgskirche auf dem Hradschin, die 1142 vollständig ein Raub der Flammen wurde,[4]) war sicherlich damals noch nicht aus massiven Steinen aufgeführt, sondern scheint eher ein Holzbau gewesen zu sein.[5]) Trotzdem sollen, wie gerne von tschechischer Seite ohne den geringsten Anhaltspunkt behauptet wird,[6]) auf den fürstlichen Burgen von allem Anfang an bloß Steinkirchen errichtet worden sein und dies inmitten von Burgen, die selbst noch, wie man zugestehen muß, ihrer ganzen sonstigen Anlage nach aus Holz erbaut waren.[7]) Wenn wir auf der Prager Burg, in Budetsch, in Lewý Hradec später Steinkirchen vorfinden, so können diese doch ganz gut nachträglich an die Stelle der ursprünglichen Holzbauten getreten sein,[8])

1) Ausdrückliche Beweise hierfür bei Otte-Wernicke I[5], S. 33 Anm. 1; Vacek (Method XVI, 118).
2) Fontes Rerum Bohemicarum, Bd. II, 301: „Capella lignea."
3) Ebendort, Bd. II, 310: „Campanarium ligneum."
4) Ebendort, Bd. II, 236.
5) Vgl. hierzu Neuwirth, Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen, S. 11.
6) Siehe z. B. Vacek (Method XVI, 118); Lehner, Dějiny umění I, 1, S. 176 ff.; Braniš, Dějiny střed. umění I, 9. 11 ff.
7) So konstatiert dies betreffs der Budetscher Burg z. B. Lehner, Dějiny umění I, 1, S. 176; Památky IX, 221. X, 5. Pič hat bei seinen neuesten Ausgrabungen in Lewý Hradec (Nový výzkum na Levém Hradci in Památky archaeol. XXII [1906/08], S. 106 ff.) die Überreste eines ausgedehnten Holzbaues gefunden.
8) Wenn Gumpold, cap. 3 (Fontes I, 148) die ursprüngliche, von Wratislaw I. auf der Prager Burg erbaute Georgskirche eine „basilica" nennt, so heißt es sicherlich, diesen Ausdruck ungebührlich pressen, wenn man ihn, wie es z. B. Vacek (Method XVII, 7) u. a. tun, im eigentlichen kunsthistorischen Sinne nimmt und darunter eine dreischiffige romanische Kirche von größeren Maßen versteht. Die Legende Crescente fide hat „basilica" von Gumpold nicht übernommen, sondern schreibt einfach „ecclesia" (Fontes I, 183). Dagegen gebraucht der Kompilator Pseudo-Christian „basilica" sowohl für die Prager Marien- wie für die Georgskirche (Fontes I, 204. 205). Daraus und aus vielen anderen Fällen geht hervor, daß die Hagiographie, die überhaupt nicht oder nur mit allergrößter Vorsicht zur Lösung kunstarchäologischer Schwierigkeiten herangezogen werden darf, den Terminus „basilica" nicht im kunsttechnischen Sinne, als ob sie einen ganz bestimmten Stil damit verbunden hätte, verwandte, sondern basilica und ecclesia promiscue gebrauchte.

was ja sonst auch häufig vorgekommen war, wie auch Vacek einräumt: „Die Holzkirchen der älteren Gründung wurden später größtenteils in Steinkirchen umgebaut.“ [1]) Es mag nochmals daran erinnert werden, daß z. B. der Kunsthistoriker Grueber [2]) die älteste, jetzt noch erhaltene Anlage der Kirche zu Budetsch, das kreisrunde Schiff, ins 11. Jahrhundert verlegt und daß auch Madl [3]) sie für jünger hält als die erste Veitskirche, so daß wohl geschlossen werden darf, daß die zuerst von Spitigniew I. dort aufgeführte Kirche eine hölzerne war. Allgemeiner und sicherlich ganz zutreffend urteilt Otte: „Den böhmischen, höchst einfach und schmucklos ausgeführten Rundkapellen wird zwar gerne ein sehr hohes Alter zugeschrieben; doch ohne eigentlichen Beweis.“ [4])

Die einzelnen archäologischen Hypothesen und Kombinationen [5]) über steinerne Profan- und Kirchenbauten aus der Zeit Wratislaws I., des Vaters des hl. Wenzel, namentlich betreffs der Klemenskapelle und des Fürstenhofes in Alt-Bunzlau und der St. Georgskirche auf der Prager Burg, sind zu problematisch, als daß sie ernstlich in Betracht gezogen werden könnten. Der tschechische Archäologe J. Braniš [6]) sieht in ihnen sogar „eine Gefahr für die historische Archäologie des tschechischen Volkes“. Gegen die dahin zielenden Aufstellungen Hajeks, [7]) Pessinas [8]) und neuerdings Šittlers sind bereits Braniš und Pekař aufgetreten [9]) und verlegten ausdrücklich die Gründung der Alt-Bunzlauer Burg und der in derselben errichteten Kirche in die Zeit Boleslaws I. Insbesondere Braniš [10]) hat der Untersuchung der Frage eine gründliche kritische Studie gewidmet und kommt zu dem Resultate, daß weder

1) Method XVI, 118.
2) Die Kunst des Mittelalters in Böhmen, S. 66.
3) Památky archaeol. XIV, 484.
4) Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie I[5], S. 25.
5) Siehe z. B. E. Šittler, Kostelík sv. Klimenta ve St. Boleslavi (Památky archaeol. XIX, 15 ff.); A. Podlaha und E. Šittler, Topographie der historischen und Kunst-Denkmale im Königreiche Böhmen, XV. Bd.: Der politische Bezirk Karolinenthal, Prag 1903, S. 68; J. V. Prašek, Brandejs nad Labem I, 102 und Knížecí palác Boleslava I. ve Staré Boleslavi (Osvěta 1910, S. 852 ff.).
6) Časopis Společnosti přátel starožitností českých v Praze, Bd. XVI (1908), S. 34.
7) Annal. Bohemorum III, 446. 447.
8) Phosphorus septicornis, S. 127.
9) Siehe Osvěta 1910, S. 857.
10) Založení Staré Boleslavi (Časopis Společnosti XVI [1908], S. 30 ff.).

Historiker, noch Archäologen irgendwelche stichhaltige Beweise vorzubringen vermögen, weshalb an dem Berichte des Cosmas gezweifelt und die Burg Alt-Bunzlau in eine ältere Zeit verlegt werden sollte. Als die eigentlichen Erfinder dieser letzteren Hypothese bezeichnet Braniš mit Recht einen Kreis begeisterter Patrioten aus den Reihen des tschechischen Klerus im 16. und 17. Jahrhundert, als deren Bahnbrecher der höchst unzuverlässige und phantasievolle Hajek als Stiftsdekan von Alt-Bunzlau zu betrachten ist. In ihrem unkritischen Eifer hielten es diese Männer, welche in Boleslaw I. einen verfolgungssüchtigen Heiden sahen, für ausgeschlossen, daß dessen Initiative die Gründung einer christlichen Kirche zu verdanken sei und schrieben deshalb den Bau der ersten christlichen Kirche zu Alt-Bunzlau bereits Wratislaw I. zu, indem sie dazu noch als deren Patrone die Namen der hl. Cyrillus und Methodius unterschoben. Mit aller Schärfe und Entschiedenheit hat schon Dobner[1]) dagegen bemerkt: „De hac ecclesia a Wratislao condita tacent omnes veteres." Übrigens erblickt auch K. Buchtela[2]) in den hauptsächlichen Überresten der von ihm neuestens durchgeführten Ausgrabungen in Alt-Bunzlau den nach seinem Urteil erst von Herzog Boleslaw I. erbauten Fürstenpalast. In älteren Schichten fand er nichts als eine einfache Hürde oder ein Wirtschaftsgebäude aus Holz und ein bedeutenderes Gebäude, vielleicht schon mit steinernem Unterbau.

Ich halte deshalb dafür, daß keine der vor der Zeit Wenzels in Böhmen errichteten Kirchen eine steinerne, also keine auch eine Rundkirche war und demnach auch keine böhmische Kirche das Muster für Wenzels St. Veitskirche abgeben konnte, in der vielmehr nach richtiger Auffassung der wiederholt zitierten Worte des Cosmas die erste steinerne und die erste Rundkirche Böhmens zu erblicken ist.

Schließlich können wir über diese ursprüngliche Veitskirche, die ihren Platz erhielt mitten in der Prager Burg zwischen den zwei älteren Kirchen der hl. Maria und des hl. Georg, den Quellen entnehmen, daß sie nur von bescheidenen Maßen gewesen sein konnte, da sie räumlich sehr beschränkt war. Wir wissen bloß von zwei Altären, die sie enthielt, nämlich von dem offenbar in der Apsis aufgestellten Altar des Kirchenpatrons Vitus, neben dem später der Thron des Bischofs sich er-

1) Annales Boh. III, 447.

2) Die alte Herzogenburg in Altbunzlau (Mitteilungen der k. k. Zentral-Kommission für Denkmalpflege, III. Folge, Bd. XIV, Wien 1915, S. 54).

hob [1]) und von einem aus der altslawischen Wenzelslegende [2]) bekannten Altar der zwölf Apostel, der wohl in dem runden Kirchenschiffe [3]) stand. Zwischen beiden Altären wurde später der Leib des hl. Wenzel beigesetzt.[4]) Wie sehr es der Kirche an Raum fehlte, geht am deutlichsten daraus hervor, daß sie, wie bereits erwähnt worden, nicht einmal genügenden Platz bot, um den im Jahre 1039 aus Gnesen nach Prag übertragenen Leib des hl. Adalbert in ihr unterbringen zu können. Und gerade der drückend empfundene Raummangel war es auch, der im Jahre 1060 dem Herzog Spitigniew II. den Entschluß aufdrängte, die Kirche niederreißen zu lassen und an ihrer Stelle eine neue größere zu bauen, weil er sich beim Wenzelsfeste jenes Jahres hatte überzeugen müssen, daß die alte Veitskirche nebst dem Zubau des Adalbertskirchleins für die zusammenströmende Volksmenge nicht ausreichte.[5]) Damit war also nach einem mehr als hundertjährigen Bestande das Schicksal der ersten böhmischen Rundkirche endgültig besiegelt.

---

1) Siehe oben S. 5.

2) Fontes I, 134. 135; Wattenbach, Die slawische Liturgie in Böhmen und die altrussische Legende vom hl. Wenzel, S. 239; Slawische Bibliothek II, 279.

3) Siehe Lehner, Dějiny umění I, 1, S. 180.

4) Nach der altslawischen Wenzelslegende fand die Beisetzung statt an der rechten Seite des Altars der zwölf Apostel (Fontes I, 134; Wattenbach, S. 239; Slawische Bibliothek II, 279), nach der Wenzelslegende des Laurentius (Fontes I, 180) neben dem Altar des hl. Vitus, also wohl zwischen beiden Altären.

5) Cosmas II, 17 (Fontes II, 92): „Anno dominicae incarnationis 1060 cum ad festum sancti Wencezlai dux Spitignev venisset Pragam, videns ecclesiam sancti Viti non adeo magnam nec capessentem populum concurrentem ad festivitatem sanctam, quam videlicet ipse sanctus Wencezlaus construxerat ad similitudinem Romanae ecclesiae rotundam, in qua etiam ejusdem corpus sancti Wencezlai quiescebat; similiter et aliam ecclesiolam, quae fuit contigua et quasi in porticu sita ejusdem ecclesiae, cujus in medio nimis in arto loco erat mausoleum sancti Adalberti; optimum ratus fore, ut ambas destrueret et unam utrisque patronis magnam construeret ecclesiam. Continuo per longum gyrum designat ecclesiae locum, jacit fundamenta, fervet opus, surgit murus; sed ejus felicia coepta in subsequenti mox anno intercipit mors inepta." Ähnlich die hierauf fußenden Annalen von Hradisch-Opatovic (Fontes II, 389): „Anno 1059 Dux Zpitigneu de rotunda sancti [Viti] ecclesia, [ubi sanctus Wenceslaus] est sepultus, et de altera quasi [in] por[ticu sita], ubi corpus beati Adalberti jacebat, unam majorem facit."

Noch bevor der hl. Wenzel seinen Plan, auf der Prager Burg eine neue und prächtigere Kirche zu bauen, zur Ausführung brachte, hatte er sich vorerst an den Bischof von Regensburg, Tuto, gewandt, dessen Diözesansprengel, wie Gumpold ausdrücklich konstatiert, ganz Böhmen damals einverleibt war,[1]) um dessen oberhirtliche Erlaubnis und Zustimmung zu erbitten.[2]) Die außerordentlich innigen Beziehungen Wenzels zur Regensburger Kirche werden uns auch sonst quellenmäßig gemeldet. So lesen wir in der altslawischen Legende,[3]) Wenzel habe sich dem Regensburger Diözesanheiligen, dem hl. Emmeram, geweiht und pflege dessen Fest zu feiern. Einer anderen böhmischen Quelle, der Chronik des Cosmas, verdanken wir die Nachricht über das äußerst intime Freundschaftsverhältnis, das überhaupt zwischen Herzog Wenzel und dem damaligen Regensburger Bischof bestand und das wohl schon auf die Beteiligung des letzteren an des jugendlichen Wenzel Haarschur[4]) zurückzuführen ist. Cosmas schreibt nämlich: „Der Mann

1) Gumpold, cap. 15 (Fontes I, 157: „Cujus dioecesi tota subcluditur Boemia." Diese Bemerkung Gumpolds findet sich im Wolfenbütteler Kodex, von Pertz ins 11. Jahrhundert verlegt, und im Berliner Kodex (13. Jahrh.), in den übrigen Handschriften nicht. Siehe hierzu Pekař, Wenzels- und Ludmilalegenden, S. 41 Anmerk. und S. 151—153. Mag die Stelle ursprünglich sein oder nicht, das ist sachlich belanglos, da die jurisdiktionelle Zugehörigkeit Böhmens zur Regensburger Diözese ohnedies sachlich klar genug im Kontext ausgesprochen ist. Auch Pseudo-Christian hat die Bemerkung in seine Wenzels-Legende aufgenommen. Cap. 6 (Fontes I, 215): „In cujus, ut diximus, tunc temporis dioecesi constabat Boemia." Es ist hier verwiesen auf cap. 5 (Fontes I, 212) „Quia erant Boemi viri ipsius temporis parrochiani sui." Offenbar hatte Pseudo-Christian bei Benutzung des Gumpold die Wolfenbütteler Handschrift vor sich.

2) Gumpold, cap. 15 (Fontes I, 157): „Missis Ratesponae sedi regiae legatariis, Tutonem episcopum, totius probitatis virum, cujus dioecesi tota subcluditur Boemia, supplici rogatu, quo idem opus deo sacrandum ejus licentia et assensu fieret, implorat." Crescente fide (Fontes I, 186): „Per nuncios sciscitavit urbis Radesbonae episcopum religiosum, nomine Tutum, dicens: pater meus aedificavit templum domino deo, ego autem cum tua licentia similiter opto condere ecclesiam domino deo in honorem sancti Viti martyris Christi."

3) Slawische Bibliothek II, 278: „Venit vero dies sancti Emraami, cui se dedicans sanctus Venceslaus laetabatur in deo."

4) Siehe meine Abhandlung, Die feierliche Haarschur und Haarweihe des jugendlichen heiligen Wenzel in ethnographischer, religiöser und rechts-

Gottes Wenzeslaus hatte, solange er im Fleische wandelte, den Bischof als seinen geistlichen Vater und wohlwollenden Oberhirten mit ganz außerordentlicher Zuneigung verehrt. Umgekehrt hatte der Bischof Michael (?) ihn als seinen geliebtesten Sohn angenommen, indem er ihn oft in der Furcht und Liebe Gottes unterrichtete und ihm häufig solche Geschenke zusandte, deren die junge Kirche Christi in jener Zeit am meisten bedurfte." [1])

Aufs bestimmteste und schlagendste ist jedoch der innige Zusammenhang zwischen Böhmen und der Regensburger Diözese ausgesprochen in der bereits berührten Bitte des Herzogs an den Regensburger Bischof um dessen oberhirtliche Erlaubnis und Zustimmung zum Bau der projektierten neuen Prager Kirche. Es kann die Bedeutung dieses Schrittes als eines augenscheinlichen Beweises für die unbedingte jurisdiktionelle Abhängigkeit Böhmens vom Regensburger Bischof nicht scharf genug betont werden, da tschechische Theologen das Vorgehen Wenzels immer wieder abzuschwächen oder ganz zu leugnen suchen. So erblickt z. B. Vacek [2]) darin nur „den Ausdruck der Höflichkeit und des Entgegenkommens, nichts anderes als eine Einladung zur Weihe der Kirche, damit die Priester der römischen Kirche in ihr Gottesdienst halten könnten". Während sonst auch die meisten tschechischen Forscher [3]) wenigstens

---

historischer Beleuchtung (Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Bd. 55 [1917], S. 151 ff.).

1) Lib. I, 18 (Fontes II, 30. 31): „Vir dei Wencezlaus, dum carne viguerat, nimio eum [praesulem ecclesiae Ratisponensis] affectu coluerat utpote patrem spiritualem et benegnissimum praesulem. Nam et praesul Michael similiter hunc sibi adoptaverat in filium dilectissimum, tum saepe instruens timorem et amorem dei, tum saepe mittens ei sua donaria, quibus maxime illo in tempore indigebat nova ecclesia Christi."

2) Kostely, církve a chrámy v Čechách (Method XVII [1891], S. 8. Auch Madl läßt Wenzel den Schritt tun „aus seiner bekannten Schmiegsamkeit" (Památky archaeol. XIV [1889], S. 432).

3) Siehe z. B. W. Tomek, Apologie der ältesten Geschichte Böhmens, S. 37. 65 und Časopis musea království českého 1860, S. 283; V. Dudík, Mährens Allgemeine Geschichte, Brünn 1860, I, 321; Pekař, Wenzels- und Ludmilalegenden, S. 203 und Český časopis historický IX, 158; W. Vondrak, Zur Würdigung der altslowenischen Wenzelslegende (Sitz.-Ber. der philos. histor. Klasse d. Kais. Akademie d. Wiss., Bd. 127, Wien 1892), S. 8; V. Novotný, České dějiny, Bd. I, 1, S. 445, Prag 1912.

vom Jahre 895 an als konsequente Folge des damaligen politischen Anschlusses an das Deutsche Reich die kirchliche Unterwerfung Böhmens unter die Jurisdiktionsgewalt des Regensburger Bischofs einräumen, lassen Krch [1]) und Kryštufek [2]) noch unter Wenzels Regierung eine ordentliche slawisch-kirchliche Hierarchie in Böhmen ihres Amtes walten und meinen, die Berichte des Gumpold und Cosmas über das Verhältnis Böhmens zur Diözese Regensburg seien nichts anderes als „eine bloße Fiktion" dieser lateinischen Schriftsteller, „verdreht und historisch völlig unbeweisbar". [3]) Kryštufek hat der Untersuchung dieser Frage sogar eine lange Untersuchung von fast 100 Seiten gewidmet unter dem herausfordernden Titel „Čechy nenáležely nikdy diecési k Řeznu, Böhmen hat niemals zur Diözese Regensburg gehört." [4]) Über die Art und Weise, wie Kryštufek den Bericht Gumpolds ad absurdum zu führen sucht, genügt es, zu erwähnen, daß er z. B. einfach geltend macht, der italienische Bischof habe sein Leben des hl. Wenzel auf Wunsch des Kaisers Otto II. geschrieben, „also vollständig im Sinne des deutschen Hofes" [5]) oder „wenn Wenzel sein Land kirchlich dem Regensburger Bischof unterworfen hätte, so hätte davon in einem eigenen Artikel des Friedens Erwähnung geschehen müssen". [6]) In einer anderen Abhandlung [7]) bezeichnet Krištufek „die Fabelei von der Zugehörigkeit Böhmens zur Regensburger Diözese als eine deutsche Irrlehre, die den Tschechen zur Schmach (?!) verbreitet werde. Denn die Deutschen wollen dadurch eine zweite Irrlehre beweisen, nämlich daß die gesamte tschechische Bildung ihren Ursprung in Deutschland habe und daß die Tschechen dafür den Deutschen dankbar sein müßten". Kann man derartige Expektora-

---

1) O knížeti Václavu svatém, V Praze 1883, S. 5. 6. 12.
2) Všeobecný církevní dějepis, Bd. II, 410, V Praze 1886 und Časopis katolického duchovenstva, Bd. 38 (1897), 623 ff.
3) Krch, O knížeti Václavu, S. 5 und Komenský, XI, 407.
4) Im Časopis katolického duch., Bd. 38; siehe beſ. S. 421 ff.
5) Ebendort, S. 421 und Všeobecný cirk. dějepis, Bd. II, 411.
6) Časopis katol. duch., Bd. 38, S. 364. Kryštufek hat hier einen Frieden im Auge, den König Heinrich I. angeblich mit dem Herzog Wenzel im Jahre 929 nach seinem damaligen siegreichen böhmischen Feldzug geschlossen haben soll. Aber die fragliche Expedition war gar nicht gegen Wenzel gerichtet, sondern gegen dessen Nachfolger Boleslaw. Siehe B. Bretholz, Studien zu Cosmas von Prag (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 34, 1908).
7) Časopis katol. duch., Bd. 39, S. 1.

tionen eines Professors der Kirchengeschichte noch Wissenschaft nennen oder nationalen Fanatismus? Wahrhaftig, Pekař, der Kryštufeks Schrift einer vernichtenden Kritik unterzieht, hat mehr als Recht, wenn er bemerkt, daß dieser Gumpolds Bericht mit Argumenten zu verwerfen suche, „die überhaupt nicht Beweise genannt zu werden verdienen“.[1]) Pekař selbst gibt seine eigene Auffassung in dem kategorischen Satze wieder: „Wir können nichts anderes tun, als der Meinung Gumpolds ganz und ohne Zweifel beizustimmen.“[2])

Der Bitte Wenzels an den Regensburger Bischof um die oberhirtliche Erlaubnis zum Bau der Veitskirche hatte dieser offenbar freudigen und begeisterten Herzens zugestimmt.[3]) Jedoch die Frage betreffs des Zeitpunktes der Vollendung und Konsekration der Kirche macht Schwierigkeiten. Den Worten Gumpolds:[4]) „Invitato jam dicto episcopo in honorem sancti Viti martiris consecratur“ glaubte man entnehmen zu können, daß die Kirche noch vor dem am 28. September 929 erfolgten Tode des hl. Herzogs fertiggestellt und geweiht worden sei. Infolgedessen lassen auch spätere Legenden, wie z. B. „Oportet nos“[5]) ausdrücklich noch zu Lebzeiten Wenzels und auf dessen Einladung die neue Kirche durch den Regensburger Bischof Tuto konsekriert werden. Doch haben schon F. Janner[6]) und A. Hauck[7]) darauf aufmerksam gemacht, daß Gumpold eigentlich bloß von einer Einladung Tutos spricht, aber nicht von dem wirklichen Vollzug der Weihe durch ihn. Dieses Bedenken scheint auch bereits dem Verfasser der Legende „Crescente fide“[8]) aufgestoßen zu sein. Nach seiner Darstellung soll die Kirche unter Wenzel gar nicht fertig gebaut worden sein;[9]) auch berichtet er nichts über deren Weihe während der Regierung

1) Český čas. hist. IV [1898], S. 195.
2) Ebendort, S. 196.
3) Gumpold, cap. 16 (Fontes I, 157): „Dato juxta beati ducis vota ab episcopo permissu remissisque caritate nuntiis, artifices celeri jussione convocat.“ In der Legende Crescente fide (Fontes I, 186) ist die bischöfliche Zustimmung in mehr legendäre Worte gekleidet.
4) Cap. 16 (Fontes I, 157).
5) Cap. 18. Abgedruckt bei Pekař, Wenzels- und Ludmilalegenden, S. 404.
6) Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. I, 294, Regensburg 1883.
7) Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. III³, S. 191 Anm. 5, Leipzig 1906.
8) Fontes I, 186: „Fundavit ecclesiam in nomine sancti Viti ... quia nondum perfecta esset.“ Um dessentwillen habe er seinen Plan, sich nach Rom zurückzuziehen, aufgegeben. Doch bald darauf wurde er ermordet.
9) Vgl. hierzu Pekař, S. 30.

Wenzels oder durch Tuto. Beachtenswert ist ferner, daß wir von dem Regensburger Mönche Arnold, der zwischen 1035—1037 seine wertvolle Schrift „De sancto Emmerammo" verfaßte,[1]) wissen, daß Bischof Tuto, der am 10. Oktober 930[2]) starb, in den letzten Jahren seines Lebens erblindet war.[3]) Es ist schon um dessentwillen sogut wie unmöglich, daß Tuto trotz seiner Blindheit noch die weite und beschwerliche Reise nach Böhmen unternommen habe, um dort die langwierige und äußerst anstrengende Zeremonie einer Kirchenkonsekration vorzunehmen.[4])

Durch diese Feststellung gewinnt der Bericht des Cosmas noch weiter an Wahrscheinlichkeit, zumal man von unserem böhmischen Chronisten ohnedies erwarten darf, daß er wenigstens einigermaßen über den ursprünglichen Bau und die erstmalige Weihe jener Kirche unterrichtet war, an der er selbst Jahre lang, zuletzt als Domdechant, wirkte. Cosmas meldet nun, daß beim Tode Wenzels die Veitskirche noch nicht geweiht war und daß sie erst auf Veranlassung und Bitten des Herzogs Boleslaw durch den Bischof Michael am 22. September konsekriert wurde.[5]) Das klingt und ist auch, wie gesagt, höchst glaubwürdig, um so mehr, als

1) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II[6], S. 64.

2) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. II[2], S. 795; III[3], S. 192 Anmerkung mit den entsprechenden Quellenangaben.

3) Mon. Germ. SS. IV, 551: „Caecatus corpore." Gleich Arnold war Tuto vor seiner Erhebung auf den Regensburger Bischofsstuhl dort Mönch von St. Emmeram. Man darf deshalb annehmen, daß die Chronik des Klosters ihm besondere Aufmerksamkeit zollte und daß die Meldung Arnolds glaubwürdig ist. (Dies gegen die Bedenken Haucks III[3], S. 192 Anmerk.)

4) Nur wenige neuere Autoren treten für die Konsekration durch Tuto ein; so Tomek, Apologie der ältesten Geschichte Böhmens, S. 73 und Geschichte Böhmens, S. 33; Kl. Borový, Dějiny diecése pražské, V Praze 1874, S. 8; G. Strakosch-Graßmann, Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn, Bd. I, 522, Wien 1895, Pekař, Wenzels- und Ludmilalegenden, S. 133. 134.

5) Lib. I, 18 (Fontes II, 30. 31): „Servus dei Wencezlaus ecclesiam in metropoli Praga sub honore sancti Viti martiris constructam non tamen consecratam, morte preventus reliquit. Hanc ut consecrare dignaretur, qui tunc praeerat Ratisponensi ecclesiae praesul, nomine Michael, dux Bolezlaus supplex, missis legatis cum magnis muneribus et majoribus promissionibus atque pollicitacionibus, quo peticionem suam adimpleret, vix impetravit . . . Decem calendas Octobris dedicata est s. Viti martiris ecclesia, laetus repedat praesul ad propria."

sich die Konsekration durch Tuto als unmöglich herausgestellt hat. Nur irrt unser Chronist darin, daß er das außerordentlich enge Freundschaftsverhältnis, das zwischen Wenzel und dem Bischof von Regensburg bestand, statt auf Tuto unter Verwechselung des Namens [1]) auf Michael bezieht, der erst 940/941 [2]) den bischöflichen Stuhl bestieg, also lange nach Wenzels Ermordung. Dabei muß wohl als selbstverständlich angenommen werden, daß auch die auf Tuto folgenden Regensburger Bischöfe, Michael miteingeschlossen, dem heiligmäßigen, so tragisch ums Leben gekommenen Herzoge von Böhmen ein nicht minder anhängliches und ehrenvolles Andenken bewahrten.

Pekař [3]) tritt für die Konsekration der St. Veitskirche noch durch Bischof Tuto und zwar am 22. September 930 [4]) ein. Er geht dabei von der Ansicht aus, es sei unwahrscheinlich, daß die Kirche so lange — bis zum Amtsantritt des Bischofs Michael 940/41 — auf die Einweihung hätte warten müssen; auch sei der Leichnam des hl. Wenzel 932/33 aus Alt-Bunzlau in die „offenbar" schon geweihte Kirche übertragen

1) Eine solche Namensverwechselung nehmen auch ausdrücklich an: G. Dobner, Annales Bohemorum III, 626; Fr. Pubitschka, Chronologische Geschichte Böhmens, Bd. II, 374, Leipzig und Prag 1771; M. Büdinger, Zur Kritik altböhmischer Geschichte (Zeitschrift für die österr. Gymnasien, Bd. VIII [1857], S. 517; W. Regel, Über die Chronik des Cosmas von Prag, S. 74, Dorpat 1892; H. G. Voigt, Adalbert von Prag, S. 247 Anm. 55, Prag 1898 und Christians Wenzelslegende, S. 55 Anm. 3 und S. 58; G. Grandauer, Cosmas, Chronik von Böhmen, S. 37 Anm. 1.

2) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III³, S. 1004 mit den entsprechenden Quellenbelegen.

3) Wenzels- und Ludmilalegenden, S. 133. 134.

4) Bei der Annahme dieses genau fixierten Datums stützt sich Pekař, Nejstarší kronika česká, V Praze 1903, S. 52 und Wenzels- und Ludmilalegenden, S. 133, auf Cosmas. Aber wie schon Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, S. 105 Anm. 1, München und Leipzig 1912 und Novotný, České Dějiny I, 1, S. 480 Anm. 1, V Praze 1912, treffend bemerkten, mit Unrecht. Cosmas gibt dieses Datum nirgends an. Er sagt nur, daß die Veitskirche am 22. September geweiht worden sei, aber nicht in welchem Jahre. Seine Erzählung ist bloß äußerlich in das Kapitel 18 eingereiht, das einen bestimmten chronologischen Fortgang nicht bringt, sondern ein späteres Ereignis einschalten will in Zusammenhang der Ereignisse des Jahres 929. Es geht voraus (Kapitel 17) das Jahr 929, es folgt (Kapitel 19) das Jahr 930. — Auch die Prager Annalen (Fontes II, 376), welche die Weihe in das Jahr 929 verlegen, aber ausdrücklich schon in die Regierung des Boleslaw, scheinen diese falsche Datierung aus Cosmas herausgelesen zu haben.

worden.[1]) Diesem doppelten Bedenken ist leicht durch den Hinweis zu begegnen, daß die Kirche sicherlich, was nach altchristlicher Gewohnheit als selbstverständlich bezeichnet werden kann,[2]) gleich nach ihrer Vollendung, um darin gottesdienstliche Funktionen vornehmen zu können, vorläufig einfach benediziert wurde. Das konnte aber von jedem gewöhnlichen, bevollmächtigten Priester,[3]) also auch von einem aus der Umgebung des böhmischen Herzogs, geschehen. Wir brauchen also hierzu nicht den greisen Bischof Tuto, wie Bretholz will,[4]) von Regensburg nach Prag reisen zu lassen. Eine solche vorläufige Benediktion[5]) machte eine spätere bischöfliche Konsekration keineswegs überflüssig. Diese mag dann dem glaubwürdigen Berichte des Cosmas zufolge, an dem zu zweifeln wir nunmehr keinen Grund haben, durch den Regensburger Bischof Michael[6]) infolge der politisch unruhigen Zeitverhältnisse und kriegerischen Verwicklungen mit dem deutschen Reiche, an denen auch der Bischof als Kriegsmann sich aktiv beteiligte,[7]) nicht vor dem Jahre 950,

---

1) Auch A. Bachmann, Geschichte Böhmens I, 131 Anm. 2, Gotha 1899 und W. Regel, Über die Chronik des Cosmas von Prag, S. 74, Dorpat 1892, machen dieses Bedenken geltend.

2) Siehe M. Benger, Pastoraltheologie, Bd. II, 113, Regensburg 1862, mit kirchenrechtlicher Quellenangabe.

3) Siehe Benger, ebendort; Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik, Bd. II², S. 487, Freiburg i. B. 1912.

4) Geschichte Böhmens und Mährens, S. 105.

5) Auf solche Weise suchten auch J. Schindler, Der hl. Wolfgang in seinem Leben und Wirken, S. 89, Prag 1885; Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. I, 294. 329; Neuwirth, Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen, S. 14, den doppelten Bericht zu erklären. Die einschlägigen Bemerkungen von Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III³, S. 191 Anm. 5, und Voigt, Adalbert von Prag, S. 247 Anm. 59, klingen mißverständlich.

6) Die Vornahme der Weihe durch Bischof Michael nehmen z. B. noch an: Fr. Pubitschka, Chronologische Geschichte Böhmens, Bd. II, 266. 373 ff.; A. Frind, Kirchengeschichte Böhmens, Bd. I, 42. 44, Prag 1864; M. Büdinger, Österreichische Geschichte, Bd. I, 311, Leipzig 1858; A. Bachmann, Geschichte Böhmens, Bd. I, 131; Voigt, Christians Wenzelslegende, S. 59. 66; Neuwirth (Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Bd. 38, 211); F. J. Lehner, Dějiny umění národa českého, Bd. I, 1, S. 181; F. Vacek, Církevní dějiny české, Bd. I, 353 Anm. 29, V Praze 1890 und Method, Bd. XVII, 16.

7) Siehe Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. I, 328.

nachdem endlich der Friede zwischen Herzog Boleslaw I. und König Otto I. zustande gekommen, stattgefunden haben.

Wenn manche Autoren nach dem Vorgange Dobners, um für das Weihejahr eine genauere Fixierung zu eruieren, sich auf eine altkirchliche Bestimmung berufen, derzufolge die Weihe einer Kirche an einem Sonntage vorgenommen werden sollte, so steht die daran geknüpfte Schlußfolgerung auf schwachen Füßen, da es sich bei der fraglichen Norm keineswegs um eine strikte Verordnung, sondern nur um einen Wunsch handelt; es sei decentius, daß die Konsekration in dominicis diebus vel sanctorum solemnitatibus statthabe, doch sei sie auch an allen anderen Tagen des Jahres gestattet.[1]) Infolgedessen ist es nicht nötig, für den von Cosmas als Weihetag angegebenen 22. September gerade einen Sonntag herauszusuchen, so daß nach Dobner[2]) und Regel[3]) die Konsekration der Veitskirche am 22. September 933, nach Ginzel[4]) und Dudik[5]) am 22. September 939 stattgefunden hätte, also unter Bischof Isimgrim, der von 930—940 auf dem Regensburger Bischofsstuhle saß.[6]) Daß Kryštufek[7]) in seiner durch nichts begründeten Voreingenommenheit für eine angeblich dominierende Bedeutung des spezifisch slawischen Kirchenwesens in Böhmen die Veitskirche trotz des unzweideutigen Berichtes Gumpolds ursprünglich auf Anordnung des hl. Wenzel einem vermeintlich slawisch-griechischen Gottesdienste gewidmet sein und zunächst durch einen unbekannten slawischen Bischof konsekriert werden läßt, kann bei seiner sonstigen Stellungnahme nicht überraschen.

Wie bereits erwähnt, wurde die erste vom hl. Wenzel erbaute St. Veitskirche wegen Raummangels im Jahre 1060 von Herzog Spitigniew II. niedergerissen, um einer neuen größeren Platz zu machen. Wann dieser zweite St. Veitsdom, eine doppelchörige Basilika, voll-

1) Siehe Thalhofer-Eisenhofer, Handbuch der kathol. Liturgik, Bd. II² S. 483.
2) Annales Bohemorum, Bd. III, 626,
3) Chronik des Cosmas, S. 44.
4) Geschichte der Slawenapostel Cyrill und Method und der slawischen Liturgie, S. 134 Anm. 4, Wien 1861.
5) Mährens Allgemeine Geschichte, Bd. I, 11 Anm. 1, Brünn 1860.
6) Siehe Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III³, S. 1004 mit den entsprechenden Quellenbelegen.
7) Časopis katol. duch., Bd. 38, S. 428. 629. Ebenso Krch, O knížeti Václavu svatém, S. 12. 14.

endet wurde, läßt sich nicht mehr sicher feststellen.[1]) Unmittelbar an ihn östlich sich anschließend wurde am 21. November 1344 der Grundstein gelegt[2]) zur dritten St. Veitskirche, der heutigen erhabenen gotischen Kathedrale, mit deren fortschreitender Anlage allmählich der zweite vorkaroliniſche Bau völlig abgetragen werden mußte.

Ein Streit um den Schwarzen Turm und die Doppelkapelle in Eger im J. 1563.

Von

Regierungsrat Dr. **Karl Siegl.**

Die baulich wie geschichtlich merkwürdigsten, zugleich best erhaltenen Bestandteile der Egerer Kaiserburg sind der Schwarze Turm und die Doppelkapelle.

Beide Objekte stehen innerhalb des Burgberinges, der Turm gleich linker Hand beim Eingange in die Burg. Sein Grundriß ist ein regelmäßiges Viereck, dessen Ecken genau nach den vier Weltgegenden gerichtet sind. Er besitzt eine Höhe von 21 m und sein Mauerwerk, welches im Erdgeschoß eine Dicke von 3·10 m aufweist, besteht aus sorgfältig bearbeiteten Basaltschlackenquadern, die in 43 Schichten aufsteigen und vom nahen Kammerbühl, einem ehemaligen Vulkan, beigeschafft worden sind. Die kaum merkbaren Mörtelbänder und die in Anbetracht des harten Materials zweifellos mit unendlicher Mühe hergestellten Steinfügungen werden auch bei oberflächlicher Betrachtung die Bewunderung des Beschauers erregen. Der gegenwärtig vom Torbogen aus ins Innere führende Zugang war ursprünglich nicht vorhanden. Ehedem war der Turm nur mittelst Leitern durch eine 11 m über der Sohle befindliche, heute noch ersichtliche Öffnung zugänglich. Vom gegenwärtigen Eingange gelangt man auf Holztreppen auf die Plattform, von der man eine herrliche Aussicht genießt. Noch im 15. Jahrh. trug der Turm ein Sattel-

1) Siehe hierzu J. Neuwirth, Der vorkaroliniſche St. Veitsdom in Prag (Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, Bd. 38, 219).

2) Benessii de Weitmil chronicon (Fontes IV, 495); Francisci Pragensis chronicon (ebendort, S. 438).

dach mit Ecktürmchen. Der das ehrwürdige Bauwerk entstellende Aufbau in Ziegelmauerwerk soll angeblich im J. 1742 von den Franzosen errichtet worden sein. Wie wir hören werden, war er aber schon 1563 vorhanden und ist auch auf Ansichten, die den ersten Dezennien des 18. Jahrh. angehören, so auf der des Haberstumpf († 1728), schon ersichtlich.

Einige Schritte südwestlich vom Turme entfernt befindet sich die Doppelkapelle. Sie bildet ein Rechteck von 10·9 × 16·3 m Grundfläche und hat eine Höhe von 11·8 m. Eine zweiarmige Stiege führt von Süden in die untere, eine Steintreppe, dem Eingange gegenüber, in die obere Kapelle. In beiden ruht das Gewölbe des quadratischen Schiffes auf vier Säulen. Das Gewölbe der Unterkapelle zeigt das Gedrückte und Massige des romanischen Stils, während die obere, schon spitzbogige Kapelle durch ihre schlanken, zierlichen Säulen und das harmonische Farbenspiel den Beschauer besonders überrascht. Aus beiden Schiffen führen Stufen in den Chorraum. Die im obern Chor befindliche weißmarmorne Säule, welche im Schafte normännische Zickzackstreifen von reinster Bearbeitung aufweist, wird zu den Hauptmerkwürdigkeiten der ganzen Kapelle gerechnet.

Beide Denkmale haben schon von jeher Historiker und Kunsthistoriker mächtig angezogen. Bei aller tiefgründigen Forschung ist es aber bisher nicht gelungen, annähernd festzustellen, wann und von wem die beiden Denkmäler erbaut worden sind. Da der Schwarze Turm in seiner Struktur vielfach an den sogenannten Heiden- oder Römerturm zu Regensburg erinnert, die Vohburger, welche im 11. Jahrh. Herren des Egerlandes waren, aus der Regensburger Gegend kamen, so hat die Hypothese, daß die Vohburger Gründer dieses Bergfriedes waren, am meisten für sich. Bezüglich der Doppelkapelle wurde die auffallende Verschiedenheit des Baustils in der Unter- und Oberkapelle durch eine langsame Bauführung zu erklären versucht, während neuere Fachschriftsteller wieder der Ansicht zuneigen, daß die obere Kapelle erst um 1200 aufgerichtet sein dürfte. Urkundlich aber wird die Kapelle, welche dem hl. Erhard geweiht war, im J. 1213 das erste Mal erwähnt. Hier war es nämlich, wo der junge König Friedrich II. in glänzender Fürstenversammlung am 12. Juli 1213 den verhängnisvollen Eidschwur leistete, die Besitzungen und Rechte der römischen Kirche zu wahren,[1]) ein Schwur, der ihm

1) „. . . acta sunt hec ao. MCCXIII, indictione prima. Data in capella in castro Egre." Pertz, Leges II, 225, Anm. 1; Boehmer, Reg. imp. V, Nr. 707, S. 182; Gradl, Mon. egr. Nr. 128, S. 44.

Verpflichtungen auferlegte, die er später als Kaiser nimmer einzuhalten vermochte. — Bis in die Mitte des 16. Jahrh. diente diese Kapelle dem Gottesdienst, später wurde sie als Pulvermagazin benützt.

Die ganze Burg mit all ihren Einkünften wurde nach Verpfändung des Egerlandes an Böhmen (1322) hohen Adeligen auf eine gewisse Zeit und gegen Zahlung einer gewissen Pfandsumme „versetzt", d. h. in Bestand gegeben. Der jeweilige Burggraf oder Pfleger, wie er auch genannt wird, bezog statt der Zinsen von der Pfandsumme die Einkünfte der Burg und erhielt nach Ablauf der Pfandzeit die Pfandsumme wieder zurück. Auf diese Weise kam auch Joachim von Schwanberg, Herr auf Königswart, in der Zeit von 1550—1574 in den Besitz der Burg.

Zwischen diesem Burggrafen und dem Rat der Stadt kam es nun wegen des Besitzes des genannten Turms und der Doppelkapelle im Jahre 1563 zu einem heftigen Streit, der sich mehrere Jahre hinzog und erst Ende 1566 durch eine kaiserliche Resolution entschieden wurde.

Am 28. Jänner 1563 meldete Joachim von Schwanberg von Königswart aus dem Egerer Rat, daß er den Bürgermeister und etliche Ratsfreunde, die jüngst in einer gewissen Angelegenheit bei ihm gewesen wären, auch um die Öffnung des Schwarzen Turms, auf dem die Egerer „in geferlichen zeiten etlich geschütz droben gehabt" und der seit dieser Zeit, da er, von Schwanberg, „des thurns nit notturfftig gewesen, uneroffnet geblieben, angesprochen" habe. Darauf habe er aber noch keinen Bescheid erhalten. Zur Verhütung weiterer Verdrießlichkeiten ersuche er nun, ihm den Turm, „so one mittel zu Burgk gehörig" und den er täglich brauche, wieder zu öffnen.

Zu gleicher Zeit mochte sich der Schwanberger auch an Erzherzog Ferdinand (Sohn Kaiser Ferdinands I. und Statthalter von Böhmen) gewendet haben, denn dieser schreibt am 13. Feber von „Chomutaw" aus dem Rat, es sei ihm glaubwürdig berichtet worden, daß sich die Egerer „des thurns, so zu der Burg geen Eger gehörig vnd wellicher mit der Ringmawer der Burg, sowol als andere gemächer daselbst, vmbfangen vnnd mit dem thor beslossen wirdet, vnderfahen sollen". Da es ihm nicht gebühren wolle, etwas, was zur Schmälerung und zum Abbruche der Burg dienen könnte, zuzulassen, so verbiete er im Namen des Kaisers, seines Herrn und Vaters, dem Rat, sich des Turmes fürder anzumaßen. Sollte aber der Stadt irgendwelche Gerechtigkeit an dem

Turme zustehen, so seien die Beweise hierüber ihm oder den böhmischen Kammerräten zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Darauf berichteten des Rats Abgeordnete unterm 28. Mai 1563 dem Erzherzog, daß der Rat von alters her Inhaber aller Türme und Wehrbauten rings um die Stadt gewesen sei, daß er all diese Vollwerke „in fürfallenden krigsleufften mit personen vnd geschutz, desgleichen kraut vnd lot[1]) bemelter Stadt vnnd gedachtem kunigreich Behamb zum pesten[2]) mit nit geringen vnkosten versehen vnd versorgt habe, was von einem Inhaber der Burgk daselbsten zu Eger niemalen beschehen" sei. Obwohl der Turm innerhalb der Burgmauer gelegen, stände er doch auf allen Seiten frei.[3]) So sei der Rat — und damit wird ein zweites Streitobjekt hereingezogen — ja auch Inhaber „der zwu vff einander gebauten kirchen in mehr berührter Burgk, die vom Rat im fall vnd zur gelegenheit versehen vnd versorgt werden". Die Abgeordneten bitten daher namens des Rats, diesen auch fernerhin im Besitze dieser beiden Bauwerke zu schützen.

Erhebliche Bedenken dagegen macht Joachim von Schwanberg in einer undatierten, an den Erzherzog gerichteten Eingabe geltend, in welcher er sich auf den obigen Bericht der Egerer Ratsdeputierten beruft. Er führt an: „Desmols, do weilandt der wolgeporen graff vnd herr Jeronimus Schlick[4]) seliger gedechtnus ermelte Burgk innen gehabt, hatt er diejenigen, so straffpar gewest in berürttem thurn einlegen vnnd widerumb herauß gelaßen, daran ime weder Rath, gericht vnnd gemeinde zu Eger, noch andere einhaltung gethun, vil weniger sich des thurns, alß solte der ihnen oder der statt zugehörig sein, nyhe angemaseth, solches ist Niklas Stoltzen von Symensdorff, der zur selben Zeit wolgemelts graff Jeronimus Schlicken Hauptmann gewest, gar woll wissent, auch bey Ime vnnd andern zu erfaren. Hernacher zur zeit, do Wolff von Wirßperg,[5]) auch selig, vilbemelte burgk innen gehapt vnd sich krigsleufft zugetragen, haben die von Eger zu gedachten von Wirßperg etlich aus ihnen verordnet, ersuchen vnnd pitten lassen, ihnen vff dem thurn geschütz zu thun vnd löcher darein zu prechen, darpey herauß

1) Pulver und Blei.
2) Eger galt im Westen als Einfallstor gegen Böhmen.
3) Die Kasematten; in welche der Turm dermalen eingebaut ist, bestanden damals noch nicht und wurden erst 1673 errichtet.
4) War 1524—1536 Burggraf.
5) 1546—1548.

geschossen werden mochte, zuuergonstigen, das Wolff von Wirßperg aber in bedenken genommen und nit willigen wöllen, (darauf) haben die gesantten Niklas Keßler vnnd Erhard Werner, der zeit bede regirende Bürgermeister, nochmals bey dem von Wirßperg, ihnen solches zu willigen, pitlichen angehalten. Do nhun Wolff von Wirßperg, daß es der Burgk sowol als der statt zum besten beschehe, bey sich selbsten befunden, hett er ihnen vff ihr pitten solchs aus guten willen vnnd nit aus gerechtigkeit nachgelassen. Des mols sei etlich geschütz dorauff gethun, das hatt Wolff von Wirßpergk vor seinen absterben mehr denn einest vermeldet, darumben ich Ime solchs selbsten angezeigt, fürtter mir also untter seinem angepornen petschafft zugeschrieben, dortzu solchs auch andern wissentlich ist. Wofern der thurn ihnen vnd der statt zugehorig gewest, oder sie einiche possession vnnd gerechtigkeit doran gehabt, würde der Inhaber der Burgk von ihnen derwegen wol vnersucht geblieben sein". Der Turm sei ein Bestandteil der Burg, sagt er weiter, und man könne zu ihm nur durch das verschlossene Tor gelangen.

Anbelangend „die zwu vff einander gepautte kirchen oder kappellen", so sei es allerdings richtig, daß diese der Rat an gewissen Festtagen „durch seine Priester besingen" lasse. Die Kirchen wären aber „frey vnd für den gottesdienst gepaueth". Daraus aber könne „kein possession oder Erbgerechtigkeit" hergeleitet werden.

Den Bürgern und Handwerksgesellen, heißt es weiter, wurde auch „in der Burg vffm Saal Fechtschulen vnnd tantz zu halten auß gutten willen vergonstigt"; zögen sich diese Begünstigungen in die Länge, so könnte es dem Rat vielleicht einmal einfallen, auch dieses Gebäude, „wie es jetzt mit dem geschütz off dem thurn der Fall" als Eigentum in Anspruch zu nehmen. Ihm, dem Schwanberger, sei von den kaiserlichen Kommissarien die ganze Burg „mit all derselben ein- vnd zugehörung, wie vor alters gepreulich gewest vnd mit dem eingeraumpt worden, davon icht etwas entziehen zu lassen". Er bitte daher Seine Durchlaucht, dem Bürgermeister, Rat, Gericht und der Gemeinde zu Eger ernstlich zu befehlen, von ihrem Beginnen abzustehen, und ihn oder andere Inhaber der Burg „fürderhin vnbedrangt, vngehindert vnnd vnbeschwert zu lassen".

In Erledigung dieses „Gegenberichtes" fordert Erzherzog Ferdinand unter Hinweis darauf, daß Idachim von Schwanberg nicht sein, sondern des Kaisers Eigentum verteidige und eine bloße gutwillige Einräumung des Turms noch keinen Eigentumstitel schaffe, die Egerer auf,

von ihren Ansprüchen auf den Turm abzustehen, oder aber, wenn sie an dem Turm mehr Recht als der Kaiser zu haben vermeinten, dieses am 16. Juli unter Vorlage aller Beweise vor der böhmischen Kammer, wo sich auch der Schwanberger einfinden werde, auszuführen.

Die Frist bis 16. Juli erschien aber den Egerern zu kurz und sie baten zum Zwecke der Sammlung ihrer Beweise am 12. Juli um Erstreckung der Verhandlungstagfahrt, die ihnen Ferdinand, obwohl er das Ansuchen „etwas verwunderlich" fand, bis 2. August bewilligte.

Inzwischen ging der Rat daran, durch seine Verordneten eine Reihe von Zeugen, durchwegs betagte Greise, im ganzen 34, über die Zugehörigkeit der strittigen Objekte einvernehmen zu lassen.

Von diesen Zeugen, die in den Tagen vom 15.—17. Juli vernommen worden sind, erklären sämtliche, daß sie immer der Ansicht waren, Turm und Kirche gehörten der Stadt, auch von ihren Eltern und Großeltern hätten sie nie etwas anderes gehört. Einzelne Zeugen, die sich bis in die 70 Jahre ihres Lebens zurück erinnern können, wissen aber auch aus eigener Wahrnehmung einiges Zweckdienliche anzuführen. Der Zeuge Mathes Herold deponiert, daß zu des Burggrafen Wenzel Schlicks Zeiten[1]) die Kirchenväter für die Burgkirche vom Rat bestellt worden sind, darunter Georg Schlosser, den er selbst noch in dieser Eigenschaft gekannt habe. Ein anderer Zeuge, Wolf Waltz, gibt an, daß er unter dem Burggrafen Wolf von Wirsperg[2]) dessen Richter gewesen sei. Als einmal das Wetter in die Burg und Kapelle eingeschlagen und die Fenster zerschmettert hätte, seien alle Wiederherstellungen vom Ratsherrn Wolf Frischeisen besorgt worden, auch habe der Burggraf, so oft er in den Turm wollte, die Schlüssel hiezu vom Rathause holen lassen. Der Zeuge Balthasar Krauthan gibt an, daß, als nach dem großen Brande der Burg (1474) der Burggraf einen „überschuß"[3]) auf die (Ring-) Mauer habe bauen wollen, dieser Bau auf Einsprache des Rats wieder eingestellt werden mußte.[4]) Zeuge Jobst Willnauer führt an, er selbst wisse, daß der Burggraf Hysserle,[5]) als er einmal Gefangene in den Turm einsperren wollte, die Schlüssel vom Bürgermeister

1) 1474—1501.
2) Wolf Adam von Wirsperg 1546—1548.
3) Der über die senkrechte Linie hinausragende Teil eines Gebäudes. (M. Lexer, mittelhochdeutsches Wörterbuch.)
4) Stimmt auch mit den einschlägigen Akten über die Burgpflege.
5) Mathes Hiesserle von Chodau 1511—1524.

Endres Payer holen ließ, und er, Willnauer, sei „darbey gestanden, wie der Stadtknecht, der große Stickl, die Gefangenen hier eingelegt habe"; er sei auch unter dem „schwarzen" Albrecht Schlick[1]) Kirchendiener am Schloß gewesen, und als dieser sein „heimfart" hielt, sei er, Willnauer, von ihm zum Kirchenvater Frischeisen um die Schlüssel der Kirche geschickt worden, „auch sey ein buch in der kirchen gewesen, darinnen gestanden, wann die Burgk abgebrunnen, wann das gros Sterben gewesen vnd andere geschichte". Zeuge Hans Walch gibt an, daß er von seinem Vater, der unter Geter sich von Guttenstein[2]) Burgrichter gewesen, immer nur gehört, daß Turm und Kirche dem Rat gehören, er selbst wisse, daß, als der Burggraf Gefangene in den Turm legen wollte, er die Schlüssel vom Rathause holen ließ, der Rat habe auch (nach dem Brande 1474) das Dachwerk auf die Kirche machen lassen. Der Zeuge Balthasar Brusch erklärt, daß er in Kriegsläuften auf Geheiß des Rats Löcher aus dem Turm gebrochen und als Büchsenmeister Geschütze auf den Turm gezogen, „daraus er Heintzen von Zedwitz[3]) zu gefallen zwen schuß gethan". Mehr noch in dieser Angelegenheit könne sein Vetter Hans Brusch, derzeit Pfarrer in Bettendorf, berichten. Zeuge Wolf Klemaier bestätigt, daß er wiederholt die Schlüssel zum Turm und zur Kirche vom Bürgermeister geholt habe. Einmal sei das auch der Fall gewesen, als der Herzog von Mechelburg (Mecklenburg) auf der Burg gelegen sei und in der Kirche eine Messe lesen lassen wollte. Da sei er vom schwarzen Albrecht um die Schlüssel und einen Priester geschickt worden. Die Schlüssel habe er dann „mit Danksagung des Burggrafen" dem Bürgermeister wieder zurückgestellt; die Opfergelder in der Kirche hätten jederzeit die Kirchenväter eingehoben. Auch sei ihm bekannt, daß „den obern gaten[4]) des Schwarzen Turms nach der großen Prunst der Rat habe aufmauern lassen". Der Zeuge Bastian Kuen weiß ebenfalls aus eigener Erfahrung von dem Löcherausbrechen und vom Geschützaufziehen zu berichten. Der Zeuge Michl Brusch bringt vor, daß er als seinerzeitiger Reitbube des schwarzen Albrecht von

1) Albrecht Schlick, auch der schwarze Burggraf genannt, 1536—1546.
2) 1507—1508.
3) Heinrich von Zedwitz auf Neuberg hatte nur ein Jahr, 1548, die Burg inne.
4) gadem, gaden, Gemach, Kammer, Stockwerk. (Lexer a. a. O.) — Mit dieser Zeugenaussage ist zugleich der Beweis erbracht, daß das im Eingange dieses Aufsatzes beim Schwarzen Turm erwähnte Ziegelmauerwerk schon im J. 1563 vorhanden war.

diesem zum Kirchenvater und Ratsherrn Thomas Erhard mit dem Ersuchen geschickt worden sei, ihm, Albrecht, zu gestatten, in der Kirche ein Faß mit Kraut aufheben zu lassen, damit es nicht gefriere. Zu diesem Zwecke habe er die Kirchenschlüssel geholt und auch wieder zurückgetragen. Bekannt sei ihm auch, daß „Meister Peter, der Stadt-Zimmermann, etlich staffl im turm gemacht hab". Einmal habe der Burggraf Jeronimus Schlick auch einen Bauern in den Turm legen wollen und zu diesem Zwecke durch den Richter Kölbel um die Schlüssel geschickt, der Rat habe aber das abgeschlagen und den Bauern „ins Hundsstüblein gelegt". Diese Bauerngeschichte bestätigt auch der Zeuge Wolf Zuleger, nur bezeichnet er das „hundsstüblein" als „kellerlein". Der Zeuge Hans Hoß endlich deponiert, daß er vor ungefähr 40 Jahren einmal den alten Bürgermeister Daniel und den Ratsherrn Stubner nach Prag geführt und ersterer auch davon gesprochen, daß sich der Burggraf stets ärgere, wenn er die Schlüssel zum Turm und zur Kirche immer vom Rathaus müsse holen lassen und nur aus Zorn habe er einmal einen Gefangenen aus dem Turm entwischen lassen, denn „das loch, daraus der Gefangene entkommen sein sollt, wäre viel zu klein gewesen". Er, Hoß, habe auch davon Wissenschaft, daß die Stiege im Turm auf Befehl des Rats hergestellt worden sei.

Mit diesem Zeugenverhörsinstrumente und mehreren beglaubigten Privilegienabschriften, die nicht genannt werden, „ruckten" die Egerer Abgeordneten, Bürgermeister Bernhard Schmiedel, die Ratsherren Adam Keßler und Jeronymus Goldhammer und der Gerichtsschreiber Wilhelm Keßler nach einer vorliegenden Relation des letzteren am 29. Juli nach Prag, wo sie am 2. August, als dem angesetzten Tage der Verhandlung in der Kammer, mit Joachim von Schwanberg zusammentrafen.

Nach Vortrag des Sachverhaltes und Verlesung der Beweismittel der Egerer durch den Kammersekretär Franz Perger erbat sich der Schwanberger eine dreitägige Frist zur Erstattung seiner „Replika", die er am 6. August in „31 Artikuln" den Kammerräten vorlegte.

In diesem umfangreichen, nicht ohne Geschick verfaßten Schriftstücke bemängelt er zunächst in formaler Beziehung, daß die Zeugen „nit ordentlicher weiß, wie sich zu Recht gebührt", vernommen worden, daß sie „nit geschworen hätten, nicht zur Angabe der Wahrheit aufgefordert und nicht an die straff des maineids erinnert worden seien". Er gebe auch zu bedenken, daß sämtliche Zeugen Bürger der Stadt wären und aus Furcht vor ihrer Obrigkeit nur zu Gunsten des Rats ausgesagt

hätten; von der Sache selbst hätten sie keine unmittelbare Wissenschaft und beriefen sich zumeist nur auf das, was sie von ihren Eltern und Großeltern und „landmannsweise" erfahren hätten. Auf einzelne der Zeugenaussagen eingehend, bemerkt er, daß mit der Übergabe der Schlüssel von Turm und Kirche an den Rat noch keine Abtretung des Eigentums an diesen Objekten verbunden gewesen sei. Die Burggrafen hätten nicht immer ihren „ansitz" auf der Burg gehabt, dringender und oft langwieriger Geschäfte im Dienste des Kaisers wegen mußten sie häufig nach auswärts und da sei es nicht zu verwundern, daß sie wegen Feuers- oder Kriegsgefahr die Schlüssel von Turm und Kirche und auch vom Tor dem regierenden Bürgermeister, einem Ratsherrn oder sonst einer vertrauenswürdigen Persönlichkeit übergeben hätten. Dadurch hätten sie sich ihrer Rechte an der Burg keineswegs entäußert. Wenn den Egerern Besitzhandlungen am Turm und an der Kirche von den jeweiligen Burggrafen eingeräumt worden seien, so sei das „aus gutem willen und keiner gerechtigkeit und nur zu ihrem Besten geschehen". Wenn der Rat die Kirche „besingen" lasse und die Opfer, statt an die Kammer abzuführen, für sich einhebe, so begründe das noch lange nicht ein Eigentumsrecht an der Kirche. Nie sei es vorgekommen, daß der Rat den Turm „als ein gefengknus gebraucht hätte"; sei das wirklich einmal der Fall gewesen, so sei das sicherlich nur mit Zustimmung des Burggrafen geschehen oder es habe sich um einen Gefangenen gehandelt, der „one mittel der Burg" (ein Burguntertan) „zugehörig gewesen". Die von den Egerern schon früher aufgestellte Behauptung, alle Türme und Wehren an der Ringmauer wären ihr Eigentum, sei ganz unstichhältig, es müßte ihnen folgerichtig auch die ganze Burg gehören, die auch innerhalb der Stadtmauer liege. „Die von Eger sollen wissen, daß Thurm, Gräben, Mauern, Pasteyen, Schanzwehren, Kirchen und die Stadt nit ihnen, sondern der kayf. Majestät und der Chron Behem wären, und daß sie dieser sachen ploße Verwalter zu ihrer selbst nutz und solange wären, als ihnen die vom Kaiser gegönnt seien". In den vorgelegten Privilegien stünde kein Wort, daß Turm und Kirche der Stadt gehörten, der Rat solle Urkunden vorlegen, aus welchen klar zu entnehmen wäre, daß der Stadt die strittigen Objekte ins Eigentum übergeben worden seien. Turm und Kirche wären aber Bestandteile der Burg, innerhalb dieser gelegen und ohne Öffnung des Burgtors nicht erreichbar, die ganze Burg besitze der Burggraf als Pfandinhaber und es könnten doch nicht „ihrer zwen ain ding auff ein inhalt zugleich besitzen". Die Egerer geben

selbst zu, daß sie seinerzeit den Burggrafen Wolf von Wirßperg um „Erlaubnus gebeten hätten", ihnen ihre Geschütze auf den Turm ziehen und aus diesem Schußlöcher brechen zu lassen. Damit hätten sie sich „selbsten schuldig geben", denn wozu die Bitte um Erlaubnis, wenn der Turm der Stadt Eigentum gewesen wäre. Damit man aber sehe, daß sich die von Eger nur mutwilligerweise des Turms und der Kirche anmaßten, lege er drei Kundschaften etlicher vom Adel vor. In der ersten, vom 11. Juli 1563 datiert, erklärt Niklas Stoltz von Simmsdorff auf Perglas und Haberspirk, daß er unter dem Burggrafen Hieronymus Schlick Hauptmann auf der Burg gewesen und daß zu seiner Zeit die Egerer niemals eine Besitzhandlung am Turm vorgenommen hätten. Der Turm war unbestritten im Besitze des Burggrafen. Der Kirche jedoch hätte sich der Rat angenommen und hätte diese „besingen" lassen, was er, der Hauptmann, stillschweigend geduldet, weil er zu einem Verbot keinen Auftrag hatte. In der zweiten Kundschaft vom 12. April 1561 berichtet Wolf von Wirßperg zum Wildenstein (Wildstein) auf Ersuchen der von Joachim von Schwanberg zu ihm gesandten Herren: Kaspar von Neiperg (auf Seeberg), Linhard von Tein (auf Kinsberg) und Mathes Malersick (auf Haslau), daß vor etlichen Jahren, nachdem Kaiser Karl V. mit seinem Bruder, dem jetzt regierenden Kaiser Ferdinand (I.) von Eger fortgezogen war (Ostern 1547), die beiden Bürgermeister Erhard Werner und Niklas Keßler, beide nunmehr selig, bei ihm waren und die Nachricht überbrachten, der Thumssirn beabsichtige mit seinem Kriegsvolk und anderen Helfern die Stadt zu belagern, zum Besten der Stadt wäre es nun von nöten, Geschütze auf den Turm zu ziehen und Schießlöcher aus der Mauer zu brechen. Auf dieses Anbringen habe er den Bürgermeistern geantwortet, daß er nur einen Pfandschilling auf der Burg stehen habe, aber dem Kaiser gehöre die Burg; er aus eigener Person könnte also eigentlich dem Ansuchen nicht willfahren. Weil aber ihr Fürnehmen dem Kaiser und der Stadt zum Besten geschehe, wolle er „diesmal keine hinderung tun". Das habe er, der von Wirßperg, den drei Adelspersonen mitgeteilt. Weil aber er, der von Schwanberg, darüber auch einen schriftlichen Schein haben wolle, so habe er diese Erklärung auch hier zu Papier gebracht. In der dritten Kundschaft vom 11. Juli 1563 relationieren sodann die genannten drei vom Adel über ihre Mission bei dem inzwischen auch schon heimgegangenen Wolf von Wirßperg. Auch einen Plan der Burg legte der von Schwanberg vor, der leider nicht mehr vorhanden ist. Aus ihm wollte er nachweisen, daß

Turm und Kirche innerhalb der Ringmauer der Burg sich befänden. Schließlich bemerkt der Schwanberger, daß der ganze Handel eigentlich nur den Kaiser berühre, dem er es auch anheimstelle, die Egerer für ihr frevelhaftes Beginnen zu bestrafen.

Diese Einwendungen des Schwanbergers wurden den Egerern zur Erstattung einer Gegenschrift zugestellt.

Inzwischen waren dem Rat auch Verhörsprotokolle von Zeugen zugekommen, die von Eger fortgezogen waren und die der Rat durch auswärtige Gerichte vernehmen ließ. Diese Zeugen bringen aber nichts Neues vor und bestätigen nur das von einzelnen Egerer Zeugen Ausgesagte.

Eine direkte Auskunft erbat sich der Rat von dem Pfarrer Johannes Brusch zu Pettendorf, auf den sich der im Egerer Protokolle genannte Balthasar Brusch berufen hatte.

Dieser Johannes Brusch[1]) berichtet am 8. August dem Rat, daß er vor 50 Jahren als Knabe öfters den Prozessionen, die an den Festtagen St. Erhardi, Martini und Ursula auf die Burg zogen, beigewohnt und hier Tür und Tor stets offen gefunden habe; vor 6 oder 47 Jahren habe auch der Rat einmal einen Edelmann zum Lehenstein, den Erhard Kutzer, in den Turm sperren lassen, ohne daß dagegen der Burggraf Einsprache erhoben hätte; ein Neubau, den der Pfleger auf der Burg einmal durchführen lassen wollte, mußte auf Vorstellung des Rats wieder eingestellt werden; er sei während seines Aufenthaltes in Eger stets der

1) Er war der Vater des bekannten Humanisten und gekrönten Dichters Caspar Bruschius. Er war zu Eger geboren, trieb hier das Schusterhandwerk und wanderte um 1517 mit seiner Gattin Barbara nach Schlackenwald, wo ihm 1518 der Sohn Kaspar geboren wurde und die Gattin gestorben ist. Im J. 1519 kehrte er mit Kaspar wieder nach Eger zurück, heiratete hier ein zweites Mal und richtete einen Handel mit Schleiern und anderen Kaufmannswaren ein. Im J. 1529 zog er nach Wunsiedel, wo er etliche 20 Jahre Bürger gewesen ist. Später übersiedelte er zu seinem Sohn Kaspar nach Harlesberg. Kaspar erhielt dann die Pfarrerstelle zu Bettendorf. Im J. 1558 wurde Kaspar im Walde bei Rothenburg von Wegelagerern meuchlings erschossen und sein Vater Johannes erhielt dann nach ihm die Pfarrerstelle. Ein Verwandter von ihm, der unter den Zeugen aufgeführte Balthasar (II.) Brusch, der Buchhändler („Buchführer") in Eger war, schrieb eine Egerer Chronik und eine Familienchronik der Brusche („Genealogie oder Geschlechts-Register der Bruschen"), der auch die vorstehenden Daten entnommen sind. Diese Familienchronik wurde von späteren Bruschen bis ins 17. Jahrh. fortgesetzt.

Meinung gewesen, Turm und Kirche, Schloßgraben und Brücke stünden der Stadt zu, auch von seinem Vater Georg und seinem Großvater Hans Brusch habe er nie etwas anderes vernommen.

Am 28. August überreichen die Egerer ihre Gegenschlußschrift. In derselben verweisen sie zunächst auf ein Privileg vom J. 1397 (12. September), laut welchem K. Wenzel (IV.) ihnen gestattete, die von der Burg über die Eger zu der gegenüberliegenden Wenzelsburg führende Brücke abzubrechen, den Bau einer solchen den Pflegern in Hinkunft nicht mehr zu bewilligen und Türme und Mauern, Gräben und Wehren ringsum zu bessern und zu bauen ohne Einsprache seiner Amtleute. Daraus ginge klar hervor, daß die Stadt auch gewisse Rechte an der Burg hatte, insbesondere an dem strittigen Turm. Daß der Rat den Wolf von Wirßperg um Erlaubnis bat, Geschütze auf den Turm ziehen zu lassen, entspreche nicht der Wahrheit; übrigens stände die Aussage des Wirßpergers ganz vereinzelt da und die drei andern Adelspersonen, die bei ihm waren, haben es nur von ihm gehört, nicht aber von jenen Personen, die angeblich um Erlaubnis gebeten hätten. Die Schlüssel zum Turm und zur Kapelle seien jederzeit in den Händen des Rats gewesen, der Rat habe, und zwar, wie auch Stoltz von Simsdorf zugibt, ohne Einsprache des Burggrafen, den Gottesdienst in der Kapelle geregelt, die Priesterlehen vergeben,[1]) die Priester besoldet, die Opfer eingehoben und zum Besten der Kapelle verwendet und die Kapelle auch in baulichem Zustande erhalten, was auch einzelne Zeugen bestätigen, die von dem vom Rat durchgeführten Aufbau des Dachwerks auf der Kapelle noch unmittelbare Kenntnis haben. Wenn es dem Rat gegenwärtig nicht möglich gewesen sei, einen Priester an der Kapelle zu bestellen, so seien einzig und allein „die schlupferigen zeiten“ [2]) daran Schuld. Der Um-

1) In seinem Testamente vom 29. Oktober 1418 stiftet der Egerer Bürger Hans Stadelmann einen Priester an der Burgkapelle, widmet hiezu Getreidezinse, die er auf mehreren Höfen zu Dürr, Ratsam und Watzkenreuth hat und verleiht das jus präsentandi dem Rat (Pergamenthandschrift, Urb. Nr. 356 im Egerer Stadtarchiv). Der Rat vergibt auch fortan die Priesterlehen an dieser Kapelle, bestellt die Kirchenväter und Kapellendiener und verwendet die Opfergelder zur Anschaffung von Kirchenparamenten.

2) Im J. 1563 war in Eger die evangelische Bewegung schon stark im Zuge und die Bevölkerung größtenteils schon evangelisch gesinnt. Die katholischen Priester hatten sich verzogen und waren solche nach den vorhandenen Klagen des Rats an das Regensburger Konsistorium kaum mehr für die Stadtpfarrkirche St. Niklas aufzutreiben.

stand, daß Turm und Kapelle im Burgbering lägen, ändere nichts am Besitzrechte der Stadt, „denn es tregt sich offt zu, daß etwas in eines andern Ringkmauer gelegen, welches einem andern zugehörig ist. Desselben Arguments könnte sich auch die Stadt gebrauchen, alldieweil aus den fürgelegten Privilegien lauter erscheint, daß vor Jarn die gebeude vff der Burgk, so der Stadt widerwertig, mit den Inhabern abgeschafft,[1]) auch dergleichen künftige durch die Privilegien abgeschnitten wurden und dieser thurn sowohl, als auch andere thurn und Stadtbefestigungen Einem Erbarn Rat vertrauet worden". Richtig sei es, daß dem Kaiser Türme und Tore, alle Wehren und die ganze Stadt gehörten, ihm ständen auch zu jeder Stund, Tag und Nacht, Tür und Tor offen, aber solche Rechte könne man doch einem bloßen Pfandinhaber der Burg nicht einräumen. Zum Schlusse geben die Egerer der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß sie auch fernerhin im Besitze des Turms und der Kapelle geschützt werden würden.

Gleichzeitig richten sie ein Schreiben an Erzherzog Ferdinand mit der Bitte, sie gegen den Schwanberger in Schutz zu nehmen.

Mit dieser Gegenschlußschrift und dem Schreiben an den Erzherzog, auch mehreren Schriftstücken in anderen Angelegenheiten wird der Gerichtsschreiber Wilhelm Keßler am 1. September nach Prag abgefertigt. Umständlich berichtet Keßler in einer Relation, die mit dem 8. September

---

1) Unter dem Burggrafen Ctimir von Zettlitz (1390—1394) führten die Egerer bei K. Wenzel IV. Klage darüber, daß dieser 80 Knechte gegen die Stadt unterhalte und die Stadt mit Brandpfeilen habe beschießen lassen, daß er etlichen Bauern das Vieh, denen von Tepl Wagen, Pferde und Getreide und den Barfüßern Bargeld und Kleinode genommen, daß seine Leute Mitglieder des Stadtgerichtes mit Schwertern geschlagen, daß er gefürchteten Raubrittern, wie dem von Sparneck und Hans Rabensteiner, welche im Egerlande mordeten und brannten, Unterstand gegeben, den Bauern, welche Getreide in die Stadt brachten, dieses abgenommen u. dgl. mehr. Ein besonderer Dorn im Auge war den Egerern auch jene Brücke, welche von der Kaiserburg zu der gegenüberliegenden Wenzelsburg führte, über die Ctimir Feinde der Stadt in die Burg und von da in die Stadt selbst einlassen konnte. Auf wiederholtes Andrängen der Egerer befahl denn auch Wenzel bereits im J. 1394 den Abbruch dieser Brücke und auf neuerliche Vorstellungen der Egerer auch die Absetzung des verhaßten Pflegers. Darauf bezieht sich die obige Anführung, daß mit den „wiederwertigen gebeuden" auch der Pfleger weichen mußte. Mit dem oben erwähnten Privileg vom 12. Sept. 1397 erreichten dann die Egerer, daß eine solche Brücke nie mehr gebaut werden durfte.

zu Prag abschließt, über seine Reise und seine Prager Verrichtungen. In Kürze sei daraus nur hervorgehoben, daß er am 1. September (Mittwoch) von Eger ausritt, mittags in Theusing Rast hielt, in Chiesch nächtigte, am 2. Sept. mittags in „Rakovnik" (Rakonitz) ankam, dann wieder in Straschitz nächtigte und Freitag, den 3. September vormittags 10 Uhr in Prag eintraf, daß er wiederholt und wiederholt in der Kammer und in der Wohnung „bei Sr. Gnaden", dem Landschreiber, vorsprach, daß er am 4. September auch die beiden Egerer Bürgermeister Bernhard Schmiedel und Peter Ruprecht, die von Wien kamen, traf, die in seiner „herbrig beim Zuckermacher" mit einkehrten, daß er mit diesen den „turn- und kirchenhandel" eingehend besprach, diese dann nach gepflogener Rücksprache mit dem Landschreiber Sonntags (5. Sept.) wieder abreisten, und daß er selbst endlich am 8. September, nachdem ihm der Landschreiber versprochen, er werde trachten, daß die Sache „in der Gütte und ohne rechtlich prozedirn" erledigt werde, von Prag wieder wegritt.

Der ganze Prozeß ruht nun nach der Aktenlage über zwei Jahre. Auch in den Kopialbüchern aus den Jahren 1564—1566, die zahlreiche Berichte an den Kaiser, Erzherzog Ferdinand und an die böhmische Kammer enthalten, ist in keinem der letzteren von Turm und Kapelle die Rede.

Erst am 28. November 1566 geben die böhmischen Kammerräte dem Egerer Rat bekannt, daß von der kais. Majestät „in Sachen zwischen Joachimen von Schwannberg auf Kunigswart und Rabenstein, kais. Maj. Kammer-Ratt Im Khunigreich Behaimb und Burggraffen zu Eger, und Burgermeister und Rat daselbsten des strittigen schwarzen Thurms und khirchen vff der Burg Urtl und Resolution hierher khumben", und daß „zur Publicirung und Anhörung bemelts Urtls etliche des Rats auf kunfftigen tag Nikolai" bei der böhmischen Kammer zu erscheinen hätten, was auch gedachtem von Schwanberg angezeigt worden sei.

Der Rat, welcher dieses Schreiben am 3. Dezember „zwuschen 12 vnd Ein Uhr zu mittage" erhielt, bestellt sofort den Ratsherrn Adam Keßler als Abgeordneten und sendet diesen noch am 3. Dezember mit einem Briefe an den zur Kur in Karlsbad befindlichen Egerer Syndikus Dr. Peter Knell mit dem Auftrage, sich „alspalden angesichts diß Briefs zu erheben und mit Keßlern nach Prag zu verrucken", der Urteilspublikation beizuwohnen, vom Urteile eine Abschrift sich zu erbitten „vnd sonsten, was der Stadt Notturfft sich gebühre, zu handeln".

Nach der Relation, welche diese beiden Ratsdeputierten dann später erstatteten, brachen sie am 4. Dezember, mit drei Pferden und einem Knecht vom „warmbadt“ auf, kamen am 6. Dezember mittags nach Prag und nahmen wieder „beim Zuckermacher vff der kleinen Seytten“ Herberge. Nach vielen Laufereien zur Kammer und in die Wohnung des Landschreibers konnten sie endlich erwirken, daß die kaiserliche Resolution am Freitag, den 13. Dezember, in Gegenwart des von Schwamberg verkündet wurde. Den Inhalt teilten sie dem Rat vorläufig „dem Sinne nach“ mit, eine Abschrift würde nachfolgen.

Nachdem die Abgeordneten noch verschiedene andere amtliche Angelegenheiten der Stadt besorgt hatten, brachen sie erst am 23. Dezember wieder von Prag auf und langten am 25. oder 26. Dezember in Eger ein. Dr. Knell, welcher „in großen Schmerzen geritten und seiner Leibes-Notturfft halben mit seinem ganzen hausgesindt ins warmbad sich gemacht“, hofft auf eine Entschädigung.

Noch vor der Abreise der Abgeordneten sendet ein gewisser Stickel Eckmanßdorff, vermutlich ein Beamter der böhmischen Kammer, mit Schreiben vom 21. Dezember dem Rat die begehrte Abschrift der kaiserlichen Entschließung, welche also lautet: „die Römische kay: auch zu Hungern vnd Beheimb etc. khun. Maj: vnser allergenedigster Herr, Erkhennen in den Irrigen sachen, so zwischen Herrn Joachim von Schwamberg als Pfandsinhaber der Burg zu Eger, an eynm, vnnd Burgermeister, Rath vnnd Gemeinde der Stadt Eger, am andern theill, des schwartzen Thurmbs vnd Kirchen auff ermelter Burg halber strittig erhalten, auff gedachts Raths derhalber fürgebrachte Priuilegien, darüber gefürtten Beweys sambt anderm beschehen beiderseits für- vnd einbringen vnnd Im Rechten gethanen beschluß nach gnugsamer ersehung vnd gehabter stattlichen berathschlagung des allen, Vnnd sprechen zu Recht, das Burgermaister, Rath vnd Gemeinde zu Eger Ihr angezogen furgeben, das aigenthumb vnd geruhmbten Besytz an dem libellirtten (strittigen) Thurmb vnd Kirchen, wie zu Recht genugsamb, nit dargethan noch erwiesen. Vnnd derowegen ermelte stuck, wie vor alters Iderzeit gewesen, also auch nachmalß vnd khunfftig zu Irer Kay: May: Burg gehoren, dabey vorbleyben vnnd Iderm Pfandts-Innhaber der Burg ahn stad Irer Kay: May: zustendig seyn sollen. Vnnd wollen mehrgedachten, denen zu Eger, hiermit entlich aufferlegt haben, sich hinfurder disfalß dergleichen anmassungen vnd eingriffe bey Irer Kay: May: ernsten straff gentzlich zu

enthalten. Actum auf Präger Schloß Inn allerhochstgedachtister Irer Röm. Kay: May: etc. verordentten Appellation=Camer am zehenten Monatstag Dezembris diſes gegenwärttigen ablauffenden Sechsvnnd=ſechzigiſten Jhars".

Ende Dezember iſt dieſe kaiſerliche Entſchließung in Eger eingelangt und am 7. Jänner 1567 nahm der Rat auf der Burg nachſtehendes Inventar auf: „Anno domini Tauſſent funfhundert vnd Im Siebenvndſechzigiſten Jhar, Dienſtags nach Trium Regum (drei Königtag) Iſt auß beuelch Eins Erbarn Raths zue Eger Inn gegenwarts der Erbarn Hanſen Zerer des Raths, Hannſen Schellers des Gerichts vnd Baſtian Friſcheißens der geſchwornen Gemain Inn beyſein Seueri Knaufens, Apodeckhers vnnd Hannßen Spengler, Waß in den kirchlein vfm Schloß an Meßgewanndt, dann aufm Schwartzen Thuerm an Geſchutz vorhannden, wie volgt, beſchriebenn worden: Als Erſtlichenn Inn bemelten Kirchlein: Ein Grün damaſchkets mit ein gulden außgeſtickten Creutz Meßgewandt, Mehr Ein grün gemoßirtes Seiden=Meßgewanndt, Item zwey Corporal, Item ein Meßbuch, zwey altar Tucher, zwu Allmen, zwen meſſen (meſſingne) vnd zwen zinene Meßleichter, vier kleine vnd zwei groſſe Meß=Kändelein vnd zwu wachs Kertzenn, ſunſten nichts mehr. So iſt vfm Schwarzen Thuerm an geſchütz gar nichtes vorhanden geweſen."

Seit dieſer Zeit wurde in der Doppelkapelle kein Gottesdienſt mehr abgehalten. Sie diente ſpäterhin, wie ſchon oben erwähnt, als Munitionsdepot.

Im Beſitze von „Pfandinhabern" blieb die Burg bis zum Jahre 1773. Mit Gubernialverordnung vom 23. Dez. 1773 wurde die Burggrafenamtsverwaltung aufgehoben, die Geſchäfte der Burg beſorgten von da ab die Elbogner Kreishauptleute, die ſie wieder 1842 der k. k. Kameralbezirks=Verwaltung, der jetzigen k. k. Finanz=Bezirksdirektion, abtraten. Mit dem Vertrage vom 25. Juni 1895 endlich überging das Eigentum an der Burg an die Egerer Stadtgemeinde, die dafür gewiſſe Verpflichtungen, unter andern die Inſtandhaltung der Gebäude, übernehmen mußte.

Spottverse aus dem Dreißigjährigen Kriege.

Von
Georg Loesche.

Der alte Spruch: Inter arma silent musae ist noch niemals so glänzend Lügen gestraft worden als in diesem Weltkriege, in dem man Hunderttausende von Gedichten mit Beziehung auf ihn zählt, ein gewaltiges Zeugnis für die Triebkraft der deutschen Kultur, wenn auch nicht einzelne Namen so leuchtend hervorstechen wie in dem Befreiungskampf vor hundert Jahren Körner, Schenckendorf, Arndt. Aber jene Abwandlung von Ciceros Satz fand zu allen Zeiten Einschränkung; Schwertgeklirr und Poesie stehen oft in Wechselwirkung; eins nährt das andre. Wer kennt nicht von der Schulbank her den Lakonier Tyrtäus mit seinen Elegien, dem die Rettung Spartas zugeschrieben wird, oder das gewaltige Deboralied zur Verspottung und Verzauberung der Feinde Israels? Wer kennt nicht aus seinem Dante und Uhland Bertrand de Born mit den machtvollen Sirventesen? In wissenschaftlichen Sammlungen liegen uns die Lieder des preußischen und bayrischen Heeres, der Tiroler Freiheitshelden und des Krieges vor, in dessen dreihundertjährige Erinnerung wir heuer eingetreten sind. Zu den letzteren sollen hier einige Ergänzungen geboten werden, die in den bisherigen Sammlungen nicht enthalten sind, z. T. jetzt nur handschriftlich vorliegen. Gelegentlich archivalischer Forschungen in dem fast unerschöpflichen Kgl. sächsischen Hauptstaatsarchiv[1]) zu Dresden, deren Hauptfrucht, ein Werk über die böhmischen Exulanten in Sachsen, noch im laufenden Jahre erscheinen sollte, begegneten, den Akten eingefügt, einige Spottgedichte seitens beider Konfessionen, die, wenigstens zum Teil, einer Mitteilung nicht unwürdig sind. Sie haben, wie ihre meisten damaligen Geschwister, nach Form und Inhalt, wenig dichterischen, aber einigen kulturgeschichtlichen und seelenkundlichen Reiz; sie zeigen uns die Stimmung in den feindlichen Lagern, den Grimm, der in den nächsten Jahrzehnten sich austobte und doch nur ein Zwerg ist gegen den Riesen des heutigen Völkerhasses; sie zeigen uns auch wieder, mit welchen bescheidenen geistigen Mitteln man sich damals hervorwagen und hervortun

1) Auf dieses beziehen sich die Signaturen: Loc.

durfte. Nirgends ahnt man bei diesen Dichterlingen, daß aus der Barbarei fortschreitender Verwilderung ein Jesuit wie Jakob Balde erstehen würde, den Herder z. T. übersetzte, dem Goethe nachrühmte, daß in dem dichterischen Spiegel seiner vaterländischen Gesänge die Qual und Angst der Vorfahren wie gegenwärtig empfunden würden, oder gar ein Paul Gerhardt, dessen schönste Lieder noch heute blühen und duften, und dessen Preis des Friedensschlusses mehr als der irgend eines Zeitgenossen zu Herzen geht.

Alle unsere Nachzügler sind namenlos, sei es aus Vorsicht oder aus Bescheidenheit; wenigstens durch Länge suchen sie dem mangelnden Gehalt aufzuhelfen; schüchtern wagt sich etwas wie Humor hervor, der auch Verleger und Erscheinungsort einbezieht; leichter war Derbheit und Roheit zu haben. Einige Worte zur Einführung und Übersicht!

Das Lob auf die die Rebellen führenden Stände beginnt feierlich und choralartig mit dem Dank an die Dreieinigkeit für die Beschirmung des böhmischen Volkes. Dann werden die Stände bedankt, die als Retter sich erhoben, und zum Durchhalten ermahnt in Behütung der Freiheit, des reinen Glaubens, des Kelches. Apokalyptischer Zorn ergießt sich über den Jesuitenorden. Der Hussit erinnert an die gottseligen Lehrer Hus und Hieronymus von Prag, an die Leiden der Hussiten in Kuttenberg und Leitmeritz, an den Helden Žižka. Auch heute möchten „die Platten" wieder ein Blutbad anrichten, weshalb die Vertreibung der Jesuiten mit Freude erfüllt. Schlußgebet um die Seligkeit, ohne erst Fegefeuer zu erdulden.

Dem Lob der Stände tritt ihre Ironisierung gegenüber. Wir wissen, daß die großen Herren, als das Wetter über sie hereinbrach, unversehens recht klein wurden und erst zuletzt noch den Märtyrerruhm erwarben und damit bewiesen, daß sie besser zu sterben als zu leben verstanden. Der Verfasser läßt sie, der Wahrheit gemäß, den Kaiser und den Fürsten Liechtenstein um Gnade anflehen, mit einem Hieb auf die aufsässigen Bauern.

Unter der Maske der Lamentation und Reue wird weiter Ferdinands II. Sündenregister gezogen; im Sinne von Kaiser Matthias' „mea culpa, mea maxima culpa" beklagt Ferdinand die Verfolgung der Evangelischen, spottet sogar über die aus dem Fenster Gestürzten, bekennt, daß er zu hoch hinaus gewollt, schmäht die schwarzen Raben, die die Evangelischen vertrieben, wodurch sein Einkommen gemindert ist, auch die Fremden von seinen Landen abgeschreckt werden, schilt — wie

Rudolf — seine Beamten und Ratgeber, in umgekehrter Richtung, wünscht wiederholt, nie geboren zu sein, und fürchtet, seinen Lohn in der Hölle zu finden. — Natürlich bekommt der Papst seinen Teil an der Abgunst. Die vor alters beliebte Antichristvorstellung vom Papst wird aufgegriffen, in dessen Gefolge Jesuiten und andere „Teufelsschweine". Er erlebt einen Damaskusauftritt, aber anders wie beim Apostel Paulus fallen die Schuppen nicht von seinen Augen, und wegen seiner Sünden kann er nicht bekehrt werden.[1]) — Die „Päpstischen" werden in einem Klagelied über den von ihnen geforderten neuen Eid verhöhnt; sie verschwören sich zur Treue gegen Ferdinand und Nichteinhaltung des neuen Eides.

In der Gruppe der Lieder auf den Winterkönig verspottet das erste die eilige Flucht im Gegensatz zu früherem Glanz und Üppigkeit auch die der Königin, deren Sittsamkeit verleumdet wird. Er soll doch noch einmal bei seinen alten Bundesgenossen anklopfen, auch bei seinem Schwiegervater auf dem englischen Thron, bei Mansfeld, Thurn, im Notfall beim Teufel; er soll wieder hübsch Religionsfreiheit und Bilderstürme versprechen, schließlich den Versuch machen, in England an Stelle des kranken Thronfolgers zu rücken. Der Bußruf an ihn wird vielleicht zu spät kommen. — Zu den derbsten gehört das durch die heutigen Leidenserfahrungen sehr aktuelle Läuselied, in dem zwölf Charakterfehler Friedrichs mit gelehrten Verbrämungen durchgehechelt werden. An die verlauste Ehre knüpft „eine andere Relation" an, in der ihretwegen der Exkönig im Walde mit dem Schneekönig den Namen tauschen möchte, wofür dieser sich aber bedankt; also nicht einmal ein Tier des Waldes will mit ihm tauschen. — Endlich werden wir abermals in den Wald geführt. Ein Jäger trifft hier den herabgekommenen Flüchtling und fragt ihn teilnehmend nach seinem Ungemach, ebenfalls im Vergleich mit früherem Wohlleben und mit kundigem Hinweis auf Luthers Festhumpen. Friedrich erzählt die Geschichte seiner Wahl, erhebt die bekannte, heute zurückgeschobene Beschuldigung des Zuredens seitens seiner Frau, wünscht sich den Tod, mit Neid auf das Vieh, bedauert, den Böhmen getraut zu haben. Reuig läßt er diesen raten, dem Kaiser nicht weiter zu widerstehn; auch soll man kein Weib mehr um Rat fragen, woraus man sieht, daß der Verfasser von dem zärtlichen ehelichen Verhältnis des unglücklichen Paares keine Ahnung hatte.

1) Diesem allzu gehässigen Stück (Loc. 9176 f. 31. Buch Unruhe f. 229) mußte nach 300 Jahren unter den obwaltenden Verhältnissen ein Neudruck versagt werden. (Frühjahr 1918.)

Was die Textgestaltung betrifft, so konnte ich mich weder zu einer diplomatisch getreuen Wiedergabe der verwilderten Vorlagen noch zu einer alles Altertümliche abstreifenden und dadurch den Eindruck noch mehr vermindernden Umschreibung entschließen. Selbst bei Akten ist man längst von jener sinnlosen Sklavenarbeit zurückgekommen. Für Zeitgedichte geben Uhland, Liliencron und deren Nachfolger gute Vorbilder. Liliencron sagt treffend: „Zur Urkundlichkeit eines Liedertextes gehört seine äußerliche Verwilderung nicht; jedem Stück ist seine eigenste Art zu lassen und aus ihm selbst die Norm der Schreibung zu nehmen, aus dieser alles zu entfernen, was bloß Schreibungeschick und äußerliche Verwahrlosung ist." Demgemäß ist zunächst die Zeichensetzung sinngemäß angewendet; offenbare Schreib- und Druckfehler sind berichtigt; die Selbst- und Doppellauter blieben unverändert, zur Kennzeichnung der Mundart; dagegen sind die Mitlauter vereinfacht, also ihre Häufungen beseitigt; diese werden nur beibehalten, wenn sie auf eine Aussprache hinzuweisen scheinen, die mit der unsrigen nicht übereinstimmt.

In den Erläuterungen, bei denen ich Herrn Prof. Dr. Göpfert für seine germanistische Unterstützung zu Dank verpflichtet bin, habe ich auf literarische Belege, auch im Hinblick auf mein genanntes Buch, meist verzichtet.

Zur Literatur.

Ph. M. Körner, Historische Volkslieder aus dem 16. und 17. J. 1840.

J. Scheible, Die fliegenden Blätter des XVI. und XVII. J. 1850.

E. Weller, Die Lieder des 30j. Krieges. 1855.

F. Opel u. A. Cohn, Der 30j. Krieg. 1862.

v. Ditfurt u. K. Bartsch, Die historisch-politischen Volkslieder des 30j. Krieges. 1882.

A. Hartmann, Historische Volkslieder und Zeitgedichte. 1907.

Für die Gruppe auf den Winterkönig besonders:

C. A. Peschek, Lieder über die Krönung des Winterkönigs aus dem Jahre 1619. „Neues Lausitzer Magazin" 21 (1845), 76.

Pöhlman, Politische Lieder aus dem 30j. Kriege. „Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg" 30 (1887), 237 f. Neue Spottlieder auf den Winterkönig 1620.

R. Wolkan, Deutsche Lieder auf den Winterkönig. 1898. — Politische Karikaturen aus der Zeit des 30j. Krieges. „Zeitschrift für Bücherfreunde" 2 (1898 f.), 457 f.

J. Becker, Über historische Lieder und Flugschriften aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. 1904.

R. Bruchmann, Die auf den ersten Aufenthalt des Winterkönigs in Breslau (23. Febr. bis 6. März 1620) bezüglichen Flugschriften der Breslauer Stadtbibliothek. Programm des kgl. König-Wilhelms-Gymnas. zu Breslau 1905.

J. Volf, Zu den Liedern von Friedrich von der Pfalz (tschechisch). 1908. Vgl. „Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich", 30, 224.

V. Zíbrt, Bibliografie české historie, IV, 2. 1908.

(W. Stammler, Corpus carminum ꝛc. „Deutsche Geschichtsblätter" 18 [1917], 265.)

---

1. Lob der Stände.

1. Gelobt sei Gott im Throne!
Dem Vatter aller Gnad,
Auch Christo, seinem Sohne,
Der uns bewahret hat, —
Vor's böhmische Volk tut sorgen
Gott der heilige Geist —
Der Trinitet all Morgen
Sey Preis an allermeist.

2. Die uns gnedig beschützet,
Bewahret allesamt,
Wan List und Falsch sich blicket
Mit vieler Menschen Land.
Wie solches izt ist vorkohmen
Im böhmischen Königreich;
Das Ziel ist ih'n genommen,
Verendert wunderlich.

3. Drum ihr, drei böhmischen Stände,
Seid recht izt aufgewacht,
Als Retter in dem Lande,
Nun stärket eure Macht!
Auch thut bestendig bleiben
In christlicher Einigkeit,
Laß Fußstapfen bekleiben,
Hal't über die Freiheit!

4. Welch' im Glauben ganz reine,
Bestendig immerdar,
Die Großen gleich den Kleinen,
Zu jeder Zeit vorwahr',
Bestendig sein erfunden,
Gestanden vor Einen Man:
Kein Feind darnieder kundte;
Solch Werk thett Gottes Nam.

5. Sucht förders Gottes Ehre,
Sein Lob ganz inniglich;
Das geburt Euch noch viel mehre
Von Herzen tugendreich.
Mit Beten und mit Singen,
Mit Mund und Herzensgrund,
Daß hinfüro mag gelingen
Allzeit zu jeder Stund!

6. Wie solches thut gebühren
Recht gleubigen Christen zwar,
Die sich mit Lohn verführen,
Sich sterken immerdar.
Ein Leuennut thut fassen
Ohn' all Kleinmutigkeit;
Gott thut sie nicht verlassen,
Er wendet alles Leid.

7. Dem Königreich zum Besten,
Dem Erb- und Vaterland,
Dem Kelch des Herrn ganz feste
Beschutzen all mitsamt.
Die uns woll'n davon treiben,
Setzen zuruck ganz frey,
Damit Wahrheit bekleibe
Und jeder sicher sei.

8. Wie solchs durch Gottes Gutte
Erhalten wurd vorwahr,
Mit eifrigem Gemute
Viel Blut es kostet dar,
So druber wurd vergossen
Hiervor zu jener Zeit;
Das geschah ganz unverdrossen;
Die Wahrheit oben leit.

9. Die Jesuwittrische Rotte
Und Babilonische Braut
Ihrem Bräutigam zum Spotte
Meineidig in der Hand
Ist worden hier zu Schanden,
Zum Spott nun immerdar.
Hilf Gott von ihren Banden,
Schutz uns bei reiner Lehr'!

10. Mit Buhlen und Ehbrechen
An allen Ort der Welt
Thett die Rott hervorbrechen,
Ihr wurd All's frey gestellt
Bis auch zu uns im Lande
Der ungeheure Drach
Geschlichen kam. Pfui Schande
Ob diesem Ungemach!

11. Die aus sein' Kelch getrunken
Sectische Gift unrein,
Alsbald gar stolz sich funden
In Hoffart ganz gemein.
Die auch verfolgen thetten
Christglaubige vorwahr,
Als die in großen Nöthen
Sein mußten immerdar.

12. Ihre getreuen Fuhrer
Zum Fewer han verdamt;
Der gottselige Lehrer
Johann Huß ward verbrant.
Zu S. Bethlehem der Prister
Jeronimus von Prag
Zum Fewer ist sein Nachfolger
Mit Seufzer, Weh und Ach.

13. Hierauf noch mehr Geistliche
An die Reih ha'n gemust,
Über tausend Weltliche
Seind gefaßt und gerust,
Sich willig bahn zu sturzen
Zum Kuttenberg vorwahr,
Wohl in die Schächt' mit Schmerzen,
Die Schrift bezeugt es klar.

14. Von Leitmeritzer Brucken
Ihr viel in großer Zahl
Musten ins Wasser hukken.
Die Elb war dazumal
Ihr Grab, daß Gott erbarmet,
Die gleub'gen Christenleut!
Der helf' mit starken Arme
Uns auch in dieser Zeit!

15. Weil damals ward vergossen
So vieler Christen Blut,
Kam einer unverdrossen,
Jan Schischka wohlgemut.
Den Ritter Gott erwehlet,
Von Trotzenhoff genant,
Der sie recht wieder quelet
Wie Manchen ist bekant.

16. Der hats ihn recht gemessen
Mit gutem Maß vorwahr,
Geduppelt eingegossen
Das Lohn lauter und klar.
Wie solches die Geschicht tut melden
Wohl am selbigen Ort,
Als wurd solches vergolten,
Wie damals wurde gehort.

17. Der hat ja recht gerochen
Johann den Hussen fein,
Sich gar nit lassen pochen
Die Platten ingemein;
Hinwieder recht geferbet
Hierdurch dem Böhmerland;
Ist wieder angeerbet
Ein guter Trost zur Hand.

18. Obschon der Zeichen viele
Zu weisen sind vor der Hand,
Wie sie's haben getrieben
Wohl durch ganz Böhmerland,
Sie doch sich dran nit kehren,
Die ungeratene Roth,
Viel lieber Irthumb lehren
Zu ihr selbsteigen Spott.

19. Mit List und Trug fortfahren,
Wie sie gewohnet sein,
Bei aller Welt ist klarn,
Von Allen ingemein
Wird solches gemerkt gar eben,
Man sieht's und greifet wohl,
Was sey ihr Thun und Leben,
Stecken der Bosheit vol.

20. Satan muß selbst dictiren
Ihren blutigen Rath,
Hiermit sie mochten verfuhren
Und bringen solchs zur That.
Ein Blutbad anzurichten,
Darauf war all ihr Dichten,
Herr Gott, der Sekten wehr!

21. Du hast ihr Pfeil und Bogen
Anitzo zu nicht gemacht,
Viel Praktiken erlogen
Gar recht ans Licht gebracht,
Auf ihre Köpf gesturzet
Ihren Trotz und Übermut,
Wie sie's hatten gesprutzet,
Nun nemet itzt vorgut!

22. Laßt nun ein Urtl fellen,
Ihr Herren ingesamt,
Die Ursachen herstellen,
Wer solchs gekart zur Hand.
Seid nicht ihr's, Jesuwitter,
Die solchs practicirt?
Darumb ihr das Land mißt meiden,
Euch selbst habt ihr verführt.

23. Drum auch nachziehen mußten,
Die euch anhengig sein;
Zu Rom werd't ihr nun büßen;
Zeigt an dem Babst ingemein,
Wie ihr uns habt vergolten
Fried, Lib und Einigkeit,
Dis anders nicht haben wollen.
O laßt's euch sein recht leid!

24. Der Babst wird euch recht danken,
Der uns nichts gönnen thut,
Von euch wird er nicht wanken,
Helt euch in seiner Hut,
Weil ihr ihm seid erkoren
Als unter einer Gestalt,
Helt uns dargegen verloren;
Sein Irthumb manigfalt.

25. Mit ih'n wir uns erzeiget
Aufrichtig und getreu,
Blutfreundschaft sich ereignet,
Ist worden immer new.
In Fried und Lieb verbunden
Wir jederzeit gewest,
Hiergegen sich Feindschaft funden
Wieder uns allermeist.

26. Die hölzernen Steck und Götzen
Traget mit euch allein gesamt;
Dran geschieht uns kein Verletzen;
Gold, Silber last zur Hand
Bey uns, der wir bedurfen,
Auch solche gerne han;
Lassen sie nicht verwerfen,
Richtig wollen wir umgahn.

27. Gott, barmherziger Herr,
Verleih und gieb dein Gnad'
Der Obrigkeit noch ferne,
Die christlich bey uns staht,
Die uns von dir gegeben,
Neige sie, gesund zu sein,
Gnädigen Beyfahl zu geben,
Herr, nach dem Willen Dein!

28. Sie han's gleichwohl verdiennt
Bisher eine lange Zeit,
Wider uns hart gewendet
Heimlich mit Zorn und Neid,
Sich hievor understanden,
Daß ihr nicht sollet sein
Noch werden ein expectante
Zur Böhmischen Krone sein.

29. Darwider uns virgesetzet,
Als treue liebe Stend,
Eur Gnad nicht zu verletzen,
Die Kron zu euerer Hand
Mit Herzen und Mund befördern,
Wohl alle ingesamt,
Dadurch Eur Gnaden sein kommen
Zum löblichen Böhmerland.

30. Weil wir erkennet haben
Vor dessen alzugleich
Eur Gnaden hochweise Gaben,
Königlicher Jugend gleich,
Gegen uns allzeit gespuret
Ein hoch christliches Herz,
Solches uns wieder beruret
Ohn' allen Spott und Scherz.

31. Herr Gott, wolst gnädig geben
Ein glücklich Regiment,
Eur Gnad' getrew zu leben
Auch bis an unser End.
Nechst Gott wir euch vertrawen
Und unser Zuflucht han,
Hoffnung lest nicht gerewen
Darauf wir uns verlahn.

32. Gieb Gott, nach diesem Leben
Die Seligkeit zu han,
In ewigen Reich zu schweben,
Fegfewer bey seiten lahn.
Von allen widrigen Feinden
Nach dieser Arbeit schwer
Rett uns, o Herr, bei Zeiten,
Die Ruh zu haben mehr.

33. Hilf, Herr, dies zu genießen
Durch deine Guttigkeit,
Wie's dein Wort hat erwiesen,
Mit dein' Verdienst bereid;
Darauf wir uns verlassen
Und unser Zuflucht han,
In Hoffnung, gnedger Maßen
Gott wird uns noch beistahn.

34. Sprecht nur itzo Amen,
Seid drüber hocherfreut,
Ins Herren Christi Namen;
Er wend' all unser Leid!
Gott wird noch bei uns stehen
Bis an das End der Welt;
Groß und rein muß vorgehen,
Gott sei's anheimb gestellt!

Abschrift. Das Böhmische Lidtlein, so auff die jetzige Apologiam gericht undt mith consens der Obrigkeit zue Prag in Druck publicirt. Ist hirmit in ein Deutsches Lidlein gebracht. Auch in der Melodie [: Wohlauff gud Gesell von hinnen :] gantz einfeltig gericht und componirt Ao. 1618.

Loc. 9168. Erstes Buch, Aufstand 1618. f. 211 f.

Zwei Tage nach dem Fenstersturz erschien eine größere und kleinere Apologie zur Rechtfertigung des „nach altem Herkommen gegen die Landesverräter" beobachteten Verfahrens.

Dieser Dichtung sehr ähnlich, in den Anfangsteilen der stark gekürzten Strophen fast gleichlautend, doch verwässert, mehr ein prosaischer Auszug, ist:

Diß Lidlein ist auff die itzige Zeidten gericht, denen, welche überaus sollten traurig sein, wan es wer nach dero willen fortgangen, wie die apologia besagett; aber Gott hatt es geendert und auff ihre Heupter gewelzt, drumb dancket ihm ꝛc. Zu ehren der wohlgerechten Eltisten undt geschwornen Landsmüllern des Königreichs Böhmen in den Prager Städten und der ganzen Ehrlichen Zeche der Muller gemacht . . . . Gedruckt zu Prag bey Matthias Parduwßken. Ao. 1618.

Loc. 9168, f. 77—80.

V. 2, Z. 3: blicket, sich blicken läßt. — 2, 4: Von vieler Menschen Länder. — 3, 2: bekleiben, kleben bleiben; fest bleiben. Die Parallele erklärt gleichsam: in die Fußtapfen der Alten tretet! — 4, 4: vorwahr, fürwahr. — 5, 1: förders, fürderhin. — 5, 3: geburt, gebührt. — 6, 2: zwar, in Wahrheit. — 6, 3: Sich verführen = sich entfernen, zerstreuen; mit Aussicht auf himmlischen Lohn? — 8, 8: leit, liegt. — 9, 1: Jesuwitterische, nach dem alten Scherz: Jesuiwider, von Fischart geprägt. — 9, 2: Babilonische Braut; Offenbarung Skt. Johannis 18, 2 f. — 9, 4: in der Hand, die beim Schwur das Kruzifix berührte. — 10, 1: Buhlen, Offenbarung l. c. — 10, 6: Drach, ebd. 12, 3 f. — 11, 1, 2: Also die Priester. — 12, 5: Bethlehem in Prag. — 13, 5: sich bahn zu stürzen, sich tot zu stürzen. — 13, 6: Kuttenberg; über die Mißhandlung der Hussiten bei Kuttenberg vgl. Pescheck, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen 1 (1844), 14. — 14, 1: Leitmeritzer; Näheres bei Czerwenka, Geschichte der ev.

Kirche in Böhmen 1 (1870), 143. — 14, 3: hukken, huppen, hüpfen. — 15, 4, 6: Schischka, Jan Zizka von Trocznow. — 16, 4: Das Lohn, schon im Altd. — 16, 8: gehort, gehört. — 17, 4: Platten, Tonsuren, Priester. — 20, 8: Im Sinne der Feinde oder im Sinn des Vf.'s, der mit den „Sekten" Subunisten oder auch hussitische Sekten meinen konnte. — 22, 4: gekart, gekehrt, gewendet, veranlaßt. — 23, 3: büßen, ironisch. — 24, 6: communio sub una. — 26, 1: Steck, Opferstöcke. — 26, 2: allein, all ein. — 27, 3: ferne, ferner. — 27, 6: Neige dich, daß sie gesund sei. — 28, 1: sc. die Feinde. — 28, 7: expectante, Anwärter. — Str. 29 u. 30 klingen wie Worte der Stände an König Friedrich. — 31, 8: verlahn, verlassen. — 33, 4: bereid, bereitet. — Die im Titel angegebene Melodie „Wohlauf, gut Gesell, von hynnen" findet sich bei Ditfurth-Bartsch l. c., S. 340, Nr. 15.

2. Vater unser der Stände.

Gnedigster Keyser, König und Herr!
Wir bitten, du wolst noch seyn der — Vatter
Und mit den gnedigen Augen dein
Verschonen und erbarmen dich fein — Unser
Laß es nicht gelten unsern Hals!
Kein Mechtigster ist nicht, als — Der du bist
O straffe uns nicht, wie's wohl gebürt.
Gott dir alles vergelten wird — im Himmel.
Wir wollen geben in einer Suma
Das Geistliche, daß widerumb — Geheiliget werde
So wir der Bitt wurden gewehrt,
Dann würd in aller Welt geehrt — Dein Nam'.
Zwar hat ein jeder mit der That
Den Tod verschuld'; durch dein Genad — Zukomme uns.
So wöllen wir zu Fuß und Pferde
Streiten, auf das erweitert werd — Dein Reich,
Hinfüro dienen mit Lieb und Freud
Und sehen, damit allezeit — Dein Will' geschehe.
Auf das wir uns berühmen können,
Daß wir bei dir so gros Gnad finden — wie im Himmel.
Behüt Gott, daß wir nicht all zugleich
Verhaft' werden im Himmel — als auf Erden;
Hat man uns doch schon alles genommen,
Daß wir mit harter Muh bekommen — unser täglich Brot
O Kayser! Erfrey doch die Gemüter
All mit einander; unsere Gütter — gib uns heut,
Dan wir vernommen, das mans ausbitt.
O Ferdinande, auf diesmal nit! — Vergib uns
Gar viel mit uns interessiert sein.
Dann es gewiß nit allein — unser Schuld,
Sondern Ungarn, Schlesien, Osterreich,
Mährer, Steyr, Kärnten thäten gleich — als wir
Die Sechszehner wolten doch
Dich fangen und du hast ih'n noch — vergeben

Drum laß uns auch Gnad bei dir find'n,
Auf daß wir alsdann zahlen könt' unsern Schuldigern;
Die Klapper jetzunt Herren sein,
Keiner kann mehr schaffen: Bauer span ein und führe uns
Sollen sie dan frey ledig wern,
So lissens uns, ihre eygne Herrn, nit ein
Dörfen uns noch wol mit Gewalt zwingen
Und vileicht entlich auch gar bringen in Versuchung.
Darumb, Fürst von Liechtenstein,
Bittet den Kaiser, kan es sein, Erlöse uns
Wir wöllen bitten immerdar,
Daß Euch Gott behüt und bewahr vor allem Übel.
Amen.

Druck. Deren zu Prag im Kgl. Schloß verstrickten 15 Directores bettendes Vatter unser, An die Keyserl. Mayestät, Supplications weyss gemacht. Gedruckt im Jahr 1621. 4°. 2 Bl. Loc. 9182. 54. Buch böhmischer Sachen, f. 179. Notiert bei Weller, S. XXII. Spottumdichtungen des Vaterunsers: Werner, „Vierteljahrsschrift f. Lit.-Gesch." 5, 1—49. Wolkan S. 281, Nr. 55, S. 406. Pöhlmann l. c. O. Clemen, „Neues Archiv für sächsische Geschichte", 19, 350. G. Planitz, Ebd. 22, 181. Becker, l. c. S. 16. Krones, Ergebnisse einer archivalischen Reise nach Linz. „Veröffentlich. der Histor. Landeskommission für Steiermark" 13 (1901), 169.

Z. 11: gewehrt, gewährt. — 27: ausbitt', ausbietet, zum Verkauf stellt. — 28: nit, sc. strafe uns! — 33: Sechzehner; wohl die 16 Verordneten der fälschlich sog. „Sturmpetition" in Wien (vgl. auch das „Abdank-Briefl einer evangelischen Gemain an die HERRN Sechzehner in Wien im Jahre 1619", in dem wohl andere 16 gemeint sind; Opel-Cohn S. 76, Nr. 9, S. 449). — 37: Klapper, Bauern, wohl nach ihrer Klappmütze. — 38: schaffen, befehlen.

3. Lamentation König Ferdinandi.

O Vatter Babst, weltlicher Gott,
Wie komme ich doch zu Schand und Spott!
Schabab von Boheimb und Ungarland
Bin kommen ich, das ist mir Schand.
Die mir halfen, die galten viel,
Jetzt weniger als ein Birnstil.
Durch List und Renk' kam ich darzue,
Das bringt mir erst die gröste Unruhe.
Der Evangelisch' man wenig acht',
Sondern wurde nur auf Mittel tracht,
Wie mans von ihren Ämtern stieß,
In unsere Rathschläge man sie nicht ließ.
Und ward also gefangen ahn,
Das mancher tapfer Heldenmann
Forthin sollt über die Klinge springen
Und nicht mehr können lutterisch singen.

Darauf das Prager Schloß spoliert
Und alles in Österreich geführt,
Die hohen Häupter davon ziehen,
Dem vorgenohmbenen Tumult zue fliehen,
Es wardt also bestalt von Haus,
Ihr drey zum Fenster mußten naus,
Und war also ein leicht Gesind,
Stunden auf und flohen geschwind,
Einer hin, der andere her, der dritt in Bayern;
Das war nicht auf dem Sail gefahren.
Der Vierte war wohl ein richtig Mann,
Macht sich den Tag zuvor davon;
Er war auch einer von der Feder,
Am Fleisch trug er hinweg sein Leder
Und kam in grosser Eyl nach Wien
Und bracht die schöne Zeitung hin.
Da ward er wohl hoch aufgenohmben
Und zu einem grössern Dienst ist kommen.
Darzu half ich von Herzen gehrn,
Viel Haimbligkeit durch ihn zu erfahrn,
Half Rath und That zur Sachen geben.
Unterdes hat einer geendet sein Leben.
Da dacht ich erst, ich were gar reich;
Verlier darüber ganz Österreich,
Schlesien, Lausniz nnd Mährenland.
Ist das nicht eine grosse Schand'?
Was helfen mich die beiden Cron,
Ein weißer Stab wird mir zum Lohn,
An die höchste Cron darf ich nicht denken,
Es möcht mir sonst mein Herz mehr krenken;
Mein eigen Land will ich geschwaigen,
Hab wöllen gar zu hoch naus steigen.
Das macht mir erst noch grösser Grillen
Und helfen mich nichts meine Brillen.
Ach, hett mich meine Mutter neu geborn,
Were ich kein Totengräber worden,
Und wann ich gleich hette das gethan,
So hette ich doch noch Ehr davon.
Aber ausgraben war mein' höchste Freud,
Die Kirch zersprengt, das ist mir leid.
Darzu weidlich geholfen haben
Die schöne Frücht', die schwarzen Rabn.
Alle Evangelische aus dem Land vertrieben,
Wo seind mein beste Einkommen blieben?
Vorhin war alles wohl bekant,

Mein Stahl und Eysen in dem Land
Sowohl am Silber und auch am Gold
Mein Land ward mancher Fremder Hold.
Die sich da nieder gelassen han
Und grosse Handlung gefangen ahn,
Gott Wort nimmer dulden kunt,
Ist aller Segen ganz verschwunden,
Niemand sich mehr dahin gefunden.
Wer ists nun, dem ichs klagen kan,
Weil ichs habe wollen selber han!
Darzu bracht mich der Menschen Tand;
Das ich gefolgt hab, ist mir Schand.
Das mag ich wohl mit Warheit sagen,
Ließ manchen mit dem Henker plagen.
Was helfen mich nun Opfer und Gab?
Viel zugesagt und wenig gehalten hab.
Sancta Maria, was hab ich gethan,
Dich und viel Heiligen geruffen ahn!
Wie ein Narr umbher gelossen
Und doch kein Helfer angetroffen,
Der helfen kunt. Ich gar nicht traut'.
Ach, meiner argen blinden Haut!
Das thut mich erst vermaledeyen,
Weil sich darüber wenig Engel freuen.
Ich weiß nun weder Hülf und Rat.
St. Jakob kömt mir viel zu spat.
Der Schlüssel fehlt, bleibt mir zu lang auß'n
Und macht, daß mir fast thut grauf'n.
So fein hab' ichs gefangen ahn
Und bin verhaßt bei jedermann.
Noch thut man mich also verblenden,
Daß ich noch mueß die Warheit schenden.
Habe alles gar ubel betracht
Und Böses immer ärger gemacht;
Wünsch' daneben auch, mit schlechter Ehr,
Daß ich gesehen nimmermehr
Die Leut auf hohem Holz reintraben;
Darzu die zahmen schwarzen Raben;
Schmetschansky mehr, und auch der Kanzler,
Philips, und Michna der Finanzer.
Der Glösel hat mir nie recht gewolt,
Darumb hab ich alzeit auf ihn grolt;
Half ihn deshalb aus dem Weg bringen,
Verhofft, es sollte mir baß gelingen.
Mein Anschlag ist aller verlorn,

Were besser aber nie geborn.
Wo soll ich jezo fliehen hin,
Weil ich nun ganz verlassen bin?
Zo meinen Brudern ins Feuerhaus,
Da wardt man mir mit Freveln aus.
Mit ewiger Qual und Hellenpein,
Das wird mein Lohn und Trinkgeld sein.

Abschrift. Lamendation König Ferdinandi wegen des jetzigen Zuestandes. Sehnliche Clag Ertzherzogs Ferdinandi zu Österreich. Loc. 9171. 14. Buch Unruhe im Königr. Böhmen 1619 f. 497 f.

Z. 1: Babst, Paul V. 1605—1621. — 3: Schabab, verächtliche Person, „zieh ab"! Am 26. Aug. 1619 wurde Friedrich V. zum König von Böhmen gewählt. — 22: drey, Martinic, Slavata, Fabricius. — 23: leicht, weil sie nicht schwer, tötlich fielen. — 25: dritt; Martinitz floh zum Herzog Maximilian. — 26: nämlich der Sturz aus dem Fenster ohne Hilfe eines Seils. — 27: Vierte, Michna, Paul v. Vacinov (Waizenhofen); 29: die nächsten Zeilen beziehen sich wohl auf den Sekretär Philipp Fabricius. — 30: d. h. kam mit heiler Haut davon. — 41: Laußniz, scherzhaft für Lausitz. — 43: Cron, von Böhmen (29. Juni 1617) und als Kaiser (18. Aug. 1619). — 44: weißer, als Zeichen der Übergabe. — 45: höchste, wohl die himmlische, vgl. die Schlußzeilen! — 50: Brillen, mit Beziehung auf die körperliche und geistige Kurzsichtigkeit. — 62: Wegen der Schädigung der Bergwerke durch den Abzug protestantischer Knappen, überhaupt den Widerstand der Bergstädte. — 64: Hold, Huld, Gunst, Vorteil. — 69: das ist sehr übertrieben. — 87: St. Jacob; wohl eine Wallfahrt nach Santiago de Compostela, die voralters gleich hinter einer nach Jerusalem und Rom bewertet wurde. — 88: Schlüssel, wohl Löseschlüssel. — 98: vgl. Z. 100 ff. — 99: zahmen ironisch. — 100: Schmetschanzky, Jaroslav Bořita v. Martinic, Herr auf Smečno; Kanzler, Zdenko v. Lobkovic. — 101: Philips, der oben genannte Sekretär Fabricius, später von Hohenfall. — 102: Glösel, der vom konfessionellen Hetzer zum geschmeidigen Politiker umgewandelte Bischof und Kardinal Melchior Khlesl, allmächtiger Minister Matthias', wurde von der kriegerischen Partei am Wiener Hofe (Erzh. Ferdinand und Max) am 20. Juli 1618 gegen den Willen des Kaisers gewaltsam nach Schloß Ambras gebracht, von wo er erst 1627 nach Wien zurückkam. — 110: Feuerhaus, Hölle.

Eine viel kürzere, nur 55 Zeilen zählende Form dieses Druckes ist einfacher und derber und schließt sogar mit einer Zote auf Philipp (Fabricius) l. c. f. 179.

4. Ein päpstisch Klaglied.

1. An Muldaw-Fluß in Böhmerland,
Da sitzen wir mit Schmerzen,
Wenn wir gedenken an Ferdinand,
So weinen wir von Herzen,
Zumal, weil man auswerfen thut
Zum Fenster die Papisten gutt
Bei izigen schweren Zeiten.
Drumb müßen wir in dieser Sach'
Bei aller Welt groß Spott und Schmach
Täglich noch immer leiden,

2. Die uns gleichsamb umfangen han
So hart an selben Orte,
Begehren von uns mit Gezwang
Und gar ernstlichen Worten
In solcher unserer Traurigkeit
Ein' neue Pflicht und einen Ayd,
Damit sie thuen bezwingen,
Was päpstlich ist im ganzen Land,
Daß sie abfallen mit großer Schand
Und mit den Böhmen singen.

3. Wie sollen wir in solcher Gefahr
Und elendig Verhauen
Den Kaiser thuen verlassen gar,
Uns zu den Böhmen wenden?
O Ferdinand! Vergessen wir dein,
So soll der Papst auch nicht mehr sein
Der Retter in unserm Leben.
Wann wir nicht dein bleiben eingedenk,
Der Henker uns an Galgen heng',
Da wollen wier bleiben kleben;

4. Ja, wenn wir nicht mit ganzem Vleiß,
Heimblich stettigs begehren,
Die Oberhand zusamt den Preiß
Dem Kayßer immer mehren.
Gedenk aller Papisten sehr,
Wann du auf Prag wirst kommen her,
Die in ihren Herzen sprechen:
Reiß aus, reiß aus bald und behend
Und dich eilend auf Passau wend,
Den Ayd, den wollen wir brechen.

5. Du schönes Land Bohemia,
Geplündert und zerstöret,
Das seind jetzt deine praemia,
Darum, daß du hast ernehret
So lange Jahr die päbstische Seuch
Neben dem Haus von Österreich
Weil sie dir dann so messen
Und diese ihre Practica kund;
So rotte sie aus bis auf den Grund,
Damit ihrer werde vergessen!

Abschrift. Ein Päbstisch Claglied. Loc. 9177. 35. Buch Unruhe 1620, f. 170.

Str. 3, Z. 5: vgl. Psalm 137, 5. — 4, 9: Passau; wohl mit Beziehung auf die Passauer Völker, die Kaiser Rudolf herbeirief, um den Protestantismus zu vernichten. — Strophe 5 spricht der Verf., im Gegensatz von 1—4. — 5, 9 f.: Hier kommt also auf protestantischer Seite ein Vernichtungswille zum Ausdrucke wie auf katholischer.

Auf den Winterkönig.

1. (1620).

Wet, Fritz, du gwinst!

Von anno siben und zehen
Bis anno acht- und neunzehen
Ja schier zu End auch diß 20. Jar
Haben vil verwet das Leben gar,
Pfalzgraf Friderich behielt' die Kron,
Von der er jetzt mit Spot und Hohn
Mueß entlaufen, und also geschwind,
Daß er nit allein last dahint
Die Cron, silbern Geschirr und Kleider,
Sondern sogar die beste Kleinoder,
Insonderheit aber das Hosenband

Des englichen Ordens. (O pfui der Schand!)
Wet, Fritz, du gwinst, wet Fritz, wet!
Ja, was? nit Ehr oder Lob, sondern Gespöt.
Denn erstlich sag' an, ob nit dein Streich
Des Lucifers Fall sehe gleich?
Als der sich uber Gott wolt erheben
Und über alle Engel schweben,
Doch letzlich verstoßen war
In Abgrund der Helle samt seiner Schar.
Also auch du, (Wet, Fritz, du gewinst!)
Unter den Rebellen nit der Münst;
Bist gfallen, verstoßen und vertriben,
Das Visir von dir nit uberbliben.
Ein ainiger Mann under allen,
Der sagen kan zumalen,
Wie doch dein Königliche Maiestat
Anjezt für ein seltzam Ansehen hat.
Zuvor kamen vil Fürsten und Herrn,
Die alle dem neuen König zu Ehren
Lustbäder, seltzam Däntz und Ehrenspil,
Auch andere dergleichen in Anzal vil
Seltzam Bossen anstölten, ja sogar
Die Prager Städt in großer Schaar
Mit Kolben auf des Ziska Art
Erschinen, villeicht des Königs Bart
Zu Ehren und seiner Gemahl; schon
So anjetzo auch darvon,
Und zu einer solchen kalten Zeit
Entritten schier ohne Kleid,
— (Wet, Fritz, du gewinst!), da man
Etlich und zwanzig zahlen kan
Alle der Königin schönste Kleider, —
In deme sy oftmals (leider)
Gesündiget (stille). Wet Fritz, du gewinst!
Es steht noch aus der Haus-Zins
Von zweyen Jaren ein grosse Sum;
Trag Sorg', so es gehet lang herumb,
So wirstu mussen versetzen gar
Das andere Hosenband, Bart und Har.
(Wet, Fritz, du gewinst!) Dein Einrit
Zu Nürnberg war schöner, dann dein Ausritt
Zu Prag. Jedoch frisch! Fritz, nit verzag!
Dann Gabor, der teure Höld
Allein erhalten wird das Veld.
Drumb sey keck, verzag nur nit!

Doch feir' nit; schick', schreib' und bit'
Nochmaln den Türken, schick' Präsent
Den Hollendern, Schweizern und behend
Mache neue Pratic mit Venedig,
Und nur bald, dan gar kläglich
Sy ihre selbst aigne Sachen
Bey allen Confederirten machen.
Wolte Gott, Fritz, ich wer' bei dir
Nur ein Stundlein, drei oder vier,
Ich wolt dir solche Pratic entdecken,
Die Hispanien nit solten schmecken.
So bald gleich muß auch da sein
Camerarius, so dergleichen Pratic vil
Hölt verschwiegen, wie auch in der Still
Deß Bethlens Kanzler, so in Türgey
Ein Jud gewesen; glaub mir frey!
Der Paß solt noch wol angehn.
Doch mußt du fort bösser bestehn
Dem Feind und nit mehr sobald wenden,
Sonst solten dich auch die Weiber schänden;
Wet, Fritz, du gewinst! Ja, was?
Schand, Spot, ewigen Fluech und Haß.
Warumb dann setzen und wetten
Hosenband, Cron und Ketten,
Untertan, Land und Leut,
Kirchengueter und grosse Peut
Gewinnen und nit einziehen?
Das alles ein jungen Mann
Wie billig wol zu herzen gan.
Dieweil du aber jetz mehr zu thain
Und mein unnützen Worten allein
Nit kanst gehorchen, so bit ich
Volg mei'm Rat und hör mich.
Gib dich zurucke, lauf bottenweis,
Vm einem Land zum andern rais,
So lang, bis dir M. Jacob in Engeland
Widerumb etlich hundert sand',
Dich abzuholen; und weil sein Anschlag
Nit angangen, so merk wol, was ich sag:
Er wird dich als ein jungen Studenten
Under sein fridsamb vetterlichen Henden
In die englischen Schuel in seiner Gramatic
Und in andere calvinischer Pratic
Also unterweisen, das du forthin
Alzeit ander Unterrichter Sin,

Der Papisten Rät und Reichssachen,
So gering nit mehr wirst auslachen
Wie bisher; er wird auch allerlei Mittel
Des Hosenbands und große Titel
Fürschlagen; wie wol ich sorg', sein Gunst
Wird bei vilen sein umbsonst;
Ja, zu glauben, wann er tausend Hosenband
Della gratiosa solt schicken in Welschland,
So wurd ein einiger Tosan
Aus Spanien disen allen vorgan.
Solt' dann diße Schuel auch nit klecken,
So tue den Teufel selbst erwecken.
Halt fest an bey Anhalt oder Manßfeld;
Bring', so es muglich, wider ins Veld
Den zerschlaisten Thurm, pau wider auf,
Und bald blandier deine Stuck darauf,
Welche sein allerlei falscher Schein,
Betrug, Lüst, Calvinische Demut,
Verheissung der Bischtumb und Kirchenguet
Des Romisch Reich. Nun solt ich beschlissen.
Gleichwol es mecht verdriessen
Dich und dein ganzen Anhang,
So gedenk, daß du bist Anfang
All dieses Übels, so aus disser Rebellion
Ervolget, als der arme Underthon.
Jedoch versprich insonderheit
Allen und Jeden Religionsfreiheit;
Bilderstürmerei nimb für die Hand,
Fahr' immerfort in alle Schand!
Dann also bekomst mit guetem Fueg
Auf ein neues Rebellen gnueg.
Und wann diß alles wer umsonst,
So weiß ich noch ein andere Kunst,
Welche dir recht selbst zu lassen,
Wiewol man dich darumb solt hassen.
So gibt es doch aber ein Kron,
Damit mechstu wider bestohn.
In Engeland du gewinst, Fritz, wet!
Ich red die Wahrheit, nit Gespöt;
Denn du ja selbert weist, wie es des Königs Son
Dem jungen Prinzen tuet ergohn,
Der von Jugent auf eine lange Zeit
Ist krank und schwach insonderheit.
Wie alle medici vermeinen
Sollen seine übrige Täg sein klein.

Dahero dann dein Gemahl zu der Kron Engeland
Wie auch zu Schott- und Irland
Ist einiger Erb; dadurch kanst ersezen
Die Pfalz und dich deins Leids ergezen,
So dir erfolgt in Behmerland.
Ja du kanst dich rechen an aller Schand,
So dir geschehen durch Herzog Maximilian
In Bayern, den du zuvor nie gesehen an,
Sein mannlich Herz, das er im Veld
Selbst dörst erscheinen und der ganzen Welt.
An Tag geben dein vil geybete Bosheit,
Allerlei Schand und Ungerechtigkeit,
Die du nit allein am Kaiser zu üben
Sondern auch Gott und Kirchen betrieben
Dich unterstanden, wiewohl dieser Calviniſchen Stuck
Ein gueter Teil schon liget zuruck.
Welche alle von vielen Jaren her
Zu Heilbrunn und anderen Orten mehr
Geschmidet worden durch Camerarium,
Engeland, Ohnspach und Scultetum
Und andere dergleichen mehr,
Arme Tröpfen, dardurch sie zu Ehr
Und Reichtumb vermainet zu komen,
So hat auch diß ein End genommen,
So lang die Papisten selbsten wöllen
Forthin feyern mit solchen Gesellen,
Die Täge und Nacht nichts anders sinnen,
Wie sy mechten under sich bringen
So vil erbärmliche Mord und Brand,
So vil Unzucht und Blutschand,
So vil Vergießes unschuldiges Kinderblut,
So vil Raub Gottes und Kirchengut,
Verwüstung so schöner Land und Leut,
Welche alle in alle Ewigkeit
Dich werden verfluchen; da sag' an,
Ob auch ein verständiger Man
Werd rühmen diese deine erschreckliche Tat,
So jetzt ein so spötlichen Ausgang hat?
Gedenk', daß du von deim ganzen Leben
Noch Gott wirst müssen Rechnung geben.
Drumb ist Zeit, wans doch sein muß;
Greif' zu wahrer Reu und Buß!
Bekenn' die Schuld, demüttige dich
Vor Gott und dem Kaiser, schäme dich,
Bit umb Gnad, doch nit aus Gleisnerei

Sondern aus Forcht, nit mit Schmeichlerey,
Wie die Calviniſten pflegen,
Wann ire heimbliche Stuck nit mögen
Angehn, ſondern mit zerknirſtem Herzen.
Dann billich haſtu Urſach, mit Schmerzen
Zu erkennen, was du getan; die Schuld
Iſt deine doch. Kanſt haben Huld
Des Kaiſers und aller Ständ
Der Katholiſchen, welche behend
Dich zu Genaden werden annemen;
Wann du diß wirſt recht erkennen,
So volg meinem treuen Rat,
Doch ſorg' ich, es ſey zu ſpat.
Dann gleich wie Pharaos Herzen
Mehr Bosheit erhertet, alſo mit Schmerzen
Muß ich glauben, daß die Kezerei
Calvini keine Buß', keine Reu
Noch Warnung Gottes nit erklecken.
Einen Toten ſolt man erwecken!
Zum Beſchluß erinnere ich dich
Der teueren Schreiben, welche ſo vätterlich
Oft und vielmals Herzog Maximilian
In Bayern dir hat zugethan.
Alles diß hat er vorgeſehen,
Was etlich Jar hero iſt geſchehen.
Drumb thue auf die Augen, ſich an,
Wie Gott ſo gerecht gegen Jedermann
Verfahren. Dich ſelbſt tetſt erheben,
Wolſt über König und Kaiſer ſchweben,
Du vermainſt in ganz Teutſchland
Ein Monarch zu ſein! O pfui der Schand!
Alſo beſchließ ich dann; dazumal
Hab ich dich fürgeſtölt fünf mal
Und dasjenige, ſo du in Ewigkeit
Jezo verdienſt Freud und Leid.
Aus dieſem allen kanſt erwöhlen
Für dich und deine Mitgeſellen.
Wet, Fritz, du gewinſt Himmel oder Hellen!

Abſchrift. Loc. 9178. 41. Buch Unruhe 1620, f. 397—400.

Z. 1: 1617; bereits in dieſem Jahre waren pfälziſche Geſandte in Böhmen erſchienen. — 11: Hoſenband; ſ. u. zu Z. 109; dazu Opel-Cohn l. c. S. 453 zu S. 100, Z. 8. — 16: Zur Lucifer-Mythologie vgl. „Religion in Geſchichte und Gegenwart" 5, 1152. — 22: Münſt = Mindeſte, Geringſte, Kleinſte. — 25: ainiger = jeder einzelne, jedermann. — 35: Kolben, Haar am Vorderhaupt, eigentümliche Haartracht. — 44: in deme, sc. Kleid Z. 40. — 45: Geſündiget; ſollten damit geſchlechtliche Vergehen gemeint ſein, ſo wäre das eine Verleum-

dung. — 52: Nürnberg; vgl. Lipowski, Friederich V. 1824. S. 60. — 54: Gabor, der Türkenschützling, 1612 von den siebenbürgischen Ständen zum Fürsten gewählt, war Sept. 1619 vor Wien gerückt, schloß ein Bündnis mit Friedrich. — 58: Türken. Laut Bericht des kais. Orators in Konstantinopel hatten die Böhmen durch einen Pfälzer sich dem Sultan zu steuerpflichtigen Untertanen angetragen. — 59: Hollendern. Der Anfang der so einflußreichen Verbindung zwischen den böhmischen Direktoren und den Vereinigten Niederlanden wurde durch pfälzische Staatsmänner vermittelt. Die Generalstaaten tragen ja eine Hauptschuld am Kriege; um sich gegen Spanien zu behaupten, bekämpften sie die deutschen Habsburger. — 59: Schweizern, als bewährten Söldnern. — 60: Venedig. Das böhm. Direktorium knüpfte Verhandlungen auch mit Venedig an wegen bewaffneter Hilfe; jedenfalls erwartete man von ihr Geld. — 69: Camerarius, Ludwig, ein Sohn des berühmten Philosophen Joachim, Bruder des angesehenen Arztes Joachim; seit 1598 Hofrat Friedrichs IV.; Verfasser des Manifestes vom 7. Nov. 1619. — 73: Paß, Vorgang. — 86: thain, tun. — 92: M., Majestät. — 93: Widerwillig hatte Jakob I. englische Freiwillige seinem Schwiegersohne zu Hilfe gesandt, die zu spät kamen. — 109: della gratiosa, wohl mit Beziehung auf die nicht ganz beglaubigte Entstehungsgeschichte des Ordens, nach der Eduard III. um 1350 ihn gestiftet, als seiner Geliebten, der Gräfin Salisbury, ein Strumpfband entglitt. — 109: Welschland; Karl Emanuel I. v. Savoyen, der mit Friedrich auf der böhmischen Königsliste gestanden, hatte ein Heer geschickt, das 21. November 1618 Pilsen einnahm. — 110: Tosan; der von Philipp dem Guten v. Burgund 1429 gestiftete Orden vom Goldenen Vließ, Toison. — 114: Anhalt; Christian I., Stifter der Linie Anhalt-Bernburg, Statthalter der Oberpfalz, kommandierte das böhmische Heer in der Prager Schlacht, sein Sohn Christian d. J. geriet in ihr in kaiserliche Gefangenschaft; beide konnten sich mit dem Kaiser aussöhnen. — 114: Manßfeldt; Graf Ernst v. Mansfeld stand seit 1613 im Dienste des Savoyers, 1618 in dem der böhmischen Aufständischen, befehligte auch pfälzische Hilfstruppen. — 116: Thurm, wohl Heinrich Matthias Graf Thurn Frhr. v. Valsassina, der Feldherr der Defensoren und Mitkommandant in der Prager Schlacht. — 117: blandieren, blendiren, blinder, bombenfest machen. — 126: als, anstatt. — 129: Bilderstürmerei; mit Beziehung auf die unerhörten Vorgänge im Prager Dom, 21. Dez. 1619. (Vgl. Hartmann l. c. 1, 133.) — 132: Aufs neue. — 137: aber, abermals. — 141: Son, also der damals 20j. Karl, der doch erst 1649 auf dem Schafott endete. Vgl. die Strophe 59 bei Wolkan l. c. S. 179. — 160: betrieben = betrüben. — 164: Heilbrunn; 1614 Konvent, Unionstag der Fürsten und Städte der „protestantischen Union". — 165: Camerarium, s. ob. Z. 69. — 166: Ohnspach; Ansbach seit 1603 an Brandenburg gekommen; Joachim Ernst, Sohn Joh. Georgs v. Br. 1603—1625; Mitglied der protestantischen Union. — 166: Scultetus, Abraham (1566—1624), der jenen glaubenswütigen reformierten Bildersturm verschuldete; s. ob. Z. 129. — 186: Ev. Matth. 12, 36. — 205: 2. Mosis 7, 3. 8, 15. 9, 34. 10, 1. — 210: So schwer ist die Buße wie eine Auferweckung. — 212: Schreiben, 11. Sept. 1619. Lipowski l. c. S. 38 f. — 217: sich = sieh.

2. (1621.)

A. Wie Friedrich Heydelberger nechst vorschinen Winter im Exilio 12 Laus gehecket, welche ihn izt in dem Sommer embsig beissen. Gedruckt im Jahr MDCXXI.

Die erste Laus ist sein Kindheit, puerilitas.

1. Als Narzissus schöner Gstalt
Ihm selbst gefile manigfalt,
Wurd er in ein traurige Blum

Verkert aus dieſem ſeinen Ruhm.
Hett Friedrich nicht der Gſtalt getraut,
Log er itzt nicht im Miſt verbaut,
Drein er ſein Kindheit hat vergraben;
Nichts mehr, als freſſen ihn die Raben.

Die andre Laus iſt Ehrgeizigkeit, ambitio.

2. Als Amon war in hochen Ehr'n
Schätzt' er ſich ein ſonderbar'n Herrn;
Vermeint' ſich, Han im Korb zu ſein,
Wart doch zuletzt am Galgen ein Schein.
Gleichfalls tat Fridrich ſich hoch achten,
Da ihn die Böhm zum König machten.
Lacht alle, lacht; die Ehr zufleißt,
Und ihn ſtätts dieſe Laus bebeißt

Die dritte Laus iſt Käckligkeit, audacia.

3. Kein Mann ſo käck zu finden je ward,
Ob er ſchou hett ein langen Bart,
Wie ohne Bart Friedrich ganz ſtolz
Zu ſehen war im böhmiſchen Holz.
Wolt Gott, er wär izt bey uns hie,
Wir wolten ihn beſuchen frue
Und dieſe Laus ſein Käckligkeit
Am grünen Holz machen befreyt.

Die vierte Laus iſt Furſetzlichkeit, praesumptio.

4. Als Goliath am Leibe ſtolz
Sich widerſetzt Davidis Polz,
Tat ihn David zu Boden ſchlagen,
Der nie erreicht ſein Ellenbogen.
Alſo Friedrich ein Vorſatz groß,
Da er ſaß in der Böhmen Schloß,
Verſicht ers bald und muß davon,
Die Laus tragt er zum Spott und Hon.

Die fünfte Laus iſt Sicherheit, securitas.

5. Da Friedrich war auf Prag genommen,
Hat er ſich bald ein neues beſonnen.
Hünter dem Schloß tet er oft baden;
Pfuy König, deckt doch zu dein Waden!
Zu Sicherheit lebt er ein Weil,
Bis Bayrfürſt kam auf einer Eyl,
Sein Bad zuſtört, ihn jagend weit,
Die Cron dem Keyſer, ihm die Laus, bleibt.

Die ſechſte Laus iſt Lugenheit, mendacium.

6. Ihr Böhmen friſch, ihr Mährer treu,
Ihr Schleſier, ſchreit Friedrich frey;

Nembt mich sicher zum König an,
Mein Leben ich bei euch wil lahn.
War dieses wahr, warumb bist gewichen,
Der Ferdinandus kam geschlichen?
Ich mein, dies Lugen beist dich ganz hart,
Hetst nicht geret, gebst dar dein Bart.

Die siebende Laus ist Unwissenheit, ignorantia.

7. Wer wenig kan, muß lerhnen viel,
Sonderlich, wen er herrschen wil,
Dan herrschen recht ist große Kunst,
Sonst ist der König im Reich umbsonst.
Wie am Affen Friedrich zu sehn,
Der ganz übel möchte vorstehn.
Drumb geh' er lehrnen als ein Kind,
Der weniger weiß, als ein rhue Rind.

Die achte Laus ist Wollust, voluptas.

8. Gstift haste, Friedrich, Calvinist,
Zu Prag oft Fastag dem Pagist,
Dadurch du heyliger wolteſt sein;
Du aber im Schloß frast wie ein Schwein.
Dein Dalila must den Busen zeigen.
Hey, Friedrich, zaig du auch dein Feig'n.
Jetzt ist die Zeit, daß dich das trifft,
Was du zuvor andrn hast gestift.

Die neunte Laus ist Geiz, avaritia.

9. Ein Hund den Bach mit Fleisch durchdrang
Von Fleisch ein Schein herwider sprang;
Der geizig Hund wil disen zil'n,
Derweil tut er sein Fleisch verspil'n.
Diesem Hund ist Friedrich ganz gleich,
Da er wil werdn ihn Böhmen reich.
Wolt' Gott, man solt' sein Pfalz zustör'n
Und ihm ein aich'ne Cron verehrn.

Die zehene Laus ist Naid, invidia.

10. Sag an, o Friedrich, unverzagt,
Ob dich nicht dein Gewissen nagt,
Da dich gedurst nach Kayſers Cron
Und solche nicht tragen davon?
Furwar, du neideſt sehr Ferdinand,
Da du durchraiſeſt seine Land.
Drum man dich itzt tut wider neid'n,
Bist durr genug und must Leis weid'n.

Die alfte Laus ist Torheit, stultitia.

11. Alsbald dem Narrn die Schallen glingt,
Er lustig in der Kappen springt;
Hört auf zu klingen die Schalle fein,
So schämbt er sich der Kappen sein.
Wer Friedrich nicht ein Narr gewes'n,
Hett' ihn der Böhmschall nicht verwes'n.
Der Klang ist weg, die Kappen bleibt,
Ein jeder diesen Narren meid!

Die zwelfte Laus ist Gottesslesterung, contemptus dei.

12. O du gottloser Calviniſt,
Dein kein gleich zu finden ist,
Die Heylig'n rein und ihren Gott
Verschmehest oft mit Hon und Spott.
Dein Weit zugleich, die schändlich Spritz,
In der Prucken schalt Christi Crucifix.
Von euch kann ich nichts weiters sag'n,
Fur dies euch wird der Teufel nag'n.

Druck 8°. 4 Bl. Loc. 9182. 54. Buch Böhm. Sachen, f. 180.

Kindheit, Kinderei. — 1, Z. 1: Narzissus, Ovid, Metam. 3, 341—510. — 2, 1: Amon, Haman, Estherbuch, Kap. 3, 5, 7, 9. — 2, 7: zufleißt, zerfließt. — 3, 3: Wiederholt wird auf des Königs Bart angespielt; das Bild bei Lipowski zeigt ihn glatt rasiert, das bei Wolkan mit Schnurr- und Knebelbart. — 4, 1: Goliath, 1. Samuelis 17. — 4, 7: Versicht, versieht. — 5, 6: Bayerfürst, Herzog Maximilian. — 7, 8: rhue, rauh. — 8, 2: Fastag, durch Beeinträchtigung der Katholiken. — 8, 5: Dalila, Delila, Richterbuch 16. Busen zeig'n; übliche englische Hoftracht, durch die sich die Frauen Prags verletzt fühlten. — 8, 6: Feig'n, obszön. — 9, 8: aichen, eichen; vielleicht mit Anspielung auf den König im Kartenspiel, eine Eichelkönig-Krone. — 10, 7: neid'n, spöttisch. — 11, 6: verwes'n, vernichtet, verdorben. — 12, 5: Spritz, unangenehmes Frauenzimmer. (Vgl. in Sachsen: Dienstspritze = Dienstmädchen.)

B. Die andere Relation.

Wie der Winterkönig Friedrich nechst verschienen Winter in Wälden verborgen ein Vogelsteller gewesen, under andern Vögeln einem Schneekönigleín nachgestellet, gefangen und mit demselben sein Namen vertauschen wollen.

Nachdem einer sein Ehr verleust,
Und seine Redlichkeit ist tot,
Bald er sich ein neues befleist,
Andre zu setzen an sein Stat.
Aber der etwas witzig ist,
Kan auf dies haben acht gar wol,
Obschon der Narr gibt Lugenfrist,
Daß er dadurch nicht komm' zu Fahl.

Wenn man sich also hat verhaltn,
Daß freindlich Lieb und Gunst zerspalten,

Muß man viel Mittel auserdenken,
Es gſcheh gleich juſt oder durch Renken,
Wie man ſich in der Not möcht rett'n,
Daß ein die Leut nicht viel thän ſpott'n.
In dieſem Fal Friedrich ganz juſt
Vieler Schalkheit ihm iſt bewußt.
Dan als er nechſt verſchienens Jahr
Von Prag mit Spott vertrieben war,
Gab er ſich heimblich in ein' Walt,
Ob ſchon der Steinbock was gar kalt.
Darin er lage alſo lang,
Bis ihm der Hunger machet bang.
Hub an zu fangen Vogelein,
Ganz mannigfalt, von groß und klein.
Und hat er ſchon ein' große Zahl,
Zuckt er dennoch mit ſeinem Sail
Ein kleines friſches Vögelein,
Auf deutſch heiſt es: Schnekönigiein,
Welches, weil es fein klein und zart,
Ja auch ein lieblich Hupfen hat,
Wurgt ers nicht ab, verſchont ſein Leben,
Tats ſeinem jungen Söhnlein geben,
Daß es ſein Freud' darmit ſolt' hab'n,
In Traurigkeit ſein Mutter lab'n.
Das Kind iſt etwas gaich dem Vog'l,
Druckts embſig auf den Fueßnäg'l;
Der Vogel mag dis leiden nicht,
Sondern: Fritz, Fritz, ſein Schnabel ſpricht.
Das Kind erſchrickt, der Vogel fleicht,
Friedrich würd darob zohrnig leicht,
Einesteils dem Kind, daß es ſein Straſſ'n
Den Vogel widrumb hat fliegen laſſ'n
Einesteils, daß er nicht mocht' verſtehn,
Wie Vogels Fritſche wer' zu verſteh'n.
Sein Netz er brait aus auf dem Plan,
Den Vogel muß er wider han.
Als er ihn fängt, ſpärrt er ihn ein,
Das mocht dem Vogl ubel ſein;
Darumb er ihm Gebaur oft:
Fritz, Fritz, ſchrih und aufhopſt.
Friedrich mücht dis nicht lange hörn,
Thet dem Vogel ein' Red' gewehrn:
Sag', wes iſt dis Fritz-Fritz-Geſchrey,
Ich glaub', dich ſtöch' ein Narratey.
Oder vielleicht ſpot'ſtu mein Nam?

Lieber, ſag' mir, was iſt dein Stam? —
Ich armes zartes Vögelein
Heiß auf deutſch ein Schnekönigleín.
Wan ich ihm Winter rais' mein' Straſſ'n,
Bin ich bekent in allen Gaſſ'n.
Alle Wink'l ich ausſtirl und ſuch',
Nur daß ich keinem krich' in Schuch.
Fürwitz bei mir iſt groſſe Kunſt,
Dadurch ich hab der Herr'n Gunſt.
Und wan mich feſt ein Vogler grün,
Iſt dies bei ihme mein Gewin,
Daß er mir thut mein Leben ſchenken
Wägen meiner übrigen Renken.
Dan was wolte er mich thun rupfen,
Der ich ſo ſchön thue umbher hupfen?
An mir ſchlechts Fleiſch zu finden iſt,
Weil ich mich nähr' von Wurm und Miſt.
Und wan herkombt die Winterzeit,
Hab' ich ein ſonderbare Freut',
Trutz allen Vögeln, ſo je ſchwöb'n,
Thue ich mich in den Schne begeb'n.
Daher ich heiß' Schnekönig klein,
Von Art ein luſtigs Köpfelein. —
Fritz Winterkönig ob der Sach
Sich wundert' und alſo ſprach:
Hoch mich erfreut dein Namen groß,
Und du biſt worden mein Mitgenoß.
Wir beyde zwar nun König heiſſ'n,
Doch um zwey Wörter wir wolln uns beiſſ'n,
Daß unſer ein Namen hab,
Der ander aber ſey ſchwek' ab.
Ein Winterkönig heiß' ich ſonſt,
In Böhmen den Nam' erworben umbſonſt.
Ein Schnekönig rumb'ſt dich im Land,
Dem Herrngunſt ſey wol bekant.
Dieſen dein Nam' vertraue mir,
Zu meiner Zeit wills zahlen dir
Auf daß ich deſto kluger ſey
Und mich aus'm Ellend mache frey.
Auch nicht mehr Winterkönig heiß',
Weil mich alſo beiſſen die Läus'.
Du aber nim den Namen mein
Und heiß' for mich Winterköniglein.
Alsdan fleug fort, dein Nam ausbreit'
Weil ich dich machen wil befreyt.

Schrey: Nicht mehr Schnekönig mich nent,
Sondern ein Winterkönig kent.
Alsdan ein jeder Böhm und Mähr'n
Auß dein Gesang wurd witzig werd'n,
Schreyen mit großer Stim' und Schal
Über Berg, über Wald und Thal:
Friedrich, Friedrich, der Winterkönig
Ist nun einmal bei uns pörschönig.
Halt auf, halt auf, und seht den Schalk,
Er muß hergeben seinen Balk.
Also werden sie dich ertappen
Und anstatt mein zu Boden klappen,
Meinend, daß ichs gewislich sey,
Weil sie hör'n Winterkönigs Gschrey.
Ich aber werde sitz'n und lach'n,
Daß ich ein solch Semm'l hab' gebach'n
Weil ich nicht mehr Winterkönig
Sondern werd heiss'n Schnekönig.
Und allein deinen Ruhm fortan,
Wie du gehabt, werd' habn zu Lohn.
Niemand auf mich wird Achtung habn,
Werd' bald bekommn neue Gabn,
Wil sicher reisen in die Pfaltz,
Darinnen finden neu Butter und Schmalz.
Wil mir mein Gurgl widerumb schmirn,
Auf ungeschmache böhmisch Pirn',
Den weil du bist so wol bekant,
Mein Schnekönig, in allen Land,
Würd man auf mich nicht Losung geb'n,
Zu verkurzen mein mudes Leb'n — —
Was sagstu von dir selber, Fritz?
Wolt Gott, ich hett' bei mir ein' Pritz,
Ich wolt dir deine Kolben lauf'n
Und deinen Affenbart ausmausn;
Bist du ein aufrichtiger Man,
Was fängst dan solche Sachen an?
Was darfstu lang mein Namen begehr'n,
Und widerumb dein mir gewehr'n?
Ein erbar Man und weyser Furst,
Niemaln sucht ein neue Pirscht,
Wan er ihm sonst nur ist bewust
Seiner Redligkeit ohn Verlust.
Drumb meine ich nach mein Bedunk'n,
Du bist mit deiner Ehr' versunken.
Aber, damit du dich purgierst,

Nach meinem Namen dich itz dürst,
Daher sag' ich dir: Fritz, Fritz, Fritz,
Du bringst mich nicht an der Narren Spitz.
Sey wer du wilst, ich bleib' allein
In diesen Wald Schneköniglein.
Solt' ich ein so beruhmten Nam
Dem Narren geben umb sein Zahm?
Wer dis denjenen, so mich lieb'n,
Ärger als ein Stronck in den Grüb'n.
Und solt' ich mit ein Narr'n tausch'n,
Mechten die Schallen mir sehr rausch'n,
Mecht auch Herrn-Hold verliren ganz
Und mit den Böhmen gehn an Tanz,
Gehab' dich wol, Fritsch, Friedrich, Narr!
Mein Zeit ist aus, davon ich fahr'.

Druck in 2 A.

In der Überschrift: Schneekönig = Zaunkönig, übrigens auch ebenfalls Winterkönig genannt. — Z. 20: Steinbock, Winter; weil im Dezember und Januar die Sonne im Zeichen des Steinbocks steht. — 26: Sail, Leine, Zugleine des Vogelstellers, zum Fallen des Netzes. — 32: Söhnlein; wohl nur der erstgeborene kann in Betracht kommen, Heinrich Friedrich, geb. 2. Januar 1614 zu Heidelberg; der zweite, Karl Ludwig, geb. 22. Dezember 1617; der dritte Rupert, geb. 27. Dezember 1619 zu Prag. — 35: glaich, jäh, heftig. — 44: Fritsche, Gezwitscher. — 61: ausstirl: ausstöbern. — 86: schwek, schwenk. — 108: pörschönig, persönlich. — 126: ungeschmache, unschmackhafte. — 132: Pritz, Pritsche, Werkzeug zum schlagen (auch Abzeichen des Narren). — 133: kolben lausen, in die Haare fahren, Kopf zurecht setzen. — 140: Pirscht, Birsch. — 152: Zahm, Zaum mit Schmuck und klingenden Schellen? — 154: Strank, Strang, Strick. — 157: Hold, Huld.

3.

Frag und Antwort / so ein Jäger nechst verschienen Wintter mit dem vertriebenen Winterkönig Friedrich gehalten. Gedruckt im Jahr MDCXXI.

Frag des Jägers.

Weil mir bewust dein' Traurigkeit,
Fritz, Friderich in dein tiefen Leid,
Kan ich nicht treug vorüber geh'n,
Sondern müß bei dir stille steh'n,
Um etlich Sachen dich befrag'n,
Warum du itzt thust Hasen jag'n?
Mag mirs nicht lang, ansag' bald mir,
Damit ich wieder weich' von dir.
Erstlich derhalben thue mir kund,
So anders liebt Wahrheit dein Mund,
Woher du leidest diese Not,
Elend, Durst, Kummer und Spot?
Dann du ganz dier, rünzelt und bleich,

Vor Durst dein Maul helt auch kein Speich,
Dein Magen brullt, die Därmer schwinden,
Ganst ungestalt bist vorn und hinden.
Dein Har seind länger als der Spann.
Als werstu an dem Galgen gehangen.
Dein Atem häßlich tut ser stinken,
Der ganze Leib wil zu Boden sinken.
Und was das meist, die Augen dein
Lassen von sich mördrischen Schein,
Wie komt's, daß dirs itzt also geht,
Villeicht dein Sach ist umgekehrt?
Dann da ich einmal bei dir war,
In der Pfalz, verstehe mich klar,
Und dir drey Hasen hatt' gebracht,
Du in dem Saal spazierst sacht;
Dein Kleider waren wol geschmuckt,
Der dich nur sah, alsbald sich buckt;
Gnad Fürst, Gnad Fürst, klang überlaut;
Burger und Bauer in dich vertraut.
In deinem Haus war Uberfluß,
Wein must man trünken mit Verdruß.
Wem nicht schmäckt Fleisch bei deinem Tisch
Der hat bald hundert Speysen, Fisch,
Pasticken, Hüner ohne Zahl.
Kein Abgang hat dein Abendmal.
Und das ich etwas weiters sing',
Wie wol ich schon sehr mude bin,
Da ich dir bracht die Hasen drey,
Erheb ich gschwind ein neu Geschrey:
Herr Jäger, seit mir kommen wol,
Nembt hin diß Glaß und trinkt euch vole;
Sitzt nider zu Tisch, est, was euch schmeckt,
Es sey gleich in Arbeisen Speck,
Es sey Kaupaunen, Hüner, Wilt,
Est, was ihr wolt, mir es gleich gilt.
Und da ich schon war wol bezecht,
Ja weder essen noch trinken möcht,
Begost du mich mit Wein so naß
Als wer ich glegn in dem Weinfaß.
Bespickst mein Sack mit Zucker viel,
O wie war das ein Kinderspiel!
Und da ich wolt Urlaub begehren,
Thets du mir noch ein Trunk gewehren;
Der übertraf Lutheri Maß
Von Glaube, zehn Gebotten ein Glas.

Und also lehrnet ich dich kennen,
Dürft dich kein Narr'n, sondern Herr'n nennen.
Drumb, woher die Mutation,
Gib mir zur Expedition!

Antwort des Winterkönigs.

O Jäger, liebster Jäger mein!
Geht mit mir in die Stuben ein,
Dan alhie stehn kan ich nicht viel,
Weil Todes Macht mir scheust zum Ziel,
Und tiefe Not, die mich itzt kränkt,
In mich sich ganz und gar gehängt.
Alsdan wil ich dir offenbar'n,
Was ich versucht in dreyen Jahr'n.
Etlich schlimme gottlose Böhmen,
Die weder Gott noch die Welt schämen,
Aus Fürwitz und grosser Unrue
Sie sich beflissen spatt und frue,
Wie sie Ferdinandum möchten stehr'n
Von kayserlicher Cron und Ehr'n,
Worfen sein Rhätt zum Fenster aus,
Alsbald in Prag wurde grosser Saus,
Papisten werden hoch bedrengt,
Auf mich zu Prag man Wein einschenkt.
Ein neue Stimm' klingt überall
In Böhmen, Mähren mit grossem Schall:
Fridericus, ein gut Calvinist,
Heut und allzeit unser Kayser ist.
Zu mir komt eine Legation
Viel höher als aus der Stadt Rom,
Daß ich soll kommen und Kayser sein,
Böhmen samt Mähren nehmen ein,
Desgleich Schlesigen umb und umb,
Drin sein viel Calvinisten-Kumpf.
Ich armer Tropf, gleich wie ein Thor,
Niemand als mein Weib befragt vor,
Ob ich soll solches nehmen an.
Warum nicht, sagt sie, lieber Man?
Dan, wen du diese Ehr' bekombst,
So hastu als und jede umbsonst;
Bist Kayser, König, Fürst und als,
Magst tragen Kleynot an dein Hals.
Disgleichen wurd man mich hoch ehrn
In Land Böhmen, Schlesigen und Mährn,
Und mein Freud' wird sich heben an,

Wan ich werd haben ein solchen Man.
Aber, Gott vom Himmel sich darein!
Der Rat würst uns allbeyde ein.
Und da ich folgt mein jungen Weib,
Erweckt' ich groß Unrue mein Leib.
Dan, da ich solche Sach' nim an
Und in Böhmen wil vornen dran,
Besuch die Städt des Kayfers from.
Wird mir gespunn füglicher Lohn.
Und, da ich wie ein Kayser groß,
Zu Prag will wohnen in dem Schloß,
Vertrauend aller Sicherheit
Und lebend in üppiger Freud,
Ein heßlich Wetter schlegt daher
Das mir mein Herz geschwächet sehr.
Bayrfürst und Buquoi sich rist'n,
Mich zu vertreibn in der Wust'n
Von Weisse Berg sie eylen sehr
Mit etlich tausent und tausend her.
Bey meinem Ayd, sie saumen nicht,
Machen bei Nacht ein helles Licht
Uber mich; sie wurden gehascht,
Weil ich hätte von der Cron genascht.
Mein Buckel hettens häßlich schmirt
Vielleicht auch mit sich weggeführt,
Dem Ferdinand mich ubergeb'n,
Der mir verkurzt hat diß mein Leb'n.
Aber zu meinem Glück und Heyl
Ich floh vom Schloß mit Eyl,
Liß hinter mir, was nicht mein war,
Daß ich salviret nur mein Har.
Und da ich also ward verlass'n,
Hub ich zu raisen an neue Strass'n;
Ging also lang furchtsamblich fort,
Bis ich gefunden diesen Ort,
Darin ich nun ein halbes Jahr
Und etlich Wochen, nimb recht wahr,
Verborgen lieg' mit Weib und Kind.
O wolte Gott, ich wer' ein Rind!
So hett man mich schon längst erschlag'n,
Und das Wild hett mein Fleisch vertrag'n,
Weil ich nicht wie ein Calvinist,
Sondern wie ein Schwein lig im Mist.
Darumb laß dirs nicht wunder sein,
O Jäger, lieber Jäger mein,

Daß ich so durr, so krumb und lahm
Bin worden, sonst von edlem Stam,
Daß mir mein Magen ist verstart,
So lang gewechsen der Zigenbart,
Daß meine Augen gefallen ein,
Dan ich leid unaussprechlich Pein,
Und thut mir nichts am maisten kränken
Noch also zu der Erden senken,
Als daß ich hab' den Böhmen traut,
Auf welche sonst doch Niemand baut,
Und dacht in meinem jungen Sin,
Kaisers Cron würd sein mein Gwin.
Hett' ich derwegen die Sach gelass'n,
Wer ich nicht aus der Pfalz gestoss'n.
Dan gleich, wie der, der steygen wiel,
Oft falt, eh' er erraicht das Zihl,
Also geschach mir jungen Affn.
Da ich auf Kayfers Stuel that gaff'n,
Fiel ich heraus mit meinem Verderb'n.
O, daß ich nicht alspald thet sterb'n!
So hetten mich die Raben fress'n,
Also wer meiner schon vergess'n.
Die tiefe Nacht felt nun herein,
O allerliebster Jäger mein,
Nimb so verlieb von meinem Klag'n
Thue aber niemand von mir sag'n,
Daß ich allhie zu finden sey.
Sonst fängt man mich, bei meiner Treu!
Und gibt mir mein verdinten Lohn;
Das war mein Stand groß Spott und Hon.
Dies aber magstu kinlich sag'n,
So dich einer der Böhm würd' frag'n,
Von wan du kombst, wo du gewes'n,
Daß du hast ein Taffel gelef'n
In einem Wald an einem Baum,
Allda du bist geleg'n im Traum,
Daß niemand soll sich understeh'n
Ferdinand im Reich zuwider geh'n,
Soll sich auch Friedrich spigeln eb'n,
Der itzt führet ein elendt Leb'n
Umb sein Vorsatz wider das Reich,
Darvon er worden ist ganz plaich,
Verlassen muß sein Reich und Land,
Zu seiner Zeit auch sterben mit Schand;
Iten, daß man aus Böhmen hab acht,

Weil es viel Übels hat gebracht;
Ferner kein Weib man rhatfrag' mehr,
Ein Jeder merk' im diese Lehr!
Jetzund nichts mehr, mein Jäger frisch,
Sondern spring' fort gleich wie ein Hirsch!
Laß dir die Sach befohlen sein,
Das du mein Wohn nicht bringst an Schein;
Zu seiner Zeit wirsts wol erfahren,
Wie es würd stehn mit meinen Harn.
Fahr' ihmer fort, sei Gott befohl'n,
Mich hungert, ich wil Haf'n hol'n.

Druck. 4°, 4 Bl. Loc. 9182, 54. Buch böhm. Sachen, f. 109.

Z. 3: treug, trocken, schweigsam. — 13: rüntzelt, runzlig. — 14: Speich, Speichel. — 16: ganst, ganz. — 17. Spann, das Handmaß. — 22: mördrisch; offenbar hat Verf. das harmlose Gesicht nie gesehen. — 33: bis zum Überdruß. — 37: Pasticken, pasticcio, Pastete. — 46: Arbeisen, Erbsen. Text: specht. — 57: Lutheri; an Luthers Tisch wurde bei feierlichen Gelegenheiten ein Humpen benutzt, genannt Katechismusglas, auf dem in Abteilungen durch drei Reifen getrennt, die zehn Gebote, Glauben und Vaterunser, Katechismus in Buchstaben aufgemalt waren. — 90: Kumpf, ein Trockenmaß? Ob an Kumpfnase = Ziegennase zu denken? — 103: Seltsam, daß Vf., wohl Lutheraner, dem Calvinisten den Anfang von Luthers Lied nach Psalm 12: „Ach Gott vom Himmel, sieh darein" (v. J. 1523) in den Mund legt. — 109: from, spöttisch. — 110: gespunn, gesponnen. — 117: Bayrfürst, s. ob. Nr. 2 A. 5, 6. Buquoi; Graf Karl v. Bucquoy war einer der kaiserl. Feldherrn in der Prager Schlacht. — 123: sie; Friedrichs Truppen; gehascht, gehetzt. — 150: S. ob. 2 A. 3, 3. Ob auch mit Beziehung auf den Führer der Stände Budowec von Budow mit dem Scherznamen ‚Ziegenbart'?

* * *

Bei Wolkan l. c. S. 151. 350: „Zu Heidelberg in der churfürstlichen Statt" wäre noch hinzuzufügen der Erstdruck, 4°, 1620. Loc. 1918, 178.

Zu Wolkan S. 144: „Ich bin König von kurtzer Zeit" finden sich Abweichungen in dem Erstdruck, 1621, Druck 4°, Loc. 9182, 271; ebenso zu Wolkan, S. 112: „Ich bin ein Postbott ausgesand"; Loc. 9182, 38.

* * *

Nicht in Verse gefaßt sind die: Neu gemachte Zehen Gebott für den Churfürsten von Heidelberg. 1. Der Kaiser ist dein Herr; du solst kein ander Herrschaft suchen. 2. Du sollst den Namen des Pabstes und Kaisers nit unnützlich führen. 3. Du solst der Churfürsten Täg und Wahltag bösser heiligen. 4. Du sollst die Churfürsten als deine Väter ehren und inen volgen, auf das du lang lebest auf Erden. 5. Du sollst die Jesuiten, Mönch und Gaistlichen nit begeren zu töten. 6. Du sollst nit Eyd brechen. 7. Du sollst die abgefallenen Länder wieder zustöllen. 8. Du sollst wider den Kaiser und Geistlichen nit falsche Apologieen und Erdichtungen in Truck ausgehen und publiciren lassen. 9. Du sollst Deines Negsten Kürchengütter und geistliche Frauen nit begeren. 10. Du sollst nit begern deines Kaisers Konigreich, Fürstenthumben, Statteinkommen und Alles, was sein ist. Es soll auch zwar das 11. Gebott darzu kommen, weil aber der Bucquoy noch daran schmidt, solls hernach in die Castell einverleibt werden.

Abschrift. Loc. 9178, 41. Buch Unruhn 1620, f. 326. 9. Geb.: Frauen, Nonnen. 11. Geb.: Bucquoi; s. ob. zu Nr. 3, 117, Castell, Kästchen.

Eine Nachricht über Andrea Spezza.

Von
Hugo Schmerber.

Als ich im 52. Jahrgang dieser Zeitschrift über das Pal. Waldstein in Prag berichtete,[1]) erschien es mir sehr wahrscheinlich, daß Andrea Spezza der leitende Architekt dieses Baues gewesen war. Während ich aber damals nicht imstande war, nähere Angaben über den Baumeister selbst vorzubringen,[2]) ist es jetzt möglich, Nachrichten über einen Andrea Speza, der in Oldenburg wirkte,[3]) mit dem in Prag tätigen Meister zu verbinden.

I.

Ähnlich wie Wallenstein hatte Graf Anton Günther von Oldenburg[4]) die italienische Kunst aus eigener Anschauung kennen gelernt und als er sein Stammschloß zu Oldenburg umbauen und erweitern ließ, war er sichtlich bestrebt, seine südländischen Reiseeindrücke bei dem neuen Werk zu verwerten.[5]) Äußere Umstände gestatteten ihm aber nicht, für den Bau sogleich einen Italiener zu bestellen; der Mecklenburger Bau- und Brunnenmeister Jürgen Reinhard begann den Umbau und stellte bis 1608 den Rohbau her. Erst in diesem Jahre gelang es dem Grafen den Andrea Speza aus Ronio[6]) als „architector" zu gewinnen und ihm die Leitung des gesamten Bauwesens zu übertragen. Speza machte — nach den erhaltenen Kostenvoranschlägen zu schließen — große Entwürfe für den Ausbau des Schlosses, aber sie kamen nicht zur Durchführung; seine Tätigkeit beschränkte sich — nach der Vermutung von Sello — auf die Ausgestaltung der Lichtöffnungen. Der Italiener hat zwar durch die Dekoration der Fenster mit Pilastern, Karyatiden und Konsolen dem Bau nur ein paar Drucker gegeben, aber sie genügen völlig, um das Werk aus der heimischen Bauweise herauszuheben: es

1) S. 103 ff.
2) Ebda S. 106.
3) Lübke-Haupt, Geschichte der Renaissance in Deutschland, 1914, II, 333.
4) Regierte 1603—1667.
5) Georg Sello, Alt-Oldenburg, 1903, p. 48 ff. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, 1907, Heft IV, 34 ff.
6) Es ist wohl Rogno, ein kleiner Ort nördlich vom Lago d'Iseo in der Lombardei, gemeint.

ist weder ein nordisches Schloß noch ein italienischer Palast.[1]) Freilich fällt es schwer, das ursprüngliche Bild des Baues sich klar zu machen, da spätere Zeiten ihn mannigfach und tiefeingreifend verändert haben. Auch auf die innere Ausgestaltung des Baues hat der Italiener — nach der Lokalforschung — einen größeren Einfluß genommen; Althergebrachtes, heimische Sitte und italienische Modeerfordernisse fügen sich hier in origineller Weise zueinander. Vom Erdgeschoß mit dem Archivgewölbe, dem Weinkeller, der Silberkammer und der Hofstube gelangte man in die erste Etage, wo im Hauptflügel der siebenfenstrige große Saal lag, den eine breite Eichentreppe direkt mit dem Hof verband. Den Saal zierten vergoldete Ledertapeten und Deckengemälde, in welchen Christoph Gärtner — ein nordischer Maler — Personifikationen von Regententugenden und Allegorien dargestellt hatte. Die übrigen Räume waren im Sinne der Mode mit Ledertapeten und Gobelins geschmückt, die Türumrahmungen architektonisch behandelt, die Türflügel intarsiert. Vielfach ist die Ähnlichkeit mit der Inneneinrichtung des Pal. Waldstein in Prag nicht zu verkennen. Endlich vermutet Sello, daß Speza in einem Anbau zum Schloß auch eine Loggia angelegt habe, die aber leider verschwunden ist. Die Anlage einer Loggia ist im Norden in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine typische Erscheinung, man glaubte durch sie ein gut Stück der italienischen Kultur erworben zu haben; ähnlich wie im Quattrocento die Loggia als die schönste antikische Reminiszenz galt.

II.

Im Jahre 1615 verließ Andrea Speza fluchtartig Oldenburg; 1616 wurde er von dem Agenten des gräflichen Hauses in Prag, Stephan Ilgen, ausgekundschaftet. Nach dessen Bericht arbeitete Speza hier im Vereine mit seinen Brüdern an festlichen Aufzügen, die vom kaiserlichen Hof veranstaltet wurden, und war auch bemüht, eine feste Stellung bei Hof zu erlangen. Der Agent wagte es aber nicht, gegen Speza energisch vorzugehen, da die Welschen als hitzige und rachsüchtige Leute bekannt und gefürchtet seien. Den Weg zum Gericht scheute er, da er weder der Sprache noch des Rechts kundig war, er riet dem Grafen zur Ordnung der Angelegenheit die Intervention des kaiserlichen Hofmarschalls anzu-

1) Etwas anders urteilt Martin Wackernagel, Die Baukunst des 17. u. 18. Jahrhunderts in den germanischen Ländern, im Handbuch der Kunstwissenschaft, p. 32.

rufen.[1]) Bezeichnender Weise wollte der Graf in seiner Antwort an den Agenten auf alle strengen Maßnahmen verzichten, es hätte ihm genügt, wenn Speza sich eidlich verpflichtet hätte, nach Oldenburg zurückzukehren und die Ursache seiner Flucht bekannt zu geben.[2]) Auch diese weitgehende Nachsicht blieb anscheinend erfolglos, der Italiener trat nicht mehr in oldenburgische Dienste.

Fast mit Sicherheit ist anzunehmen, daß dieser aus Oldenburg

1) Bericht von Stephan Ilgen d. d. 10./20. Feber 1616 im Grh. Oldenburgschen Haus- und Zentralarchiv, Aa. Grafsch. Oldenburg Tit. VI C II Nr. 3a (Original).

Das Schriftstück scheint interessant genug, um es hier — soweit es auf unser Thema Bezug hat — abzudrucken; bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß ich alle archivalischen Nachrichten der besonderen Freundlichkeit des Geh. Archivrats Dr. Sello in Oldenburg verdanke. — Ilgen schreibt:

Den italianischen bawmeister Andrea Speza hab ich baldt außgekundschafft, kenne auch schon die person, und hab mich mit einem vertrauten, mir wolbekandten man, so ire kayf. Mt. fast in dergleichen bedient ist, unterredet, und seine meinung gehört, was zu thun sey. Der sagt mir, daß er, der Speza, zwar keine bestallung bey hoff hette, aber er vermeine, daß er darnach trachte, hette neulich an den ufzüegen, so von ire Mt. gehalten worden, mit seinen brudern, derer er etliche hier hette, helfen arbeiten, solicitirte iezo seinen lohn und kehm wol sobald von hoff nicht hinweg. Sonst warnet er mich gleichwol als ein trewer freundt, ich soll mich wol fürsehen, die Welschen weren hitzig und vindicativ, die bruder weren iunge ledige bursche, so ab- und zuzögen, solte ihm ein schimpf uf meine anclag wiederfaren, so wurden sie mich lernen kennen und dörften denselben wol an mir rechen und mir ein tuck beweisen. E. gd. bin ich zu gehorsamen schuldig; ich weis aber auch wol, daß es ihr leit were, wann ich dorüber solt in ungluck kommen. Es ist der Speza kein burger alhier; solt ich ihn mit den gerichten laßen ufheben, so müste ich böhemisch gegen ihn procedirn, bin weder der sprach noch der recht kündig. Mein einfeltiger raht were, E. gd. schriebe an den herrn hoffmarschalch, daß er eine zeitlang zum hoffprofos gesezt wurde; so dörft ich ihn persönlich nit anklagen, und hette er destoweniger ursach, meiner person nachzufragen, und mich sawer anzusehen. Ich wolte doch ad partem seiner unvermerkt ihm ein guet wort verleihen, daß er mir wenig zu dancken. Hab also, weil kein periculum in mora, sintemal man mir sagt, er komb so baldt von hoff nicht, daß man allezeit seiner mechtig sein kann, E. G. dieses zuvor zur nachricht gehorsamblich zu erkennen geben wollen ....

2) Schreiben an Stephan Ilgen im Grh. Oldenburgischen Haus- und Zentralarchiv, Aa. Grafsch. Oldenburg Tit. VI C II Nr. 3a (Konzept).

entflohene Baumeister mit dem Andrea Spezza [1]) identisch ist, den Wallenstein so überaus schätzte und dessen Tod (1628) er so tief bedauerte.

Einem Meister, der sich schon anderwärts gut bewährt hatte, konnte er ohne Sorge sein großes Werk anvertrauen. Der Architekt hatte in Prag eine ähnliche Aufgabe durchzuführen wie in Oldenburg; in beiden Städten war ein Herrensitz zu errichten, der alles in sich schloß, was ein Kavalier des Seicento für seine Lebensführung erheischte. Die Formensprache im einzelnen deckt sich freilich nicht; in Oldenburg zeigt die Behandlung der Lichtöffnungen im Gegensatz zu Prag einen mehr zierlichen Charakter. Aber es wäre verfehlt, diesem Moment eine allzu große Bedeutung beizumessen. Einerseits ist es möglich, daß sich in der Kunstauffassung des Meisters selbst ein Wandel vollzogen hat, andererseits kann man bei den italienischen Architekten, die im 17. Jahrhundert im Norden tätig waren, öfters bemerken, daß sie sich den jeweiligen Wünschen der Bauherren und der lokalen Bauweise nachgiebig anpaßten. Außerdem ist doch auch, wie bereits bemerkt, eine gewisse Ähnlichkeit zwischen beiden Schloßbauten festzustellen.

Es schwebt noch manches Dunkel über der Persönlichkeit von Andrea Spezza, aber es erschien wünschenswert, diese kleine Spur näher zu verfolgen und festzuhalten. Vielleicht bringt später ein glücklicher Zufall abermals einen kleinen Beitrag über die Persönlichkeit des Meisters, der an einem der wichtigsten Paläste aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine hervorragende Rolle gespielt hat.

---

1) Die verschiedene Schreibweise fällt nicht als Gegenargument in die Wagschale; nach den in Oldenburg erhaltenen Verträgen schrieb sich der Baumeister Speza, während sein Name in den gedruckten Nachrichten über Prag Spezza geschrieben wurde.

Die Gesellen- und Handwerksordnung der Müller- und Bäckerzunft in Neumarkt (1599, 1699).

Von
Georg Schmidt.

Müller- und Bäckergewerbe sind zwei Handwerke, von denen eines dem anderen in die Hände arbeitet. Diese innere Abhängigkeit brachte es mit sich, daß Müller und Bäcker namentlich in kleinen Landstädten wie Neumarkt, Weseritz, Friedberg, Höritz, Kaplitz, Lomnitz, Prachatitz, Rosenberg, Wittingau [1]) u. a. anfangs in einer Zunft vereinigt waren. Aus verschiedenen Ursachen trennten sich später auch in solchen Städten die Müller von den Bäckern. Außer der Zunahme der Mitgliederzahl und der dadurch hervorgerufenen Schwierigkeit, alle Zunftangehörigen in einer Behausung unterzubringen, werden Zwistigkeiten unter den beiderseitigen Gewerbeangehörigen hiefür angeführt. In Neumarkt trennten sich 1699 die Müller von den Bäckern; die „hervorgethanen Zwistigkeiten" werden hiebei die Hauptrolle gespielt haben. Denn das Städtchen Neumarkt zählte 1836 bloß 7 Mühlen, darunter 4 Sägmühlen, und 4 Bäcker; [2]) allerdings gehörten auch die Mühlen der Umgebung, soweit sie nicht im Bereiche der Weseritzer, der Tepler und der Einsiedler Zunft lagen, zur Neumarkter Zunft.

Im Stromgebiete des Neumarkter Baches, der aus dem Kapellenteiche bei Branischau kommt und daher Kappl- oder Kapellenbach heißt, liegen die Branischauer Mühle (bei Branischau), die Schirniker Mühle (an der Einmündung des Besikauer Baches in den Kapplbach), dann folgen die Obere und die Untere Zuckermühle oberhalb, die Holdschicken- und die Neumühle unterhalb der Vereinigung des Röllerbaches mit dem Kapplbache; am Röllerbache selbst die Röller- und die Neumühle (bei Zeberhisch); ein linksseitiger Nebenbach, der Hörabach, treibt die Obere und die Untere Höramühle und mündet bei der Jansamühle in den

1) Über die Zünfte auf dem Gebiete der Herren von Rosenberg vgl. Dr. Valentin Schmidt in Mitt. 42 (1904), S. 442—457. — In Mies waren die Zuckerbäcker (1708, St.-A.), in Teplitz die Pfefferküchler mit den Bäckern vereinigt (Mitt. 42, S. 502).

2) J. G. Sommer, Das Königreich Böhmen, VI. (1838), S. 269, 270.

Kapplbach, der hier auch Holdschickbach heißt; die Toffel- und die Hargmühle liegen noch oberhalb Neumarkt; in Neumarkt selbst die Schlanzenmühle (nicht zu verwechseln mit der Schlanzenmühle bei Strahof) und die Herrnmühle, unterhalb der Stadt die Relikenmühle. Auch die Lohmühle westlich von Neumarkt und die Grundmühle (zwischen Schwitz und Geischowitz) und die Schöppamühle (bei Plaschin) an dem östlichen Nebenbache (Schöppabach) werden zur Neumarkter Zunft gehört haben, die also auf einem nicht allzu großen Gebiete 19 Mühlen umfaßte. Die Mühlen am Hasenbache, der zwischen Neumarkt und Weseritz in den Neumarkter Bach mündet, nämlich die Domschenmühle, die Große und die Kleine Hasenmühle, die Böhmische Mühle und die Weschkalamühle, sowie die Mühlen weiter unterhalb der Stadt Neumarkt (Žižkamühle, Altmühle u. a.) werden der Weseritzer Zunft zuzuzählen sein.

Über die Einrichtungen der Neumarkter Müller- und Bäckerzunft handeln zwei Urkunden;[1]) die eine ist die von den Zechmeistern des vereinigten Handwerkes am 17. Dezember 1599 erlassene Gesellenordnung in 16 Artikeln, noch tschechisch abgefaßt; die zweite Urkunde, hundert Jahre später (2. Mai 1699) in deutscher Sprache vom Kloster Tepl als Obrigkeit erlassen, enthält eine den Müllern neu erteilte Handwerksordnung in 24 Artikeln, da sich die Müller wegen Zwistigkeiten und Zunahme der Mitglieder von den Bäckern getrennt hatten. Während die Gesellenordnung, gewissermaßen eine innere Angelegenheit der Zunft, von dieser selbst erlassen wurde, war zur Teilung der beiden Handwerke in zwei Zünfte sowie zur Erlassung einer in erster Reihe die Meister bindenden Handwerksordnung nur die zuständige Obrigkeit berechtigt. Schon 1630 (11. Dezember) hatte Abt Johann Pecher den Neumarkter Müllern und Bäckern eine Privilegiumsbestätigung erteilt.

Zur Bestimmung der Herkunft der Zunftartikel kann man auf die anderen Neumarkter Zünfte hinweisen. — Die Leinenweber (1662) und

1) Von denen infolge Raummangels leider nur die zweite hier zum Abdruck gelangen kann. — Aus demselben Grunde ist es nicht möglich, in dieser Zeitschrift das reiche, von Dr. Marian gütigst zur Verfügung gestellte weitere Materiale über das Aussiger Zunftwesen (s. Jahrg. 56 der „Mitteilungen") zu verwerten. Es wäre überhaupt sehr zu erwägen, ob derartige Zunftartikel und einschlägige Akten nicht lieber an einer Zentralstelle gesammelt und dann im Zusammenhange verarbeitet werden sollten? Zu einer solchen Arbeit wäre etwa die neugebildete historische Kommission der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft ꝛc." berufen. (Anmerkung der Schriftleitung.)

die Mauerer (1690) in Neumarkt gehörten vordem zu den Tepler Zünften von denen sie sich trennten und eigene Ordnungen erhielten;[1]) da aber die Tepler Ordnungen von Pilsen ausgegangen waren, gewinnen wir auch für Neumarkt die Kreisstadt Pilsen als Mittelpunkt des Zunftwesens Westböhmens.[2]) So werden auch die Ordnungen für die Neumarkter Müller und Bäcker nach Tepler Vorbild gestaltet worden sein. Die strengen Vorschriften über die Handwerkskleidung gingen nach § 15 der Gesellenordnung (1599) in Neumarkt auf die „Oberzünfte in den Städten" zurück. Gegen die gleichen Zünfte in Tepl und Einsiedl, die auch dem Tepler Kloster unterstanden, wurde 1699 die Neumarkter Müllerzunft abgegrenzt (§ 4 der Handwerksordnung 1699), nicht aber gegen die Weseritzer Müller, die einer anderen Obrigkeit (Schwanberg-Weseritz) angehörten.

Es war kein Zufall, daß die Neumarkter Müller- und Bäckerzunft noch gegen Ausgang des 16. Jahrhundertes selbst eine Gesellenordnung erließ, nachdem sie wohl schon längst eine Handwerksordnung besessen hatte. Wie in Wien und Niederösterreich[3]) erfolgte auch in Böhmen bald nach dem vergeblichen Versuche König Ferdinands I. (1527), die Zünfte (zunächst in Wien) einzuschränken, bzw. aufzuheben, besonders aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes die Erneuerung alter Privilegien oder meist erst die Verleihung neuer Ordnungen an die verschiedensten Gewerbe.[4])

Die Zunftprivilegierung hielt bis kurz vor Ausbruch des großen Krieges an. Als sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes Städte und Gewerbe von den fürchterlichen Heimsuchungen des Dreißigjährigen Krieges erholt hatten, stellten sich auch die Zünfte

1) Mitt. 48, S. 214; 51, S. 383.

2) Vgl. Mitt. 48, S. 211. Wie ein Vergleich mit den von Dr. Karl Siegl veröffentlichten Egerer Zunftordnungen (Prag 1909) lehrt, erfolgte von dieser Seite her keine Beeinflussung auf die Städte des Tepl-Weseritzer Hochlandes.

3) Dr. Ignaz Rothenberg, Zur Reorganisation des Wiener Zunftwesens um das Jahr 1600 (Jahresb. des Realgymn. Wien XXI. 1909), S. 10, 11.

4) Außer den vielen Beispielen in Städten Südböhmens (s. oben) wird auf die Gesellenordnung der Schuhmacher in St. Joachimsthal 1546 (Mitt. 51, S. 105), auf die Zunftordnung der Tischler und Schlosser in Ludiz und Netschetin 1583 (Mitt. 46, S. 402—405), der Brauer und Mälzer in Haid 1585 (St.-A.), der Fleischer in Ronsperg 1588 (St.-A.), der Tuchmacher in Aussig 1542 (Mitt. 56, S. 145) hingewiesen.

beim Landes- oder Grundherrn um Bestätigung ihrer Handwerksordnungen ein.[1])

Die Bestimmungen der Gesellenordnung (A) und der Handwerksordnung (B) der Neumarkter Müller und Bäcker ergänzen einander. Zur Leitung der Gesellen wurden zwei Altgesellen (einer von den Meistern, einer von den Gesellen) gewählt, die die Zunftlade mit den Privilegien zu bewahren und über die Einzahlungen in die Gesellenlade vierteljährig Rechnung zu legen hatten (A §§ 1, 2, 13). In den alle 14 Tage in der Herberge stattfindenden Gesellenversammlungen werden die Gesellenbeiträge (à 2 ₰) eingehoben, soll die Zucht aufrecht erhalten werden; Mittel- und Lehrjungen sind den Gesellen zu Gehorsam und kleinen Diensten verpflichtet. In Fällen ungebührlichen Benehmens der Jungen in der Herberge konnten die Altgesellen das Strafausmaß bestimmen (A §§ 3, 4, 8). Das Verhalten der Gesellen gegen Meister und Meisterin sowie gegen deren Gesinde sollte ehrerbietig, fleißig, ordentlich und aufmerksam, im Gegenteile ersatzpflichtig sein für Schäden die aus Nachlässigkeit entstanden (A § 7, B § 14). An Sonn- und Feiertagen hatten besonders die Bäckergesellen von der Vesperzeit an die Aufsicht gegen Feuers- und andere Gefahren zu führen (A § 10). Austritt aus der Werkstatt, sei es daß der Lehrjunge nach beendigter Lehrzeit auf die Wanderschaft gehen oder ein Geselle seinen Platz wechseln will, ist in ordentlichen Fällen nur viermal im Jahre (zu Weihnachten Ostern, Pfingsten [Johanni d. T.] und Wenzeslai [Michaeli]) gestattet (A § 6, B § 15). Bedingungen für Aufdingen und Freisprechen sind nur in der Handwerksordnung enthalten (B §§ 16—18): nach 14tägiger Probezeit Aufdingen vor der Lade, Geburtsbrief sowie 2 ß meißn. und 1 ℔ Wachs; nach dreijähriger Lehrzeit fürs Freisprechen wieder 2 ß meißn. und 1 ℔ Wachs als Lehrgeld, für den Lehrbrief 4 ß meißn., fürs Eintragen in das Lehrjungen-, bzw. Gesellen-Register je 6 kr. In ihrem Verhalten außerhalb der Zunft waren den

1) Beispiele: 1638 Seifensieder in St. Joachimsthal (Mitt. 50, S. 451), 1651 Kürschner in Bischofteinitz (Stadtarchiv), 1662 Leinenweber in Neumarkt, 1668 Schmiede, Wagner und Binder in Tuschkau o. M. (St.-A.), 1668 Hutmacher in Neustadtl bei Haid (St.-A.), 1670 Rotgerber in Tachau (Mitt. 51, S. 241), 1673 Tischler und Schlosser in Luditz (Mitt. 46, S. 405), 1690 Mauerer in Neumarkt, 1691 Seiler in Mies (Mitt. 47, S. 405), 1692 Müller und Bäcker in Weseritz (Mitt. des k. k. Archivrates, I, S. 288), 1696 Schmiede und Wagner, Schneider in Neuern (Mitt. 54, S. 94).

Gesellen und Lehrjungen jederzeit Gottesfurcht, christlichfrommer Lebenswandel, Beobachtung der Gebote Gottes, Heiligung der Sonn- und Feiertage, Beteiligung an der Fronleichnamsfeier vorgeschrieben, ebenso wurde auch von den Meistern Ehrbarkeit, Redlichkeit, Makellosigkeit und christkatholischer Lebenswandel verlangt (A §§ 1, 4, 12; B §§ 1, 14, 19). Besonders in der Herberge waren Fluchen, Lästern und andere ungebührliche Ausschreitungen strengstens verboten, aber auch außerhalb der Herberge, in Bier- oder Gaststuben sollten Gesellen und Lehrjungen keinen Anlaß zum Tadel geben (A §§ 4, 9). In der Öffentlichkeit durften sie nur in schicklicher Handwerkskleidung erscheinen (A § 15). Verstöße gegen Zucht und Ordnung wurden ebenso strenge bestraft wie Nachlässigkeit und Fehler im Handwerke; die ersteren Fälle schienen öfter vorzukommen. Das Strafausmaß richtete sich nach dem Alter des Gesellen, nach dem Grade der Verfehlung, der häufig erst erhoben werden mußte. Der regelmäßige Strafsatz war 2 Groschen für den Altgesellen, 7 ß für den Junggesellen (A §§ 9, 10, 12, 14); nur die Versäumnis einer Gesellenversammlung wurde beim Junggesellen mit 1 Groschen, beim Altgesellen mit der doppelten Strafe belegt (A § 3). Weitere Strafen waren Schadenersatz an den Meister (A § 7), Einstellung des Handwerksbetriebes (A §§ 5, 6), wenn ein Geselle mit der durch die Zechmeister wegen Ausschreitungen verhängten Strafe nicht zufrieden sein oder außer der Zeit die Werkstatt verlassen sollte. Das äußerste Mittel war die Verweisung des widerspenstigen Gesellen vor den Stadtrichter (A § 16).

Im öffentlichen Interesse und wegen der vermehrten Arbeit mußten vor den hohen Feiertagen die Gesellenversammlungen um 14 Tage verlegt werden (A § 14). Auch humanitäre Bestimmungen wies die Gesellenordnung auf. Die alle 14 Tage zu entrichtenden Gesellenbeiträge (zu 2 ß) sollten als Sparpfennig für den Fall der Erkrankung zurückgelegt werden; die Meister kamen für einen etwaigen Fehlbetrag in der Gesellenlade auf. Kranke Gesellen sollten der Reihe nach von ihren Mitgesellen gepflegt werden; dagegen verfielen die Kleider nach verstorbenen Gesellen zugunsten der Gesellenlade (A §§ 3, 11, 13). Alte Bräuche steckten gewiß in der Verpflichtung der Gesellen, zu Fronleichnam die Herberge mit Maibäumen zu schmücken (A § 12: mají na máje jíti a nasekati). Wie die strengen Zuchtbestimmungen überhaupt dürfte auch die peinliche Kleiderordnung (A § 15) auf ältere oder fremde Einflüsse hinweisen.

Die 1699 nach der Trennung der Müller und der Bäcker erlassene, bzw. bestätigte Handwerksordnung der Müller weist zunächst Bestimmungen über die Organisation der Zunft auf. Ein Obmann und zwei Älteste, als Zunftvorstand von Bürgermeister und Rat gewählt und vereidigt, haben für das Wohl des Handwerkes getreulich zu sorgen, insbesondere das Zunftregister zu führen und die Zunftlade in Ordnung zu halten. Die Zunftältesten wechseln in der Reihenfolge der Einmutung alljährlich (B §§ 2, 9). Regelmäßige Zunftversammlungen fanden in jedem Vierteljahre nach vorangegangener hl. Messe statt; außerordentliche konnten aus triftigen Gründen von jedem Meister oder Gesellen begehrt werden (B §§ 3, 20, 21). Der Jahrtag der Zunft war der goldene Sonntag (Sonntag nach Fronleichnam: B § 4). Nur an diesem Tage fanden Meisteraufnahmen statt. Die gewöhnlichen Bedingungen hiefür waren die Beibringung des Geburtsbriefes und Lehrzeugnisses, dreijährige Wanderschaft. Die besonderen Leistungen waren abgestuft, am höchsten bei fremden Meistern, am geringsten bei Meisterssöhnen: die letzteren hatten 2 ß und 2 ℔ Wachs in die Lade zu reichen und ein Jahr das Amt eines jüngsten Meisters zu versehen, ebenso die fremden stiftischen Bestandmeister oder Mietmüller; andere Meister zahlten bei einem Jahr der jüngsten Meisterstelle 4 ß und 2 ℔ Wachs, die fremden Meister dagegen 10 ß, 4 ℔ Wachs und $^1/_4$ Bier nebst zweijähriger Jungmeisterstelle (B §§ 5—8). Außer den schon angeführten allgemeinen Verpflichtungen der Meister (B §§ 1, 19) war noch der Besuch der Zunftversammlungen, die Beteiligung am Gottesdienste, namentlich an der Fronleichnamsprozession, an Begräbnissen der Zunftgenossen vorgeschrieben (B §§ 3, 11, 21, 22). Besondere Dienste obliegen dem jeweiligen jüngsten Meister: die Ladungen vorzunehmen, beim Gottesdienste die Zechkerze anzuzünden u. a. (B §§ 10, 22). Von den Rechten wird besonders die Berufung außerordentlicher Zunftversammlungen hervorgehoben (B § 20). In dem sonst so verfänglichen Mühlengewerbe mußte von Meistern wie von Gesellen, Lehrjungen und Gesinde Ehrlichkeit mit größtem Nachdrucke verlangt werden, wurde ein gleiches Metzmaß vorgeschrieben. Den Untertanen sollte widerrechtliches Mahlen hintangehalten werden; aber auch untereinander sollten die Meister keine Geschäftsstörungen durch Gesellenfang sich zuschulden kommen lassen (B §§ 12, 23, 24).

Stift Tepl, 1699, Mai 2.

Abt Raimund Wilfert II. und Konvent (Prior Thomas Weyer, Subprior Kandidus Lauterbach und Zirkator Hugo Rauch) des

Prämonstratenserstiftes Tepl gestatten dem Handwerke der Müller und der Bäcker in Neumarkt, daß sich die Müller wegen Zunahme der Zahl der Mitglieder davon trennen und eine eigene Zunft bilden, deren Handwerksordnung nach dem Muster der vom Abte Johann Pecher am 11. Dezember 1630 erteilten hiemit in 24 Artikeln bestätigt wird.

Wir Raymundus Willfert, Abt, Frater T[ho]mas Meyer, Prior, Frater Candidus Lauterbach, Supprior, Frater Hugo Rauch, Circator, und ein ganzes ehrwürdiges Convent des Stifts Töppel, heiligen canonischen Prämonstratenserordens, thuen kund und füegen hiemit zu wissen jedermännigliehen, besonders wo es vonnöthen, daß vor uns erschienen ein ehrsambes Handwerk der Müller und Becken sambt ihren Obmännern in Neumarkt (Neümarck), gehorsamblich vorbringende, was maßen sie zwar bishero die Handwerkszuesammenkunften mit einander bei dem ältisten Meister gehalten, nun aber sich also vermehret hetten, daß sie alle in einer Behausung von ihm nicht wohl bewirthet werden könnten, sondern nothwendig die Zunften wegen mancher unter ihnen sich hervorgethanen Zwistigkeiten separiren mußten, dahero uns ganz unterthänig bittende, wir möchten aus hoher obrigkeitlicher Macht und Gewalt in sothane separation gnädig einwilligen und jedem Handwerk der Müller und Becken absonderliche Innungs Artikul auf Weis und Form, wie sie es von unsern hochgeehrten Herrn Vorfahrern seel: Andenkens H. Johann Pöcher den 11. Xbris Ao. 1630 erhalten, gnädig ertheilen und confirmiren.

Wann wir dann in allen Sachen bei jedermänniglich zuevörderist die Ehre Gottes, dann alle gute Ordnungen und was zu allgemeinem Aufnehmen und Wohlstand gedeihlich gerne befördert, erhalten und fortgepflanzet sehen und wissen wollten, als seind wir gedachter unserer lieben Getreuen Obmänner, Ältisten und anderer Mitmeister der Müller löbl: Intention und gehorsamben Bitten zue deferiren uns desto willfähriger zu erzeigen bewogen worden.

Wollen demnach bemeltes ehrbares Handwerk von denen Beckenhiemit absöndern, denenselben diese löbl:e Zunftsordnung, Articuls Brief, Privilegia in der aller besten beständigsten Form, Weis und Gestalt, als es sich von Obrigkeit, Rechts oder Gewohnheit wegen eignen und gebühren will oder geschehen kann, in Kraft dieses Briefes für uns und unsere Nachkommen vernewert, ratificirt, bekräftiget und bestättiget haben, in allen puncten und clausulen wie folget:

Erstlichen ist billig und recht, auch unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung, daß sowohl der Obmann als alle und jede Meister dieses Handwerks ehrbare, redlich, aufrecht und untadelhafte Männer, ohne allen Verdacht, Argwohn und Makel, der einen an Ehren verletzen, dem ehrbaren Handwerk zum Nachtheil gereichen könnte, sein und verbleiben und sie sambt und sonders eines recht katholischen tugendhaften und unsträflichen Wandels und Lebens in der Forcht und Liebe Gottes und des Nächsten mit allem Eifer befleißigen und nicht allein für sich selbsten alle Sünd und Schand, auch Laster meiden, sondern auch an und bei ihrem Gesind, Gesellen und Lehrjungen alle Untugend, Schelten, Fluch, Gott- und Menschen

Läſtern, Leichtfertigkeit und alles unordentliches, ärgerliches Leben abzuſchaffen und zu ſtrafen und alſo ihr Haus und Geſind in der Forcht, Lieb und Dienſt Gottes rühmlich, löbl: und unſträflich zu regiren, zu verwalten, an ihrem Fleiß- Eifer und Embſigkeit nichts erwinden laſſen, ingleichen keine leichtfertige, verdächtige oder ärgerliche Perſonen, als Ehebrecher, Hurer, Spieler und andere dergleichen heilloſe Leute zu beherbergen, aufzuhalten und zu befördern oder zu vertreten ſich unterſtehen ſollen, bei ernſtlicher Straf der ehrbaren Zunft oder nach der Sachen oder Perſon Beſchaffenheit der Obrigkeit ſelbſten.

Zum Andern ordnen, ſtatuiren und wollen wir, daß dieſer löbl: en Zunft der Müller gleich anderen jeder Zeit ein Obmann und zwei Ältiſte, bei welchen die Regierung der Zunft ſtehen, die anderen aber dieſen mit gebührlichen Reſpect zue gehorſamben und zue pariren haben, von Burgermeiſter und Rath erwählet, verordnet und mit Eid belegt werden und was ihnen alſo zu Erhaltung Gottes Ehren und des Handwerks gemeinen Nutzen und Gerechtigkeit vertrauet und befohlen wird, getreulich auswarten und nichts darinnen verwahrloſen und verſaumen, ihre Zunft Regiſter und Laden nicht weniger als andere wohlgeordnete Zunften führen und halten ſollen; der diesfalls ſträflich befunden wird, ſolle der ehrbaren Zunft als ältiſter Meiſter 2 ℔ Wachs, ein anderer aber 1 ℔ in die Laden erlegen.

Drittens. Zur heil: Quatember Zeiten werden die Zuſammenkunften der Meiſter und Geſellen bei der offenen Laden zu halten ſein und, da zuvor etwas Strafmäßiges vorgefallen wäre, ſolle ſolches geſtrafet, auch alle Häder und Widerwillen der Meiſter und Geſellen beigelegt und aufgehoben, auch was zu Aufnehmung der Zunft vonnöthen, beſtellet, ingleichen alle Klagen und Antworten mit Erlaubnus und guter Beſcheidenheit vorgebracht werden, bei 1 ℳ Straf.

Zum Vierten iſt unſer ernſtlicher Will und Befehl, daß hinfüro alle und jede auf unſern Gründen wohnende [: außer derer zue Töppel und Einſiedel wirkliche Zunftsgenoſſen :] wie dann auch unſere ſelbſt eigene Miet- oder Beſtand Müller in dieſes Handwerk zue Neumarck gleich den goldenen Sonntag darauf nach bezogener unſerer Mühl einwerben und Zunftsordnung neben andern halten ſollen, auf folgende Weis, daß ein jeder einwerben wollende ſolches an einem goldenen Sonntag bei verſambleter Zunft bittendlichen anbringen, anbei ſeiner ehr- und ehelichen Geburt, dann auch ſeines Wohlverhaltens und ehrlich erlerneten Handwerks ſchriftliche unverdächtige documenta und Urkunden vorlegen, auch daß er 3 Jahr auf dem Handwerk gewandert, es glaubwürdig machen, widrigens und in Ermanglung ein- oder des anderen ſolle keinem das Handwerk verſtattet, viel weniger zum Meiſter angenommen werden. Wofern aber

fünftens ein frembder Meiſter eine nacher Neümarck gehörige Werkſtatt oder Mühl betreten und annehmen täte, ſolle er 10 ℳ und 4 ℔ Wachs in die Laden und ein Viertel altes Bier der Zunft zum Beſten geben, auf zwei Jahr jüngſter Meiſter ſein, im Fall einer kommet, der ihn ablöſete; da aber keiner vorhanden, müßte er bis zur Ablöſung verbleiben und es verrichten.

Sechstens. So ein frembder Bestand Meister eine obrigkeitliche Mühl beziehen thuet, ist er schuldig, 2 ℔ und 2 ℥ Wachs in die Laden einzulegen und ein Jahr das jüngste Meister Ambt zu tragen.

Zum Siebenden. Wann eines Meisters Sohn eine Werkstatt betritt, solle er auch 2 ℔ und 2 ℥ Wachs in die Laden reichen und ein Jahr jüngster Meister sein.

Achtens. Wann ein oder der andere mit einem ehrsamben Handwerk wollte auflegen, müßte selbiger 4 ℔ und 2 ℥ Wachs entrichten, ebenfalls das jüngste Meister Ambt ein Jahr verrichten.

Neuntens. Das Ältiste Meister Ambt muß von Jahr zue Jahr der Einmuthung nach von einem auf den andern, also auf alle Mitmeister kommen.

10. Der jüngste Meister ist schuldig, alle Handwerksgenossen in vorfallenden Nöthen einzubieten, an Sonn- und Feiertagen bei dem Gottesdienst die Zechkerze zu rechter Zeit anzuzünden und auszulöschen, unter Straf 1 ℥ Wachs.

11. Alle und jede Meister und Gesellen, alt und jung, sollen an Fest- und Feiertagen dem Gottesdienst fleißig beiwohnen, besonders aber am hohen Fest Corporis Christi nebst andern Zunften dem alten löbl: Gebrauch nach mit brennenden Wachslichtern der procession[1]) ohne erhebliche Ursach und dem ältisten Meister vorgetragener Entschuldigung versaumete, der solle dem Handwerk ein Viertel gutes Bier zur Straf geben.

12. Kein Meister, er sei der älteste oder jüngste, solle dem andern seinen Gesellen oder Gesind abhändig machen, bei 2 ℥ Wachs Straf.

13. Alle und jede Müllergesellen seind verpflichtet neben den Meistern alle Quartal vor der Laden zu erscheinen und Handwerksgewohnheiten zue halten, bei willkürlicher Straf der Zunft.

14. Alle und jede Gesellen und Lehrjungen sollen sich redlich, ehrbar, aufrecht und getrew verhalten und in ihren Werkstätten und Mühlen sich embsig, fleißig erzeigen und alles bestmöglichst vollziehen und verrichten, was ihr Beruf, Handwerksgewohnheit und Schuldigkeit mit sich bringet, wer diesfalls sträflich befunden wird, der soll 1 ℥ Wachs verfallen oder seiner Verschuldung nach vor der Laden bestrafet werden.

15. Die Gesellen oder Lehrjungen, so bei einem Meister in die Arbeit einstehen, sollen nicht ihrem Belieben nach ausstehen und wandern, sondern nur 4mal im Jahr ihnen solches freistehen, als nembl: auf heil: Weihnachten, heil: Ostern, St: Joannis Baptistae und St: Michaelis, doch soll ers allezeit 14 Tag zuevor dem Meister andeuten. Welcher aber außerhalb der Zeit ohne wichtige Ursach [: umb derentwillen er sich bei dem ältisten Meister anzumelden :] ausstehen wird, der solle weiter bei der Zech mit Arbeit nicht befördert werden, es wäre dann, daß er sich demütige und Gnad begehrete. Dem Meister aber stehet es frei, da ein Gesell sich nicht der Gebühr verhielte, solchen zwischen der Zeit zue beurlauben.

16: Die Aufdingung eines Lehrjungens muß allein bei der Laden, wann der Lehrjung zuevor 14 Täg probirt worden, beschehen und alsobalden neben seinem Geburtsbrief 2 ℔ m. und 1 ℥ Wachs, und da selbiger ausgelernet,

1) Hier fehlen einige Worte.

wiederumb beim Freisprechen so viel, also zusammen 4 ℔ und 2 ℥ Wachs in die Laden gegeben, auch dem Meister das verglichene Lehrgeld mit ansäßigen Männern genugsamb verbürgt werden, damit, im Fall der Lehrjung austreten täte, der Meister sowohl sein Lehrgeld als ein ehrbares Handwerk seine Gebühr bei den Bürgen zue suchen und einzunehmen wissen möge.

17: Jeder Lehrjung solle drei Jahr nacheinander lernen, und dessen Aufnehmen und Freisprechen jedesmahl in das Register der ehrbaren Zunft zur Nachricht und Gedächtnus verzeichnet werden, dafür er allemal 6 kr., also 12 kr. zue bezahlen schuldig ist.

18. Da ein freigesprochener Lehrjung, Gesell oder Meister einen Lehrbrief begehren oder den eingelegten abfordern wollte, der wird dafür 4 ℔ m. in die Laden zu entrichten verbunden sein.

19: Die Meister und Gesellen sollen sich bei jeder Mann alles Zankens, Haderns, Schändens und Schmähens und was der Ehrbarkeit zuewider ist, gänzlichen enthalten und anderen in Zucht und Ehrbarkeit mit guten Exempeln vorgehen; der darwider thuet, hat 1 ℥ Wachs verfallen oder soll nach Erkantnus und der Sachen Beschaffenheit bestrafet werden.

20: Stehet jedem Meister oder Gesellen frei aus beweglichen Ursachen außerhalb des Quartals auf seine Unkosten ein Handwerk fordern zu lassen.

Wann aber 21: ein Meister oder Gesell an heil: en goldenen Sonntag bei der Laden oder heil: Quartal Messe oder sonst da der ältiste Meister ein Handwerk fordere und berufen lasset, zue rechter Zeit nicht erscheinet, sondern ohne erhebliche Ursach und Entschuldigung, die er zuevor dem ältisten Meister anzuzeigen verpflichtet ist, zue lang außen bleibet, soll jedesmal ein Pfund Wachs verfallen und in die Laden entrichten.

Ingleichen 22: Da ein Handwerksgenoß oder jemand von den Seinigen nach dem Willen Gottes von dieser Welt abgefordert wird, solle es alsogleich durch den jüngsten Meister einem jeden mit Benennung der Stund zur Begräbnus angedeutet werden, alle Zunftsverwandte aber schuldig sein bei 1 ℥ Wachs Straf mit der Leich zuegehen, so keine ehehafte Entschuldigung vorhanden.

23: Wollen, ordnen und befehlen wir, daß zue Vermeidung allen Verdachts und Ungelegenheit jeder Meister sich mit einem gueten und getrewen Mühlgesellen, Lehrjungen und Gesind versehe und einen jeden das Seinige treulich und fleißig besonders mahlen [: außer der Kuchels Speis, so es vonnöthen :] nichts zuesammen schütte, damit keiner zue klagen, dann wie durch dieses Mittel das selber mahlen der Unterthanen [: außer der Becken :] nach dem Exempel unserer hochgeehrten Herren Antecessoren sowohl der Untrew halber, so dabei verspüret, als der Unachtsambkeit Feuersgefahr, Verderbung der Mühle und Zeugs und anderer Ungebräuchlichkeiten gerne wollten aufgehoben haben.

24: Sollen alle und jede Müller einen Metzen führen und haben, keinen aber von den Becken bezahlt nehmen.

Schließlichen wollen wir, daß nicht allein der Obmann, alle und jede ältiste und andere Meister des Müller Handwerks über diese ihre Zunfts Ord-

und Begnadung steif und fest halten und derselben unverbrüchlichen in allen nachleben sollen, sondern wir befehlen auch unsern lieben getrewen Burgermeistern, Richter und Rath in Neumarckh darüber ebenfalls festiglich zue halten, erklären auch und entbieten für uns und unsere Nachkommen, sie jederzeit darbei zue schützen, handzuehaben und zue erhalten, nicht weniger solche Articul nach Beschaffenheit der Zeit zu mehrern und zu mindern.

Zue dessen wahrer Urkund, steter Nachricht und Bekräftigung haben wir unsere Abtei und Convents größere Insigill zue Ende dieses Briefs anhangen lassen und uns eigenhändig unterschrieben.

So geschehen und gegeben in unsern Stifts Gotteshauses Töppel den andern May Anno 1699

[Am Bug:] Fr. Thomas Weyer Prior
Raymundus Abbt Fr. Candidus Lauterbach Supprior
Fr. Hugo Rauch Circator

Original-Pergamenturkunde, 75 cm breit und 52 cm hoch, gut erhalten, nur stellenweise beschmutzt und fleckig; der 8 cm breite Bug ist größtenteils abgerissen; zwei Löcher deuten die Stellen an, in denen einst die Siegel des Abtes und des Konventes hingen. Die Urkunde wurde wie jene vom Jahre 1599 von Josef Steinhäuser, Besitzer der Harg-Mühle bei Neumarkt, dem Stadtarchive in Mies geschenkt.

Von den in der Urkunde genannten Mitgliedern des Prämonstratenserstiftes Tepl waren (nach der Festschrift 1893): Johann VII. Pecher der 30. Abt (1629—1647); seine Gunst für Neumarkt, wo er von 1625 bis 1628 Pfarrer war, bekundete er durch die den Müllern und Bäckern am 11. Dezember 1630 erteilte Handwerksordnung. Raimund Wilfert II. von Adlersfeld war 1685—1688 Prior, 1688—1724 der 36. Abt des Klosters. Der Prior Thomas Weyer (1696—1700) wurde nacheinander Pfarrer in Habakladrau (1700—1705), in der Stadt Tepl (1705—1725) und in Neumarkt (1725—1735). Hugo Rauch war Subprior (1700), dann Prior (1702—1707), zuletzt Pfarrer in Witschin (1707—1724). — Prior, Subprior und Zirkator (= Aufseher im Kloster) sind nach dem Abte die drei Amtspersonen des Klosters.

Wie die Prager Kreuzherren an die Karlskirche in Wien kamen.

Von

P. Rudolf Kohl, Kreuzherr.

Galerieinspektor Paul Bergner hat im 11. Jahrgang der „Deutschen Arbeit" einem Aufsatze über deutschböhmische Künstler im XVII. und XVIII. Jahrhundert zwei Bildtafeln der Wiener Karlskirche beigeschlossen, weil die Reliefs der Säulen Arbeiten des Deutschböhmen Johann Christoph Mader (geb. zu Neudorf) sind. An diesem herrlichen Gotteshause haben viele Söhne Deutschböhmens als Priester des ritterlichen Kreuzherrenordens mit dem roten Sterne in Prag gewirkt; so sei denn hier kurz erzählt, wie die Prager Kreuzherren zu dieser Kirche gekommen sind, die ja bis heute eine k. k. Pfarr- und Gelübdekirche unter dem Patronate des Kaisers war.

Als nach Prag berichtet worden war — so lesen wir im Memorabilienbuche der Pfarre St. Karl [1]) — daß verschiedene Orden um die Administration der neu im Bau stehenden Sancti Caroli Borromaei-Kirchen in Wien bittlich geworden, aber keiner bis dato resolviert worden sei, meldete der damalige Großmeister Martin Konstantin Beinlich auch für den Kreuzherrenorden die Bewerbung an. Er bezeichnet in einer Eingabe vom Juli 1716 eben dieses als seinen einzigen devotesten Wunsch, S. M. geheiligten Intention und Gott höchstgefällig wirkenden Eifer durch seine Ordenspriester Essentialiter sekundieren zu können, wozu bishero das einzige medium videlicet locus et ecclesia abgegangen sei, anbei sein Orden schon in die 5 saecula in Böhmen, Mähren und Schlesien pro communi bono stabilieret, annoch keinen Ort und keine Kirchen in österreichischen Landen besitzet, außer es gelänge die neue Kirche zu administrieren.

Die Seele dieser ganzen Bestrebung scheint von Anfang an Prior Böhmb (geb. in Lubenz, ehemals Pfarrer in Karlsbad) gewesen zu sein. 1720 reiste er nach Wien, um neben anderen Angelegenheiten auch diese zu betreiben. Er fand gastliche Aufnahme im Hause der Familie

1) Dazu das Kreuzherren-Archiv in Prag Scrin. XIV, Archiv des R. F.(inanz) Min., F. E. (erzbischöfliches) A. in Wien, A. des Min. f. K. u. U., Jaksche, Geschichte des Kreuzherrenordens, Prag 1904.

von Mayenberg, deren Oberhaupt Friedrich damals Rat, später Kanzler der niederösterreichischen Regierung war.

Unterdessen hatte man die Stimmung bei Hofe sondiert. Der Kreuzherr Franz Götzel war Zeremoniär des Kardinals Primas von Ungarn Christian August von Sachsen. In dieser seiner Vertrauensstellung hat er dem Orden 1723 die Kommenda ad St. Martinum in der alten Krönungsstadt Preßburg und für sich und seine Nachfolger die Würde eines Titularpropstes ad sanctum Sigismundum Budae (Ofen) erwirkt. In ihm sah der Großmeister mit Recht einen geeigneten Vermittler, der denn auch am 9. April 1718 von Wien aus berichtet, obgleich die Kirche, quae vere magnificentissime extruitur intra biennium vix adhuc fore parandam, also so bald nicht fertiggestellt sein werde, so sei doch der ganze diesbezügliche Einfluß aufzubieten, da es mehrere Bewerber gebe, zumal die PP. Cajetaner actu rem fortiter et potenter betreiben. Es ist ja bekannt, daß man Karl VI. von Jugend auf daran gewöhnt hatte, sich als künftigen König von Spanien zu betrachten, daß er nie im Leben den Schmerz um den Verlust Spaniens verwinden konnte: die Karlskirche mit ihren beiden Säulen sollte diesen Schmerz des Kaisers versinnbilden. Die Habsburger haben darum besonders die Ansiedlung spanischer Ordensleute in Österreich begünstigt, um sich deren Einfluß einstens dienstbar zu machen. So wollten denn die vielen Bemühungen des Kreuzherren-Ordens um die Wiener Karlskirche lange Zeit keine greifbaren Erfolge zeitigen. Nach Beinlichs Tode war Böhmb Großmeister geworden (2. März 1722). Unter ihm wurde das Bestreben, den Orden auch außerhalb der Länder der böhmischen Krone zu verbreiten, noch stärker. Als der Kaiser und die Kaiserin 1732 zum Kurgebrauche nach Karlsbad reisten, eilte Großmeister Böhmb sofort auf diese Ordenspfarre, um den Majestäten den Gottesdienst zu halten und gelegentlich die Bewerbung um die Karlskirche zu betreiben. Tatsächlich wird er diesmal in dieser seiner Hoffnung bestärkt und kaum heimgekehrt, läßt sich der Kaiser am 19. September über die Bewerbung Vortrag erstatten. In dem heute noch im Ordensarchive verwahrten Diarium des Großmeisters Böhmb heißt es Anno 1733 im März: Nachdem der Großmeister im abgelaufenen Jahre 1732 bei Sr. Majestät in Karlsbad sich und dem Orden des Kaisers Gunst in hohem Maße erworben hatte, schon damals allgemein von der Betrauung der Kreuzherren mit der Karlskirche gesprochen worden war, von hervorragenden Ministern des Kaisers diesbezügliche Briefe an den Großmeister mit der Aufforderung

gekommen waren, ehestens persönlich in Wien zu erscheinen, reiste derselbe im Frühjahr 1733 nach Wien, wo er am 20. März ankam. Daselbst nahm er im Hause derer von Mayenberg — patroni ordinis Sacri saventissimi — sein Absteigequartier und wurde am 25. März von den Majestäten empfangen; bei der allerhöchsten Tafel durfte er den Tischsegen sprechen, in den nächsten Tagen wurde er mit kaiserlichen Gunstbezeigungen überhäuft und wiederholt eingeladen, in Gegenwart der Majestäten feierlichen Gottesdienst abzuhalten.

Am 4. April begab er sich nach Ekerzau,[1]) auf das Gut Sr. Exzellenz des höchsten Herrn der böhmischen Kanzlei, des Grafen Franz Ferdinand Kinsky, woselbst er die Auferstehungsfeierlichkeiten und das Pontifikalamt am Auferstehungstage hielt, um bald darauf heimzukehren. Seine Bemühungen wurden glänzend belohnt: mittels Hofdekret vom 17. November 1733 wurde dem Kreuzherrenorden die Administration der Karlskirche in Wien verliehen.

Am 15. Dezember 1733 war dem Großmeister die allerhöchste Entschließung durch das niederösterreichische Gubernium mitgeteilt worden. Der Großmeister erschien alsbald bei den Majestäten in Audienz, um den gebührenden alleruntertänigsten Dank zu sagen.

Nachdem die Karlskirche am 28. Oktober 1737 eingeweiht worden war, kamen im Frühjahr des nächsten Jahres die ersten Kreuzherren nach Wien, um am 1. Mai mit dem stillen Gottesdienste zu beginnen. Am 24. August, dem Kirchweihfeste, hielt Großmeister Böhmb in Gegenwart des Hofes das erste Pontifikalamt. Der erste Kommandeur war ein gebürtiger Egerer, Johann Georg Hauer, der Festprediger bei diesem feierlichen Gottesdienste Johann Anton Friedrich Thoma, ebenfalls ein Deutschböhme, er war geboren in Königsberg a. d. E.

Es fanden bis heute noch viele andere Söhne Deutschböhmens in dem ehrwürdigen Kleide der Kreuzherren ihren Weg in die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, um dortselbst jenes herrliche Kunstwerk zu betreuen, an dem deutschböhmische Künstler so hervorragend mitgearbeitet hatten.

Zwei Einzelheiten sollen an dieser Stelle noch erwähnt werden. Die Kosten der Karlskirche, die der Erbauer Fischer von Erlach mit 300.000 fl. veranschlagt hatte, beliefen sich auf 304.045 fl. 22 kr. Gleich bei Beginn des Baues war an die kais. Erbländer die Aufforderung ergangen, bei

1) Das heute oft erwähnte Jagdschloß „Eckartsau".

dem nunmehr wissentlich erschöpften aerario zum Baue beizutragen. Böhmen leistete in 5 Jahresraten 30.000 fl.; dem Karthäuser-Prior P. Hugo Mellagen in Prag, dessen „Kloster" in Smichow aufgehoben und verkauft worden war, wurde aufgetragen, die hiefür erlösten Gelder nach Wien abzuliefern, von denen die Hälfte für den Bau der neuen Hofbibliothek, die andere Hälfte im Betrage von 34.000 fl. für die Karlskirche verwendet wurden.[1])

Das zweite erwähnenswerte Moment wäre dieses. Die Kreuzherren hatten in Erwartung einer kaiserlichen Dotation sich verpflichtet, nicht nur den Gottesdienst durch 6 Ordenspriester derzeit zu versehen, sondern auch im Spital 24 Arme, 12 Männer und 12 Frauen, aufzunehmen, sie zu verköstigen und zu bekleiden, überdies in ihrer dienstlichen Leistung per casum und andere Zufälle beschädigte Bediente, Handwerksleute und Taglöhner und andere Arme in die Kur aufzunehmen, wenn den letzteren Heilmittel, Medikus und Chirurg von der Billiotischen Stiftung beigestellt würden. Als die kaiserliche Dotation ausblieb, mußte der Orden bald erkennen, daß seine durch Unglücksfälle erschöpften Finanzen für diese Opfer auf die Dauer kaum aufkommen konnten, denn auf mehr als 300.000 fl. schätzte der Großmeister den im „gegenwärtigen Kriege"[2]) erlittenen Schaden. Kaiserin Maria Theresia verlieh daher dem Orden zur Erhaltung der Wiener Kommenda am 12. Juni 1759 auf zehn Jahre den Fruchtgenuß der Dechantei Karlstein und verlängerte denselben auf weitere vier Jahre im Jahre 1768, da der Orden für die 1759 abgebrannte Maria Magdalena-Dekanalkirche in Karlsbad 9481 fl. 13 kr. aus den Einkünften Karlsteins verwendet hatte.

---

1) In den noch vorhandenen Hofbauamtsrechnungen Ser. nov. 1857 bis 1864 der Hofbibliothek Wien, dazu die Hofzahlambtsbücher dieser Jahre im R. F. M. A. Wegen der Karthäusergelder insbesondere Ser. nov. 1862.

2) Im Siebenjährigen Kriege.

Maria Thereſia und Böhmen.

Von
Prof. Dr. Ottokar Weber.

Die erſte gute literariſche Würdigung von Öſterreichs größter Kaiſerin ſtammt vom Altmeiſter der hiſtoriſchen Forſchung, von Leopold von Ranke her (1835). Zwanzig Jahre ſpäter hat der verdiente, ſehr zu Unrecht ein wenig in den Schatten geſtellte Adam Wolf ihr die erſte umfänglichere, auf Akten beruhende Darſtellung gewidmet; ſeine Arbeiten fanden im Grazer Hiſtoriker Zwiedineck-Sydenhorſt einen bewährten Fortſetzer und Beender. Mittlerweile war bereits das große Werk Alfred von Arneths erſchienen (1863—1879), das in zehn Bänden ein rieſiges neues Aktenmateriale in allerdings etwas ſchleppender Form bewältigt hat. Aber auch Arneth hatte das ungeheure Gebiet der 40jährigen Regierungszeit Maria Thereſias nicht erſchöpfen können. Das zeigen, neben kleineren Einzelarbeiten, vornehmlich die reichen Anmerkungen, mit denen ein Nachfolger Arneths auf dem Poſten des Direktors des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives, Schlitter, die Herausgabe der Khevenhiller'ſchen Tagebücher begleitet hat.

Darum iſt es von größtem Werte, daß ein moderner Hiſtoriker, Eugen Guglia, es unternommen hat, auf Grund des neuen Materiales und in künſtleriſcher Zuſammenfaſſung der früheren Arbeiten uns ein umfaſſendes Lebensbild Maria Thereſias zu geben. Zuletzt Schriftleiter der amtlichen Wiener Zeitung geweſen, jetzt mit der Abhaltung hiſtoriſcher Vorträge an der Wiener techniſchen Hochſchule betraut, iſt Guglia von ſeiner allerdings nur kurzen Wirkſamkeit an einer Prager Realſchule vielleicht noch manchem deutſch-böhmiſchen Geſchichtsfreunde in Erinnerung. Mehr noch iſt er es gewiß durch ſeine Bücher. Er iſt von Arbeiten über die franzöſiſche Geſchichte am Vorabende der großen Revolution ausgegangen, aber bald zur öſterreichiſchen Geſchichte übergegangen. Eine Monographie über die Stadt Wien hat er verfaßt, dann ſeine Gewandtheit in der Darſtellung biographiſcher Vorwürfe bewieſen durch ein wunderhübſches Buch über die dritte und bedeutendſte der Frauen Kaiſer Franz I., Maria Ludovica; weitere Arbeiten folgten über Friedrich von Gentz, Leopold von Ranke; ja der zünftige Hiſtoriker hielt es nicht für unter ſeiner Würde auch das Lebensbild eines der größten

modernen österreichischen Schauspieler zu zeichnen: Mitterwurzers. Mit Maria Theresia ist er wieder auf das Gebiet der großen Politik zurückgekehrt: zwei stattliche Bände mit mehr als 800 Seiten, vom Verlage rühmlich ausgestattet, auch mit schönen Bildern versehen, zeugen dafür.[1]) Guglia gibt uns in höchst ansprechender lebhafter Darstellung ein Lebensbild der großen Kaiserin, in dem ihr Charakter, ihre Denkweise, ihre Lebensführung neben den Aufgaben der inneren und äußeren Politik, die sie zu lösen hatte, plastisch hervorgehoben werden. Die Bedeutung ihrer Reformen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens wird uns vorgeführt; dabei weiß Guglia wiederholt, so bei der Schilderung der „Bauernbefreiung", darauf hinzuweisen, daß Österreich in manchem den anderen Ländern vorausgegangen ist und Gedanken, die von auswärts hereingekommen waren, erst wirkliches Leben eingehaucht hat.

An einem solchen Werke darf auch unsere Zeitschrift nicht vorübergehen, wenn auch schon einige Zeit seit seinem Erscheinen verflossen ist ... So sollen denn auf folgenden Blättern die unsere engere Heimat Böhmen berührenden Teile des Werkes kurze Erörterung finden.

Es ist bekannt, wie mühsam Maria Theresia im Anfange ihrer Regierung ihr Erbe gegen anspruchsvolle Nachbaren verteidigen mußte. Mit verhältnismäßig (man wird allerdings dieses Wort stark betonen müssen) geringen Opfern gelang die Verteidigung: nur italienische Provinzen und ein großer Teil des kostbaren Schlesien gingen verloren. In diesen Kämpfen ist Böhmen wiederholt der Schauplatz blutiger Ereignisse gewesen: auf den Schlachtfeldern von Chotusitz, Hohenfriedberg, Soor, Prag, Lobositz, Kolin haben österreichische Heere für ihre Monarchin geblutet.

Mit tiefem Mitleide gedachte Maria Theresia der Leiden des schönen Landes; um keinen Preis wollte sie ein Stück von ihm aufgeben, wie es manchmal im Laufe des Krieges zu kommen drohte. Zuvor „müßten alle meine Armeen, alle Ungarn tot geschlagen werden; mein Entschluß ist gefaßt; es heißt, alles aufs Spiel setzen, um Böhmen zu retten" schrieb sie und nicht nur dem Feinde, auch dem Freunde (Sachsen) verwehrte sie den Wunsch auf Teile von Böhmen. Als Eger wiedergewonnen wird, meint sie, da müssen „wir als gute Böhmen" dazu gratulieren. Diese Anhänglichkeit lohnte Böhmen nicht immer mit

1) Maria Theresia. Ihr Leben und ihre Regierung. Von Eugen Guglia. München und Berlin 1917. R. Oldenbourg. I. Band mit 8 Bildertafeln, 388 S.; II. Band mit 7 Bildertafeln, 418 S.

gleicher Münze. Wie Karl Albert von Bayern, als deutscher Kaiser Karl VII., einen großen Teil des Landes eingenommen hatte und sich dort huldigen ließ, da folgte ein Teil des böhmischen Adels, geführt vom Erzbischofe Grafen Manderscheid, den Lockungen des Siegers und wandte sich ihm zu. Schwer hat Maria Theresia das empfunden, wenn sie auch nach der Wiedergewinnung des Landes Milde walten ließ. Als sie zur Krönung im Frühjahre 1743 nach Böhmen kam, war sie noch, wie sie selbst bekannte, recht „grandig" und erklärte, für alle, die unter Karl Albert Amt und Titel angenommen hatten, wohl Verzeihung zu haben, aber keine Huld und Gnade. Bald aber gingen Grandigkeit und Ungnade vorüber. Was sie dem Adel verzieh, was sie hier für eine natürliche Schwäche menschlicher Unvollkommenheit gehalten haben mag, das däuchte ihr bei einer anderen Volksschicht unentschuldbares Verbrechen, entstanden infolge der Konfession der Betreffenden, der böhmischen Juden. Diesen wurde leichter Abfall vom Hause Habsburg, Zuneigung zu Bayern, später zum Preußenkönig Friedrich, als er Prag eingenommen hatte, nachgesagt. Ob mit Recht, soll hier nicht untersucht werden. Diesmal meinte Maria Theresia die Frevler strenge strafen zu müssen, schon deshalb, weil sie sich der alleinseligmachenden Kirche entzogen. Denn wie unser Verfasser einmal gelegentlich der Nennung Sonnenfels' ausführt:[1]) gegen den getauften Juden hatte Maria Theresia nichts einzuwenden, der hatte den Makel der Geburt ausgelöscht durch die Taufe; sie haßte nicht die Rasse, sondern nur die Religion! Die böhmischen Juden wollte sie durch Landesverweisung bestrafen; immer wieder ergingen in dieser Hinsicht Edikte, sie mußten die Prager Städte verlassen; im August 1746 wurde endlich die große Acht gegen sie durchgeführt, um aber zwei Jahre später wieder aufgehoben zu werden. Zu sehr setzten sich die böhmischen Stände für den Verbleib dieser nützlichen Menschen ein.

Durch ihren Krönungseid fühlte sich Maria Theresia nicht nur gebunden die katholische Religion in Böhmen besonders zu schützen, auch die Gerechtsame des Landes und seiner Bewohner wollte sie hüten und hegen. Dabei kam sie aber bald in starke Kollision mit den Wünschen der oberen Zehntausend und den Bedürfnissen und der Wohlfahrt der unteren Hunderttausende. Maria Theresias Regierung war ein steter Kampf mit den Privilegien und Prärogativen der Stände, nicht nur in Böhmen, sondern in allen ihren Ländern. Besonders heftigen Umfang nahm er

1) II. S. 363.

aber in Böhmen an, einmal wegen des Reichtums und des Ansehens der böhmischen Herren, die überdies wiederholt sehr energische Wortführer fanden, wie etwa die Grafen Philipp Kinsky und Friedrich Harrach; dann weil der Bauernstand hier besonders bedrückt war und sogar anfangs der 70er Jahre zum gewaltsamen Mittel des Aufstandes griff.

In dem Krieg wider die Stände erfocht die Regierung den ersten Sieg durch die Einführung einer neuen allgemeinen Grundsteuer auf Grund des 10jährigen Rezesses v. J. 1748. Die Stände bewilligten damals, zunächst auf einen Zeitraum von zehn Jahren, eine neue Abgabe jährlicher anderthalb Millionen Gulden, an der auch Adel und Geistlichkeit Teil haben sollten, wofür die Regierung die Aushebung der Rekruten, ihren Unterhalt, Bezahlung, Ausrüstung übernahm. Damit wurde das Heer den Landständen entzogen und so zu sagen in eigene Regie genommen, was eine beträchtliche Zunahme der kaiserlichen Macht bedeutete. Freilich zeigte es sich bald, daß die alte Form der Rekrutierung nicht so rasch umgeändert werden konnte, dazu hätte die Regierung finanziell kräftiger sein müssen, als sie es tatsächlich war. Die Folge war, daß sie in Böhmen doch wieder zur landständischen Rekrutierung zurückgreifen und den Ständen für jeden derart beigestellten Rekruten zuerst 12, dann 20, endlich 24 Gulden zahlen mußte. Viel nachhaltiger blieb aber der Sieg der Kaiserin in einer anderen Hinsicht, in der Befreiung der Bauern von der Willkür ihrer Herrschaften oder wie man sagte der „Dominien". Schon Karl Albert hatte in der kurzen Zeit seiner Herrschaft in Böhmen diese Befreiung versucht, aber gewiß weniger aus sozialen als aus politischen Gründen, um die böhmischen Bauern der österreichischen Regierung zu entfremden. Und diese strafte dann mit einer bei Maria Theresia seltenen Härte diejenigen, die jenem Patente des Feindes Glauben geschenkt hatten. Bald nachher nahm jedoch Maria Theresia selbst die Lösung dieses Problems in die Hand. Sie wußte gar wohl von den Bauern, daß „seind selbe in viel Orten zu beschwert". Es war die völlige Abhängigkeit, ja die Rechtlosigkeit des Bauernstandes, die es zu lindern galt. Die Herren, die selbst keine Steuern zahlen wollten, wälzten alle Abgaben auf ihre Untertanen; sie konnten sie viele Tage des Jahres mit Hand und Spann, das heißt persönlich oder mit ihren Zugtieren, zur unentgeltlichen Arbeit auf den herrschaftlichen Feldern nötigen, sie hatten bei der Verheiratung der Kinder ein Wort mitzusprechen, konnten diese Kinder zum Gesinde zwingen, die Freizügigkeit der Bauern hemmen, ihnen gelegentlich ihr Land wegnehmen, es

„legen" und so aus Rustikalgründen Dominikalland schaffen. Da die Herren auch die niedere Gerichtsbarkeit in den Händen hatten, war ihr Einfluß doppelt groß. Die Bauern waren der Theorie nach nicht leibeigen, das wirkliche Verhältnis aber grenzte sehr nahe an diesen Zustand. Hier griff die Kaiserin ein. Allerdings lange nicht so energisch, wie sie es selbst gerne gewünscht hätte und wie manche ihrer Ratgeber ihr es dringend empfahlen. Guglia nennt da auch weniger bekannte Namen; wie den Freiherrn von Kressel oder Franz Anton von Blanc.[1]) Viele der Minister rüttelten nur ungerne an den überkommenen Verhältnissen und auch der Sohn und Mitregent, Kaiser Joseph, wollte vorerst noch nicht soweit gehen, als er dann als Alleinherrscher tatsächlich gegangen ist. Auch war der zähe Widerstand der Besitzer schwer zu beugen. Nicht zu korporativem Widerstande, etwa auf den Landtagen, griff der böhmische Adel hier wie in der Frage der neuen Grundsteuern, sondern zu einzelnem, darum aber vielleicht um so schwerer zu begegnenden Widerstande in vertraulichen Berichten, Unterredungen, Vorstellungen. Das führte zu einem gewissen Schwanken der Regierung, das den Zorn der Bauern bis zur hellen Empörung aufflammen ließ. Maria Theresia klagte da einmal i. J. 1776 über den Adel: „die Herren haben in den 36 Jahren meiner Regierung immer gewußt sich aus der Affaire zu ziehen, haben nie Ordnung gemacht und den Untertanen immer gedrückt".

Wie sie wirklich gefühlt und wie sie gehandelt hat, wo sie es frei tun konnte, das zeigt ihr Verhalten als „Gutsfrau" z. B. auf ihrem böhmischen Gute Koschumberg.[2]) Da hat sie nicht nur die Robot in Geld und Getreidezinse umgewandelt, sie hat Sorge getragen, daß aus Bauernland kein herrschaftliches werde, sie hat auch auf ihre Rechte bei der Heirat und beim Gesindezwang Verzicht geleistet. In der Allgemeinheit mußte sie sich damit begnügen, die Zahl der Robottage einzuschränken und festzusetzen.

Die großen Verwaltungsreformen vor und nach dem 7jährigen Kriege hat Böhmen mit den anderen Ländern mitgemacht: die Trennung zuerst der Justiz, dann der Finanz von der politischen Verwaltung. Re-

1) Merkwürdigerweise sind diese beiden im Register sehr stiefmütterlich behandelt worden.

2) Bez.-Hauptmannschaft Hohenmauth, Ger.-Bez. Skutsch; heute der Familie Thurn und Taxis gehörig.

formen, die in der Schaffung der „vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei“ in Wien, des „Guberniums“ in Prag, gipfelten. Damit hörte die früher bestandene Sonderstellung der „böhmischen Länder“ auf, sie wurden, wenigstens auf dem Kanzleipapiere, zu österreichischen und die Landesoffiziere, die dem böhmischen Adel angehörten, zu Staatsbeamten. Sie sollten also aus partikularen Böhmen rechtgläubige Österreicher werden!

Unter dem Gubernium standen die Kreishauptleute, deren Befugnisse damals sehr ausgedehnt wurden. Angesichts der heutigen Wiederbelebung des Kreiswesens hat es vielleicht einiges Interesse, diese Befugnisse zur Zeit Maria Theresias kennen zu lernen.[1]) Im Jahre 1748 wurden die in Böhmen schon bestehenden Kreisämter „renoviert“: vorher hatten sie zu besorgen: Visitierung der Gefängnisse, Einsendung der Verzeichnisse der Gefangenen, Führung von Amtsprotokollen und Registern, Haltung eines Patentbuches (Patent = kaiserliche Verordnung), Einsendung von Botenregistern, Führung von Truppenmarschprotokollen, Aufsicht über den Münzverkehr. Bisher waren die aus der Zahl des höheren und niederen Adels ernannten Kreishauptleute Landesdelegierte, die auf ihren Wohnsitzen amteten, soweit sie Lust hatten. Jetzt bekamen sie feste Amtssitze, wurden besoldet, auch Bürgerliche konnten sich da bald betätigen; sie werden kaiserliche Beamte, sie müssen die neue Steuereinrichtung durchführen und überwachen, sorgen, daß jeder pünktlich seine schuldige Steuer zahle und niemand überhalten werde; sie hatten also den Untertan gegen die Herrschaft zu schützen und letzterer auf die Finger zu schauen. Begreiflich, daß sich der alte Adel nicht mehr zu solchen Stellungen drängte. Die Kreishauptleute erhielten dann die Aufsicht über die Marktpolizei, die Besorgung des Schubwesens, die Aufsicht über die milden Stiftungen und die Spitäler auf dem Lande. Dann bekamen sie noch die Aufsicht über das Dienstbotenwesen, endlich über das Forstwesen. Ja auch die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Sorge für Straßen und Wege, die Feuerpolizei, Hintanhaltung nächtlicher Ruhestörung, Aufsicht über Juden und Katholiken, die Kontrolle der seelsorgerischen Tätigkeit der Schulmeister wird gelegentlich erwähnt.

Früher war das Amt eines Kreishauptmanns in Böhmen und Mähren (die übrigen Kronländer kannten vor 1748 diese Einrichtung

1) Guglia irrt aber, wenn er (II., S. 34) von den sechs Kreisen in Böhmen spricht; die Zahl schwankte zwischen 12 und 16; i. J. 1748 waren es 12.

überhaupt nicht) ein Ehrenamt, das im Interesse des Standes recht und schlecht ausgeübt wurde. Nun werden die Kreisämter auch in den anderen Kronländern eingeführt und bilden ein wichtiges Werkzeug in der Hand der Regierung, sie werden die Mittler zwischen ihr und den Untertanen.

Freilich blieb noch vieles altertümliche bestehen, so die unterste Instanz der Gerichte den Dominien und Städten vorbehalten, noch immer sind zahlreiche Herrschaften Richter über Leben und Tod ihrer Untertanen; aber wenigstens in den Städten sorgt Maria Theresia dafür, daß rechtskundige Männer, die nur bestimmte Taxen einfordern dürfen, zur Rechtsprechung beigezogen werden.

Auch in den kirchlichen Angelegenheiten bezeugte Maria Theresia, so fromm und rechtgläubig sie war, doch ein starkes Gefühl für die Vorrechte des Staates. Als einmal (1750) der Minoritenordensgeneral nach Prag kam, um hier das Hybernerkloster (jetzt Finanzlandesdirektion) zu visitieren, da wurde ihm das untersagt; strenge sollte darauf gesehen werden, daß kein „Welsch oder auswärtiger Religios" ohne Erlaubnis der Regierung solche Visitationen vornehme. An der im Geiste der Zeit liegenden Aktion gegen den Jesuitenorden nahm Maria Theresia widerwillig Teil; es hat immerhin Eindruck auf sie gemacht, als behauptet wurde, die Jesuiten hätten namentlich in Böhmen viel Geld bei Seite geschafft.

In einer Denkschrift der Regierung vom 28. September 1770 standen die denkwürdigen Worte: „das Schulwesen aber ist und bleibt allezeit ein Politicum". Was soviel besagen wollte, als daß die Heranbildung der Jugend nicht nur das Privileg eines Ordens, wie etwa bisher des Jesuiten- oder Piaristenordens, oder Privatsache fortschrittlich Gebildeter sei, sondern Staatsnotwendigkeit, um die sich denn auch der Staat zu kümmern habe. Maria Theresia hat jene Verordnung nicht nur unterzeichnet, sie hat sie auch gelesen, gebilligt und danach gehandelt. Sie darf nicht nur als die Schöpferin der Volksschule in Österreich angesehen werden, auch den Mittelschulen, auch den Hochschulen widmete sie ihre Fürsorge. So wird an der Prager Universität das Vorrecht der Jesuiten in der theologischen und der philosophischen Fakultät eingeschränkt; neue Lehrkanzeln werden errichtet, eine für Geschichte und Hilfswissenschaften, eine andere für Natur-, Staats- und Lehensrecht; auch für Ordnung und Fleiß wird gesorgt, das mechanische Diktieren der Vorlesungen abgeschafft.

Es war Maria Thereſia nicht möglich allüberall einzugreifen und alle Mißſtände zu beſeitigen. Auch das Beſtehende hat ein Recht erworben, das kluge Monarchen zu berückſichtigen haben werden. Maria Thereſia war trotz ihres Reformeifers von Natur aus konſervativ angelegt, eine Eigenſchaft, die mit zunehmendem Alter angeſichts des raſchen Eifers, mit dem ihr Sohn bei ſeinen Neuerungen vorgehen wollte, noch beſtärkt wurde. Drum blieb ſo manches, wie wir bei der Bauernbefreiung geſehen haben, ein Torſo. Auch der große Streit gegen veraltete Vorrechte der privilegierten Stände wurde nicht reſtlos durchgeführt. Bei der neuen Grundſteuer hatte der Bauer ſeine Bruttoeinnahme, die Herrſchaft nur die Nettoeinnahme zu beſteuern; erſterem wurde die Angabe nachgeprüft, letzterer nicht. Aber anderes wurde doch aufgehoben, ſo das Vorrecht des Adels bei Zeugenausſagen nicht unter Eid genommen werden zu müſſen, ſondern „unter adliger Treue“ ausſagen zu dürfen. Vor allem wurde der Grundſatz, und das war wohl das wichtigſte, durchgeführt, von der „gottgefälligen Gleichheit“ zunächſt in Steuerſachen. Unverrückbar hielt Maria Thereſia daran feſt, aus ihren verſchieden gearteten Untertanen gleichmäßig gute Öſterreicher zu formen. Das beſte Mittel hiezu ſchien ihr, ſie alle zufrieden und glücklich zu machen, wobei freilich die vorher durch Geſetz oder Übung Entrechteten auf Koſten der bisher Privilegierten in Vorteil kamen. Fühlten ſich dementſprechend dieſe Letzteren im Genuſſe ihrer alten Rechte gekränkt und erreichten auch die Erſteren nicht alles, was ſie wünſchten, ſo wird man doch mit Recht auf Maria Thereſia den Spruch anwenden dürfen: „in Magnis et voluisse sat est“, wobei ausdrücklich hervorgehoben werden muß, daß die große Kaiſerin nicht nur gewollt, ſondern auch gehandelt hat. Böhmen ſollte ſie nicht vergeſſen. Maria Thereſia hat vor allem in dem böhmiſchen Ariſtokraten, in dem böhmiſchen Bauern, ob deutſcher ob tſchechiſcher Zunge, den Menſchen geſehen. Und dieſe Gefühle, die Maria Thereſia den Böhmen einpflanzen wollte, könnten auch noch heute über viele Gegenſätze und Mißverſtändniſſe hinweghelfen.

Grabschriften in der Leitmeritzer Stadtkirche.

Von
Heinrich Ankert.

Im 8. Hefte des 48. Jahrganges dieser Mitteilungen brachte ich aus den Aufzeichnungen des Leitmeritzer Dechanten Ambros Strahl Grabinschriften vom aufgelassenen Friedhofe bei der Stadtkirche Allerheiligen zum Abdrucke. Vom Dechanten Strahl finden sich im Leitmeritzer Dekanalarchive weiters Aufzeichnungen über die Grabdenkmäler im Innern der genannten Kirche. Sie führen den Titel: „Monumenta sepulchralia, quae intra ecclesiam decanalem omnium sanctorum usque ad annum 1783 reperiuntur."

Nach den Aufzeichnungen lag 1783 ein länglicher viereckiger Stein unter den Kirchenbänken nächst dem Altare der sogenannten Karlshöfer Muttergottes mit tschechischer Inschrift, erinnernd an den am 4. Jänner 1646 verstorbenen Kaiserrichter Georg Wilhelm Herold von Stoda.[1])

Ein zweiter, kleinerer Grabstein vor demselben Altare trug die Inschrift: „Hoc sepulchro die 15. Januarii anno 1754. | Joannes Guilelmus Hennevogl aetatis 55 | die 29. Januarii anno 1778 Maria Conjux | ejus aetatis 81 vita functi a moestissimis | prolibus Joanne, Martino et Josepha con- | dicti sunt. | "[2])

Ein dritter Grabstein[3]) fand sich nächst der Chorstiege mit der Inschrift: Letha Panie 1671 dne | 10. Octobris usnul | w Panu uro- | zeny Pan Kaspar Arnosst | Teypelt G. M. Cz. Wey | bierzj a spolu Raddny | Kral Miesta Lytomier | zicz nad Labem. | Pan Buh Wssemo | houczy racz geho mile | dussy milostwy byti.

In der Mitte der Schrift war ein Schild mit einem geflügelten Löwen. —

---

1) Über denselben siehe Mitteil. d. V. f. G. d. D. i. B. 44. Jahrgang, S. 496 u. ff., wo ich bereits die Inschrift in deutscher Übersetzung brachte. Der Grabstein befand sich im Juni 1897 bei der Renovierung der Kirche noch an oben angeführter Stelle. Unter dem Steine fand sich jedoch keine ausgemauerte Gruft, sondern eine größere Anzahl ausgegrabener Gräber.

2) Siehe Mit. d. V. f. G. d. D. i. B. 44. Jahrg., S. 114 u. ff. Der Grabstein fand sich bei der Kirchenrenovierung 1897 nicht mehr vor.

3) Auch dieser Grabstein fand sich bei der Renovierung 1897 nicht.

Ein vierter Grabstein trug eine gänzlich abgetretene Inschrift.

Am Schlusse seiner Aufzeichnungen führt Strahl noch die Inschriften dreier zinnerner Grabtäfelchen an u. zw. vom Sarge des Rathsmannes Vinzenz Schmid, gest. 7. März 1772, beigesetzt in der Senatorengruft vor dem Hochaltare; in der Gruft vor dem Josefialtare befanden sich Täfelchen zur Erinnerung an Barbara Susanna, Gattin des Med. Doktors Franz Eugen Ihl † 10. März 1780 im 63. Lebensjahre und an Johann Bapt. Franz Eques de Schönau † 30. Juni 1782.

Bericht über das 56. Vereinsjahr 1917/18,

erstattet

in der Vollversammlung am 26. Juni 1918.

Der unter Vorsitz des Obmannes Reg.-Rat Prof. Dr. H. Lambel abgehaltenen Vollversammlung konnte unser neuer Geschäftsleiter, Staatsarchivskonzipist Dr. Gustav Pirchan, einen Jahresbericht vorlegen, der in vieler Hinsicht erfreuliche Fortschritte in unserem Vereinsleben feststellt. So ist im letzten Vereinsjahre die Zahl der Mitglieder bedeutend angewachsen; einer Abnahme von 6 Mitgliedern steht ein Zuwachs von 44 gegenüber, so daß die tatsächliche Zunahme 38 beträgt und unser Mitgliederstand die Höhe von 861 erreicht hat. Daß unter den neu eingetretenen Mitgliedern sich nicht weniger als 22 stiftende befinden, ist nahezu ausschließlich das Werk unseres Ehrenmitgliedes Exz. Dr. Schreiners, dessen nie ermüdender Werbeeifer für unseren Verein sich darin ausdrückt.

Soweit die vorhandenen Nachrichten reichen, beklagen wir an Verlusten durch den Tod drei: Dr. Karl Proßliner, Advokat in Bilin, kais. Rat Dr. Josef Schmettan, Bürgermeister in Bilin und kais. Rat Alfred Sommer, Großgrundbes. in B.-Leipa. Wir werden diesen Mitgliedern ein treues Andenken bewahren. Unser langjähriger Vereinskanzlist Wenzel Urmann, dessen schwere Erkrankung im letzten Berichte erwähnt werden mußte, wurde am 14. März 1918 von seinen Leiden erlöst; auch ihm ein treues dankbares Angedenken zu bewahren ist Ehrenpflicht des Vereines.

Der Bestand der Bücherei wurde auf 32.110 Bände erhöht; ausgeliehen wurden 523 Bände. Durch Schriftentausch wurden folgende

Zeitschriften neu erworben: Mitteilungen zur Volkskunde des Schönhengster Landes, Jahrbuch für Orts- und Heimatskunde der Grafschaft Mark in Witten a. d. Ruhr, Mitteil. aus dem Knopfmuseum der Firma Waldes & Co., Agrární Archiv.

Reiche Geschenke wurden unseren Sammlungen durch Gönner des Vereines zuteil. Wir verzeichnen mit besonderem Danke: das k. u. k. Oberstkämmereramt und das Präsidium des Abgeordnetenhauses in Wien; die Direktion des Vereines „Deutsches Haus" in Prag; Exz. Dr. Gustav Schreiner in Oberstankau; Karl Graf Eulenburg; Reg.-Rat A. G. Przedak in Prag; Reg.-Rat R. Demel in Troppau; Univ.-Prof. Dr. Paul Dittrich und Kanonikus Dr. Anton Podlaha in Prag; Dr. Hans Ankwicz von Kleehoven in Wien; Bürgersch.-Dir. A. F. Faber in Neubistritz; Markscheider Jos. Schubert in Grottau. Wir sind ferner 13 Schriftleitungen deutsch-böhmischer Zeitungen für die kostenlose Übermittlung ihrer Blätter sehr verbunden.

Die Vereinszeitschrift erschien unter Leitung Prof. Dr. O. Webers auch in diesem Jahre in wesentlich verringertem Umfange; bis zum Schlusse des Berichtes waren vom 56. Jahrgange der Mitteilungen drei Hefte im Ausmaße von 10 Bogen erschienen. Von den „Studien zur Gotik in Böhmen" erschien das sechste Heft, das wir ebenso, wie seine Vorgänger, der ergebnisreichen Forscherarbeit unseres Ehrenmitgliedes, Hofrat Prof. Dr. Neuwirth in Wien, verdanken. Die sonstige wissenschaftliche Tätigkeit des Vereines war auch im 56. Vereinsjahre durch die Ungunst der Zeiten unterbunden. Immerhin ist zu bemerken, daß diesmal sogar der vom Zahlmeister Lyz. Prof. Dr. Pick erstattete Rechnungsbericht freundliche Lichtblicke aufzuweisen hatte. Abgesehen von der Förderung, die der Verein durch die von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, von der Landesverwaltungskommission in Böhmen, von der böhmischen Sparkasse in Form von Subventionen, von den Handelskammern in Eger und Reichenberg und von der Stadtvertretung in Bilin in Form erhöhter Jahresbeiträge erfuhr, ist es vor allem die Flüssigmachung unseres Anteiles an dem „Dotzauerhause", was unsere Finanzen wesentlich verbesserte. Frau Eleonore von Dotzauer hatte im Sinne ihres verewigten Gatten, Richard Ritter von Dotzauer, des wohlbekannten Wohltäters und Förderers des deutsch-böhmischen Erzgebirges, ihr Haus in der Prager Hybernergasse einigen deutschen Vereinen hinterlassen, die nun durch Verkauf desselben in die Lage kamen, ihr Vermögen zu vermehren. Wer, wie Verf. dieses, die Wand-

lungen dieses Vermächtnisses miterlebt hat, weiß auch, wie sehr unser Verein dabei Herrn Richard von Sobitschka, Edlen von Wiesenhag, zu wärmstem Danke verpflichtet ist.

Die Reihe der Danksagungen für Förderer und Freunde des Vereines kann nicht abgeschlossen werden, ohne daß wir noch weiters gedächten der Direktionen der deutsch-böhmischen Mittelschulen, die uns ihre Schulprogramme zukommen ließen — wir bitten da dringend um Fortdauer dieser Gunst — dann unseres Rechtsfreundes Oberdirektors Dr. Johann Kiemann, der Rechnungsprüfer, Reg.-Rat Prof. Dr. Marschner und Schulrat H. Kerbl, endlich aller unserer rührigen Vertreter außerhalb Prags, deren treue Mitarbeit unserem Vereine eine stete Hilfe ist.

Diesen Mitteilungen ließ der Geschäftsleiter noch Worte allgemeineren Inhalts folgen, die nicht verfehlen werden auch auf unsere Mitglieder, die an der Vollversammlung nicht teilgenommen haben, tiefe Wirkung auszuüben und die wir daher denselben nicht vorenthalten wollen. Dr. Pirchan schloß seinen Bericht mit den Worten: „auch im Leben unseres Vereines spiegelt sich die tiefernste Zeit wieder, die seit mehr als drei Jahren über unser Vaterland hereingebrochen ist. Der Wehr des Reiches, dem Ringen um sein wirtschaftliches Sein gilt voll angespannt die beste Kraft und nur in eng gezogenen Schranken, nicht ohne harte Entsagungen vermag da unser Verein Raum zu finden zu gedeihlichem, fruchtbarem Wirken.

Und dennoch enthält die Gegenwart auch für unsere Vereinigung eine gewaltige Mahnung.

Mehr denn je gilt es heute, auch alle geistige Kraft in den Dienst unseres Volkes zu stellen, mehr denn je wird heute durch das Bewußtsein seiner geschichtlichen Sendung Deutschböhmens entschlossene Einigkeit gestählt.

Eingedenk des Heldenmutes, mit dem Deutschböhmens Söhne jederzeit freudig das Höchste opfern, eingedenk der altehrwürdigen Losung unseres Vereines, dürfen denn auch wir nicht säumen, alles, was uns an ideellen Kräften zur Verfügung steht, zum Heile unseres Volkes einzusetzen; wir dürfen keine Mühe scheuen, die Schätze heimats- und volksgeschichtlicher Erkenntnis, die deutsche Forscherarbeit in unserem engeren Kreise emsig sammelt, in diesen bedeutungsschweren Tagen dem Volke lebendig zu erhalten, sie immer mehr zum einigenden geistigen Gemein-

gute Deutschböhmens, zum Urquell seines unbeugsamen Selbstbewußtseins werden zu lassen.

Also nicht nur schlichte Erhaltung des Vereines und sorgsame Pflege seiner wertvollen, inneren Arbeit, sondern auch wirksamste Ausgestaltung seiner äußeren Betätigung im Dienste deutschböhmischer Kulturarbeit heißt unser nächstes Ziel.

Regste persönliche und schriftliche Fühlungnahme mit unserer verehrten Mitgliedschaft soll allen diesen unseren Bestrebungen den Weg ins Land hinaus bahnen und werktätige, verständnisvoll und eifrig werbende Hilfe unserer Mitglieder muß uns dabei allezeit zur Seite stehen.

Denn erst die ideelle und wirtschaftliche Anteilnahme weitester Kreise Deutschböhmens, um die demnächst noch besonders geworben werden soll, vermag unser ehrliches Wollen zu dem nachhaltigen Erfolge zu führen, dem wir beharrlich zustreben müssen: fruchtbringend zu wahren und rastlos zu mehren, was an unerschöpflichen, volkserziehlichen und nationalen Werten in unserer deutschböhmischen Geschichts- und Heimatskunde lebendig ist."

Möchten diese markigen Worte auf fruchtbares Erdreich fallen!

O. W.

Bücher-Besprechungen.

Dr. Gg. Hrn. Müller: **Deutsche und Tschechen.** Ein Überblick über Vergangenheit und Gegenwart. Dresden 1908.

Immer mehr dringt im Deutschen Reiche die Erkenntnis durch, daß die Rettung der Deutschen in Österreich nicht nur eine österreichische Angelegenheit, daß sie von höchster Wichtigkeit für das deutsch-österreichische Bündnis und Mitteleuropa, mithin für alle Deutschen ist. Tua res agitur rufen wir unseren Volksgenossen im Reiche zu, wenn wir ihnen von unseren innerpolitischen Kämpfen erzählen. Als ein erfreuliches Zeichen reifen Verständnisses und Strebens nach wissenschaftlicher Erfassung der deutsch-tschechischen Frage begrüße ich die vorliegende Schrift. Sie geht von der richtigen Erkenntnis aus, daß die Volkskraft die Grundlage der politischen Geltung bildet und stellt daher die Entwicklung des deutschen und des tschechischen Volkstums in den Sudetenländern auf statistischer Grundlage dar. Die Quellenwerke und die Sonderuntersuchungen des deutschen Schrifttums sind sorgfältig verwertet, die wichtigsten Schritte der politischen Entwicklung in Zusammenhang gebracht mit der völkischen und wirtschaftlichen Entfaltung. So

ist denn Müllers Schrift trefflich geeignet, Anteil und Verständnis für den schweren Kampf zu erwecken, den das deutsch-böhmische Volk um seine und aller Deutschen Zukunft zu bestehen hat. H. R.

Urkunden und Siegel in Nachbildungen. Für den akademischen Gebrauch herausgegeben von G. Seeliger. Leipzig, Teubner 1914.

Das vorliegende Werk ist, wie der Titel besagt, in erster Linie für den akademischen Gebrauch bestimmt, d. h. es soll als Hilfsmittel bei Vorlesungen über Urkundenlehre dienen; allein es ist zu erwarten, daß es auch außerhalb der Universität von allen, die sich durch Selbststudium über mittelalterliche Urkunden unterrichten wollen, benützt werden wird, und deshalb wird es nicht überflüssig sein, über die Anlage des Werkes und seinen Inhalt hier einiges mitzuteilen. Es ist in vier Abteilungen gegliedert, von denen I—III für Abbildungen von Urkunden, IV für Abbildungen von Siegeln bestimmt sind. Die erste Abteilung ist den deutschen Königs- und Kaiserurkunden gewidmet; Professor Seeliger (in Leipzig) will hier auf etwa 20 Tafeln die Entwicklung der deutschen Königs- und Kaiserurkunde von der Zeit der Merovinger bis zum Ausgang des Mittelalters darstellen. Diese Abteilung ist noch nicht erschienen, dagegen liegen II—IV bereits vor.

Abteilung IV — um damit zu beginnen — ist von F. Philippi (Direktor des preußischen Staatsarchivs in Münster) bearbeitet. Philippi, der schon vorher durch sein Werk über Westfälische Siegel des Mittelalters sich als berufenen Fachmann auf diesem Gebiete erwiesen hatte, bringt auf zehn Tafeln 262 Abbildungen mittelalterlicher Siegel, und auf einer weiteren Tafel 14 Abbildungen, welche die Arten der Befestigung des Siegels an Urkunden veranschaulichen. Tafel VIII zeigt in 21 Abbildungen die Entwicklung der päpstlichen Siegel von Hadrian I (772—795) bis Julius III (1550—1555). Alle übrigen hier abgebildeten Siegel gehören Deutschland an: es sind Siegel der deutschen Kaiser, Fürsten (und Fürstinnen), Siegel von Mitgliedern des hohen und niederen Adels, von Städten, Bürgern, Bischöfen, Prälaten usw. Von den nichtfürstlichen Siegeln ist die Mehrzahl westfälischen Ursprungs. Man kann an den Abbildungen, welche ausgezeichnet gelungen sind, die Art der Siegel, welche die einzelnen Stände geführt haben, und die Entwicklung der Wappen studieren, einzelne Siegel haben auch für die Kunst- und Kulturgeschichte große Bedeutung, als authentische Überlieferung mittelalterlicher Trachten, Ritterrüstungen etc.

In der zweiten Abteilung hat A. Brackmann (Professor in Königsberg) der Herausgeber der Germania pontificia (der älteren Papsturkunden für Deutschland) Urkunden der päpstlichen Kanzlei und anderer päpstlicher Behörden aus den Jahren 1038—1715 abgebildet. Die Mehrzahl der Stücke gehört dem XI.—XIII. Jahrhundert an. Es sind nicht nur die Hauptformen der päpstlichen Urkunden hier zu sehen, sondern auch das ganze Beiwerk von Aufzeichnungen, das bei der Herstellung der Reinschrift einer solchen Urkunde und bei ihrer Wanderung durch die verschiedenen Abteilungen der Kanzlei entstand, also Konzepte, Kanzleinotizen, Taxen- und Registraturvermerke, und endlich die Ein-

tragung in die Registerbücher. Den Abbildungen sind reiche Literaturangaben und Erklärungen beigegeben, in erster Linie Erklärungen der äußeren Form der Urkunden.

Den schwierigsten Teil des ganzen Werkes, aber auch denjenigen, welcher für weitere Kreise am wichtigsten ist, haben Osw. Redlich (Professor a. d. Wiener Universität) und L. Groß (Vizearchivar am k. u. k. H. H. und Staatsarchive in Wien) übernommen. Sie haben in der dritten Abteilung eine Darstellung der Privaturkunden geliefert. Um den Umfang dieses Gebietes zu erkennen, wird es genügen, auf die (wenn auch bestrittene, aber noch immer festgehaltene) Definition von Privaturkunden hinzuweisen: Privaturkunden sind die nicht-königlichen und nicht-päpstlichen Urkunden, also alle Urkunden von (nicht-souveränen) Fürsten, von Edelleuten, Bürgern, Bauern etc., von hohen und niederen Geistlichen, von Städten und städtischen Behörden, von Notaren usw. Es ist bei der Beschränkung des Raumes, der den Bearbeitern zur Verfügung stand, selbstverständlich, daß nicht alle diese Gruppen von Urkunden in ihrer Entwicklung durch das ganze Mittelalter hindurch zur Darstellung gekommen sind, aber die wichtigsten (Urkunden von Fürsten, Bischöfen, Städten, Notaren usw.) sind ausreichend vertreten. Die Auswahl der Stücke (aus den Jahren 744—1477) und die beigefügten Erläuterungen zeigen die meisterhafte Beherrschung des Stoffes, wie sie von Redlich (dem Verfasser des Werkes über Privaturkunden in dem von Below-Meinecke herausgegebenen „Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte") zu erwarten war. Auf eine der hier abgebildeten Urkunden sei noch besonders aufmerksam gemacht: es ist Nr. 5b, eine Schenkungsurkunde der Herzogin Helicha von Böhmen für das Kloster Plaß von 1189. Die Urkunde ist von Friedrich in seinem Codex diplom. Bohemiae (1 Nr. 322, S. 295) abgedruckt und mit Bemerkungen über den Schreiber versehen worden. Der Kommentar von Redlich-Groß ergänzt vortrefflich die Angaben Friedrichs, indem er die Besiegelung (Siegel-Ankündigung „sigilli mei impressione", in Wirklichkeit angehängtes Siegel) und die Aushändigungs-Formel („data per manum capellani mei Ottonis") entsprechend hervorhebt.

Es wird aus diesen wenigen Bemerkungen sich von selbst ergeben, daß das vorliegende Werk als ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zum Studium der mittelalterlichen Urkunden zu bezeichnen ist — um so mehr als der Preis ein geringer ist: fünf Mark für jede Abteilung. S. Steinherz.

Prof. Dr. Johann Kapras, **Literatura českých právních dějin** (Die Literatur der böhmischen Rechtsgeschichte). Sonderabdruck aus dem „Památník Všehrdu", 1918, 34 S.

Eine Bibliographie der böhmischen Rechtsgeschichte entspräche zweifellos einem dringenden Bedürfnisse nicht nur des heimischen Rechtshistorikers, sondern insbesondere auch des Forschers auf dem Gebiete verwandter Disziplinen, der die rechtshistorische Literatur nicht immer ständig zu verfolgen in der Lage ist

und dann die größten Schwierigkeiten findet, sich über eine aufstoßende rechtshistorische Frage rasch zu orientieren.

Die angezeigte Arbeit ist leider keine Bibliographie der böhm. Rechtsgeschichte und soll es auch nicht sein. Sie ist ein Aufsatz über die das Gebiet der böhm. Rechtsgeschichte behandelnde Literatur, beginnend mit dem Ende des 16. Jahrhunderts und bis ins Jahr 1917 reichend, somit eine ausführlichere und ergänzte Darstellung des von K. in § 22 seiner Právní dějiny I (S. 132 ff.) behandelten Stoffes. Örtlich begrenzt ist sie auf Böhmen, Mähren und Österr.-Schlesien, sachlich dadurch, daß (nach S. 1, Anm. 1) hauptsächlich Arbeiten tschechischer Juristen aufgenommen sind, solche tschechischer Historiker dagegen nur „insoweit, als sie sich mit juristischen Themen befassen oder für Rechtsfragen Voraussetzungen und Beiträge liefern. Von deutschen Autoren sind nur die angeführt, die für die Gesamtentwicklung der ältern Zeit unvermeidlich sind, und von den jüngern die bedeutenderen. Eine Würdigung konnte mit Rücksicht auf den Zweck der Arbeit nur ganz kurz erfolgen".

Diese Grundsätze sind in der Arbeit wirklich eingehalten. Die örtliche Beschränkung kann nur gebilligt werden. Die einstige Zugehörigkeit der Lausitz und Preußisch-Schlesiens zum Königreiche Böhmen ist kein Grund zu gemeinsamer rechtsgeschichtlicher Behandlung, zudem sich deren Rechtsgeschichte, wie Kapras' Právní dějiny zemí koruny české (Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone) zeigen, nur schwer in die böhmische Rechtsgeschichte einfügen läßt.[1]) Dagegen halte ich die angeführte sachliche Beschränkung für sehr bedauerlich. Einen Ersatz würde ich wenigstens teilweise darin finden, wenn durch innere Verknüpfung der Geist der Forschung verdeutlicht, durch Eindringen in diesen Geist die großen Fortschritte der Wissenschaft bloßgelegt würden. Dann gewännen wir ein Gemälde, das zwar nicht in jedem Strich ein Abbild der Wirklichkeit wäre, aber doch von der gewaltigen Geistesarbeit dreier Jahrhunderte einen anschaulichen Eindruck zu vermitteln vermöchte. Indessen sind Namen und Zahlen ziemlich äußerlich aneinandergereiht. Wichtige Züge fehlen. So ist der Streit um die Echtheit der Königinhofer und Grüneberger Handschrift,[2]) der doch tief in rechtshistorische, insbesondere verfassungsgeschichtliche Probleme eingreift, mit keinem Worte erwähnt, ebensowenig die Untersuchungen über die Fälschungen im Codex Moraviae. Auch der überwältigende Einfluß, den bis in die jüngste Zeit Palacký auf die Darstellung der ältesten rechtlichen Zustände, insbesondere der sozialen Gliederung der Bevölkerung, ausgeübt hat, scheint mir bei weitem nicht hinreichend zur Geltung gekommen zu sein. Recht ausführlich und übersichtlich ist die tschechische Literatur der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart behandelt; dieser Teil der Arbeit (über H. Jireček, Hanel, J.

1) Die auf die Ober- u. Niederlausitz bezüglichen Partien konnten daher aus den „Právní dějiny" ohne Schwierigkeit herausgelöst und in wendischer Sprache unter dem Titel „Prawne stawizny Hornjeje a Delnjeje Łužicy za čas čěskeho knježeŕstwa" (Bautzen, 1916) selbständig herausgegeben werden.

2) Die neuere Literatur hierüber bei Spina in dieser Zeitschrift LIII, S. 43 ff. Vgl. nunmehr auch Kisch, Der Kampf um die Königinhofer Handschrift.

Čelakovský, Rieger, Tomek, Goll, Gindely, Winter, Radlec, Stieber, Kapras u. v. a.) ist zweifellos der gelungenste und wertvollste.

Am meisten wird die Leser dieser Zeitschrift die Schilderung des Anteils deutscher Wissenschaft an der Pflege der heimischen Rechtsgeschichte interessieren. Diesbezüglich kann der Aufsatz leider nicht befriedigen. Vollständigkeit ist allerdings nach dem oben angeführten Grundsatze gar nicht angestrebt. Daher kommt es, daß eine ganze Anzahl wichtiger Namen und Arbeiten fehlen, so z. B. Josef Ulbrich mit seinem mustergültigen Aufsatze „Böhmen (Verfassungs- und Nationalitätenfrage)" im österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl. I, S. 530 ff., Peterka mit seinem Aufsatze „Auf rechtsgeschichtlichen Pfaden durch Südböhmen" (in dieser Zeitschr. XLIX, S. 105 ff.) und seinem Buche „Das Gewerberecht Böhmens im XIV. Jahrhunderte" (1909), Naegle mit seinem Aufsatze „Die feierliche Haarschur und Haarweihe des jugendlichen heiligen Wenzel in ethnographischer, religiöser und rechtshistorischer Beleuchtung" (in dieser Zeitschr. LV, S. 110), Werunsky mit seinen wichtigen Aufsätzen „Böhmens sozialgeschichtliche Entwicklung in vorhussitischer Zeit" (Neue J. B. B. f. d. kl. A. IV, S. 450 ff.) und „Die landrechtlichen Reformen König Ottokars II. in Böhmen und Österreich" (M. J. Ö. G. XXIX, S. 253 ff.), Schlesinger mit seinem Aufsatze „Deutschböhmische Dorfweistümer" (in dieser Zeitschr. XV, S. 140 ff.), Kisch mit seinem Aufsatze „Die Pfändungsklausel" (Z. d. S. St. f. R. G. G. A. XXXV). Nicht angeführt sind auch eine ganze Reihe anderer Arbeiten, die hier nicht alle aufgezählt werden können, so von Fischel, Grunzel, Köpl Lippert, Pick, Siegl, Wanie usw. Kein Wunder, daß dann die deutsche Literatur gegenüber der tschechischen einen unverhältnismäßig magern Eindruck macht. Ignaz Frh. von Ruber wäre dagegen richtig unter die tschechischen Forscher einzureihen gewesen. Übrigens scheint mir die vom Verfasser vorgenommene nationale Teilung, die zudem für die frühere Zeit undurchführbar ist, unangebracht. Deutsche und Tschechen verfolgen doch in der Wissenschaft, wenn auch auf getrennten Wegen, ein gemeinsames Ziel: den Ausbau ihres Forschungsgebietes. Deshalb scheint es mir auch gänzlich ungerechtfertigt, bei den deutschen Forschern nur die „bedeutenderen" anzuführen. Da eine derartige Auswahl immer subjektiv ist, so gewinnt sie bei allem guten Willen des Verfassers leicht den Anschein des Willkürlichen.

Über die Charakterisierung der deutschen Forscher wären noch einige Worte zu sagen. Zwar an Zycha rühmt der Verfasser seine Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit, große Literatur- und Quellenkenntnis und sein Streben nach Objektivität. Allein bereits Pernice wird stark antitschechische Tendenz vorgeworfen. Von Bachmann heißt es, daß seine Geschichte Böhmens voll deutschnationaler Gedanken und daß seine Unduldsamkeit auch auf seinen Schüler Rudolf Kos übergegangen sei. Auch Naegles Kirchengeschichte Böhmens zeige dieselbe Tendenz. Werunsky zeige „eher" Streben nach Objektivität. Diese Vorwürfe brauchen kaum zurückgewiesen werden. Insoweit sie deutschen Forschern bloß nachsagen, daß ihre Schriften in völkischem Geiste geschrieben sind, kann man sie eher als Lob bezeichnen. Denn auch die wissenschaftliche Literatur ist ein Erzeugnis des Volksgeistes und muß notwendig die Züge ihres Erzeugers

tragen, wenn sie kein Bastard sein will. Insoweit aber bewußte Voreingenommenheit aus nationalem Beweggrunde vorgeworfen wird, so kann die Ablehnung dieses Vorwurfes getrost der wissenschaftlichen Erörterung der angegriffenen Werke überlassen werden. Schwer zu begreifen ist es allerdings, wie selbst leidenschaftslose und gewissenhafte Forscher vom Range und Charakter eines Werunsky oder Naegle einem solchen Vorwurfe nicht entgehen können. Ist er bezüglich Naegles vielleicht dadurch begründet, daß dieser der unhaltbaren Theorie von der Einwanderung der Slawen in Böhmen im 1. Jahrhundert vor Christus mit maßvoller, durchaus sachlicher Kritik entgegentritt? [1])

Zusammenfassend kann gesagt werden: Der besprochene Aufsatz ist geeignet, einem der rechtsgeschichtlichen Literatur Böhmens fernerstehenden Leser, jedoch nur wenn sich dieser die obige Selbstbeschränkung des Verfassers hinsichtlich der deutschen Literatur stets vor Augen hält, einen in recht kleinem Maßstabe gehaltenen Überblick über die rechtsgeschichtliche Forschung Böhmens zu geben. Eine brauchbare Handhabe für den böhmischen Rechtshistoriker bietet er kaum. Hoffen wir, daß der Verfasser dem so dringenden Bedürfnisse nach einer vollständigen Bibliographie seines Forschungsgebietes, die den Forschern beider Völker in gleicher Weise gerecht wird, recht bald genügen möge.

Dr. Wilhelm Weizsäcker.

Böhmerwälder Hausindustrie und Volkskunst. II. Teil. Frauen-Hauswerk und Volkskunst. Von Oberlehrer und Konservator Josef Blau. Mit Lichtbildern und Zeichnungen. A. u. d. T.: Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. Herg. im Auftrage der Ges. zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. Geleitet von Prof. Dr. Ad. Hauffen. XIV. Band, 2. Hälfte. Prag, 1818, J. G. Calvesche Univers.-Buchhandlung (Robert Lerche). 352 S., 8°.

Auf den ersten Teil dieses schönen Buches, der im Jahrgange 56 dieser Zeitschrift auf S. 78/79 besprochen wurde, ist rasch der zweite Teil gefolgt: eine Leistung, die jetzt während des Krieges angenehm auffällt. Ein Bild des Arbeitslebens im Böhmerwalde wollte Blau geben und das ist ihm wohl gelungen. Während er im ersten Teile besonders die schwere Männerarbeit schilderte, kommen im zweiten Teile die Frauen mit ihren Leistungen zum Worte. Die Herstellung der Leinwand, das Spitzenklöppeln, das Sticken, Nähen, Federnschleißen, aber auch das Brotbacken und Verwandtes wird ausführlich behandelt. Freilich sind bei diesen Betrieben die Männer durchaus nicht ganz ausgeschaltet, man denke beispielsweise an die Weberei. Leider aber auch die Kinder nicht, wie das sehr beherzigenswerte Kapitel „arme Jugend" uns zeigt. Auch andere Betriebe und Beschäftigungen werden vorgeführt, wie das Goldwaschen, das Graphitführen, das Perlenfischen, Schwämme-, Beeren- und Wurzelsammeln, der Kümmelhandel; selbst das Tabakreiben und das Tabakpaschen fehlen nicht. Man

1) Kirchengeschichte Böhmens I. 1. S. 30.

sieht daraus, wie tief der Verf. in das Leben des Böhmerwaldes eingedrungen ist.

Ein eigenes Kapitel (S. 250 bis 320) widmet er der Volkskunst, auch hier alle möglichen Zweige berührend: die Arbeiten der Steinmetze, der Schmiede, die Glaskunst, Schmuckerzeugung, Schmelz- und Emailarbeit, die Malerei. Die Kunst am Wege, im Hause, auf den Friedhöfen — überall wird sie aufgesucht und beschrieben. Es ist merkwürdig, zu welchen Ergebnissen da Blau manchmal kommt, wieviel Primitives, Rührendes, gewiß oft Komisches, nicht selten aber auch überraschend Fortgeschrittenes zu sehen ist. Zahlreiche Bilder, von denen nicht wenige der Verf. selbst gezeichnet hat, geben uns davon eine lebendige Anschauung. Man fühlt, daß nichts von diesen Dingen dem Verf. fremd ist, daß er den Böhmerwald kennt, daß das Meiste selbst erlebt und geschaut ist, was er beschreibt. Er beschränkt sich auch nicht auf das vorgesetzte Thema, sondern weiß das tägliche Leben, die Sitten und Gebräuche der Böhmerwäldler uns lebendig zu machen. Er erzählt von den Seelerwecken, den Kochotleuten, Germweibern, Betelmachern, Ameislern, von Ostereiern und Osterspielen, so daß das Lesen des Buches nie mühsam wird. Aus statistischen Nachweisen bringt er nur das Nötigste. Ein sorgfältig gemachtes doppeltes Register (Personen- und Sachregister), sowie ein Verzeichnis mundartlicher Ausdrücke ergänzen in bester Weise das Buch.

Der Berichterstatter hat den Schlußworten seiner Besprechung des ersten Teiles nichts hinzuzufügen, er kann auf dieselben verweisen. Eines nur möchte er noch hervorheben. Wie sehr der Krieg auch in das Leben des Böhmerwaldes eingreift, ist aus dem Buche oft zu ersehen. Schon ausgestorbene Industrien und Beschäftigungen leben wieder auf, wie die Verfertigung der Holzschuhe, der „Meischle", die häusliche Herstellung von Kleidern u. a. m. Damit wird Blau auch der ernsten Jetztzeit gerecht, sein Buch ist nicht nur aus dem Leben gegriffen, es ist auch fürs Leben geschrieben! O. W.

Das Prager Intelligenzblatt. Kulturgeschichtliche Bilder aus dem alten Prag von A. G. Przedak. 1918. Druck von der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag. 123 S., kl. 8°.

Der Wert einer öffentlichen Anzeige für das kulturelle und wirtschaftliche Leben kennzeichnet sich dadurch, daß schon der Anfang des 17. Jahrhunderts ein Zentrum erstehen sah, das der Vermittlung von Anzeigen diente. Es ist vorerst ein Bureau, später ein Amt, das sich mehr weniger offiziell zu solcher Tätigkeit hergibt. In Frankreich entstanden, finden wir Ähnliches bald in England, in Deutschland, in Österreich. In Preußen, es ist das charakteristisch, bleibt dieser Zweig öffentlicher Arbeit bis zum Jahre 1850 Staatsmonopol. Der nächste Schritt in der Entwicklung eines solchen Amtes war, die Anzeigen dem Interessenten in das Haus zu schicken, ein weiterer, diese besonderen Anzeigen mit politischen Nachrichten zu verbinden: der Werdegang der modernen Zeitung. Merkwürdig ist da der Wandel der Anschauungen in den Zeiten; so ist zuerst Nennung

von Namen fast verpönt und geschehe er auch in der harmlosen Verbindung mit Todesfällen, Geburten, Ankunft und Abfahrt von Reisenden. Erst die spätere Zeit gestattet solche Eingriffe ins Privatleben!

Das Jahr 1752 sieht in Prag ein solches „Frag- und Kundschaftsamt" entstehen, das nächste Jahr bereits ein Wochenblatt für dessen Zwecke. Die eine erhaltene Nummer 4 vom 29. Jänner 1753 wird uns textgetreu hier vorgeführt. Einen größeren Aufschwung nimmt die Gründung unter der Leitung der Buchdruckerfamilie Pruscha, die zunächst in der Schwefelgasse die Erbschaft der Melantrichschen Druckerei antrat. Nicht leicht war der Kampf ums Dasein, so versuchte z. B. der Wiener Buchdrucker Trattner — der Ullstein oder Scherl jener Tage — eine Art von Monopol des Inseratenwesens in ganz Österreich zu erwirken, dieser Angriff mußte abgeschlagen werden. Im Jahre 1777 gestaltete Vinzenz Viktor Pruscha das Prager Intelligenzblatt aus, dessen Schicksale uns auf vorliegenden Blättern bis zu seinem Erlöschen im Jahre 1814 vorgeführt werden. Bekannte Namen, über die wir gerne Näheres erfahren, wie Joh. Ferdinand von Schönfeld, Ereignisse, die bereits in die Gegenwart hereinragen, wie die Erwerbung des Annahofs für Buchdruckereizwecke, stoßen uns dabei auf. Auch Kämpfe mit dem tschechischen Buchdrucker Kramerius werden berührt und die Frage, ob Schiller im September 1791 in Prag weilte wird erörtert, wobei Verf. zu einem verneinenden Ergebnisse gelangt. Kurz, es ist ein interessanter Ausschnitt aus dem Prager Leben, der uns da von kundiger Hand geboten wird.

Regierungsrat A. G. Przedak hat nicht zum ersten Male seine tägliche Tätigkeit im Kampfe mit offiziellen Weltereignissen dadurch gewürzt, daß er, sorgfältig gerüstet, in die Tiefen historischer Untersuchung hinabsteigt; viel Belehrung verdanken wir ihm da bereits. Es sei, um nur eines zu erwähnen, auf sein mühevolles und ergebnisreiches Werk: „Geschichte des deutschböhmischen Zeitungswesens" (Heidelberg, Winter, 1904), hingewiesen, das, wie spät aber ehrlich einbekannt werden mag, durch ein Versäumnis der damaligen Schriftleitung in dieser Zeitschrift nicht die verdiente Würdigung gefunden hat.

Um so willkommener erschien die Gelegenheit, heute das oben angezeigte Büchlein empfehlen zu dürfen. O. W.

Druck von A. Haase in Prag.

Beiträge zur Kenntnis deutsch-böhmischer Mundarten. Begr. von H. Lambel.

1. Bd. Der Satzbau der Egerländer Mundart. Von Jos. Schiepek. 1. Teil. 1899, 14½ Bg. 6 (4) K. — 2. Teil. 1908, 27 Bg. 10 (6) K.
2. Bd. Grammatik der nordwestböhmischen Mundart. Von Ad. Hauffenblas. 1914, 9 Bg. 4 (3) K.

Studien zur Geschichte der Gotik in Böhmen. Von Hofr. Dr. Jos. Neuwirth.

1. Bd. Der Bau der Stadtkirche in Brüx. (1517—32.) 1892, 5 Bg. K 1.50 (50 h).
2. Bd. Der Baubeginn der Frauleichnams- und Barbarakirche in Kuttenberg. 1893, 2½ Bg. 1.50 K (50 h).
3. Bd. Die Junker von Prag. (Mit 5 Tafeln.) 1894, 5¾ Bg. 2 (1) K.
4. Bd. Der verlorene Cyclus böhmischer Herrscherbilder in der Prager Königsburg. 1896, 4 Bg. 2 (1) K.
5. Bd. Die Wandgemälde in der Wenzelskapelle des Prager Doms und ihre Meister. (Mit 3 Tafeln.) 1899, 3 Bg. 1.20 K (60 h).
6. Bd. Die Beziehungen des Graudenzer Altarwerkes der Marienburg zur altböhmischen Malerei. (Mit 3 Tafeln.) 1918, 3 Bg. 2 (1) K.

Die ehemalige Juditbrücke zu Prag. Das erste große Ingenieurwerk in Böhmen. Von Fr. Rziha. 1878, 2½ Bg. 80 (40) h.

Studien zur Geschichte der Musik in Böhmen. Heft 1 und 2 von Dr. R. Batka. 1901, 1904. 60 (40) h. Heft 3 und 4 von Dr. Ernst Rychnovsky: Joh. Friedr. Kittel. 1904, 3 u. 4 Bg. 80 u. 90 (50 u. 60) h.

Das Braunschweiger Skizzenbuch eines mittelalterlichen Malers. Von Dr. Jos. Neuwirth. 1897, 28 S. mit 29 Tafeln. Folio. 30 (15) K.

Caspar Bruschius. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus. Von Ad. Horawitz. 1874, 17½ Bg. 4 (2) K.

Adalbert Stifter. Sein Leben und seine Werke. Von Al. Raimund Hein. 1904, 44 Bg. **Vergriffen.**

Briefe des Prager Erzbischofs Anton Brus von Müglitz. 1562/63. Von Dr. S. Steinherz. 1908, 9½ Bg. 3 (2) K.

Johann Sixt von Lerchenfels, Probst von Leitmeritz. Von Dr. Joh. Schlenz. 1911, 8¾ Bg. 2 (1.40) K.

Die Gründung von Karlsbad. Von Dr. L. Schlesinger. 1893, 1¾ Bg. 60 (40) h.

Aus der Vergangenheit Joachimsthals. Von Dr. G. C. Laube. 1873, 2½ Bg. 1 K (50 h).

Der 30j. Krieg in Aussig und Umgebung. Von Dr. Karl Jahnel. 1903, 9 Bg. 1.80 (1.20) K.

Die Wallenstein-Literatur 1626—1878. Von G. Schmid. 1878, 5 Bg. 1 K (50 h).
1. und 2. Ergänzung. Von G. Schmid. S. Mitt. 21 u. 23, Beilage.
3. bis 5. Ergänzung von 1626—1906. Von Dr. V. Löwe. Je 60 (30) h.

Erzherzog Karl in Böhmen. Von Heinrich von Zeißberg. 1898, 4½ Bg. 1 K (50 h).

Über die Entwicklung des Kartenbildes von Böhmen. Von Dr. Karl Schneider. 1907, 3 Bg. 90 (50) h.

Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städte-Politik der Přemysliden. Von Dr. A. Zycha. 1914, 15 Bg. 4.50 (3) K.

Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens. Von Dr. A. Zycha. 1912, 16 Bg. 4 (3) K.

Prag in der deutschen Freiheitsbewegung. Von Dr. W. Wostry. 1914, 2¼ Bg. 60 (40) h.

Festschrift zum 10. Gründungstage im Jahre 1871. 1871. 6¾ Bg. 1.60 (1.—) K.

Festschrift des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. (Zum 40j. Bestande.) 1902, 12 Bg. 4 (2.50) K.

Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306). Von Dr. V. Bretholz. (Festschrift zum 50j. Bestande des Vereines.) 1912, 35 Bg. 16 (8) K.

Von den

Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen

erscheint jährlich ein Band in vier Heften.

Erschienen sind bis jetzt 56 Jahrgänge. Jahrg. 1, 14 und folgende zu 4 Heften; 2, 3, 5, 10—13 zu 6 Heften; 4 zu 7 Heften; 6—9 zu 8 Heften. Diese Jahrgänge können (von Mitgliedern zu ermäßigten Preisen) bei der Geschäftsleitung bezogen werden.

Die Jahrgänge 1—25 (auch einzelne Hefte) kauft die Geschäftsleitung mit größtem Danke zurück.

Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte, Geographie, Volkskunde, Literatur, Kunst und Musik in Böhmen, die zur Besprechung in den Mitteilungen geeignet sind, werden an die Schriftleitung erbeten.

Über Bd. 1—30 ist 1892 ein Register, bearbeitet von Dr. A. Horčička, erschienen. $6^1/_4$ Bg., 1 K (60 h). Ein Register über die folgenden Jahrgänge ist in Vorbereitung.

Die Geschäftsleitung, Schriftleitung, sowie die Bibliotheksräume

befinden sich

Prag III., Neruda(Sporner)gasse 19, 1. Stock.

Die Bibliotheksräume mit einer Bücherei von über 32.000 Bänden, 261 wissenschaftlichen Zeitschriften, dem Archive, sowie anderen Sammlungen stehen den Mitgliedern täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 3—7 Uhr zur Benützung. Mitglieder haben das Recht, nach den bestehenden Vorschriften Bücher aus der Bücherei zu entlehnen.

Der Verein steht mit 85 österreichischen, 111 reichsdeutschen und 38 außerdeutschen wissenschaftlichen Gesellschaften im Schriftenaustausch. Es bestehen drei Abteilungen (für Geschichte, Literatur und Kunst, Rechtsgeschichte), in denen Vorträge abgehalten werden.

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt K 8.—, für außerordentliche Mitglieder (Studenten) K 4.80. Der einmalige Beitrag für Stifter beträgt K 200.—.

Druck von A. Haase in Prag.

„Eingedenk der Väter, unerschütterlich treu unserem Volke!"

LIBRARY
MAY 17 1957

Mitteilungen
des
Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

LVII. Jahrgang.

Heft 3/4.

Herausgegeben von Dr. O. Weber.

Inhalt:

Seite

1. Aus böhmischen Formularen. Von J. Loserth 121
2. Beiträge zur Geschichte der böhmischen Freisassen. Von Rechtshörer Max Peuker 143
3. Zwei deutsche Lieder des 15. und 16. Jahrhunderts. Von Dr. Alfred Herr 177
4. Die Bergstadt Schlaggenwald im deutschen Schrifttum. Von Johann Hahn 208
5. Einige Bemerkungen über Glockeninschriften. (Auf Grund eigener Beobachtungen.) Von Prof. Dr. Franz Bloch 213
6. Kaufkontrakt über die Herrschaft Tachau und Vergleich mit dem Paulanerorden bezüglich der Fundation des Klosters Heiligen. Von Josef Köferl 222
7. Die in Niklasberg geltende „Bergwerksordnung" von Schwaz in Tirol aus dem Jahre 1496. Von Pfarrer Karl Karafiat 237
8. Welsche Bauwerkleute in Leitmeritz. Von Heinrich Ankert 249
9. Neue Literatur zur böhmischen Agrarrechtsgeschichte. Von Dr. Wilhelm Weizsäcker 253
10. Bücherbesprechungen 258
11. Schriftenschau der Schriftleitung 264

Prag 1919.

Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler
Robert Lerche.
Kommissionsverlag.

Veröffentlichungen des Vereines.

(Für Mitglieder gelten die in Klammern beigesetzten ermäßigten Preise.)

Geschichte Böhmens. Von Dr. L. Schlesinger. 2. Aufl. 1870, 43 Bg. **Vergriffen.**

Geschichte der Stadt Leitmeritz. Von Jul. Lippert. 1871, 42 Bg. **Vergriffen.**

Geschichte der k. Leibgedingstadt Trautenau. Von Jul. Lippert. 1863, 10 Bg. **Vergriffen.**

Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526. Von Dr. L. Schlesinger. 1876, 31 Bg. 4 (2) K.

Urkundenbuch der Stadt Saaz. Von Dr. L. Schlesinger. 1892, 37 Bg. 6 (3) K.

Urkundenbuch der Stadt Aussig. Von W. Hiecke und Dr. A. Horčička. 1896, 33 Bg. 10 (6) K.

Urkundenbuch der Stadt Budweis. 1. Bd. 1. Hälfte (1251—1391). Von Karl Köpl. 1901, 37 Bg. 12 (8) K.

Urkundenbuch der Stadt Krummau. 1. Bd. (1253—1419). 1908, 30 Bg. — 2. Bd. (1420—1480). 1911, 32 Bg. Je 10 (6) K. Von Dr. Valentin Schmidt und A. Picha.

Stadtbuch von Falkenau. Von Dr. K. Fr. Rietsch. 1895, 4⅛ Bg. K 1.50 (80 h).

Das älteste Böhm.-Kamnitzer Stadtbuch. Von Dr. A. Horčička, A. Bernt und Dr. O. Peterka. 1915, 18 Bg. 5 (3) K.

Urkunden- und Regestenbuch des ehem. Klarissinnenklosters in Krummau. Von Dr. J. M. Klimesch. 1904, 34½ Bg. 8 (5) K.

Das vollständige Registrum Slavorum. Von P. Leander Helmling und Dr. A. Horčička. 1. Bd. 1904, 8 Bg. 5 (3) K. 2. Bd. 1914, 23½ Bg. 9 (6) K.

Das Achtbuch des Egerer Schöffengerichts. I. (1310—90). 1901, 7 Bg. — II. 1903, 9¼ Bg. Von Dr. Karl Siegl. Je 2.40 (1.20) K.

Die Egerer Zunftordnungen. Von Dr. Karl Siegl. 1909, 10½ Bg. 3.30 (2.20) K.

Das Sct. Pauler Formular aus der Zeit Wenzels II. Von J. Loserth. 1896. 11½ Bg. 4 (2) K.

Das Urbar der Herrschaft Rosenberg v. J. 1598. Von Dr. Val. Schmidt. 1897, 6½ Bg. K 1.50 (80 h).

Die Chronik der Stadt Elbogen. (1471—1504.) Von Dr. L. Schlesinger. 1879, 14 Bg. 4 (2) K.

Simon Hüttels Chronik der Stadt Trautenau. 1484—1601. Von Dr. L. Schlesinger. 1881, 29 Bg. 6 (4) K.

Die Chroniken der Stadt Eger. Von Heinrich Gradl. 1884, 31 Bg. 6 (4) K.

Beiträge zur Geschichte der deutsch-böhmischen Industrie. Begr. von A. Fournier und O. Weber.

1. Bd. Literatur zur Gesch. der Industrie in Böhmen. Von W. Hiecke. 1893, 9½ Bg. 2 (1) K.
2. Bd. Firma Franz Leitenberger. (1793—1893.) Von H. Hallwich. 1393, 9½ Bg. 2 (1) K.
3. Bd. Die Entstehung der Porzellan- und Steingutindustrie in Böhmen. Von O. Weber, 1894, 8 Bg. 2 (1) K.
4. Bd. Firma Benedikt Schrolls Erben. Von Ed. Langer. 1895, 16½ Bg. 2 (1) K.
5. Bd. Die Reichenberger Tuchindustrie. Von Dr. Jos. Grunzel. 1898, 11½ Bg. 3 (1.50) K.
6. Bd. Das Böhm. Kommerzkollegium. Von Dr. A. F. Pribram. 1898, 17½ Bg. 4 (2) K.

Bibliothek der mittelhochdeutschen Literatur in Böhmen. Begr. von Ernst Martin, fortgef. von H. Lambel.

1. Bd. Wilhelm von Wenden. Von Wendelin Toischer. 1876, 16½ Bg. 4 (2) K.
2. Bd. Der Ackermann aus Böhmen. Von Joh. Knieschek. 1877, 9¼ Bg. 2 (1) K.
3. Bd. Das Leben des hl. Hieronymus. Von Anton Benedikt. 1880, 19¼ Bg. 4 (2) K.
4. Bd. Willehalm. Von S. Singer. 1893, 32 Bg. 5 (3) K.

Mitteilungen

des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Herausgegeben von Dr. O. Weber.

Siebenundfünfzigster Jahrgang. 3./4. Heft. 1919.

Aus böhmischen Formularen.

Von

J. Loserth.

Unter den Formularen, die im Mittelalter in den Kanzleien geistlicher Körperschaften gebraucht wurden, nimmt die dem Erzbischof Johann Peckam von Canterbury gewidmete Summa de his, quae in foro ecclesiastico coram quibusdam judicibus occurrunt notariis conscribenda des Magisters und Notars Johannes von Bologna eine wichtige Stelle ein. Man entnimmt das schon daraus, daß diese Summa nicht nur auf englischem Boden, sondern auch auf dem Kontinent in Gebrauch kam. So konnte ich schon vor nahezu einem Vierteljahrhunderte auf zwei Exemplare dieser Summa notariae, wie man sie nach ihrem wesentlichen Inhalt kurz nennt, hinweisen,[1]) die sich als Nummer 975, bzw. 687, unter den Handschriften der Grazer Universitätsbibliothek befinden, nachdem auf die zweite schon Beda Dudik im 14. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion in Brünn aufmerksam gemacht hatte.[2])

1) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXII., S. 307 ff.

2) Außer den oben behandelten Formularen finden sich zur böhmischen bzw böhmisch-mährischen Geschichte in dem Kod. 687, Fol. 146—155, die Statuta provincialia reverendi in Christo patris domini Arnesti archiepiscopi Pragensis ecclesie und Fol. 190—195 die Statuta synodalia domini Johannis episcopi Olomucensis.

Wir würden aber von dieser Summa hier nicht sprechen, fände sich nicht in der zweiten Handschrift anhangsweise eine Sammlung notarieller Musterbeispiele, die ihre Herkunft in Böhmen haben und nicht lediglich einen formalen, sondern auch einen historischen Wert für die böhmische Geschichte des 14. Jahrhunderts besitzen. Ich hatte schon damals die Absicht, etwas mehr über den Inhalt dieser böhmischen Sammlung zu sagen, aber Arbeiten anderer Art hatten mich daran gehindert, und so hat erst die unfreiwillige Muße, die die jetzige Zeit mit sich bringt, mich veranlaßt, auf die Sache zurückzukommen.

Von den in unserem Formular befindlichen Musterbeispielen — es sind ihrer 86 — teilen wir unten einzelne wichtigere, die bisher nicht, oder nicht vollkommen bekannt sind, in vollem Wortlaut, andere nur in knappen Auszügen und die schon bekannten unter Angabe ihres Fundortes mit; denn, und das muß betont werden, eine erhebliche Anzahl der Nummern kennen wir bereits aus der verdienstlichen Sammlung Palackys, deren Wert für die böhmische Geschichte bekanntlich ein außerordentlich hoher ist.

Die 86 Musterbeispiele sind zwei Hauptquellen entnommen, die erste hatte Beispiele von Formeln und Urkunden, die sich zumeist auf das niederösterreichische Prämonstratenserkloster Geras beziehen und sich mit Persönlichkeiten der Kirche Fratting im südlichen Mähren befassen. Ihnen kommt eine ausschließlich eng lokale Bedeutung zu.

Die zweite Quelle — entschieden die wichtigere — ist in der Kanzlei des Bistums, bzw. Erzbistums Prag in der Zeit des Bischofs Johann IV. von Dražic zu suchen, jenes Bischofs, der bekanntlich wegen angeblicher Begünstigung der Ketzer vor die Kurie nach Avignon zitiert und dort volle 11 Jahre festgehalten wurde, bis sich seine Unschuld herausstellte. Es war das eine Zeit, in der das Bistum unter der Leitung von Administratoren für die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten stand. Auch der Zeit nach stimmen die beiden Gruppen nicht zusammen. Die auf Geras bzw. auf Fratting bezüglichen Musterbeispiele stammen aus dem siebenten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Wiederholt wird in ihnen der „jetzt regierende" Papst (papa modernus) genannt. Es ist Urban V. Die Beispiele der zweiten Gruppe sind sonach weitaus älter. Hat es den Anschein, als wären die der ersten Gruppe reine Stilübungen ohne historischen Hintergrund, so ist doch zu bemerken, daß hier Personen, Orte, Verhältnisse genannt werden, die wir als historische nachzuweisen in der Lage sind. So werden die Herren von Walsee

als die Patronatsherren von Fratting genannt, von denen Heinrich von Walsee in jenen Tagen lebt, es wird der Domdechant Wilhelm von Wischegrad, der bekannte Freund der Prager Universität, genannt, an die seine Bücherſammlung kam, wie wir aus der Chronik des Benesch von Weitmühl wissen usw. Allerdings sind die historischen Angaben in diesen Nummern zu unbedeutend, als daß sie es verdient hätten, in vollem Wortlaut angeführt zu werden. Wir haben ihren Inhalt in knappster Regestenform registriert: es sind Beispiele für Mahnungen, Annahme von Pfründen, Ausweisungen aus Pfründen, Zuweisungen von Kirchen, Testamente, Proteste gegen Ausweisungen usw., im ganzen 22 Nummern.

In Bezug auf die Wichtigkeit der zweiten Gruppe mag hier nur eine kurze Andeutung stehen. Daß die erste (23) Nummer die „Constituciones Bonifacii (Bonifaz VIII.) de fratribus Predicatoribus et Minoribus" bringt, wird dem nicht auffällig erscheinen, der den Streit der Bettelmönche (zu den beiden Orden kommen noch die Augustiner hinzu) mit der Säkulargeistlichkeit kennt, wie davon in unseren heimischen Quellen, z. B. in der Königsaaler Chronik, berichtet wird. Von Wichtigkeit ist die Nummer 24, in der Bischof Johann auf Geheiß des Metropolitans, des Erzbischofs Peter von Mainz, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Freiheiten trifft. Noch wichtiger ist Nr. 25, der Processus accusacionis. Er enthält die Weisung Papst Johanns XXII. an die zu Exekutoren ernannten Äbte Gerwig und Ulrich von Ossek und Chemnitz und den Pfarrer in Jaromierz, dem Bischof Johann, der wegen Begünstigung der Ketzer angeklagt war, die Administration einzustellen und ihn zur Verantwortung nach Avignon zu zitieren.

Wir kennen dieses Stück schon aus der Veröffentlichung Dudiks, der es in den Registerbänden Johanns XXII. gefunden hat. Wenn man den Druck Dudiks mit dem Text in unserem Kodex vergleicht, wird man von der guten Wiedergabe desselben überrascht sein, ja noch mehr, es finden sich — wofern im Druck nicht Lese- oder Druckfehler vorliegen — in Bezug namentlich auf Eigennamen bessere Lesarten. Wir können daraus den weiteren Schluß ziehen, daß auch die anderen Nummern der Sammlung gut überliefert sein dürften. War schon die Publikation Dudiks eine willkommene Bereicherung unserer Kenntnis von dem Fall Dražic-Schönburg, so kommt hier noch dazu, daß wir im Anhang zu dem Stück noch die Execucio premissorum haben und als Nummer 26

die Executio mandati domini pape per subexecutorem, die bisher nicht bekannt waren.

Von den folgenden Nummern ist vieles aus den Veröffentlichungen Palackys bekannt, denn sowohl der bekannte Kodex des Stiftes Wilhering, als der Kodex des Prager Domkapitels I, 40, aus denen Palacky schöpfte, haben die Cancellaria Johannis de Dražic ausgebeutet, doch findet sich immerhin noch manches Wichtige, auf das hingewiesen werden mußte, weil es auch sonst durch die Forschungen Tomeks in seiner Geschichte von Prag als auch durch die Mitteilungen Frinds aus dem Archiv des Prager Domkapitels seine Beglaubigung findet. Dazu gehört Nr. 27 über die Vermehrung der Einkünfte der Teynkirche, Nr. 28 den Ablaß für die Wohltäter beim Bau des Prager Domes, einzelnes über Pfründentausch, über den sittlichen Zustand in den Klöstern usw.

* * *

1. Monicio requisicionis.

Notarieller Akt. Mahnung an das Kloster Geras: den nach dem Tode Philipps für die Kirche in Fratting präsentierten Geistlichen zu entfernen und den Platz trotz ihrer Berufung auf den Herrn von Walsee[1]) dem rechtmäßigen Inhaber zu räumen. O. D., Notar Johannes Guntheri de Lipnicz.

2. Acceptacio alicuius ecclesie vacantis per mortem.

Notarieller Akt über die in Gegenwart des Pfarrers P. von Jamnitz infolge eines Gnadenbriefes des jetzigen Papstes Urban V. (1362 bis 1370) nach dem Tode des Pfarrers Philipp erfolgte eventuelle (si sibi de iure debetur) Zuweisung der Kirche in Fratting an P. Johannis de Pylgr(am?). O. D. Wie oben.

3. Insinuacio et notificacio processus. O. D. (vor 1370).

Zuweisung der genannten Kirche an den Bezeichneten. Exekutor der päpstlichen Weisung ist der Wyschehrader Dekan Wilhelm (der bekannte große Gönner des Studium generale in Prag s. Benesch von Weitmühl zum Jahre 1370).

4. Monicio, ut aliquis cedat de ecclesia vel beneficio. O. D.

Das Recht auf die Kirche in Fratting stehe Matthias Jo(hannis) de Slatina (Schlatten?) zu.

5. De ultima voluntate instrumentum. O. D.

Der Kleriker N. vermacht von den 5 Goldgulden, die er bei N., genannt Pilgrim, an der römischen Kurie hat, einen an P. der Prager

Diözese, vier und so auch alle Sachen, die er in Avignon hat, mit Ausnahme einer Kapuze, die er an den Priester N. schenkt, an P.

6. Protestacio expulsionis pro auctoritate alicuius de pacifica possessione. O. D.

Protest gegen die im Auftrag Heinrichs von Walsee [1]) durch den Richter Plank verfügte Ausweisung Konrads, des Rektors der Kirche in Fratting.

7. Protestacio de conversacione et laudabili vita ac habilitate ad beneficium obtinendum. O. D.

Vor dem Rzeczyczer Dekan für den Kleriker P.

8. Procurator ad unam causam. O. D.

Notarielle Beglaubigung des Klerikers P. als Prokurator des Klerikers P. in der Streitsache, die dieser mit Niklas Popel, Kleriker der Olmützer Diözese, hat.

9. Item procuratores volentis ire peregrinacione instituuntur.[2]) O. D.

Jo., Rektor der Pfarre in N., setzt als Bevollmächtigte während seiner Abwesenheit ein den Prager Kanoniker Benesch, genannt Kabat, den Tumbarius Johann bei St. Adalbert und den Rektor der Kirche in Rynarz.

10. Sentencia cuiusdam dicti (sic). O. D.

Richterspruch Ludolfs in der Streitsache über den Besitz der Kirche in Fratting zwischen Michael, Pfarrer von Leubsa, und Philipp, dem Kanzler des edlen Herrn Johann von Klinber (Klingenberg?).

11. Forma possessionis. O. D. Über dasselbe.

12. Forma procuratorii. Desgleichen.

13. Sequitur intimacio. Desgleichen.

14. Monicio. Desgleichen.

15. De arrepcione itineris. Desgleichen.

So ausgerüstet zieht man aus: Indutus veste nigra Poloniensi viatica et sufficienter paratus ad viam cum mantica et quibusdam literis et instrumentis, quas tunc in manibus suis tenebat,

---

1) Doblinger, Die Herren von Walsee; Arch. f. öst. Gesch. 528. S. auch Cod. dipl. Moraviae VI, 574. Geras hat das Patronat der Kirche in Fratting. S. Cod. dipl. Mor. VI, 85.

2) M. L.: instituentur.

protestatus fuit et recognovit, quod iter arriepiebat ad sedem apostolicam ad prosequendum quandam appellacionem . . . .

16. Recognicio. Desgleichen.

17. Induccio in corporalem possessionem. O. D.

Beglaubigung der Einführung des Priesters Nicolaus in den Besitz der Kirche von Pilgr(am) durch Busko, Rektor der Kirche in Wyslawitz, in Vertretung Buskos, Erzpriesters von Kouřim, und N., Dekans der Allerheiligenkapelle in Prag. Einspruch Jaxos im Auftrage Hrochows, des Burggrafen von Rzeczicz.

18. Instrumentum super appellacione alicuius. O. D.

Betrifft Nr. 4 und 6.

19. Peticio alicuius ad possessionem corporalem alicuius ecclesie. O. D.

Einführung des Drslaus bzw. Nicolaus in den Besitz der Kirche von Pylgr(am).

20. Processus cum citacione de curia Romana. O. D.

Prozeß des Wenzel Nicolai gegen Andreas Leonis um den Besitz einer (nicht genannten) Kirche.

21. Acceptacio beneficii vel ecclesie alicuius. O. D.

22. Forma subdelegacionis. O. D.

Abt Wilhelm von Geras überträgt die Entscheidung in der Streitsache zwischen Heinrich von Bielkow (Neuhaus) und dem Juden Gotleb von Jamnitz und anderen Juden, da er selbst durch andere Angelegenheiten, namentlich durch die Haltung der österreichischen Herzoge und ihrer Beamten gehindert ist, an Andreas, den Abt von Trebitsch.

Venerabili . . Andree . . abbati monasterii Trebeczensis[1]) . . . Wilhelmus . . abbas monasterii in Gerus . . . iudex unicus cause et causarum inter partes infrascriptas a sede apostolica deputatus . . . . Quia decisioni cause et causarum inter nobilem et generosum virum dominum Henricum de Bielkow alias de Nova domo Olomucensis diocesis ex una ac providum Iudeum Gotlebum de Jempnicz ac alios Iudeos in ipsa commissione sedis

1) Die Wahl des Abtes Andreas von Trebitsch wird von Gregor XI. am 7. Febr. 1371 bestätigt (s. Cod. dipl. Moraviae X, 127), daher fällt das Datum nach diesem Termin. Abt Wilhelm von Geras, ebenda p. 243 zum Jahre 1374. Heinrich v. Neuhaus, ebenda p. 168 zum Jahre 1371.

apostolice expressatos, tum quia variis et diversis ecclesie nostre negociis et propter iurisperitorum et notariorum carenciam quam eciam propter tirannidem ducum Austrie et suorum officialium, qui propter honorancias dictorum Iudeorum eis verisimiliter, prout presumitur, complacendo bona nostri monasterii niterentur destruere et devastare, prepediti intendere non valemus, cum effectu ipsas causam seu causas . . . vestre Reverencie duximus subdelegandas . . . Datum . . .

23. Constituciones Bonifacii de fratribus Predicatoribus et Minoribus.

Bonifacius episcopus. Inc.: Super cathedram preeminencie pastoralis — Explicit: se noverit incursurum! Datum.[1])

24. Constituciones.

Biſchof Johann von Prag an ſeine Diözeſanen: trifft im Auftrag des Metropoliten-Erzbiſchofs Peter von Mainz und in Gemäßheit der Beſtimmungen der Provinzialkonzilien von Aſchaffenburg und Fritzlar Anordnung zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Freiheiten in ſeiner Diözeſe unter Feſtſetzung entſprechender Strafbeſtimmungen. O. D.

Johannes dei gracia Pragensis episcopus universis Christi fidelibus per Pragensem civitatem et dyocesim constitutis salutem in domino sempiternam. Multas dudum in nobis et clero nostro a malefactoribus et violatoribus libertatis[2]) ecclesiastice oppressiones, iniurias et violencias iam perpessi, eas in nostri et malefactorum ipsorum salutis periculum sustinere ulterius non valentes mandato eciam reverendi patris et domini domini

1) Clementinarum lib. III, titulus VII, De Sepulturis. Cap. II. In obigem Texte iſt noch der Schluß: Nulli ergo ꝛc. Data est haec bulla Later. XII. Kal. Martii anno VI. (1300); ſ. Friedberg II, 1161. Der Inhalt lautet: Prædicatores et Minores in locis suis libere sepeliunt illos, qui hoc libere elegerint. De funeralibus tamen et quibuscumque obvencionibus et relictis etiam etc. quibus alias debetur canonice, quartam et non ultra solvent ecclesie parrochiali. Zur Sache ſ. die Königſaaler Geſchichtsquellen. F. F. rer. Aust., 1. Abt., VIII, 502—4. Tres ordines predicti (zu den obigen noch die Auguſtiner) sese in hoc facto iuvant et clero pariter sic resistunt et dicunt: Papalis illa constitucio nostros ordines in Boemia non tangit, eo quod non sit idem fructus nec usus funeralium in regno Boemiae, qui habetur in partibus Lombardiae. Frind, Kirchengeſchichte von Böhmen II, 71.

2) libertates.

P. Maguntinensis archiepiscopi metropolitani nostri per visitatores ad visitandum nostram civitatem et dyocesim deputatos, facto nobis super hoc specialiter nos urgente, cunctisque pro libertate et emunitate ecclesiastica ecclesiasticarumque personarum sacris canonibus et a felicis memorie dominis et metropolitanis nostris Maguntinensis sedis archiepiscopis in provincialibus eorum Maguntinensi videlicet, Assaffenburgensi et Friczlarensi conciliis sunt statuta, servatis, omnes et singulos, cuiuscumque condicionis, preeminencie, dignitatis aut gradus existant, qui prelatos aut prelatum cathedralis vel collegiate ecclesie vel canonicos seu canonicum ecclesie cathedralis capere, vulnerare vel aliquo membro mutilare aut eum vel eos hostiliter invadere, obsidere vel quomodolibet eis libertatem in domicilio suo aut apud ecclesiam suam manendi, aut ubi ei vel eis expedit, eundi, standi vel morandi et sua vel ecclesiarum suarum negocia disponendi et prosequendi libertatem et eis libere voluntatis arbitrium in predictis auferre vel impedire presumunt vel presumpserint in futurum et eorum complices nec non illos, qui eis in hoc consilium, auxilium vel favorem prestant vel prestabunt in posterum publice vel occulte, excommunicamus et excommunicacionis sentencie volumus manere subiectos; et quia sepe fit, ut, quos dei timor a malo non revocat, temporalis saltem pena cohibet a peccato, volumus et constitucione perpetuo valitura sanccimus, ut postquam de captivitate, vulneracione vel mutilacione predictarum personarum vel alicuius eorum vel obsidione aut oblacione vel impedimento libertatis sue, ut dictum est, certitudo claruerit vel rumor indubitatus pertulerit veritatem, statim in ecclesia Pragensi et in omnibus ecclesiis civitatis et dyocesis eiusdem claudantur hostia, campanarum suspendatur pulsacio, a divinis cessetur officiis nec aliqua preter baptismata parvulorum et penitencias moriencium ministrentur ecclesiastica sacramenta nec mortuorum corpora ad sepulturam ecclesiasticam admittantur sed tantum sacerdotes et plebani diebus dominicis et festivis, proposito suis plebibus verbo dei, penas in malefactorem seu malefactores predictos vel violatores ecclesiastice libertatis exaggerent,[1]) ut

1) Rod.: exaggeret.

in eum vel in eos, propter quos in salutis periculum et animarum dispendium a divinorum celebracione et peccatorum est pro piacione cessatum, omnes tam nobiles quam plebei, divites et pauperes ex divinorum carencia provocati temporaliter contra eum vel eos procedendo insurgant et capto vel leso vel cui sua, ut premissum est, aufertur vel impeditur libertas, succurrant. Illum eciam seu illos, qui alterius condicionis clericum vel quamcunque aliam personam ecclesiasticam a predictis capere, occidere, mutilare vel eius libertatem, prout in superiori casu premissum est, auferre vel impedire presumpserint et omnes dantes ad hoc consilium, auxilium vel favorem excommunicamus vel excommunicacionis volumus sentencie subiacere et nichilominus, nisi malefactores huius sint adeo leves et levis condicionis, quod alias leviter constringi et coherceri possint, postquam de predictarum personarum vel alicuius earum captivitate vel de aliquo casuum in superiori articulo contentorum innotuerit, statim in toto archidiaconatu vel archidiaconatibus, in quo vel quibus malefactor vel malefactores predicti habent domicilium vel receptaculum qualecunque, et ubi clericus detinetur captivus et eciam in civitatibus et villis aliorum archidiaconatuum, quociescunque et quandocunque malefactores ipsos ad easdem venire continget, in eorum adventu statim et quamdiu ibidem manserint et triduo post recessum eorum omnes claudantur ecclesie et a divinis cessetur in eis, modo qui in superiori articulo de prelatis et canonicis cathedralis ecclesie est expressum. Occupatores quoque, spoliatores et raptores bonorum ecclesiasticorum et ecclesiasticarum personarum, qui ad eas quocunque iusto titulo pervenerunt et detentores bonorum ipsorum illicitos depredatores, incendiarios et alios malefactores eorum, quocunque nomine nuncupentur, et omnes, qui in hoc consilio, auxilio vel favore sunt vel erunt culpabiles, publice vel occulte, cuiuscunque preeminencie sint, condicionis aut status, excommunicamus et a communione sacramentorum et Christi fidelium excludimus et omnimodo removemus; ecclesias nichilominus, quarum huiusmodi malefactores patroni existunt, ecclesiastico supponimus interdicto; in omnibus quoque civitatibus et villis ad quas malefactorem seu malefactores predictos venire continget, quocunque et quantumcunque ad eas venerint, nisi, ut

in priori casu dictum est, sint adeo leves et levis condicionis malefactores huiusmodi, quod alias leviter constringi et coherceri possint, statim in eorum adventu et triduo post eorum recessum claudantur ecclesie et cessetur a divinis modo in priori articulo annotato, hoc salvo, quod, si malefactores ipsi in civitate Pragensi habent domicilium vel habebunt vel eciam alibi domicilium habentes eos ad civitatem ipsam venire contingat, tunc in illa parrochia, in qua habent vel habebunt domicilium vel aliunde venientes se receperint in easdem [1]) modo in prioribus casibus prenotato, a divinis cessetur. In aliis autem ecclesiis aut parrochiis, ad quas venerint, coram eis divina officia nullatenus celebrentur et hoc presbiter statim in eorum adventu innotescat publice, quod coram eis non vult nec presumit celebrare divina. Quod si aliquis presbiter tam temerarius extiterit, quod interdicto vel cessacione durante vel in casu, quo coram malefactoribus ipsis divina prohibemus officia celebrari eis vel coram eis celebrare presumpserit, vel interdicto vel cessacione durante aliquem seu aliquos ad ecclesiasticam receperit sepulturam, preter excommunicacionis sentenciam, quam eum ipso facto incurrere volumus, beneficio vel beneficiis ecclesiasticis, si que habet, eo ipso privatus et ab execucione ordinum sit suspensus, ut hoc saltem timore deterritus [2]) nullus hoc salubre audeat violare statutum. Omnes quoque et singulos supradictos, qui ex maleficiis predictis vel aliquo eorum facto, consilio vel auxilio in predictas excommunicacionis sentencias incident vel eciam inciderunt, in omnious ecclesiis, in quibus preter eorum maleficiam a divinis cessatur vel ecclesiasticum ponitur interdictum, quorum utrumque usque ad plenam et condignam satisfaccionem in quolibet casuum predictorum inviolabiliter volumus observari et eciam in omnibus aliis ecclesiis omnibus diebus dominicis et festivis tamdiu, quamdiu restitutis ante omnia omnibus ablatis ecclesiis et personis de iniuriis et de dampnis eis illatis et de omnibus, pro quibus has incurrerunt sentencias, et cessatum a divinis vel ecclesiasticum est positum interdictum, plene non satisfecerint nominatim, quorum nomina

1) Rod.: eadem.
2) Rod.: deterritas.

nota sunt alioquin, in genere excommunicatos volumus publice nunciari. Universis ergo prelatis ecclesiarum rectoribus et vicariis eorundem predicti nostri archiepiscopi et nostra auctoritate in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicacionis, quam eos statim incurrere volumus, cum in hoc mandato nostro exequendo, quod cleri libertate et emunitate ecclesiastica conservanda iniungitur, fuerint negligentes precipimus et mandamus, quatenus omnia et singula, que [1]) tam de divini cessacione quam de excommunicatorum publicacione superius sunt expressa, prompto suscipientes affectu impleant et implendo tamquam obediencie filii et libertatis ecclesiastice amatores observent. Datum et actum etc.

25. Processus accusacionis. [2])

Papſt Johann XXII. an die zu Exekutoren ernannten Äbte der beiden Klöſter (nicht genannt) und den Pfarrer in Germer (Jaromierz): Befehl, die Adminiſtration des wegen Ketzerei angeklagten Biſchofs Johann (IV. von Dražic) einzuſtellen und ihn zur Verantwortung zu zitieren. (Avignon, 1318 April 1.) Im Anſchluß folgt die Execucio premissorum.

---

1) Kod.: qui.

2) Gedruckt aus den Regeſten Johanns XXII. von Beda Dudík, Iter Romanum II, p. 136—141 mit der (in der obigen Handſchrift fehlenden) Datierung: Avenione Kal. Apr. Anno secundo. Da ein abermaliger Abdruck in den Monumenta Vaticana res Boh. illustrantia zu erwarten iſt, ſo kann von einer Wiedergabe an dieſer Stelle abgeſehen werden. Dagegen wird man den Text der Regeſten mit dem obigen vergleichen müſſen, da dies wegen der Charakteriſtik des ganzen Formulars notwendig iſt. Da iſt nun zu ſagen, daß die Namen der Exekutoren fehlen. In den Regeſten werden ſie genannt: dilectis filiis ... in Kemuzze et ... in Ozzezz monasteriorum abbatibus et ... plebano plebis in Gernier (sic) Misnensi et Pragensi diocesibus. Da in der (unter Nr. 26) folgenden Execucio mandati domini pape per subexecutorem als Exekutoren genannt erſcheinen Ulricus et frater Gerwicus ... in Kemnicz et in Ossek monasteriorum abbates, ſo ſcheint der Text im Formular (wozu auch das Germer ſtatt Gernier ſtimmt, ſ. den Tractatus de longevo schismate des Abtes Ludolf von Sagan II., cap. 2, De civitate Jermer) der beſſere zu ſein. Die obige Handſchrift hat: illa nos magis ac magis ... et obcecati mente ... decencia labefacta ... Luthovicensis ... infamam (bloßer Schreibfehler) ... super fedis infandisque ... ac dilectorum ... ospitalis ... abfu-

Execucio premissorum.

Volentes itaque predictum mandatum apostolicum exequi reverenter auctoritate qua fungimur, vobis domine episcope et omnibus vestris administratoribus presentibus et futuris, quocunque nomine censeantur, cuiuscunque status, dignitatis aut condicionis fuerint in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicacionis administracionem Pragensis ecclesie in spiritualibus et temporalibus expresse interdicimus auctoritate domini nostri pape supradicti, alioquin si per vos vel alios de cetero de ipsa administracione vos aliquatenus intromiseritis, sentenciam maioris excommunicacionis propter atrocitatem facti, exnunc prima et secunda et tercia monicione premissa, sicut extunc in vos ferimus in hiis scriptis; vos insuper dominum episcopum et Albertum de Duba[1]) et filium suum Albertum tamquam ecclesiarum et personarum ecclesiasticarum ac bonorum notorios oppressores et qui sub excommunicacionis vinculo per tanta, ut premissum est, tempora in animarum vestra(rum)

turos (Schreibfehler)... proprius examinari... et deposicionibus... multa et magna... catholicis baptizari (sic)... sunt subiecti... extincto faciunt lumine... Ipsos tamen... abhominatos... Pragensem episcopum institit... finaliter condempnatos... Ryczardum... qui eos a pravis... benedicionem fehlt... exigentem... adhuc preter (verglichen bis S. 139, Z. 12 v. u.). Daraus ergibt sich, daß die Wiedergabe des Textes im Formular eine verhältnismäßig sehr gute ist und einzelne Lesarten denen in den Regesten entschieden vorzuziehen sind, vorausgesetzt, daß die letzteren für den Druck richtig kopiert sind. Die wesentlichen Punkte der Klage wider den Bischof sind: Manifestum hereticorum esse fautorem et eciam defensorem et quod in Pragensi civitate et dyocesi multa et magna est copia credencium et predicancium: (1) quod iurare, quantumlibet licite, sit peccatum; (2) inter sacerdotes et laios in audiendis confessionibus et absolucionibus impendendis differenciam nullam esse; et (3) quod rebaptizari possunt licet rite et a catholicis baptizati; (4 u. 5) resurreccionem mortuorum et essencie divine denegant unitatem; (6) Salvatorem nostrum dominum Jesum Christum iuxta dampnatas hereticorum hereses non corpus humanum sed fantasticum predicant habuisse... In allen diesen Punkten stimmen die Texte bis auf den Buchstaben zusammen. Man darf daher annehmen, daß dem Zusammensteller der ganzen Sammlung das Original der Bulle vorlag.

1) S. Tomek, Gesch. v. Prag I, 500.

dispendio dormivistis, ex parte predicti domini nostri pape sanctissimi peremptorie citamus, ut infra trium mensium spacium a die citacionis hodierne numerandum apostolico vos conspectui personaliter representare curetis vel de obiectis vobis domine episcope criminibus, si potueritis, vestram innocenciam ostensuros vel ignominiam vel confusionem vobis dignas et meritas pro tanto lapsu tantorumque feditate criminum, si predictis suffragetur veritas mediante iusticia suscepturos, vos insuper domine episcope nec non et prefati Albertus et filius super spoliacione et detencione dicte prepositure ac bonorum ipsius mandatis et beneplacitis prefati domini nostri pape moderni sanctissimi parituri et satisfacturi de dampnis, iniuriis et interesse, prout iuris ordo exigit, preposito memorato. Et quia propter metum notorium, qui potest cadere in constantem virum, propter potenciam dicti episcopi, Alberti et Alberti et suorum in locis deputatis ad citandum comparere non audemus, ideo in locis ipsius dyocesis Pragensis saltem publicis predictum mandatum duximus exequendum.

26. Execucio mandati domini pape per subexecutorem.

Die Exekution wird den Administratoren des Prager Bistums in geistlichen und denen in weltlichen Angelegenheiten übertragen. Der Auftrag des Papstes liegt bei. O. D.

Ulricus et frater Gerwicus dei gracia in Kemnicz[1]) et in Ossek monasteriorum abbates Mysnensis et Pragensis dyocesis executores mandati apostolici reverendo in Christo domino Johanni Pragensi episcopo ac venerabilibus viris dominis Bawaro[2]) abbati monasterii prope Pragam ordinis sancti Benedicti et magistro Ulrico de Pabyenicz, scolastico ecclesie Pragensis,[3]) qui se dicunt in spiritualibus, et nobilibus viris dominis Henrico de Lypa subcamerario regni Boemie et Vyl-

1) Das Benediktinerkloster Chemnitz in der sächsischen Stadt gleichen Namens. S. Frind, Kirchengeschichte von Böhmen II, 70. Gerwig, Abt von Ossegg 1299—1319. S. Frind, p. 215.

2) Paul Bawor von Nečtin, Abt von Břewnow, Gründer des Klosters Braunau († 1332). Ebenda S. 180.

3) Scholastikus der Prager Kirche. S. Tomek, Geschichte v. Prag I, p. 424, 655 u. 601.

helmo de Valdek,[1]) Fridriko et Bohuzlao[2]) fratribus dictis de Czacho et quivis (sic) aliis, qui de iure vel de facto se dicunt in temporalibus administratores eiusdem domini Johannis Pragensis episcopi et nobilibus viris Alberto et filio suo Alberto dictis de Duba mandatis apostolicis humiliter obedire. Noveritis nos literas sanctissimi patris nostri et domini domini Johannis pape XXII cum vera bulla filo canapi appensa non abrasas, non cancellatas nec in aliqua parte sui viciatas recepisse in hec verba: Johannes ut supra.

27. Confirmacio perpetua alicuius ecclesie ad canoniam.

Bischof Johann von Prag vermehrt die Einkünfte der Teynkirche, indem er ihr die durch den Tod des Kanonikus Bohumil freigewordene Kirche in Chynow angliedert. Der Kanonikus wird aber verhalten, in Chynow einen Vikar anzustellen. O. D.

Johannes . . . Pragensis episcopis universis . . . . . Cum prebenda Tynensis ecclesie, quam Bohumilus canonicus ipsius ecclesie, dum viveret, possidebat, cuius collacio ad nos pertinere dinoscitur, fuerit in redditibus adeo tenuis et exilis, quod de ipsis canonicus, qui fuit pro tempore, non potuit secundum suam decenciam congrue sustentari, nos . . . predictam prebendam maioribus redditibus ampliare volentes ad ditandum prebendam predictam . . . deliberacione ac tractatu cum capitulo nostro . . . phabitis . . . ecclesiam parrochialem in Chynow[3]) vacantem per mortem Bohumili predicti ipsius ecclesie plebanum, que ad collacionem nostram similiter spectare noscitur, cum omnibus iuribus, pertinenciis et utilitatibus prebende prefate . . . annectimus et unimus . . . statuentes, ut canonicus, qui pro tempore fuerit, in ecclesia Chynow predicta sic unita . . . prebende perpetuum vicarium locare debeat, qui ipsam in divinis procuret officiis ac eidem perpetuo vicario pro necessitatibus suis tantum deputet de bonis ipsius ecclesie et assignet quod de ipsis hospitalitatem tenere valeat et iura legatorum

1) Wilhelm Zajic. Ebenda S. 529, 542, 549 u. a.

2) Weder Tomek noch Frind nennen diese Administratoren. Vielleicht ist oben Čakowitz zu lesen (Czacho). Ein Bohuslaw erscheint erst 1343 als Administrator. S. Tomek, S. 656.

3) Chynow im Taborer Kreise (s. Tomek, Gesch. v. Prag I, 406) gehört zu dem Besitze des Prager Bistums.

sedis apostolice et nostra ac alia onera sibi de iure incumbencia exsolvere valeat in aliisque posset decenter et congrue sustentari. Cetera vero, que superfuerint, idem canonicus suis usibus applicabit. In cuius rei . . . Datum etc.

28. Pro fabrica ecclesie.

Bischof Johann gibt den Wohltätern beim Bau des Prager Domes einen 40tägigen Ablaß.

Johannes . . . omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad opus ecclesie in . . . que construenda est opere non modicum sumptuoso, nec ad hoc sibi proprie suppetant facultates . . . pias elemosinas . . . porrexerint . . . quadraginta dies de iniuncta penitencia . . . relaxamus . . . Datum etc.

29. De eodem . . .

Ad opus et necessitates ac defectus ecclesie . . . Olomucensis diocesis . . . quadraginta dies.

30. Commutacio ecclesiarum et eciam translacio unius prebende ad aliam cum episcopi consensu.

Bischof Johann gestattet mit Bewilligung der Königin Elisabeth und der Prager Propstei den Tausch der Inhaber der Kirchen bei St. Gallus und St. Michael mit ihren Stellen.[1]) O. D.

Nos Johannes . . . Cum discreti viri magister . . . talis ecclesie sancti . . . et Hermannus sancti . . . in . . . plebani . . . impetrato ad hoc serenissime domine nostre regine domine E. regine Boemie et Polonie, que in predicta ecclesia . . . et honorabilis viri domini P.,[2]) qui racione prepositure Pragensis in ecclesia sancti Galli predicta ius obtinet patronatus, et nostro eciam . . . tamquam . . . diocesani consensu ecclesias ipsas . . . commutassent, petentibusque magistro S. de ecclesia sancti Galli ad ecclesiam sancti . . . et Hermanno de ecclesia sancti Michaelis ad ecclesiam sancti Galli . . . se transferri, predictis patronis ecclesiarum ipsarum petentibus illud idem: nos . . . annuentes . . . Datum Prage.

1) Der Inhaber von St. Gallus ist der Magister Simon (1301—1308), der von St. Michael Hermann, der dann an die Stelle des vorgenannten tritt; s. Tomek, Gesch. v. Prag I, 662.

2) Peter (v. Lomnitz, 1305—1311), dann Bischof von Olmütz. S. Tomek I, 652. Die Nummer findet sich auch im Formelbuch des Stiftes Wilhering. S. Palacky, Über Formelbücher I, 251.

31. Commutacio, translacio et confirmacio ecclesiarum.

Bischof Johann gestattet den Tausch des P. und G. mit ihren Kirchenstellen in Cyrmnik (Čermník) und Drazic. O. D.

Nos Johannes ... Notum facimus etc. quod ... P. de tali loco et ... de Drasicz ecclesiarum plebani ... nobis exponere curaverunt, quod permutacionem ecclesiarum predictarum ex causis racionabilibus ac iustis ... affectantes, petentes ... quatenus resignacione accepta vel recepta ecclesie utriusque P. ad ecclesiam in Drasicz et G. ad ecclesiam in tali loco transferre ... dignaremur, et quia collacio ecclesie in Cyrmnik racione episcopatus nostri et ecclesia (sic) in Drasicz racione patrimonii nostri ad nos dinoscitur pertinere: nos ... annuentes ... In cuius etc.

32. De eodem. (Commutacio ecclesiarum P. de Owencz et Lupi de Prohonicz obtento consensu regis Bohemie patroni in Owencz et Nycolai et Petri de Prohonitz patronorum in Prohonicz.)[1])

Tausch der Kirchen von Owenz (Bubentsch) und Průhonitz.

33. Forma litere commendaticie super aliquo ordine.

Bischof Johann bestätigt die am 22. April 1318 vollzogene Priesterweihe des Diakons H.

Nos Johannes ... notum esse volumus ... quod nos anno domini 1318 mense Aprilis in vigilia Pasche in nostra Pragensi ecclesia ordines celebrantes ... H. dyaconum exhibitorem presencium in presbiterum ordinavimus ... Datum Prage ...

34. Dispensacio pro aliquo volenti ad studium. (Ohne nähere Angaben.)

35. Litera absencie ab ecclesia (per unum annum). Datum etc. (Keine Namen.)

36. De eodem.

Bischof Johann befreit den Dekan von der Residenzpflicht an der Kirche in Teyn, doch so, daß das Amt des Dekans nicht vernachlässigt wird und das Ansehen der Kirche in Teyn nicht Schaden leidet.

Johannes ... Quia propter diversa, que frequenter occurrunt in curia nostra Prage per nos exhibenda servicia, ut in

1) Palacky I, 252.

civitate Pragensi maneatis, ad presens favorabiliter indulgemus, vos a residencia personali, quam apud ecclesiam Tynensem ex decanatus officio facere deberetis, usque ad tale tempus absolvimus presencium testimonio literarum, sic tamen quod interim decanatus non negligatur officium et honor ipsius ecclesie Tynensis, qui ei ex cura decani impenditur, non vilescat. Datum etc.

37. Absencia alicuius ad studium et ad accepcionem ordinum a quocunque episcopo (pro Laurencio plebano in . . . Datum Prage).

38. Licencia recipiendi ordines (pro H. rectore in . . . Datum).

39. De eodem.

40. De eodem.

41. De eodem.

42. Litera testimonialis super ordine suscipiendo.

Przibislaus, Biſchof von Sadaron beſtätigt Peter zum Subdiakon am Samstag des Juniquatember (Juni 7.) geweiht zu haben.

Nos Przibislaus episcopus Sadaronensis[1]) notum facimus universis presentes literas inspecturis, quod nos anno 1317 sabbato Quatuortemporum Junii de licencia et mandato venerabilis domini domini Johannis Pragensis episcopi in Pragensi ecclesia ordines celebrantes Petrum acolitum ad ordinem subdyaconatus ordinavimus . . . In cuius . . . Datum Prage.

43. Dispensacio alicuius commissarii per papam deputati super defectu natalium ad ordines et beneficium acceptandum (auf Grund eines päpſtlichen [Klemens V.] Briefes. Bezieht ſich nicht auf Böhmen: Pro scolari Parmensi). Datum.

44. Confirmacio.

Johann Biſchof von Prag beſtätigt die Ernennung des Petrus, Pfarrers in Lice, zum Pfarrer, die durch den Generalvikar Ulrich von Pabienic während der Abweſenheit des Biſchofs am Konzil zu Vienne vollzogen wurde.

Johannes . . . Petrus plebanus in Lice . . . supplicavit, ut,

1) Przibislaus, Weihbiſchof von Prag (als ſolcher führte er den Titel Biſchof von Sadaron), war der Bruder Johanns, Frind S. 68; die Nummer auch bei Palacky I, 252.

cum ipse sit per magistrum Ulricum scolasticum[1]) nobis in generali Wienensi constitutis concilio nostrum vicarium generalem in ecclesia in Lice ... ad ipsam ecclesiam in Lice confirmatus ... nos institucionem, confirmacionem ... ratas ... habemus ... Datum.

45. Commissio super decimis. (Ohne nähere Angaben.)

46. Quando alicui datur coadiutor.

Johann, Bischof von Prag, setzt dem S. einen Koadjutor R., ohne Präjudiz für das Patronatsrecht der Äbtissin von S. Georg, falls S. mit Tod abgeht.

Nos Johannes ... notum facimus, quod nos destruccioni ecclesie in ... que ex ... plebani ibidem sibi posset provenire desidia ... cupientes providere, S. ipsi discretum virum presbiterum ... in coadiutorem adiungimus et volumus, ut ipse R. ad ipsius S. vite tempora ecclesiam ipsam ... administrare debeat, S. de vite necessariis, prout facultates ipsius ecclesie suppetunt, providendo. Post mortem tamen S. predicti ipsi R. ius retinendi ipsam ecclesiam non damus aliquod sed volumus, ut domina abbatissa sancti Georgii, ad quam predicte ecclesie ius pertinet patronatus, ad ecclesiam ipsam possit vel ipsum R. vel alium, qui sibi ad hec aptus videbitur, presentare. In cuius ...

47. Dispensacio. (Wie Nr. 45.)

48. Translacio dedicacionis. (Desgleichen.)

49. Inhibicio, ne quid alienetur ab ecclesia et alienatum reformetur.

50. Confirmacio alienacionis de et super aliqua hereditate vendita.

Johann, Bischof von Prag, bestätigt den Verkauf eines Hofes in Malessitz[2]) an den Wyschehrader Domherrn Peter durch den Abt H. ... und den Konvent des Klosters ... O. D.

Nos Johannes ... notum facimus ... quod cum religiosi viri H. abbas et conventus monasterii ... ordinis sancti Benedicti nostre Pragensis diocesis curiam suam in villa dicta Malessicz in districtu Pragensi sita cum agris ad ipsam curiam spectantibus discretis viris Petro Wissegradensi canonico pro

1) Ulrich von Pabienic s. oben.

2) Frind S. 171, Malešitz im Kouřimer Kreise; s. Tomek 430.

centum et triginta marcis puri et examinati argenti iure hereditario vendiderunt et eciam tradiderunt tenendam per eum et heredes eorum in perpetuum inhabendam et supplicarunt nobis, ut eidem vendicioni nostrum dignaremur prebere assensum, nos dictorum H. abbatis et conventus supplicacionibus devotis favorabiliter inclinati dictam vendicionem ratam et gratam habentes ei nostrum benigne prestamus assensum dantes super hoc in testimonium et robur perpetuo valiturum presentes literas sigilli nostri munimine roboratas. Actum et datum etc.

51. Confirmacio alicuius sentencie per superiorem late ab inferiori delegato.
52. Confirmacio indulgenciarum.
53. Translacio dedicacionis.
54. Collacio ecclesie ad episcopum devolute cum confirmacione.
55. Confirmacio super aliqua ecclesia.
56. Collacio per episcopum et confirmacio.
57. Litera pro vicario facta, cui cura committitur circa aliquam ecclesiam.
58. Absencia alicuius ab ecclesia ad studium.
59. Ad suscepcionem ordinum.
60. Monicio, ut aliquis residenciam personalem circa suam faciat ecclesiam.
61. De eodem.
62. De eodem.
63. Translacio facta per commutacionem.

Johann, Biſchof von Prag, beſtätigt den Tauſch der Kirchen zwiſchen Chotěbor, Pfarrer von Jeſaw, und dem Pfarrer Heinrich von St. Martin an der Mauer.

Nos Johannes . . . notum facimus . . . quod, quia permutacio ecclesiarum inter Choteborium plebanum de Jesaw, cuius discretus vir dominus H. de Schonburk Wissegradensis canonicus patronus existit et Henricum plebanum Sancti Martini intra muros civitatis Pragensis, cuius honorabiles viri dominus Johannes prepositus, Henricus decanus totumque capitulum Wyssegradensis ecclesie sunt patroni, de consensu ipsorum patronorum est facta, ipsam approbamus . . . Datum.

64. Dispensacio per episcopum facta, ut Johannes natus quondam . . . Gregorii de Drasicz prepositus ecclesie s. Egidii cum canonicatibus et prebendis, quas in Sacensi . . . in ecclesia s. Egidii, s. Christophori in Tyn nec non in Boleslaviensi ecclesiis assecutus est, prepositurarn s. Egidii retinere valeat . . . Datum.[1])

65. De eodem (pro Mattheo canonico Pragensi, nato nobilis viri . . . Johannis de Nemczicz).[2])

66. Commissio de officialatus ordine ad causas agendas et finiendas.[3]) (Pro Thoma decano.)

67. Confirmacio religiosi ad ecclesiam ad presentacionem abbatis et conventus.

Ulrich (von Pabienicz) ſetzt auf die Präſentation des Abtes Chuno von Chladrub nach dem Tode des Pfarrers Otto einen Mönch des Kloſters Chladrub an deſſen Stelle in Tuskow ein. O. D.

Magister Ulricus[4]) notum facimus, quod constitutus in presencia nostra . . . Chuno Cladrubensis monasterii abbas nobis literas domini nostri episcopi exhibuit, in quibus idem dominus noster ecclesiam in Tuskow, in qua idem abbas et conventus . . . ius obtinent patronatus, cellam monasterii eiusdem esse constituit et per fratres ipsius monasterii . . . regi debere. Cumque Otto quondam plebanus ibidem diem clausisset extremum, idem abbas . . . fratrem ad eandem ecclesiam presentavit . . . Nos quoque . . . predictum . . . instituimus . . . In cuius . . .

68. Institucio testamentariorum.[5])

69. Concessio officiandi super viatico.

70. Super extorsione alicuius testamenti.[6])

71. Quod aliquis post mortem fructus ecclesie vel prebende possit disponere ad certum tempus vel eciam ante mortem.

---

1) Palacky II, 173; aber oben wohl richtiger.
2) Ebendort II, 170, mit dem Datum 1304, Febr. 12.
3) Ebenda p. 176.
4) de Pabienicz.
5) Palacky I, 171; II, 249.
6) Palacky II, 170, 171.

Johann Bischof von Prag verleiht seinem Kaplan und Vikar Donatus das Recht, über die Einkünfte seiner Stelle für das Jahr nach seinem Tode verfügen zu können, wie dies den Domherrn nach alter Gewohnheit zusteht. O. D.

Nos Johannes notum facimus, quod nos ob specialem, quem ad dilectum nobis capellanum Donatum nostrum in ecclesia Pragensi vicarium habemus et gerimus dileccionis affectum, hoc sibi graciose concedimus, ut fructus et omnes ipsius vicarie proventus, qui per unum annum a die obitus ipsius Donati provenerint ex eadem, voluntati et arbitrio suo cedant totaliter, ita quod et in vita et in morte sibi de ipsis disponere et ordinare liceat, prout sue placuerit voluntati, quemadmodum ipsius ecclesie canonicis in anno gracie de antiqua consuetudine est concessum . . . Datum.

72. Promocio Judei baptizati.

73. Procuracio expensarum alicui archiepiscopo clerum visitantis.

Johann, Bischof von Prag, an den Archidiakon (Rapota) von Kouřim: Sendschreiben wegen der an den Erzbischof von Mainz zu zahlenden Visitationstaxen. O. D. (1311.)[1])

74. De synodo celebranda.[2])

75. De non confirmatis ad ecclesias et se de cura intromittentibus. (Excommunicari faciatis.)

76. De extorsione fumalium per censuram.[1]) (Desgleichen.)

77. Pro collecta decime papalis.

Johann, Bischof von Prag: Befehl zu erscheinen, um den Auftrag zur Einzahlung des vom Konzil zu Vienne festgesetzten Kreuzzugszehents, für dessen erste Einzahlung der nächste erste Oktobertag bestimmt ist, zu vernehmen.[3]) O. D.

78. De commissione visitacionis alicuius monasterii. (Betrifft das Kloster Postelberg. Ohne nähere Angaben.)

---

1) Palacky I, 333.
2) Ebenda II, 168.
3) Vollinhaltlich bei Palacky II, 172; s. auch I, 249/50.

79. De eodem. (Betrifft Teplitz, wo „disciplina est abolita".) [1])

80. Absolucio alicuius a sentencia excommunicacionis et interdicti propter dampnum illatum. (Ohne nähere Angaben.)

81. De extorsione decimarum. (Unter Androhung von Strafen.)

82. Commissio de decimis fumalibus et correccione cleriorum ultra potestatem decani.

83. Presentacio ad confirmandum aliquem super aliquo beneficio.

84. Visitacio limina (sic) sanctorum.

85. Invitacio alicuius ad primam missam.

86. Processus modernus, quando executor per sedem apostolicam deputatus providet alicui de beneficiis ecclesiastico per sentencias etc. ecclesiastice censure. O. D.

Bischof Johann von Olmütz (Johann von Neumarkt) erklärt in Ausführung eines Mandates Papst Gregors XI. (1370—1378) nach eingehender Prüfung der Würdigkeit des Priesters Franz diesen für befähigt, ein Benefizium in der vom Papst bestimmten Höhe, dessen Verleihung dem Kloster Trebitsch zusteht, besitzen zu dürfen und überträgt ihm ein freigewordenes oder freiwerdendes unter Strafandrohung wider alle, die ihm darin Hindernisse bereiten. Sollte er (der Bischof) in der Ausführung der Angelegenheit verhindert sein, so wird sie den Pfarrern von Trebitsch, Jamnitz, Ruchwan und Jarmeritz übertragen.

---

1) Ebenda I, 181.

Beiträge zur Geschichte der böhmischen Freisassen.

Von

Rechtshörer Max Peuker.[1])

I. Allgemeine Bemerkungen, Quellen, Literatur.

1. Die ländliche Wirtschaftsordnung vor der „Bauernbefreiung" des Jahres 1848 beruhte auf dem Gedanken der Unfreiheit. Die bäuerlichen Massen befanden sich in einem Zustande wirtschaftlicher und rechtlicher Abhängigkeit von einigen Grundherren und es bildete diese „Grundhörigkeit" so sehr den Grundzug der ländlichen Verfassung, daß es fast scheint, als sei in jener Zeit bäuerlicher „Leibeigenschaft" kein Raum mehr gewesen für die Existenz einer wenn auch noch so dünnen Schichte freien Bauerntumes.

Und doch, es gab auch zu jener Zeit „Freibauern", wenn auch nur als seltene Ausnahmeerscheinung. Betrachten wir zunächst die deutsche Rechtsentwicklung.

Nahezu allgemein geteilter Ansicht zufolge ist für das deutsche Volk auszugehen von einem freien Kleinbauerntume der Urzeit. Der Stand der „Gemeinfreien" bildet nach dieser Ansicht ehedem die Masse des deutschen Volkes. In fränkischer Zeit erst, etwa seit dem 9. Jahrhunderte, erliegt das altfreie Bauerntum in fortschreitendem Zusammenbruchsprozesse der mächtig aufstrebenden Grundherrschaft. Nurmehr Reste altfreier Bauern — deren Stärkeverhältnis gegenüber unfreier Bauernschaft man übrigens seit neuestem wieder höher einschätzt — begegnen uns in der Ständegliederung des jüngeren Mittelalters. Zum geringeren Teile handelt es sich hiebei um altfreie Bauern auf Eigengrund, zum überwiegenden Teile haben wir es zu tun mit Freibauern auf fremdem Grunde. Die Kolonisationszeit des 13. und 14. Jahrhunderts bringt auch ehedem unfreien Bauern den Aufstieg zur Freiheit. In Altdeutschland, namentlich aber im deutschen Osten sind zu jener Zeit freie Leiheformen und damit auch Freibauerntum weit verbreitet.[2]) Schon im 15. Jahrhundert erfolgt

1) Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich Herrn Univ.-Prof. Dr. A. Zycha, dem ich für seine Förderung hiemit meinen besonderen Dank ausspreche.

2) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 483—92.

freilich der Rückschlag. Die freie Leihe verschwindet, bäuerliche Unfreiheit drückendster Art greift Platz, freies Bauerntum bildet die vereinzelte Ausnahme. Während der Neuzeit nimmt der freie Bauer, zumal wenn er auf eigenem Grunde sitzt, inmitten der untertänigen Massen geradezu eine privilegiale Sonderstellung ein. An Beispielen für dieses in jüngere Zeit hereinreichende Freibauerntum wären etwa zu nennen die westfälischen Freibauern, die schlesischen Freischulzen, die preußischen Kölmer und die Freibauern Pommerns.[1]) Für die altösterreichischen Länder sei hingewiesen auf die massenweise in Tirol, vereinzelt im Lande unter der Enns (Raxendorf), in Kärnten und Krain (Herzogsbauer und Edlinger), in Steiermark und Salzburg nachweisbaren Freibauern.[2])

Was nun insbesondere Böhmen anlangt, so begegnen uns hier seit dem 15. und 16. Jahrhunderte gleichfalls, und zwar zunächst verhältnismäßig zahlreich, inmitten der Masse untertäniger Bauernschaft Freibauern auf eigenem Grund. Wir können die Schicksale dieser „Freisassen" (dědinníci, svobodníci) an der Hand des uns erhaltenen urkundlichen Materiales fortlaufend bis ins 19. Jahrhundert verfolgen. Blicken wir freilich nach rückwärts, so sind die Quellen, welche uns über die Entstehung und Entwicklungsgeschichte des böhmischen Freisassentums vor dem 15. Jahrhundert Aufschluß geben könnten, wenig ergiebig.

Man glaubte, wohl im Hinblicke auf ältere Quellen, welche Spuren eines in frühere Zeit hineinreichenden Freibauerntums aufzudecken scheinen (es sei an die schon im 13. Jahrhundert auftauchenden dědici, heredes,[3]) erinnert, von denen uns, die Stadtzer Urkunde[4]) etwa ausgenommen, nicht viel mehr als der Name überliefert wird), die Behauptung aufstellen zu dürfen, in den neuzeitlichen böhmischen Freisassen seien Reste altfreier Urbevölkerung des Landes zu erblicken. Allein zugegeben, daß dem freisäßlichen Institut, welches uns am Ausgange des Mittelalters bereits in charakteristisch ausgebildeter Form entgegentritt, eine weiter zurückreichende Entwicklung zuerkannt werden muß, ist doch eine Verlegung des Ursprunges der Freisassen in die Urzeit durchaus problematisch. Zunächst steht ja keineswegs fest, ob ähnlich, wie in der deutschen, auch in der böhmisch-slawischen Urzeit mit einer

1) Schröder, S. 820 ff. (5. Aufl.)
2) Luschin, Österr. Reichsgeschichte, 2. Aufl., S. 356—358.
3) Zycha, Prag, S. 82 ff.
4) Jireček, Codex juris Boh. II, 1, S. 464 ff.

Freiheit der großen Masse zu rechnen ist.[1]) Angenommen aber, daß dem so sei und weiters angenommen, daß Reste dieses altfreien Bauerntums, etwa verstärkt durch Zuwachs unfreier Herkunft, bis ins Spätmittelalter sich zu erhalten vermochten, darf man doch dieses Freibauerntum ältester Herkunft nicht ohneweiteres in Zusammenhang bringen mit dem neuzeitlichen Freisassentum und auf diese Weise letzteres in der Urzeit seine Entstehung finden lassen.[2])

Vielmehr ist folgendes zu beachten. Dem Freisassenverhältnisse, wie es uns am Beginne der Neuzeit entgegentritt, liegen zwei Elemente zugrunde, die wir als das dingliche und als das persönliche bezeichnen können, nämlich einerseits Freiheit des Bodens, andrerseits Freiheit der Person. Diese beiden Wurzeln wird man auch bei der Entstehungsfrage scharf sondern müssen und einmal die Herkunft des freisäßlichen Bodens, sodann die personelle Herkunft der Freisassen zu untersuchen haben.

Das Schwergewicht des Verhältnisses liegt naturgemäß in seinem dinglichen Elemente, denn erst durch die Verknüpfung mit Grund und Boden gewinnt die Freisäßlichkeit die Eigenschaft eines dauernden Verhältnisses: nicht der Siedler verleiht dem Boden, sondern umgekehrt der Boden seinem Besiedler den Charakter der Freisäßlichkeit.

Auch die Frage nach dem Ursprunge des Freisassentums spitzt sich daher im wesentlichen zu auf die Frage nach der Herkunft des freisäßlichen Bodens als des eigentlichen Trägers der Freisäßlichkeit. Welcher Zeit verdankt also der Freisassenboden der Neuzeit seinen Ursprung?

Die Beantwortung dieser Frage stützt sich auf die Siedelungsverhältnisse, in denen wir die Freisassen am Beginne der Neuzeit vorfinden Als wichtigste Quelle dient uns hier das Freisassenverzeichnis aus dem Jahre 1550, das älteste und vollständigste seiner Art. Die Freihöfe, welche in diesem Verzeichnisse begegnen („alte Freihöfe" in diesem Sinne, im Gegensatze zu später hinzugekommenen Freihöfen jüngeren Ursprunges, die für die Entstehungsfrage außer Betracht bleiben), liegen fast ausnahmslos in Waldgegenden des südlichen und südöstlichen Böhmens,[3]) in Gebieten also, die als Kulturland der Urzeit schwerlich

1) So Kapras, Právní dějiny, II, 19. — Vgl. auch Krofta, Přehled dějin selského stavu v Čechách a na Moravě (Agrární Archiv, I, 25 ff.).

2) Vgl. Čelakovský, Pově. české dějiny právní (1900), S. 82 und Kapras, Pr. děj. II, 143 sowie dessen Kritik über Müller, Svobodníci (Časop. českého Musea 80, S. 108 f.).

3) Insbesondere in der Umgebung von Tabor, Ledeč und Wlaschim. Vgl. Sommer, Topographie des Kgr. Böhmen (1840).

betrachtet werden können, die vielmehr — als Kolonisationsland — mit größter Wahrscheinlichkeit erst einer jüngeren Zeitepoche ihre Besiedlung verdanken.

Reicht aber das neuzeitliche Siedlungsgebiet als solches nicht in die Urzeit zurück, so kann auch der neuzeitliche Freisasse nicht als Nachfahr altfreier, erbangesessener Urbevölkerung betrachtet werden, die Kontinuität des „dinglichen Elementes" fehlt.

Aber auch eine personelle Kontinuität zwischen späterem Freisassentum und altfreier Urbevölkerung fehlt, denn auch die zweite, persönliche Wurzel des Verhältnisses ist jungen, nicht alten Ursprunges. Gerade in der Neuzeit erfährt die Freisassenklasse starke Umschichtungen in ihrer personellen Zusammensetzung — mit denen übrigens gleichlaufende Verschiebungen im Realstande der Klasse nicht verbunden sind — und insbesondere ist es das 17. Jahrhundert, welches solche personelle Fluktuationen zeitigt. Nur nebenbei sei erwähnt, daß beispielsweise gegen Ende dieses Jahrhunderts die freisäßliche Bevölkerungsschichte eine geradezu bunte Zusammensetzung aufweist: Adelige, Bürger, freigewesene und freigewordene Bauern sind an der sozialen Schichtung der Klasse beteiligt. Ohne zu untersuchen, ob und in welchem Maße derartige Verschiebungen in der personellen Struktur der Klasse auch schon in einer früheren Entwicklung sich vollzogen haben mögen, kann wohl schon mit Rücksicht auf die starken Verschiebungen in späterer Zeit behauptet werden, daß das neuzeitliche Freisassentum seiner persönlichen Herkunft nach nicht in Zusammenhang gebracht werden darf mit einer freien Urbevölkerung längst vergangener Jahrhunderte. Gerade das personelle Element des neuzeitlichen Freisassentums verdankt zum guten Teile erst der Neuzeit seinen Ursprung.

Keine der beiden Wurzeln des neuzeitlichen Freisassenverhältnisses, weder der Boden, noch der Personenstand, reicht in die Urzeit zurück und wir haben daher im böhmischen Freisassentume der Neuzeit lediglich eine Entwicklung späterer Jahrhunderte vor uns.[1])

Es soll nicht versucht werden, aus dem bisher Gesagten weitere Schlußfolgerungen über die Entstehungsfrage zu ziehen. Nur darauf sei hingewiesen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die „älteren" Freihöfe ihre Entstehung entweder in der Zeit der heimischen oder gar erst in jener der

1) Ebenso Pekař in seiner Kritik der Müllerschen Abhandlung (vgl. Časopis historický 12, S. 81).

deutschen Kolonisation gefunden haben. Bedenkt man hiebei, daß außer Kultur stehendes Land Königsland war, so erscheint die Annahme nicht ausgeschlossen, daß der älteste Kern der späteren Freisassenschaft hervorgegangen sei aus Königsbauern, die — als Kolonisationsleute — der Herkunft nach verschiedenen Standes sein konnten.

Darnach ist es immerhin denkbar, daß auch Reste altfreier Bauernschaft Aufnahme in das Königsbauernverhältnis suchten und fanden, so daß auf diesem Wege auch Reste urfreier Bevölkerung vielleicht ein Kontingent zur späteren Freisassenklasse beigestellt haben können, doch ist nach dem oben Gesagten diesem losen persönlichen Zusammenhange, falls ein solcher überhaupt besteht, besondere Bedeutung mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung nicht beizumessen.

Es ist daran festzuhalten, daß nichts uns nötigt, vielmehr gewichtige Gründe dagegen sprechen, in den neuzeitlichen Freisassen Böhmens die Nachkommen einer freien Urbevölkerung zu erblicken.

2. Im folgenden soll ein Ausschnitt aus der neuzeitlichen Geschichte der böhmischen Freisassen gegeben werden, der vor allem die Umschichtungen in der Freisassenklasse während des 17. Jahrhunderts zum Gegenstande hat. Da sich die Arbeit zum größten Teile auf ungedrucktes Material stützt, erscheint zuvor ein kurzer Hinweis auf Quellen und Literatur geboten.

Gedrucktes Quellenmaterial (Landesordnungen, Landtagsbeschlüsse, Landtafelreste, Veröffentlichungen des Archiv český) ist unzureichend, ungedrucktes Archivmaterial der Forschung wenig zugänglich. Den reichhaltigsten Aufschluß, besonders für die spätere Geschichte der Freisassen bieten noch die grundbücherlichen Eintragungen über die freisaßlichen Güter. Zu derartigen Eintragungen stand den Freisassen etwa bis zum Jahre 1650 die Landtafel offen, für die spätere Zeit kommen bereits selbständige Freisassengrundbücher in Betracht, die beim kgl. Fiskalamte geführt wurden. Diese Freisassenbücher[1]) sind vollständig erhalten und unterrichten uns über die Geschichte der böhmischen Freihöfe für die Zeit von 1650—1850 in ausführlicher Weise.

Wichtige genealogische und statistische Daten liefern die erhaltenen Freisassenverzeichnisse. Von diesen sind bisher folgende veröffentlicht:

1) Knihy svobodnické, libri libertinorum, 133 Quaterne beim kgl. böhm. Landtafelamte.

1) Das Freisassenverzeichnis aus dem Jahre 1550, enthalten im 1. Freisassenbuche, teilweise berichtigt und fortgeführt bis zum Jahre 1614. (Auszugsweise abgedruckt bei Müller, Svobodníci, als Beil. 7.)

2) Ein Steuerverzeichnis aus dem Jahre 1603. (Veröffentl. von P. Marat, Sitzungsber. d. kgl. böhm. Gesellsch. d. Wissensch. 1898, S. 1—129: „Soupis poplatnictva z roku 1603".)

3) Ein Steuerverzeichnis aus dem Jahre 1615. (Veröffentlicht von Sedlaček, Abhandlungen d. kgl. böhm. Ges. d. Wissensch. 1869: „Rozvržení sbírek a berní r. 1615".)

4) Das Freisassenverzeichnis aus dem Jahre 1655, angelegt anläßlich der Steuerrektifizierung des Jahres 1653, mit genauen Angaben über den freisäßlichen Besitzstand. (Veröffentlicht von Kalousek, Archiv český, 29, S. 272—300.)

5) Das Freisassenverzeichnis aus dem Jahre 1789. (Veröffentlicht von Twrdy, „Pragm. Geschichte der böhm. Freisassen".)

6) Ein umfassendes Personenstandsregister stellt der Personenindex (index personarum) zu den Freisassenbüchern dar, gleich diesen beim kgl. Landtafelamte aufbewahrt. Er wurde erst im Jahre 1832 an Stelle eines älteren, gemischten Index angefertigt, berücksichtigt aber sämtliche Eintragungen in den Freisassenbüchern und reicht daher bis zum Jahre 1550 zurück. Dem Personenindex entspricht ein Realitätenindex (index realitatum), gleichfalls die Zeit von 1550—1832 umfassend. Zwei weitere Indices betreffen die Zeit von 1833—1850. Verfasser dieser Verzeichnisse ist der Landtafelingrossator A. Musil.

3. An Literatur sind folgende größere Abhandlungen zu erwähnen:

F. X. Twrdy, „Pragmatische Geschichte der böhmischen Freysaßen", Prag 1804.
C. L. Klaudi, Die Freisassen in Böhmen, Inauguraldissertation, Prag 1844.
A. Musil, Pragmatische Geschichte der böhmischen Freisassen, 1852. (Originalhandschrift im böhm. Landesarchiv.)
V. Müller, Svobodníci. (Pokus o monografii ze sociálních dějin českých 15. a 16. stol.). Prag 1905.
Demel, Dějiny fiskálního úřadu v zemích českých. 2 Bde., Prag 1904 u. 1909. (Der 1. Band erschien als 5. Heft der „Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgegeb. von Dopsch.)

Über Freisassen in den böhmischen Nebenländern handeln:

D'Elvert, Das Institut der Freisassen in Mähren und Schlesien. (Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1840, III.)
Aug. Kratochvil, Svobodné dvory na Moravě od 17. stol. podnes (Časopis Moravského musea zemského, 1910).

Kleinere Beiträge sind in der deutschen wie in der tschechischen Literatur vertreten.[1])

II. Die Freisassenaufnahmen des 17. Jahrhunderts.

Gegenstand der Darstellung sind die im Laufe des 17. Jahrhunderts an der Hand der Freisassenbücher in bedeutender Zahl zu verfolgenden Aufnahmen neuer Freisassen durch das kgl. böhmische Fiskal- oder Prokuratorenamt. Dieses Amt, welches damals über die Freisassen Verwaltung und Rechtsprechung ausübte, nahm während des 17. Jahrhundertes freigeborene und freigelassene Personen über Ansuchen „zu kgl. Freisassen auf und an".

Wir haben es hier mit einem höchst merkwürdigen Rechtsinstitute zu tun. Aufnahmen von Freisassen durch ein königliches Amt waren vor dem 17. Jahrhundert unbekannt, aber auch nach dem 17. Jahrhundert wurden derartige Aufnahmen seitens des Fiskalamtes in größerer Zahl nicht mehr vorgenommen, es findet also diese Art fiskalischer Amtstätigkeit im 17. Jahrhunderte zugleich Anfang und Ende. Trotz dieser zeitlichen Beschränkung sind aber die Freisassenaufnahmen des 17. Jahrhunderts für die geschichtliche Entwicklung des freisäßlichen Institutes von nicht nur vorübergehender Bedeutung gewesen und eben dies rechtfertigt ihre genauere Untersuchung.

Es ergeben sich zwei Gesichtspunkte für die Betrachtungsweise. Einmal waren die Freisassenaufnahmen *Formalakt* und bedeuteten als solcher zunächst amtliche Tätigkeit. Dann aber war jede Aufnahme auch *materiell* von Bedeutung, denn sie schuf einen neuen Freisassen, bewirkte also eine Neubildung in der freisäßlichen Bevölkerungsschichte.

Nach diesen beiden Gesichtspunkten hin soll der Stoff gegliedert werden. Zunächst ist die *formale* Seite der Aufnahmen zu untersuchen und zwar vorerst die Entstehungsgeschichte des Institutes, sodann die Voraussetzungen, Durchführung und Rechtswirkungen des einzelnen Aufnahmeaktes, endlich die Bedeutung der Aufnahmen im Rahmen der fiskalämtlichen Freisassenagenda zu behandeln. In einem zweiten Abschnitte ist die *materielle* Seite der Aufnahmen zu würdigen, wobei über Neubildungen in der Freisassenklasse im allgemeinen, insbesondere im 16. Jahrhunderte, über Neuentstehungen im 17. Jahrhunderte, vor allem im Wege der Aufnahme, und schließlich über die statistische, wirtschaftliche,

1) Vgl. die einschlägigen Beiträge der „Mitteilungen" in den Bänden 13 (S. 144, 215), 17 (S. 259, 321, 385), 35 (S. 90), 36 (S. 373, 378).

soziale und rechtsgeschichtliche Bedeutung der Neuaufnahmen zu sprechen sein wird.

A. Die Aufnahme als Formalakt.

Als eine Äußerung amtlicher Machtbefugnis sind die Freisassenaufnahmen zunächst in Zusammenhang zu bringen mit der fiskalämtlichen Kompetenz in Sachen der Freisassen überhaupt. Deshalb zuvor einige Worte über den Ursprung dieser Fiskalamtsagende im allgemeinen und den Ursprung der Aufnahmen im besonderen.

1. Entstehungsgeschichte der fiskalämtlichen Freisassenagende,[1]) insbesondere der Freisassenaufnahmen.

Einer Kompetenz des Fiskalamtes in Angelegenheiten der Freisassen begegnen wir seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. In dieser Zeit war die soziale und rechtliche Stellung der Freisassen keine günstige. Die mächtig erstarkte ständische Gewalt suchte Freisassengut durch Auskaufung und Anmaßung an sich zu bringen und verschiedene Umstände, besonders die unklare Abgrenzung der Freisassenklasse zur privilegierten, jedoch untertänigen Freibauernschaft ermöglichte und erleichterte diese Bemühungen. Türkennot und drückende Steuerlast taten das übrige, um den noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts kräftigen Stand der Freisassen jener Bedeutungslosigkeit zuzuführen, in welcher er gegen Ende des Jahrhunderts erscheint. Veranlaßt durch die dem sozialen Niedergange entsprechenden starken Steuerrückgänge in der Freisassenklasse, aus rein fiskalischen Gründen also, hatte der König spätestens im Jahre 1572 dem böhmischen Kammerprokurator als dem Anwalte fiskalischer Interessen in der Fiskalinstruktion dieses Jahres[2]) aufgetragen, die Freisassen in Evidenz zu halten, ihre Steuerzahlung zu überwachen und sie besonders vor der Auskaufung durch die höheren Stände zu schützen, erforderlichenfalls auch vor den Gerichten zu vertreten. Mehr für die Freisassen zu tun, verbot dem König damals die Rücksichtnahme gegen die Stände.

Erst nach dem Jahre 1620 vermochte die erstarkte königliche Gewalt das unmittelbare Abhängigkeitsverhältnis der Freisassen zur Krone entschiedener und mit mehr Erfolg als bisher zu betonen. Dies bedeutete einerseits, daß den Bedrückungen der Freisassen durch den hohen Adel nunmehr endgültig Einhalt geboten und Freisassengut als Fiskalgut

1) Eine ausführliche Darstellung bei Demel, Dějiny fiskálního úřadu, 1. Teil, S. 220 ff. (S. 226 ff. der deutschen Ausgabe.)

2) Abgedruckt bei Demel, 1. Bd. der deutschen Ausg., Beil. 6. Vgl. Art. 10 dieser Instruktion.

weitgehend geschützt wurde, dies bedeutete aber andrerseits auch, daß die Krone an diesem Gute entschiedener als bisher ihr fiskalisches Interesse erklärte und demgemäß das Verfügungsrecht der Freisassen über ihr Eigen in erheblichem Maße beschränkte. Ja es wurden die obrigkeitlichen Rechte des Königs über die Freisassen aus öffentlichen zu privaten Rechten umgewandelt und als nutzbare Regalien gedeutet.[1]) Nun war es wieder der böhmische Kammerprokurator, dem die Aufgabe zufiel, diese Bemühungen der Krone durchzusetzen und der, um seiner Pflicht als Anwalt der privatrechtlichen Interessen des Königs auch bezüglich der als Fiskalgut betrachteten Freisassen gerecht zu werden, nicht ohne Zustimmung der Krone den ihm in den Fiskalinstruktionen bezüglich der Freisassentutel vorgeschriebenen Wirkungskreis weit überschritt. Nachdem er schon vor 1620 in Sachen der Freisassen als Anwalt der Krone aufgetreten war, sein Gutachten abgegeben, bisweilen sogar als Schiedsrichter fungiert hatte, gelang es ihm bald nach 1620 neben gewissen Agenden der Verwaltung die außerstreitige Gerichtsbarkeit, Grundbuchsführung und grundbücherliche Gerichtsbarkeit, endlich auch die Jurisdiktion in Streitsachen der Freisassen untereinander an sein Amt zu bringen.[2])

Im Zusammenhange mit dieser Kompetenzausdehnung, die sich auf usurpatorische Kompetenzüberschreitung stützte, nahm das böhmische Fiskalamt im 17. Jahrhunderte auch das Recht in Anspruch, nachweisbar freie und unbescholtene Personen auf ihr Ansuchen „zu königlichen Freisassen im Namen und zu Handen des Königs auf- und anzunehmen". Diese Aufnahmen begannen mit dem Jahre 1619,[3]) in einer Zeit also, wo der oben angedeutete Prozeß der fiskalämtlichen Kompetenzerweiterung auf dem Wege erfolgreicher eigenmächtiger Kompetenzüberschreitung eben erst seinen Anfang nahm. Es konnten somit die ersten Freisassenaufnahmen nicht etwa schon Ausfluß irgendeiner, sei es auch usurpatorisch erweiterten Amtskompetenz sein, sie bedeuteten vielmehr selbst lediglich eine durch nichts gerechtfertigte Kompetenz*überschreitung* des Amtes. Freilich vermochte im weiteren Verlaufe der Entwicklung langjährige Übung aus Anmaßung Recht zu schaffen und so kommt es,

1) So ausdrücklich in einem Rechtsgutachten aus d. J. 1636. Vgl. Statth.-Archiv, fasc. F 5/7 vom 29. Feber 1636.

2) Über die Entwicklung vgl. Demel II, § 25 (S. 322—27).

3) Vgl. lib. libert. I, Fol. E 1 vom 25. März 1619 u. Fol. D 20 vom 2. Juli 1619 (Aufnahmen des Gregor Němčický und des Wenzel Staniek).

daß bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Freisassenaufnahmen als Ausfluß der mittlerweile erweiterten Amtskompetenz des Prokurators über die Freisassen sich darstellen. Diese Verdunklung des Zusammenhanges darf uns gleichwohl über den eigentlichen Ursprung der Freisassenaufnahmen nicht beirren, der, wie gesagt, in erfolgreicher Kompetenzüberschreitung durch das Amt zu suchen ist.

2. Voraussetzungen des Aufnahmeaktes.

Die Voraussetzungen zur Aufnahme lagen durchaus in der Person des Aufnahmswerbers. Er mußte frei und unbescholten sein und den Beweis hierüber erbringen.

Besitz an Grund und Boden war nicht erforderlich, es genügte das Versprechen des Aufgenommenen, sich nach Möglichkeit in freisäßlichen Grund einzukaufen.

Das Haupterfordernis für eine Aufnahme war Freiheit von jedem Untertänigkeitsverhältnisse. In zweifelhaften Fällen erfolgte die Aufnahme nur bedingt, vorbehaltlich der Rechte Dritter. Für den Fall nämlich, daß der bedingt Aufgenommene später von seiner Obrigkeit vindiziert würde, lehnte das Fiskalamt jede Schutzverpflichtung ab.[1]) Wurden ganze Familien aufgenommen, so erstreckte sich die Pflicht des Freiheitsbeweises auf jedes einzelne Familienmitglied, doch galt die Aufnahme zugleich für alle künftigen, ehelich erzeugten Nachkommen. Kinder, die von ihren Eltern nach deren Freilassung, oder von einer freien Frauensperson ehelich erzeugt, sowie Kinder, die auf freiem Grunde geboren worden waren, galten als frei, mußten aber, ebenso wie freigelassene Kinder, ausdrücklich bei der Aufnahme genannt werden, sollte sich die Aufnahme auch auf sie erstrecken. Wenn die Frau des Aufzunehmenden, wie es oft vorkam, eine geborene Freisassin war, bedurfte es für ihre Person keiner besonderen Aufnahme.

Der Freiheitsbeweis bestand in dem Nachweise der freien Geburt, d. h. der Abstammung von freien Eltern bzw. der Geburt auf freiem Grunde, oder in dem des langjährigen, ungestörten Aufenthaltes auf freiem, insbesondere städtischem, oder freisäßlichem Grunde, in dem Nachweise der Bürgerschaft einer freien Stadt oder der Zugehörigkeit zu einem freien Gewerbe — man unterschied genau zwischen Stadtgewerbe

1) Vgl. lib. libert. III, Fol. 1 p v. vom 6. November 1689 (Aufnahme „salvo jure tertii").

und Dorfnahrung[1]) — endlich des langjährigen Militärdienstes.[2]) In allen anderen Fällen mußte der Freilassungsbeweis geführt werden.

Als Beweismittel beim Freiheitsbeweise galten glaubwürdige Zeugen und Urkunden. Landsässige freie Personen erbrachten den Freiheitsbeweis entweder durch das mündliche Zeugnis glaubwürdiger Personen, oder — in der Regel — durch Urkunden. Sie legten etwa den Weglaßbrief ihrer Eltern oder Großeltern, das Zeugnis eines Stadtgerichtes über eine vor demselben bezüglich ihrer Freiheit gemachten und bewiesenen Aussage oder produzierten Urkunde, oder ein sonstiges schriftliches Zeugnis einer glaubwürdigen Person, etwa eines herrschaftlichen Hauptmannes oder einer Ritterstandsperson dem Fiskalamte vor. Attestate über Geburt oder Aufenthalt auf Freisassengründen stellten die sogenannten „Freisassenältesten", bzw. vor deren Amtstätigkeit diejenigen Freisassen aus, denen jene Tatsache bekannt war. Ihnen oblag auch die Bestätigung über das Wohlverhalten des Aufzunehmenden in einem Leumundszeugnisse. Bürger legten, um ihre Freiheit zu beweisen, einen Losbrief ihrer Vorfahren oder eine andere Urkunde, etwa einen Geburtsbrief oder einen vom Magistrate (Bürgermeister und Rat) bzw. vom Gerichte der Stadt ausgefertigten Aufenthaltsschein vor. Wollten sie die Bürgerschaft aufgeben, um ausschließlich Freisassen zu werden, genügte der Losbrief ihrer Stadt. Gewerbsleute ließen sich ihre Freiheit von den Zechmeistern und Meisterältesten bestätigen, abgedankte Soldaten wurden auf Grund eines ehrenvollen Abschiedes aufgenommen.

In den meisten Fällen trat an die Stelle des Freiheitsbeweises der Freilassungsbeweis. Dieser erfolgte durch Vorlage des Los- oder Weglaßbriefes der Obrigkeit, in Ermangelung eines solchen durch Anführung mündlicher Zeugen oder eines anderweitigen schriftlichen Zeugnisses — etwa eines stadtgerichtlichen Attestes — über die Tatsache der Freilassung. Die Aufnahme von freigelassenen Personen der verschiedensten Berufsklassen war, wie erwähnt, der häufigste Fall, denn derartige Personen bewarben sich vor allem um die Aufnahme, bedeutete doch der Eintritt in den Stand der Freisassen für sie nicht nur eine Hebung ihrer gesellschaftlichen Stellung, sondern auch infolge der Erlangung eines bevorzugten Gerichts- und Grundbuchsstandes zugleich die sichere Gewähr für die Behauptung ihrer schwer errungenen persönlichen Freiheit.

1) Lib. libert. III, Fol. Z 47.
2) Lib. libert. I, Fol. 4 p. (26. Oktober 1668).

Es sind noch zwei besondere Fälle zu erwähnen, von denen jeder selbständig die Voraussetzung zu einer Aufnahme bilden konnte. Nach der vollständigen Ausgestaltung der Amtsjurisdiktion des Prokurators über die Freisassen im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, als das beim Fiskalamte geführte neue freisaßliche Grundbuch die Landtafel als Freisassengrundbuch bereits vollständig verdrängt hatte, galt nämlich die Einlage einer auf den Erwerb freisaßlichen Besitzes durch einen Nichtfreisassen lautenden Urkunde in die fiskalämtlichen Freisassenbücher gleichzeitig als Aufnahme des Besitzers zu einem Freisassen und es bedurfte dabei in der Regel keines besonderen Aufnahmeaktes.[1]) Dieser Fall trat insbesondere dann ein, wenn Personen der höheren Stände ein Freisassengut erwarben. Ihrer besonderen Aufnahme bedurfte es meist schon deshalb nicht, weil sie anläßlich der Konfirmation des Kaufkontraktes durch den Prokurator dem letzteren gegenüber in einem Reverse sich verpflichten mußten, alle freisäßlichen Schuldigkeiten bezüglich dieses Gutes zu erfüllen. Hiedurch galten sie bereits, wenn sie auch im übrigen ihren höheren Stand nicht aufgaben, mit Rücksicht auf das erkaufte Freigut als königliche Freisassen. In gleicher Weise konnte auch die Umwandlung eines nicht freisäßlichen landtäflichen Gutes in ein Freisassengut durch Einlage eines Landtafelauszuges in die Freisassenbücher erfolgen. Der früher landtäfliche Besitzer galt nunmehr als Freisasse.[2]) .

Der zweite Fall, der einen Aufnahmsgrund abgeben konnte, lag vor, wenn der Prokurator im petitorischen Freiheitsprozesse die freisäßliche Eigenschaft eines Gutes und dessen Besitzers erwiesen, also gegen die unrechtmäßige Obrigkeit obsiegt hatte. Der gleichsam revindizierte Freisasse wurde daraufhin formell aufgenommen.[3])

3. Durchführung des Aufnahmeaktes.

Über den bei der Aufnahme beobachteten Vorgang werden wir aus den in den Freisassenbüchern enthaltenen Aufnahmsprotokollen, soweit sie in ausführlicher Form abgefaßt sind, des näheren unterrichtet. Der Aufnahmswerber erschien vor dem Amte, brachte seine Bitte vor, „unter anderen Ihrer Majestät Freisassen zu sein", und legte die Gründe seines Ansuchens dar. Urkunden, wie etwa Losbrief, Attestat, Geburts-

1) Mitunter erfolgte aber auch dieser. Vgl. l. lib. I, A 3 (16. Jän. 1675).
2) Lib. libert. I R 5 (25. Juni 1659): Aufnahme der Besitzer des landtäflichen Gutes Tschenkau (Pilsner Kreis).
3) l. lib. III Fol. 2 p, 3, 4 (1690).

brief u. a. wurden vom Amte auf ihre Echtheit und Gültigkeit geprüft, Zeugen wurden einvernommen und die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen untersucht. Auf Grund des vorgelegten Materiales entschied sodann der Prokurator persönlich darüber, ob der Aufnahmswerbung stattzugeben sei. Geschah letzteres, so wurden dem Aufzunehmenden die freisäßlichen Pflichten genau eingeschärft und es wurde ihm das Versprechen abgenommen, daß er sowie seine Erben und Nachkommen diesen Verpflichtungen in jeder Hinsicht Genüge leisten wollten. Ein Handschlag bekräftigte dieses Gelöbnis, welches gewissermaßen einen Gehorsams- und Treueid darstellte.

Name, Stand und Herkunft des Neuaufgenommenen sowie Aufnahmsdatum und Aufnahmsgrund wurden in Protokollform in das Fiskalamtsbuch eingetragen und dem neuen Freisassen über die erfolgte Aufnahme eine mit Unterschrift und Siegel des Prokurators versehene Bescheinigung ausgehändigt, die vorgelegten Urkunden zurückbehalten und bei den Fiskalamtsakten hinterlegt.

Für die Aufnahme wurde eine Taxe entrichtet. Nach der Taxordnung vom Jahre 1705 entrichtete ein neuaufgenommener Freisasse für sich 6 fl., für sein Weib 3 fl., für jedes seiner Kinder 1·30 fl. Neben den Taxen bezogen der Prokurator und die anderen bei der Amtshandlung beteiligten Fiskalbeamten wohl auch sportelartige Geschenke, meist in Naturalien. So wurden zum Beispiel anläßlich einer Neuaufnahme 12 halbe Scheffel Hafer entrichtet.[1])

4. Rechtswirkungen der Aufnahme.

Aus jeder Aufnahme — die man übrigens ihrer juristischen Konstruktion nach wohl nicht als Vertrag, sondern, da die Rechtsstellung beider Teile eine allzu verschiedene war, als einseitige Amtshandlung aufzufassen haben wird — erwuchsen sowohl für das Amt, wie für den Neuaufgenommenen Rechte und Pflichten, die sich freilich nicht gleichmäßig auf beide Seiten verteilten, von denen vielmehr die Rechte vor allem auf der Seite des Amtes, die Pflichten auf der des Aufgenommenen lagen, wobei auch der Stärke nach die Rechtsfolgen für den Neuaufgenommenen bedeutungsvoller und vielgestaltiger waren als für das Amt.

Was zunächst die Rechte anlangt, welche das Amt gegenüber Neuaufgenommenen erlangte, so entsprachen diese im allgemeinen wohl dem jeweiligen Kompetenzkreise des Amtes in freisäßlichen Angelegenheiten überhaupt und wuchsen gleichzeitig mit diesem, aber — dies gilt vor

1) Vgl. Statth.-Arch., fasc. F 5/15 (1665).

allem für die ersten Aufnahmen — die dem Neuaufgenommenen gegenüber beanspruchten Rechte waren jeweils umfassender, als die Befugnisse gegenüber anderen Freisassen. Das Amt leitete nämlich aus den Aufnahmen seit jeher gegenüber den neuen Freisassen nicht nur die alten, in den Fiskalinstruktionen enthaltenen Befugnisse ab — die übrigens für das Amt mehr Pflichten, denn Rechte beinhalteten — sondern darüber hinaus neue, der fiskalischen Amtskompetenz zunächst noch fremde Rechte, die gerade durch die Aufnahmen erst allmählich in den Kompetenzkreis des Amtes einbezogen wurden. Es wurde durch jede Aufnahme die Amtskompetenz zumindest dem Neuaufgenommenen gegenüber in wichtigen Punkten dauernd erweitert. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheinen uns die Freisassenaufnahmen, wenigstens gilt dies von den älteren Aufnahmen, nicht nur als Kompetenzüberschreitung, als welche wir sie bereits erkannt haben, sondern geradezu als Mittel zu einer systematischen Kompetenzerweiterung. Daraus ergibt sich freilich, daß sich gerade für die älteren Aufnahmen nur schwer feststellen läßt, welches im besonderen die Rechtsfolgen waren, die sich aus den einzelnen Aufnahmen für das Amt ergaben. Es handelt sich ja hiebei um singuläre Kompetenzerweiterungen gegenüber vereinzelten Personen und man müßte den ganzen allmählichen Entwicklungsprozeß jener Kompetenzerweiterung aufrollen, um die gestellte Frage beantworten zu können. Dies soll einem besonderen Abschnitte vorbehalten bleiben.

An dieser Stelle wollen wir nur den Endpunkt der Entwicklung aufgreifen und die Rechtsfolgen jener jüngeren Aufnahmen ins Auge fassen, die sich bereits als Ausfluß der mittlerweile erweiterten und erstarkten Amtskompetenz darstellen. Wie noch näher gezeigt werden wird, war es dem Fiskalamte in den ersten zwei Dritteln des 17. Jahrhunderts gelungen, seine zunächst singulär, auf dem Wege von Neuaufnahmen, einzelnen Freisassen gegenüber erweiterte Kompetenz allmählich auch auf alle übrigen Freisassen zu erstrecken. Die Freisassenaufnahmen welche fortdauerten, bedeuteten daher nicht mehr eine Kompetenzüberschreitung, dienten auch nicht mehr dem Zwecke der Kompetenzerweiterung, erschienen vielmehr bereits als Ausfluß der unterdes erweiterten Amtskompetenz und übertrugen dem Amte genau jenen Kreis von Befugnissen gegenüber dem Neuaufgenommenen, wie er sich aus der nunmehr allgemein erweiterten Amtskompetenz ergab, die, wie bekannt, auf die Handhabung der politischen Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Grundbuchsführung über die Freisassen sich erstreckte.

Zunächst ergab sich aus jeder Aufnahme für das Amt das Recht, die wesentlichen Verwaltungsakte über den neuen Freisassen und seinen bereits vorhandenen, oder — gewöhnlich — erst künftig zu erwerbenden Besitz auszuüben. Vor allem gehörten hiezu die Evidenzhaltung der Person und des Besitzes bezüglich aller eintretender Veränderungen, die Aufsicht über den richtigen Eingang der Steuern und Abgaben sowie über die Erfüllung sonstiger Schuldigkeiten, besonders der Fuhren- und Vorspannpflicht, Militäreinquartierung und Getreidekontribution, endlich die Oberaufsicht über das religiöse und sittliche Verhalten des Freisassen.

Das Fiskalamt wurde ferner für den Neuaufgenommenen zur ordentlichen Gerichtsinstanz in allen seine Person oder sein liegendes Gut betreffenden außerstreitigen und Streitsachen, vor allem in Erbschafts- und Vormundschaftssachen sowie in Besitzstreitigkeiten.

Endlich erwuchs dem Amte aus der Aufnahme das Recht, die Grundbuchsführung bezüglich des Besitzes des Neuaufgenommenen auszuüben. Im Zusammenhange damit stand dem Prokurator überdies das Konsensrecht zu bei allen Rechtsgeschäften des neuen Freisassen, welche eine Veränderung des Besitzstandes bezweckten, also bei Käufen, Tauschgeschäften, Verpfändungen, Teilungen, Vererbungen und Verschenkungen. Diese Konsenserteilung gehörte ja zu den dem Prokurator bereits in den Fiskalinstruktionen des 16. Jahrhunderts aufgetragenen Amtsobliegenheiten.

Nach alledem können wir sagen, daß der Prokurator zum Schutzherren des Freisassen wurde, ähnlich, wie der König selbst dies einst gewesen war. In dieser Eigenschaft gingen seine Rechte sehr weit. Bei arger Verschuldung oder schlechter Wirtschaftsführung mußte der Freisasse gewärtigen, vom Prokurator seines Besitzes entsetzt zu werden. Mag dieses strenge Vorgehen, das geradezu an Abstiftung erinnert, immerhin bedenklich erscheinen, es lag durchaus im Rahmen jener erweiterten prokuratorischen Amtskompetenz und war mit Rücksicht auf den Zweck der Aufrichtung dieser Jurisdiktion, die ja, wie bekannt, in fiskalischen Erwägungen ihren Grund hatte, völlig gerechtfertigt. Daß bei der Aufnahme das größte Gewicht gelegt wurde auf die Erklärung des Aufzunehmenden, sich diesen Jurisdiktionsrechten in jeder Hinsicht zu unterwerfen, bedarf wohl keines besonderen Hinweises.

Die für das Amt entspringenden Pflichten ergaben sich größtenteils aus seinen Amtsrechten. Als besondere Pflicht dem Neuaufgenommenen gegenüber erwuchs dem Prokurator die Tutel des Frei-

sassen und seines Besitzes.[1]) In diesem Schutzmandate, das seinem Ursprunge nach bekanntlich bereits dem 16. Jahrhunderte angehört, wurzelte vor allem die Pflicht des Prokurators zum Rechtsbeistande und zur gerichtlichen Vertretung des Freisassen, besonders bei Streitigkeiten mit Standespersonen, sowie die Pflicht der Anwaltschaft bezüglich des Freigütes als eines Fiskalgutes, im Rechtsstreite sowohl, wie im Besitzstreite.

Die Rechte des Neuaufgenommenen entsprachen etwa den Pflichten des aufnehmenden Amtes. Abgesehen von der Standeserhöhung erlangte der neue Freisasse den Gerichtsstand vor dem Fiskalamte und das Recht des Gebrauches der freisaßlichen Grundbücher, die daselbst geführt wurden. Gerade das also, was für den „gewesenen" Freisassen eine Beschränkung früherer Freiheiten darstellte, bedeutete für den „gewordenen" Freisassen, der in den meisten Fällen der Untertänigkeit entstammte, ein Privileg. Höchst wichtig war für den Neuaufgenommenen ferner die Erlangung des prokuratorischen Schutzes, der sich, obwohl er zunächst lediglich als ein Schutz des freisäßlichen Grundes als eines wichtigen Steuerobjektes gedacht war, auch auf die Person des neuen Freisassen erstreckte und zwar schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob dieser ein Freigut erwarb oder nicht. Besaß oder erwarb der Neuaufgenommene hingegen liegendes Eigen, so galt dieses, sobald die Einlage in die Freisassenbücher erfolgt war, als Fiskalgut und wurde in dieser Eigenschaft besonders geschützt, wobei freilich der Schutz neuerworbenen Gutes gewöhnlich schon deshalb sich von selbst verstand, weil der Neuaufgenommene, wenn er noch nicht Grundbesitzer war, lediglich freisäßliches Gut erwerben sollte und durfte, dessen Schutz ja dem Prokurator ohnehin oblag.

Das Hauptgewicht bei den Aufnahmen wurde den Pflichten beigelegt, welche der neue Freisasse zu übernehmen hatte. Die Aufnahmsprotokolle bringen diese Auffassung deutlich zum Ausdrucke. Der Neuaufgenommene mußte geloben, die Steuer, Kontribution und sonstigen Abgaben und Schuldigkeiten gleich anderen kgl. Freisassen aus seinem nunmehr freisäßlichen Besitztume zu entrichten, bzw. um dies, falls er noch nicht ansässig war, tun zu können, die nächste sich bietende Gelegenheit zum Ankaufe eines Freisassengutes zu benützen. In jedem Falle hatte er sich sogleich auf freisäßlichem Grunde niederzulassen, auch wenn er nicht dem bäuerlichen Berufe angehörte, denn seine Profession sollte er weiter ausüben dürfen. Derartige Professionisten kauften auch in der

1) Vgl. Demel II, 261—64.

Regel keinen Hof, sondern je nach ihrem Berufe als Mälzer oder Müller etwa eine freisäßliche Malz- oder Getreidemühle, als Fleischer und Wirtsleute einen freisäßlichen privilegierten Kretscham (Schankhaus) mit Fleischbank, als Handwerker (Schneider, Schuster, Weber, Schmiede) eine freisäßliche Chaluppe ohne größeren Felderbestand. Die Verpflichtung zur Niederlassung auf freisäßlichem Grunde galt in der Regel nicht für Standesherren, die ja trotz der Aufnahme ihren höheren Stand nicht aufgaben, sondern nur bezüglich ihres Freihofes als Freisassen galten.

Der Aufgenommene mußte ferner versprechen, über sein liegendes Gut niemals irgend eine rechtsgeschäftliche Verfügung zu treffen, ohne darüber die Ratifikation des Prokurators einzuholen, und alle diesbezüglichen Kontrakte in die Freisassenbücher einverleiben zu lassen. Für die Neuaufgenommenen galt eben das Fiskalamtsbuch von vornherein als Grundbuch, während die übrigen Freisassen bis etwa 1670 das Recht hatten, zwischen Landtafel und Freisassenbuch zu wählen, weshalb ihre Kontraktsurkunden demgemäß eine disjunktive Intabulationsklausel aufwiesen.[1]) Für die später ausschließliche Verwendung des neuen Freisassengrundbuches sind deshalb jene Neuaufnahmen von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen.

Der Aufgenommene gelobte endlich, in allen, seine Person oder seinen Besitz betreffenden Angelegenheiten die fiskalische Amtskompetenz anzuerkennen, in allen Nöten zum Prokurator seine Zuflucht zu nehmen und nur ihn als seinen Herren anzusehen, niemals in eine Untertänigkeit sich zu begeben — Unterwerfung eines Fiskalfreisassen unter eine Obrigkeit wurde vom Prokurator ebenso für kraftlos erklärt wie ein ohne seinen Konsens zustandegekommener Vertrag über freisäßliches Gut[2]) —, allen Befehlen und Verordnungen der Kammer und des Fiskalamtes Folge zu leisten, insbesondere auch den Freisassenältesten als den ihnen zunächst übergeordneten Amtsorganen zu gehorchen, im übrigen aber in guter Zucht und Sitte, im katholischen Glauben und als des Königs getreuer Untertan zu leben.

5. Bedeutung der Aufnahmen für die Erweiterung der fiskalischen Amtskompetenz in Sachen der Freisassen.

In zweifacher Hinsicht waren, wie schon angedeutet wurde, die Freisassenaufnahmen für die Ausgestaltung der fiskalämtlichen Freisassen-

1) Vgl. l. lib. I X 43 (1. März 1667).
2) l. lib. III Z 25 (30. April 1675).

agende von Bedeutung. Die ersten Aufnahmen dienten als Handhabe, jene bekannte Kompetenzerweiterung herbeizuführen, die späteren Aufnahmen waren vor allem ein Mittel, die usurpierten und daher heftig angefochtenen erweiterten Amtsrechte tatsächlich zu behaupten.

An sich schon Kompetenzüberschreitung, boten die ersten Aufnahmen, wie bekannt, dem Amte auch die Möglichkeit, neue Amtsrechte zunächst gegenüber Neuaufgenommenen geltend zu machen, um sie dann mit dem Scheine des Rechts auch auf die übrigen Freisassen zu erstrecken. Die Aufnahmsprotokolle zeigen deutlich, wie das Amt Neuaufgenommenen gegenüber seine Amtsrechte schrittweise erweiterte. Die Aufnahmsformel lautete anfangs: „— — aufgenommen unter den Schutz der böhmischen Kammer und des kgl. Prokuratorenamtes", sodann: „— — unter seinen (des Prokurators) und künftiger Prokuratoren Jurisdiktion", endlich, seit 1630, findet sich die stereotype Formel: „— — unter Schutz und Jurisdiktion des kgl. Prokurators aufgenommen". Das höchst wichtige Recht der prokuratorischen „Amtsjurisdiktion", also die erweiterte Amtskompetenz über die Freisassen, wurde demnach zu einer Zeit, wo sie eben erst von der Krone gebilligt — im Jahre 1629 spricht ein kaiserliches Reskript das erstemal von „Amtsjurisdiktion" des Prokurators über die Freisassen — aber durchaus nicht allgemein anerkannt war, vom Prokurator bereits gegen die Neuaufgenommenen geltend gemacht. Diese zunächst singuläre Kompetenzerweiterung wurde dann auch auf die übrigen Freisassen ausgedehnt und dadurch allmählich zur allgemeinen. Besonders deutlich können wir diese Erscheinung verfolgen an der allmählichen Ausgestaltung des neuen, freisäßlichen Grundbuches, das im 17. Jahrhunderte an die Stelle der bis dahin den Freisassen zugänglichen Landtafel trat. Der Anteil der Freisassenaufnahmen an der Einführung dieser neuen Freisassenbücher ist so unverkennbar, daß es sich rechtfertigt, auf diesen Punkt näher einzugehen.

Zur Zeit der ersten Aufnahmen kam für die Freisassen als einziges Grundbuch die Landtafel in Betracht. Die später sogenannten „Freisassenbücher" bestanden damals zwar auch schon, doch nicht als Grundbuch, sondern lediglich als Evidenzhaltungsregister und Amtsprotokoll. Die ersten Eintragungen, mit dem Jahre 1618 beginnend, betreffen Veränderungen im freisäßlichen Besitzstande, Verträge und Vergleiche der Freisassen vor dem Amte, kennzeichnen also streng die damalige Amtskompetenz, welche, in genauer Übereinstimmung mit den durch die Fiskalinstruktionen gezogenen Grenzen, Schutzaufsicht, Schiedsgerichtsbarkeit

und Konsenserteilung bei Verfügungen der Freisassen über ihr liegendes Gut umfaßte.

Nun ist es bezeichnend, daß Neuaufgenommene seit jeher, also bevor noch die Freisassenbücher zu Grundbüchern geworden waren, sich verpflichten mußten, alle sachen-, erb- und familienrechtlichen Verträge über ihr liegendes Eigen in die Amtsregister eintragen zu lassen. Solche Eintragungen konnten als grundbücherliche Einlagen zunächst nicht gelten, denn ausschließliches Freisassengrundbuch war ja die Landtafel. Sie erfüllten aber gleichwohl ihren Zweck vollkommen als formelle Dokumentierung der Erlangung fiskalämtlichen Schutzes bezüglich des eingetragenen Rechtsgeschäftes und boten auf diese Weise zumindest die gleiche Sicherheit, wie die umständliche landtäfliche Einverleibung.

Eine Veränderung ergab sich mit dem Jahre 1629. In diesem Jahre sprach ein kgl. Reskript davon, daß die Freisassen unter die prokuratorische Amtsjurisdiktion gehörten.[1]) Mit dem Scheine des Rechts konnte nunmehr der Prokurator auch die Agende der freisäßlichen Grundbuchsführung in Anspruch nehmen. Doch auch jetzt noch vermochte sich, da den Freisassen nach wie vor die Möglichkeit offen blieb, durch Erwirkung einer königlichen Relation die landtäfliche Einverleibung ihrer Kontrakte zu erwirken, ein Wechsel im freisäßlichen Grundbuche nur auf dem Wege der langjährigen Übung zu vollziehen. Hier war nun sehr wichtig, daß für die Neuaufgenommenen das Fiskalamtsbuch von vornherein als Grundbuch in Verwendung stand. Denn wenn auch den übrigen Freisassen zunächst die Wahl blieb zwischen Landtafel und Freisassenbuch, so wirkte doch gerade jenes Moment der Sicherheit und zweifellos auch der Einfachheit, welches der Eintragung eines Kontraktes ins Freisassenbuch zugute kam, auch für sie bestimmend ein, zwecks Vermeidung des langwierigen Weges der Einholung einer königlichen Relation auf die Landtafeleinlage überhaupt zu verzichten und ihre Vertragsurkunden gleich den Neuaufgenommenen in das Fiskalamtsbuch eintragen zu lassen, das damit allmählich auch tatsächlich den Charakter des Grundbuches annahm, den es rechtlich bereits seit 1629 besaß.[2]) Hiemit kennzeichnet sich die Bedeutung der Freisassenaufnahmen für die Entwicklung des Freisassenbuches vom Amtsprotokoll zum Grundbuche. Aber die Bedeutung der Aufnahmen reicht weiter.

1) l. lib. I pag. 1 (Abgedruckt bei Demel I, S. 234. Anm. 188).

2) Zu dieser neueren Schichte von Eintragungen gehören z. B. l. lib. H 14, 15, K 8 p, U 20.

Der zunächst nur ganz allmählich sich gestaltende Wechsel im freisäßlichen Grundbuche fand einen gewissermaßen gewaltsammen Abschluß durch eine Verordnung des Prokurators Knauth von Fahnenschwung, etwa aus dem Jahre 1670,[1]) des Inhaltes, die Freisassen hätten ihre Landtafelauszüge und Privilegien dem Fiskalamte zwecks Einverleibung in die „Amtsregister oder Freisassenbücher" vorzulegen. Seither galten die Freisassenbücher, obwohl nicht unangefochten, als ausschließliches Grundbuch der Freisassen, denen nunmehr ihre alte Landtafelfähigkeit abgesprochen wird. Eine geeignete Handhabe, diesen neuen, keineswegs gerechtfertigten Zustand tatsächlich aufrechtzuerhalten, boten nun die im letzten Drittel des 17. Jahrhundertes sich ungemein häufenden Freisassenaufnahmen. Ihnen kommt daher auch an der allmählichen Erhebung des Freisassenbuches vom bloß fakultativen zum obligatorischen Grundbuche der Freisassen höchst bemerkenswerte Bedeutung zu.

Überhaupt dienten die späteren Aufnahmen, die nicht mehr, wie vordem, als Kompetenzüberschreitung, sondern bereits als Ausfluß der erweiterten Machtfülle des Amtes erscheinen, vor allem der tatsächlichen Behauptung der bekanntlich usurpierten und daher heftig bekämpften Amtsjurisdiktion des Prokurators über die Freisassen. Denn soweit diese Amtsjurisdiktion Neuaufgenommenen gegenüber ausgeübt wurde, war ihre Bestreitung schwer möglich. Der Aufgenommene hatte ja dieser Jurisdiktion ausdrücklich sich unterworfen. Was jedoch Neuaufgenommenen gegenüber Recht war, schien allen Freisassen gegenüber billig zu sein und auch sie konnten sich auf die Dauer der Anerkennung der fiskalischen Jurisdiktion nicht entziehen. Dienten aber die späteren Aufnahmen nur noch dem Zwecke, die neuerworbene Kompetenz des Fiskalamtes zu festigen, so war damit ihre zeitliche Begrenzung von selbst gegeben. Nachdem sie ihren Zweck erfüllt hatten und die Macht des Amtes um die Jahrhundertwende bereits hinreichend erstarkt war, um die mit Hilfe der Aufnahmen erweiterten Jurisdiktionsrechte ohne künstliche Mittel behaupten zu können kamen auch die Aufnahmen rasch in Vergessenheit.

B. Die Freisassenaufnahmen als Quelle der Neubildung von Freisassen.

Wir haben bisher die formale Seite der Aufnahmen im Auge gehabt und sie demgemäß unter dem Gesichtspunkte der amtlichen Tätigkeit betrachtet. Nunmehr wenden wir uns ihrer materiellen Seite zu und

1) Abgedruckt bei Twrdy, Beilage IV. S. 172. ff.

erkennen in ihnen eine Wurzel der Neubildung von Freisassen. Jede Aufnahme ließ einen neuen Freisassen entstehen, welcher der Freisassenklasse zuwuchs und zumindest eine Veränderung in ihrer persönlichen Zusammensetzung bewirkte. Dies war zunächst nichts besonderes. Als soziale Bevölkerungsschichte war die Freisassenklasse naturgemäß Veränderungen in ihrer Struktur ausgesetzt. Zu allen Zeiten bröckelten von der Klasse auf der einen Seite Teile ab, während ihr auf der anderen Seite neue Glieder zuwuchsen. In erster Linie waren Zuwachs und Abfall rein personell, bisweilen erstreckten sich beide auch auf den freisäßlichen Boden. In allgemeinster Formulierung kann man diesen Fluktuationsprozeß dahin kennzeichnen, daß man sagt, es habe die Zahl der „gewesenen" Freisassen alter Herkunft stetig ab, die Zahl der gewordenen Freisassen jüngeren Ursprunges stetig zugenommen, sowohl in bezug auf das personelle, wie auf das dingliche dem Freisassenverhältnisse zugrundeliegende Element.

Sprechen wir also von Neubildungen in der Freisassenklasse, so verstehen wir darunter den Zuwachs an neuen Freisassen, den die Klasse aus den verschiedensten Ursachen fortdauernd erhielt, wobei dem zunächst personellen Zuwachse auch eine Zunahme an freisäßlicher Area entsprechen konnte, aber nicht notwendig entsprechen mußte. Die Formen, in denen derartige Neubildungen sich verkörperten, waren äußerst verschiedenartig und auch die Freisassenaufnahmen stellten nur eine dieser vielen Formen dar. Ehe wir aber die Aufnahmen von diesem Gesichtspunkte aus würdigen, sei kurz auf die dem 16. Jahrhunderte eigentümlichen Arten der Neuentstehung von Freisassen hingewiesen.

1. Neubildungen in der Freisassenklasse während des 16. Jahrhunderts.

Auf mehrfache Weise wuchsen der Freisassenklasse während des 16. Jahrhunderts neue Glieder zu, wobei wir vom personellen Zuwachse die Zunahme an freisäßlicher Area streng scheiden müssen.

Betrachten wir zunächst die erste Möglichkeit, wonach das Anwachsen des Personalstandes der Freisassenklasse zugleich ein Wachsen ihres Realstandes mit sich brachte. Es konnte sich hier um zweierlei handeln, entweder um einen organischen, unmerklich verlaufenden Umbildungsprozeß durch allmähliches Eindringen von Elementen aus sozial verwandten Bevölkerungsschichten in die Freisassenklasse, oder um die unvermittelte Entstehung neuer Freisassen in der Regel durch königliches Privileg.

Umbildungsprozesse der ersten Art wurden insbesondere durch den Umstand begünstigt, daß es den Freisassen nicht gelang, ihre Klasse gesellschaftlich vor allem nach unten abzuschließen. Auf diese Weise war es möglich, daß Angehörige der Freibauernschaft i. e. S., d. h. untertäniger, jedoch privilegierte Bauernschaft, wie etwa Freirichter (Erbscholzen, svobodní rychtaři), Lehensbauern (nápravníci) und Freibauern (Freihöfler, Hofbauern, dvořáci),[1]) die wirtschaftlich den Freisassen etwa gleichwertig gegenüberstanden, mit diesen allmählich zu verschmelzen vermochten, wenn es ihnen gelungen war, ihrem ohnehin nur lockeren Untertänigkeitsverhältnisse sich völlig zu entziehen. Viele Freisassen gingen derart in stufenweisem Entwicklungsprozesse aus ehemaliger Freibauernschaft hervor. So berichten beispielsweise die Freisassen des Časlauer Kreises noch im Jahre 1584, daß sie nur schwer den königlichen Schutz erlangt hätten. Auch sie scheinen also größtenteils aus ehemaliger Freibauernschaft hervorgegangen zu sein und somit einer verhältnismäßig späten Zeit ihre Entstehung zu verdanken.[2]) Ebenso wie die soziale Abgrenzung der Freisassenklasse nach unten muß auch ihre Obergrenze als eine fließende bezeichnet werden. Übertritte verarmter Ritter und landbesitzender Bürger in die Freisassenklasse[3]) kamen ebenso vor, wie wir umgekehrt Fälle des Emporsteigens von Freisassen in den Ritterstand beobachten können.[4])

Zu diesem allmählichen Zuwachse neuer Freisassen auf dem Wege natürlicher sozialer Umbildung kam der unvermittelte, künstliche, durch Verleihung der Freisassenqualität an eine Person und ihren Besitz kraft königlichen Privilegs, das oft schon in der einem Freibauer erteilten Bewilligung zur Einlage seines Hofes in die Landtafel oder in der Bestätigung eines bloß obrigkeitlichen Privilegienbriefes gelegen sein konnte.

In allen diesen Fällen bedeutete der Zuwachs an neuen Freisassen gleichzeitig einen Zuwachs neuen freisäßlichen Bodens. Es konnte aber auch im Personenstande der Freisassenklasse dadurch eine Vermehrung eintreten, daß auf dem Wege der Erbteilung und des Teilverkaufes sich — durch Verselbständigung dieser Teilkomplexe — neue freisäßliche Reali-

1) Über diese Unterscheidungen vgl. Müller, S. 22 ff.
2) Statth. Arch. Fasz. S 87/48 (22. März 1584).
3) Wenzel Maceška von Peclinov ist nach Angabe der bezügl. Steuerverzeichnisse i. J. 1603 Ritter, 1615 u. 1655 Freisasse.
4) Jakob Jeník v. Mezilesí (Časl. Kreis) ist i. J. 1550 Freisasse, 1603 und 1615 Ritter.

täten im Rahmen des vorhandenen Güterstockes bildeten. Der zahlenmäßigen Vermehrung des Personenstandes entsprach hier keine Zunahme des Freisassenbodens.

Als letzte Möglichkeit einer Neubildung von Freisassen ist der Fall des einfachen Besitzwechsels zu erwähnen. Ähnlich wie im Wege des Abverkaufes wuchsen hiebei der Klasse neue Elemente fremder Herkunft zu, gleichzeitig damit schieden Freisassen alter Herkunft aus der Klasse aus. Wieder sehen wir, daß hiebei der freisäßliche Boden als der eigentliche Träger des Freisassenverhältnisses erscheint.

Ergibt sich nach dem bisher Gesagten für das 16. Jahrhundert ein Zuwachs an Freisassenboden und in noch erheblicherem Maße ein solcher an Personen, so stehen diesem Zuwachse allerdings auch namhafte Einbußen sowohl im Personal-, wie im Realstande der Freisassenklasse gegenüber, sei es nun, daß sich Freisassen freiwillig oder gezwungen fremder Obrigkeit unterwarfen, sei es, daß sie vom Adel ausgekauft oder gar vom Könige als „Kammergut" verschenkt wurden.

Fragen wir uns nach dem Verhältnisse zwischen Abnahme und Zuwachs, so lautet die Antwort verschieden, je nach dem, ob wir die Veränderungen im Realstande oder im Personalstande der Klasse in Betracht ziehen. Beim Realstande überragt die Abnahme den Zuwachs weitaus und ist deutlich wahrnehmbar. Ganz anders beim Personalstande. Hier wurde der Verlust der Klasse an alten Freisassen mehr als aufgewogen durch den infolge der verschiedenartigsten Neubildungen hervorgerufenen Zuwachs an neuen, „gewordenen" Freisassen, so daß sich der Personalstand der Klasse nicht nur nicht verminderte, sondern im Gegenteil sogar vermehrte. Zur Verdeutlichung dieser Loslösung des persönlichen Elementes der Freisassenklasse von ihrem dinglichen und der selbständigen Bewegung beider diene der folgende Beleg.[1])

Im Jahre 1550 gab es etwa 475 Freisassen mit insgesamt 400 freisäßlichen Realitäten, darunter 350 Freihöfen. Um 1600 war die Zahl der Höfe, die sich noch in den Händen der Freisassen befanden, auf rund 300 herabgesunken. Im Jahre 1650 etwa entsprach das Gesamtausmaß freisäßlichen Bodens nunmehr etwa 230 größeren Freihöfen, hingegen gab es nicht weniger als 456 Freisassen und, wie man wohl annehmen muß, nicht viel weniger freisäßliche Realitäten.[2]) Während eines Jahrhunderts verlor also die Freisassenklasse fast die Hälfte ihres

1) Über Statistik der Freisassen vgl. Müller, S. 34 ff.

2) Vgl. Archiv český, 29. Bd., S. 272 ff.

Güterbestandes und damit notwendig zugleich auch den entsprechenden Teil ihres Personalstandes. Dieser Verlust an Personen wurde aber durch zahlreiche Neubildungen in einem solchen Maße wettgemacht, daß, im ganzen genommen, der Personalstand der Freisassenklasse stieg, obwohl ihr Realstand sank. Diese Beweglichkeit des persönlichen Elementes, das Abnehmen der „gewesenen", das stete Zunehmen der „gewordenen" Freisassen konnte nicht ohne tiefgreifende Folgen bleiben. Und in der Tat, wenn man bedenkt, daß als „gewordene" Freisassen in den meisten Fällen — besonders im Wege des Teilverkaufes und des Besitzwechsels — der Klasse fremde Elemente, vor allem solche unfreier Herkunft, zuwuchsen und daß demgegenüber Elemente altfreier Art in großer Zahl abbröckelten, so erscheint der zuerst rein personelle Bewegungsprozeß geradezu als sozialer Umschichtungsprozeß. Das Eindringen sozial tieferstehender, rechtlich minderbewerteter Elemente in die freisäßliche Bevölkerungsschichte mußte nicht nur die innere Zusammensetzung der Klasse in ihrer Reinheit trüben, sondern darüber hinaus auch auf die Stellung des ganzes Institutes nach außen seinen Einfluß ausüben und wir können, mittelbar wenigstens, jene Neubildungen zum Teile mitverantwortlich machen sowohl für die im 16. Jahrhunderte deutlich zu verfolgende Ausbildung schroffer Gegensätze innerhalb der Freisassenklasse, als auch insbesondere für das Herabsinken des Freisassenstandes in seiner sozialen und rechtlichen Stellung während dieser Zeit nach außen.

2. Neubildungen in der Freisassenklasse während des 17. Jahrhunderts.

Auch in dieser Epoche können wir ein starkes Wachstum im Personalstande der Freisassenklasse feststellen, dem allerdings keine erhebliche Zunahme an Freisassenboden entsprach. Hingegen erscheint die Abnahme im Vergleiche zum Zuwachse sowohl beim Real-, wie beim Personalstande durchaus unbedeutend und fällt nicht ins Gewicht.

Vor allem haben wir es auch im 17. Jahrhunderte wieder mit einer überwiegenden Stärkung des personellen Elementes zu tun, hervorgerufen durch zahlreiche Neubildungen in der Freisassenklasse, die der Form nach — ähnlich wie im 16. Jahrhunderte — entweder als allmählich verlaufender Umwandlungsprozeß oder als unvermittelte Neuentstehung sich darstellen. Neu war nur der Umstand, daß alle jene verschiedenen Möglichkeiten der Neuentstehung, wie wir sie für das 16. Jahrhundert festgestellt haben, an Bedeutung zurückbleiben hinter der ganz

neuartigen, vordem unbekannten Entstehungsart, die darin bestand, daß ein königliches Amt durch Aufnahmen neue Freisassen schuf. Das kgl. Fiskalamt war es, welches ebensowohl grundbesitzlose Freie bäuerlichen, bürgerlichen, sogar ritterlichen Standes in die Reihen der Freisassen aufnahm. Als neue Art der Entstehung von Freisassen knüpfen die Aufnahmen des 17. Jahrhunderts zeitlich an die älteren, uns bereits bekannten Formen der Neubildung im 16. Jahrhunderte an, sie verdrängen diese sogar mit der Zeit und treten ganz an ihre Stelle. Diesem Verhältnisse zeitlicher Aufeinanderfolge zwischen den Freisassenaufnahmen des 17. und den Neubildungen des 16. Jahrhunderts entspricht aber freilich keine innere Verwandtschaft beider in der Art, daß die spätere Neubildungsform aus einer der früheren sich organisch herausgebildet hätte. Es besteht insbesondere, obwohl die Aufnahmen durch das Amt „im Namen und zu Handen des Königs" vorgenommen wurden, keine innere Verwandtschaft der Aufnahmen mit der uns bekannten Verleihung des Freisassenrechtes kraft königlichen Privilegs, die, eine wichtige Form der Neuentstehung im 16. Jahrhunderte, auch noch im 17. Jahrhunderte vereinzelt überliefert wird, vielmehr haben sich, wie bereits in anderem Zusammenhange nachgewiesen wurde, die Freisassenaufnahmen als etwas völlig neues gleichsam aus frischer Wurzel entwickelt und finden ihren Ursprung in langjährig geübter, erfolgreicher Kompetenzüberschreitung des Fiskalamtes.

Die zahlreichen Neubildungen von Freisassen, welche durch die Aufnahmen des 17. Jahrhunderts hervorgerufen wurden, veränderten, wie leicht ersichtlich, das statistische, aber auch das wirtschaftliche und soziale Bild der freisäßlichen Bevölkerungsschichte während eines Jahrhunderts in ganz erheblicher Weise, ähnlich, wie wir diese Wirkung schon für die Neubildungen des 16. Jahrhunderts festgestellt haben. Eben darin liegt die tiefere Bedeutung der Aufnahmen, die in dieser Hinsicht auch über das 17. Jahrhundert hinaus noch ihre Wirkungen äußern sollten. Es wird sich nunmehr darum handeln, zunächst die statistische, wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Freisassenaufnahmen zu kennzeichnen, um sodann zusammenfassend ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung zu würdigen.

3. Statistische Bedeutung der Aufnahmen.

Um der Bedeutung der Freisassenaufnahmen in dieser Hinsicht gerecht werden zu können, ist es vor allem notwendig, ein zahlenmäßiges Bild über sie zu gewinnen.

Die ersten 3 Freisassenbücher, welche für die Geschichte der Aufnahmen als Quelle in Betracht kommen, enthalten 228 Aufnahmsprotokolle, die sich in folgender Weise verteilen. Es enthält:

das 1. Freisassenbuch 105 Aufnahmsprotokolle aus der Zeit von 1619 bis 1681;

das 2. Freisassenbuch 33 Aufnahmsprotokolle aus der Zeit von 1682 bis 1687;

das 3. Freisassenbuch 90 Aufnahmsprotokolle aus der Zeit von 1687 bis 1700.

Wie ersichtlich, wächst die Zahl der Aufnahmen gegen Ende des Jahrhunderts ganz erheblich. Das an Aufnahmen reichste Jahr ist 1686 mit nicht weniger als 21 Aufnahmen.

Den 228 Aufnahmsprotokollen entsprechen ebensoviel Aufnahmsakte. Hiebei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß ein Aufnahmsakt mehrere Personen, oft mehrere Familien umfassen konnte. Berücksichtigt man dies, so ergeben sich 285 Aufnahmen einzelner Personen bzw. Familienhäupter. Von diesen waren:

freigelassen	144	Bürger kgl. Städte	6
freigeboren	135	Ritter	8

Hiezu kamen 350 Familienmitglieder der Aufgenommenen und zwar:

Ehefrauen . . .	71	Söhne . . .	163	Töchter	116

In einigen Fällen erstreckte sich die Aufnahme sogar auf die schon vorhandenen Enkel. Sehr häufig wurden die Kinder nicht namentlich aufgezählt. Hiernach würde sich die Gesamtzahl der Neuaufgenommenen auf fast 700 stellen, ungerechnet die ungeborene Nachkommenschaft, für welche die Aufnahme ebenfalls galt.

Die Zahl der Aufnahmen steigt, wie erwähnt, gegen Ende des Jahrhunderts, der Schwerpunkt liegt hiebei im letzten Drittel des Jahrhunderts. Die Zahl der Aufnahmen betrug in der Zeit von

1619—1629	5		111
1630—1639	7	1680—1689	87
1640—1649	—	1690—1699	87
1650—1659	14		285
1660—1669	39	1700—1709	3
1670—1679	46	1710—1719	5
		1720—1729	4
	111		297

Aus diesem statistischen Bilde ergibt sich, daß der Freisassenklasse im Laufe des 17. Jahrhunderts, ganz besonders während dessen 2. Hälfte, eine erhebliche Anzahl neuer Glieder zuwuchs. Es waren ja auch in der Tat nicht nur amtspolitische Gründe, welche den Prokurator zu reichlicheren Aufnahmen neuer Freisassen bewogen. Die Freisassenklasse hatte durch die Wirren des 30jährigen Krieges nicht geringe Einbußen erlitten, gleichwohl sollten die Freisassen als Krongut erhalten bleiben und ihre Steuerleistungen gehoben werden. Nichts lag näher, als künstlich neue Freisassen zu schaffen. Diesen Zweck erreichten denn die Aufnahmen auch vollkommen, insoferne die erwünschte zahlenmäßige Steigerung tatsächlich eintrat.

Untersuchen wir nunmehr die durch die Aufnahmen in der Freisassenklasse hervorgebrachten Verschiebungen etwas näher, so fällt zunächst auf, daß wir es zu tun haben mit einem Zuwachse an Personen, dem eine Zunahme an freisäßlichem Boden nicht, oder wenigstens nicht immer entspricht. Es zeigt sich, ähnlich wie dies schon bei einigen Neubildungsformen des 16. Jahrhunderts beobachtet werden konnte, eine gegensätzliche Bewegung im Personal- gegenüber dem Realstande der Freisassenklasse. Wir stellten für das 16. Jahrhundert Fälle fest, in denen dem Zuwachse an Personen auch eine Erweiterung des Gesamtausmaßes an freisäßlichem Boden entsprach, daneben gab es Fälle, wo — durch Teilungen oder Abverkäufe — die Zahl der Freisassen wuchs, ohne daß der freisäßliche Güterkomplex an Ausmaß zugenommen hätte, endlich beobachteten wir Fälle raschen Wechsels in der Person der Besitzer. Es fragt sich nun, wie die Freisassenaufnahmen im besonderen sich dieser Bewegung anschlossen.

Was zunächst den ersterwähnten Fall anlangt, so ist zu sagen, daß ein Zuwachs an neuen Freisassen, verbunden mit gleichzeitigem Zuwachse neuen freisäßlichen Bodens bei den Neuaufnahmen nur ausnahmsweise beobachtet werden kann. So wurde beispielsweise im Jahre 1654 Hans Wenzel Rychnowsky, Besitzer eines Gutes in Günthersdorf (bei Arnau), aufgenommen und sein Besitz dadurch zu einem „königlichen Freisassengut".[1]) Aber diese Fälle waren selten. In der Regel handelte es sich um die Aufnahme besitzloser Freier, also um eine starke Vermehrung des persönlichen Elementes ohne Vergrößerung der freisäßlichen Area. Dies bedeutet eine Fortbildung des bekannten personellen Bewegungsprozesses, der uns

1) Vgl. l. lib. I A 12 vom 12. März 1654.

schon im 16. Jahrhunderte begegnet ist, auch während des 17. Jahrhunderts. Auf diese Weise steigt bei im wesentlichen gleichbleibendem Gesamtgüterstande in dieser Epoche die Zahl der Freisassen von etwa 550 im Jahre 1650 auf mindestens 800 im Jahre 1700, denn seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts äußern die Freisassenaufnahmen als Massenerscheinung ihre Wirkung. Hiebei mochten etwa 200 neue freisäßliche Realitäten sich neuerdings aus dem vorhandenen Güterbestande abgesplittert haben, während in den übrigen Fällen einfache Besitzveränderungen stattfanden, dann nämlich, wenn Neuaufgenommene ganze Freihöfe kauften, deren frühere Besitzer in diesem Falle aus der Freisassenklasse ausschieden. Somit begünstigten die Freisassenaufnahmen auch den speziell durch raschen Besitzwechsel hervorgerufenen Bewegungsprozeß, der uns gleichfalls im 16. Jahrhunderte bereits begegnete.

In mehr als einer Hinsicht also bewirkten die Freisassenaufnahmen, anknüpfend an die im 16. Jahrhunderte entwickelten Formen der Neubildung, Umschichtungen in der persönlichen Zusammensetzung der Freisassenklasse. Doch nicht in diesen statistischen Verschiebungen erschöpft sich ihre Bedeutung, vielmehr kommt den Aufnahmen auch eine über ihre statistische hinausreichende wirtschaftliche, soziale und rechtliche Bedeutung zu, wenngleich allerdings in dieser Hinsicht die Freisassenaufnahmen eine für das freisäßliche Institut durchaus ungünstige Wirkung äußerten.

4. Wirtschaftliche Bedeutung der Aufnahmen.

Die zahlreichen Neubildungen von Freisassen, wie sie die Aufnahmen mit sich brachten, wirkten in verschiedener Hinsicht, zunächst schon vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus ungünstig auf die Klasse als solche ein. Vergegenwärtigen wir uns die Wirkungen der während des 16. Jahrhunderts zu beobachtenden Neubildungen in der Freisassenklasse, so können wir, speziell vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus, zweierlei feststellen; einmal war der von unten in den Freisassenstand emporgestiegene, „gewordene" Freisasse zumindest Grundbesitzer gewesen, mochte er immerhin, um Freisasse werden zu können, erst in freisäßlichen Grund sich eingekauft haben — grundbesitzlose Freie konnten nie zu Freisassen emporsteigen und überdies hatten die Neubildungen des 16. Jahrhundertes in vielen Fällen zugleich auch eine Ausdehnung des freisäßlichen Güterkomplexes bedeutet. Der Zuwachs an neuen Freisassen war also, wenn schon nicht vom sozialen und rechtsgeschichtlichen, so doch zumindest vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus für die Freisassenklasse von Vorteil oder wenigstens nicht von Nachteil gewesen.

Ganz anders seit den Freisassenaufnahmen im 17. Jahrhunderte. Der weitaus größte Teil der Neuaufgenommenen besaß bei der Aufnahme kein liegendes Eigen, gehörte überdies oft einem nicht bäuerlichen Berufe an. Durch die Aufnahmen wurde also lediglich künstlicher, kein natürlicher Zuwachs an Freisassen geschaffen. Titelfreisassen wuchsen der Klasse zu und trübten diese in ihrer Eigenschaft als Berufstand von Landwirten. Noch mehr, die Masse der Neuaufgenommenen schädigte und schwächte den grundbesitzenden Teil der Freisassenschaft in seiner wirtschaftlichen Kraft, denn es war Pflicht jedes Neuaufgenommenen, nicht ansässigen Freisassen, sich auf Freisassengrund niederzulassen, um — aus steuertechnischen Gründen — möglichst bald eine Freiung kaufen zu können. Da aber ganze Freihöfe nur selten zum Verkaufe ausstanden, erfolgten in der Regel Teilverkäufe aus den ohnehin nicht bedeutenden freisäßlichen Grundkomplexen, zum notwendigen Nachteil für deren wirtschaftliche Kraft. Diese Abverkäufe bedeuteten im Verein mit den besonders bei Erbteilungen üblichen Grundzerstückungen und der drückenden Steuerlast die denkbar größte wirtschaftliche Gefahr für den schon an sich wenig kräftigen Freisassenstand. Zwar wuchs die Zahl der Freisassen während des 17. Jahrhunderts und auch später noch ganz gewaltig, doch entsprach dieser Vervielfältigung der Kopfzahl keine Ausdehnung der freisäßlichen Area, wenn auch, auf Kosten des Umfanges und der wirtschaftlichen Kraft der einzelnen Güter, die Zahl derselben gewachsen war. Dazu kommt, daß diese Erscheinung der Grundzerstückung, welche erst durch die Freisassenaufnahmen zu einer häufigeren wurde, im 18. Jahrhundert eine Weiterentwicklung fand, wenn auch zunächst aus anderen Ursachen.[1]) So kam es, daß die Zahl der Freihöfe im Jahre 1789 bereits auf bloß 146 herabgesunken war, wogegen die Zahl der freisäßlichen Wirtschaften in diesem Jahre nicht weniger als 624, die Zahl der freisäßlichen Chaluppen 455 betrug.[2]) Dies bedeutete in Anbetracht dessen, daß die ungeteilten Freihöfe zumeist in adeligen Besitz übergegangen waren, die übrige freisäßliche Gesamtarea aber keinen Zuwachs erhalten hatte, nichts weniger, als daß seit Mitte des 17. Jahrhunderts der durchschnittliche Grundbesitz eines Freisassen etwa auf ein Zehntel des früher gewöhnlichen Umfanges herabgesunken war. Ihren, wenn auch nicht einzigen, so doch historisch ersten Grund findet diese ganz ungesunde Entwicklung in den Freisassenaufnahmen des 17. Jahrhunderts.

1) Über diese Ursachen vgl. Twrdy, S. 104 f. (§ 73).

2) Vgl. Freisassenverzeichnis v. J. 1789 bei Twrdy, S. 205 ff.

5. Soziale Bedeutung der Aufnahmen.

Im Zusammenhange mit der auf die Aufnahmen zurückzuführenden wirtschaftlichen Schwächung der Freisassen steht auch der im 17. Jahrhunderte zu beobachtende Niedergang des ganzen Institutes in seiner sozialen Stellung und Bedeutung. Es waren nur die Folgeerscheinungen des Außerachtlassens jenes spezifisch wirtschaftlichen Momentes, von dem oben die Rede war, wenn die schon im 16. Jahrhunderte auffallende Entwertung des Standes der Freisassen auch in unserer Epoche weiter fortschreitet. Denn mit der wirtschaftlichen Schwächung mußte sozialer Niedergang notwendig Hand in Hand gehen. Und noch ein anderer, näher liegender und wichtigerer Grund ist für diese Erscheinung anzuführen, jene eigentümliche soziale Mittelstellung der Freisassen nämlich, die den uns bekannten personellen Bewegungsprozeß begünstigte, der seinerseits wieder die Grundlage abgab für einen weit wichtigeren sozialen Umschichtungsprozeß. Schon im 16. Jahrhunderte war, wie erwähnt wurde, das durchaus unklare Verhältnis der Freisassen zur untertänigen Freibauernschaft eine der Hauptursachen gewesen für den damals zu verfolgenden Niedergang des freisäßlichen Institutes in seiner sozialen und rechtlichen Stellung. Denn die gesellschaftliche Minderbewertung der von unten eindringenden, mit der freisäßlichen Bevölkerungsschichte sich vermengenden Elemente übertrug sich sehr leicht auf die Freisassenklasse als solche.

Nun war es von größter Bedeutung, daß — während die sonstigen Ursachen, welche noch im 16. Jahrhunderte für jenen Niedergang des freisäßlichen Institutes verantwortlich zu machen waren, nämlich ständische Auskaufung und Bedrückung, harte Besteuerung, Veräußerungen und Verschenkungen von Freisassen durch den König, dank der kräftigen Schutztätigkeit des Fiskalamtes im wesentlichen unschädlich gemacht worden waren — doch jenes Moment des Eindringens fremdartiger, minderbewerteter Elemente in die Freisassenklasse von unten in vollen Maße aufrecht blieb und eben durch jene Aufnahmen sogar erhöhte Bedeutung gewann.

Vor allem waren es ja aus der Untertänigkeit Entlassene, die sich bemühten Freisassen zu werden, um mit der Standeserhöhung zugleich einen bevorzugten Gerichts- und Grundbuchstand zu erlangen. Ihre ehedem geringere gesellschaftliche Wertung und ihr ehedem minderes Recht blieben nicht ohne Einfluß auf die soziale und rechtliche Stellung der übrigen Freisassen. So wurden die Aufnahmen mittelbar Ursache

dafür, daß die sonst ersprießliche Wirksamkeit des Prokurators in seiner Freisassenagende jenen aus dem 16. Jahrhunderte überkommenen Prozeß sozialen Niederganges des Freisassentums nicht nur nicht aufzuhalten vermochte, ihn vielmehr, obwohl ungewollt, förderte. Auch der im 17. Jahrhunderte zu verfolgende, höchst ungünstige soziale Entwicklungsgang des freisäßlichen Institutes ist zum guten Teile auf die oft geradezu wahllosen Freisassenaufnahmen jener Zeit zurückzuführen. Gerade in dieser Hinsicht reichten aber auch die Aufnahmen in ihren Wirkungen weit über das 17. Jahrhundert hinaus und waren von bleibender, wiewohl leider recht nachteiliger Bedeutung für die Geschichte des Freisassentums.

6. Rechtsgeschichtliche Bedeutung der Aufnahmen.

Was von der sozialen Bedeutung der Freisassenaufnahmen gesagt wurde, gilt in ähnlicher Weise auch für ihre rechtlichen und rechtsgeschichtlichen Wirkungen und Folgeerscheinungen. Wieder haben wir festzustellen, daß besonders das Eindringen minderwertiger Elemente in die Freisassenklasse es war, welches den Niedergang des freisäßlichen Institutes in seiner rechtlichen Stellung verschuldete und das gerade durch jene Aufnahmen zu hoher Bedeutung gelangte. Fremde Elemente mit geringer rechtlicher Wertung wuchsen im Wege von Aufnahmen der Klasse massenhaft zu, nicht ohne daß die Neuaufgenommenen um der erlangten Standeserhöhung und sonstigen rechtlichen Vorteile willen sich dem Amte gegenüber zu wichtigen Zugeständnissen bereit fanden. Von vornherein anerkannten sie die uneingeschränkte Amtskompetenz des Prokurators in allen sie betreffenden Rechtssachen außerstreitiger und streitiger Art, sowie in allen Verwaltungsakten. Der alte Adelsgerichtstand der Freisassen vor dem Landrechte, die Landtafelfähigkeit derselben, ihr unmittelbares Unterordnungsverhältnis unter den König, dies alles kam für einen Neuaufgenommenen nie in Betracht. Sein Forum war das Fiskalamt, sein Grundbuch das Fiskalamtsbuch, sein Schutzherr der Prokurator. Diese Schmälerung wichtigster freisäßlicher Rechte blieb nicht auf die Neuaufgenommenen beschränkt, sondern wurde vom Prokurator mit Erfolg auch auf die alten, gewesenen Freisassen erstreckt und zwar boten gerade die Aufnahmen hiezu die Handhabe. So sind die Freisassenaufnahmen mittelbar verantwortlich zu machen für das Herabsinken des Freisassenstandes in seiner rechtlichen Stellung, das sich im 17. Jahrhunderte noch deutlicher bemerkbar macht als im 16. Jahrhunderte und das im allgemeinen in einer rechtlichen Minderbewertung des ganzen

Standes sich äußert. Alle Freisassen müssen sich seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts dem fiskalämtlichen Forum unterwerfen, alle verlieren ihre bisher unangetastete Landtafelfähigkeit, in ihrer Verfügung über liegendes Eigen werden sie ausnahmslos an den Konsens eines Beamten gebunden, sie gelten mit einem Worte mehr als Freibauern, denn als Freisassen und werden auch geradezu als Fiskalbauern, ihr Gut wird als Fiskalgut angesehen.

Hand in Hand mit dem Verluste an Rechten, den in dieser Weise der Freisassenstand erleidet, geht die Kompetenzerweiterung des Prokuratorenamtes in seiner Freisassenagende. Nicht nur Kompetenzüberschreitung waren die Aufnahmen, sie dienten dem Amte geradezu als Handhabe, eine Kompetenzerweiterung großen Stiles anzubahnen und durchzuführen, indem usurpierte Amtsrechte zunächst Neuaufgenommenen gegenüber festgelegt und ausgeübt wurden, um dann desto leichter auch den übrigen Freisassen gegenüber geltend gemacht zu werden. Besonders deutlich ist diese Erscheinung zu verfolgen an der allmählichen Ausgestaltung des Freisassenbuches, das die Landtafel als Grundbuch der Freisassen vollständig verdrängt. Über den Anteil der Aufnahmen an der Umwandlung des Freisassenbuches vom bloßen Amtsprotokolle zum fakultativen, von diesem zum ausschließlichen Grundbuche der Freisassen ist bereits ausführlich die Rede gewesen.

Nicht in letzter Linie sind die Freisassenaufnahmen des 17. Jahrhunderts beteiligt an den rechtlichen Verschiebungen und Veränderungen, denen das freisäßliche Institut im genannten Jahrhunderte unterworfen war, vor allem an der vollständigen Unterwerfung der Klasse und ihrer Glieder unter die prokuratorische Amtsjurisdiktion, aber auch an dem numerischen Wachstum der Klasse, dem auf der anderen Seite gegenüberstand ihre wirtschaftliche Schwächung, ihr sozialer Niedergang und ihre rechtliche Minderwertung. Andrerseits sind aber die Freisassenaufnahmen auch ein *Glied* in einem großen, umfassenden personellen Bewegungsprozesse, der die Entwicklung des Freisassentums ständig beeinflußte, indem er fortdauernd neue Elemente fremder, niederer Herkunft der freisäßlichen Bevölkerungsschichte zuführte und so einen bedeutsamen sozialen Umschichtungsprozeß veranlaßte, auf den letzten Endes auch die rechtlichen Minderungen zurückzuführen sind, die der Freisassenstand fortdauernd erlitt.

Wir haben diese absteigende Entwicklung nur für das 16. und 17. Jahrhundert verfolgt, doch setzt sich dieselbe ebenso im 18. Jahr-

hunderte fort, wie sie uns andrerseits, soweit die spärlichen Quellen zurückreichen, auch vor dem 16. Jahrhunderte schon begegnet.

Zum Schlusse sei nochmals auf die Entstehungsfrage zurückgegriffen. Das in früherem Zusammenhange über die selbständige Bewegung des personellen Elementes der Freisassenklasse gegenüber dem dinglichen Gesagte ist nun deutlicher geworden. Die Geschichte der Aufnahmen hat gezeigt, daß noch — und mit besonderer Stärke — im 17. Jahrhunderte die freisäßliche Bevölkerungsschichte personellen Zuwachs erhielt, mit dem eine gleichzeitige Zunahme freisäßlichen Bodens nicht verbunden war. So verdanken die Freisassen des 18. Jahrhunderts ihren Ursprung zum guten Teile der jüngsten Vergangenheit. Jeweils war stets nur ein Teil der Freisassen älteren Ursprungs und auch letzterer reicht nicht etwa in die Urzeit zurück. Fälle, wo Freisassenfamilien durch Generationen im Besitze ihres Stammgutes sich erhielten, sind überhaupt selten. Nochmals ist daher zu betonen, daß die Entstehungsfrage sich lediglich zu beschränken hat auf die Frage nach dem Ursprunge des freisäßlichen Bodens.

* * *

Beilage (Aufnahmsprotokolle).

1. Die erste Aufnahme.

(1. F. B. fol. E 1.)

Léta páně 1619

25. dne měsíce Martii jest Řehoř Němčicky ze vsy Němčic, kterýžto svědky i jinak dostatečně provedl a prokázal, že i s manželkou svou a dítkami svými člověk svobodny jest, mezi jiné svobodníky J. M. C. na žádost svou přijat a připojen a do těchto reystrů svobodnických vepsan, a poněvadž on Řehoř Němčicky ve vsi Němčicích grunt svůj má, a ten .... osvobozen jest, protož bude povinen on Ř. N. jako jiné svobodníky J M C. berně a jiné povinnosti J M C jakožto králi českému náležející odvozovati.

Stalo se léta a dne svrchu psaného.

Anno domini 1619

den 25. Monatstag Martii ist Gregor Nemčicky aus dem Dorf Nemčic, der durch Zeugen und auf andere Weise hinlänglich erwiesen und gezeigt, daß er, auch seine Frau und Kinder, freie Leute sind, unter andere Ihr. Mt. Freisassen auf sein Ansuchen auf- und angenommen und in diese Freisassenregister eingeschrieben worden; und weil er, Gr. N., im Dorfe N. seinen Grund u. Boden hat und derselbe .... frei ist, deshalb wird er, Gr. N., verpflichtet sein, wie andere Ihr. Mt. Freisassen Steuer und andere Schuldigkeiten Ihr. Mt. als König v. B. gebührend, abzuführen.

Geschehen an obgesetztem Jahr u. Tag.

2. Aufnahme in ausführlicher Form.
(1. F. B. fol. A 11 p.)

Anno 1654 den 12. Martii ist von der Röm. Kais., auch zu Hung. undt Böheimb Königl. Mayt.: Appellation Rath vndt kgl. Procuratore im Königr. Böh., dehm Wohl Edel gestrengen Herrn Johann Gräff von Gräffenburgk vndt auf Merklyn, der Hanß Wentzel Rychnowsky auf sein fleißiges anhalten Undt gehorsamste bitte, Vnter andern Ihr. Mayt. freysaßen zu sein, Vndter künfftiger Königl. Prokuratoren Jurisdiction [allermaßen .... folgt genaue Inhaltsangabe des Losbriefs] auf vndt angenohmen worden. Jedoch mit nachfolgend bedingen. Indehme nunmehr solche Grunde zu einem Königl. Freysaßengutt geworden, daß er daruon, alle vndt jede schuldigkeiten, Gaben, Steuer Vndt allerhandt Contributiones anderen Ihr. Mayt. Königl. freysaßen zugleich, gehörigen orten, zeitlichen zu Entrichten, allen schuldigen gehorsamb, wie es einem Ihr. Mayt. treuen Vnterthan zu thun gezieмt, jederzeit dardurch erweisen, sonsten nirgendts, dann zu höchstgedacht Ihr. Mayt Königl Procuratorn-Ambt seine Zuflucht zu haben, die Gründe ohne sonderbahrer, gewöhnlich wohlhergebrachter einwilligung jetzigen oder Künfftiger Kgl. Procuratorn weder Verkhauffen noch Versetzen oder anderweitig zu veräußern Verbunden sein sollte, Wie Er dann solchen allen zufolge Vor seine Persohn, auch im Nahmen seiner, jetzt vnd künfftiger Erben, dehme in alleweg ein genug zu thun, mit einem Handstreich Persöhnlich beigedachten Ambt Versprochen, Alß ist ihme Hanß Wentzel zu bekräfftigung dieses seines aufnehmends gegenwärtige in die Kgl. Freysaßen Register fol A 13, Ingleichen eingebrachte Attestation Unter obgemeltem (Tittl) Ihr. Mt. Raths Vnd Kgl Procuratoris Pettschafft ertheilet worden So geschehn Anno et die ut supra.

Aufnahmen in kurzer Fassung.
(F. B. I, fol. A 3.)

Anno 1675, den 16. Januaryj Ist Herr Martin Frantz Aloysius Werner, der da Einen freysäßlichen Hoff in Stadiz des Leuthmeritzer Creyses, Von Hansen Ayserich freysaßen Khaufweiße an sich gebracht hat, sambt seinen Söhnen, für Königl. freysaßen auf- Undt angenohmen worden.

Ao 1677 13. Aprilis ist der Thomaß Weber Vermög des Markts Neumarcks Attestation de dato 20. Martii 1677 das er Von freyen Eltern gebohren seye, zu Einem Freysaßen auffgenohmen worden.

Zwei deutsche Lieder des 15. und 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. **Alfred Herr** (Eger).

Daß das Lob von der Sangesfreudigkeit der Deutschböhmen keine leere Redensart ist, beweist die außerordentlich große Zahl herrlicher Volkslieder, wie ein Blick in die „Bibliographie des deutschen Volksliedes in Böhmen", zusammengestellt von Dr. Gustav Jungbauer,[1]) lehrt. Wir verdanken die überaus schätzenswerte Arbeit in letzter Linie dem deutschböhmischen Volksliederausschuß mit seinem unermüdlichen Obmann Universitätsprofessor Hauffen an der Spitze. Und doch bedeutet, wie der Verf. S. XLIII selbst sagt, diese Bibliographie, die den bis etwa Mitte 1912 vorliegenden Sammelstoff darbietet, nicht etwa den Abschluß einer Entwicklung, sondern sie will auch zur Weiterarbeit am Heben eines großen Schatzes bisher unbekannter Lieder anspornen. Als einen kleinen ergänzenden Beitrag zur geplanten Volksliedersammlung möchte ich die beiden folgenden Lieder, die ich in der Bibliographie nicht vorfinde, beisteuern.

Die Egerer Gymnasialbibliothek besitzt unter Signatur 1724 ein Formularienbuch, d. i. einen deutschen Briefsteller aus dem Jahre 1484, gedruckt zu Augsburg durch Anton Sorg.[2])

Auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels ist ein fliegendes Blatt aufgeklebt. In der linken oberen Hälfte zeigt es einen Holzschnitt, eine Abschiedsszene darstellend; ein junger Mann hat die um das rechte Bein geschlungene Fessel zerrissen, vor ihm ein Fräulein in bittender Stellung.

1) XI. Band der Beiträge zur deutschböhmischen Volkskunde, Prag 1913.

2) Der vollständige Titel lautet: Hie hebt an der formalari darinn begriffē sind allerhand brief auch rethorick mit frage vnd antwurt zegeben tyttel aller stände sendbrief - synonima vnd colores das alle zů dem brief machen dienen ist. Am Schluß: Getruckt vnd vollendet in stat Augspurg von Anthonio sorg am dornstag nach sant Michelstag do man zalt nach der gepurt cristi - MCCCC vnd In dem LXXXIIII - Jare -. Über dieses deutsche Schulbuch s. A. Herr, „Neue Jahrbücher f. d. klass. Alt. und Pädag.", 1917, II. Abt. XL. Bd. S. 353—365.

Überschrift: Ein schon liedt. Ich stund an einem morgen. weltlich zu singen.

Es folgen die sieben Strophen des Liedes, dessen einzelne Verse ohne Unterbrechung in fortlaufenden Zeilen gedruckt sind.[1])

1. (| Ich stund an einem morgen
heymlich an einem ort.
do het ich mich verporgē
ich hort klegliche wort
vō einem frewlein hůbsch vñ fein,
das stund bey seinem pulen;
es must geschieden sein.

2. (| „Hertz lieb, ich hab vernumen,
du wôlst vō hinnen schir.
wan wiltu wider kummen,
das soltu sagen mir!“
„merck, feyns lieb, was ich dir sag!
dein kundtschafft thut mich fragen,[2])
weiß weder stund noch tag.“

3. (| Das Frewlein waynet sere,
sein hertz was vnmutsvoll.
„so gib mir weyß vnd lere,
wie ich mich halten soll!
fur dich so setz ich all mein hab
vnd wiltu hie beleyben,
ich verzer dich jar vnd tag.“

4. (| Der knab der sprach auß mutte:
„deiñ willen ich wol spůr.
so verzerten wir dein gutte,
ein Jar wer bald hinfur;
dannocht můst es geschieden sein.
ich wil dich freůndtlich bitten,
setz deinen willen darein.“

5. (| Das Frewlein das schray: „mort,
mort vber alles laydt,
mich krencken deyne wort,
hertz lieb, nit von mir schaydt!

1) Die Numerierung der Strophen, die im Original nicht vorhanden ist, habe ich der Bequemlichkeit wegen durchgeführt; auch die Satzzeichen sind von mir, auf dem fliegenden Blatte sind die einzelnen Verse getrennt durch /.

2) Fehlerhaft, statt: „mein zukunft (= Zurückkunft) thust du fragen“, wie die späteren Drucke lauten.

fur dich so setz ich gut vnd eer
vnd solt ich mit dir ziehen,
kein weg wer mir zu verr."

6. (Der knab der sprach mit züchten:
„mein schatz, ob allem gut,
ich wil dich freündtlich bitten
vnd schlags auß deinem mut
vnd gedenck an die freünde dein,
die dir keins argen günnen
vnd teglich bey dir sein."

7. (Do kert er sich hinumbe,
er sprach nit mer zu ir,
das frewlein thet sich schmiegen
in einen winckel schir
vnd waynet, das es schir vergieng.
das hat ein schlemmer gesungen,
wie es einem frewlein ergieng.

Auf der Innenseite des rückwärtigen Deckels ist ebenfalls ein fliegendes Blatt aufgeklebt, welches in der oberen Hälfte einen Holzschnitt trägt: der Tod mit gespanntem Bogen ist im Begriffe, einen Pfeil abzuschießen; rechts davon mehrere Personen, darunter ein Jüngling, der eben von einem Pfeile getroffen ist und fallend von den übrigen aufgefangen wird.

Überschrift: Ein schon geystlich liedt von dem todt. Vnd ist in dem thon. Ich stund an einem morgen.

Die 14 Strophen des Liedes lauten folgendermaßen:

1. (Ich stund an einem morgen
heimlich an einem ort;
do het ich mich verporgen,
ich hort klegliche wort
Von einem iungen stoltzen man.
der todt der kam geschlichen,
greyff in gewaltig an.[1])

2. („Wol her, wol auff mit eyle,"
sprach der todt grymigklich,
„ich scheüß dir vil der pfeyle,
biß ich dein leben brich.
Du must mit mir an meinen tantz,
do gehört an manch tausend,
biß das der ray wirt gantz."

1) Auch hier stammen Strophennumerierung und Satzzeichen von mir.

3. Der iung man erschrack sere,
sein hertz was leydes vol,
er mocht kaum reden mere,
die potschafft gfiell jm nit wol.
Er sprach: „ich bin ein junger man,
du findst doch viel der alten,
mich soltu leben lan.“

4. Der todt sprach zu jm balde:
„ich ker mich nit daran,
ich nym iung vnd auch alte,
beyd frawen vnd die man.
Die bösen kindt such ich her fur,
mein zoren wirt man mercken
ein yeder fur seiner thür.“

5. „Sie künnen schelten, schweren,
das gefelt den alten woll.
ich wils jnn gar bald weren,
sie seind der bößheyt voll.
Die pestilentz tayl ich jn mit,
sie seind schön oder reyche,
das wirt sie helffen nit.“

6. „Ir habt mir lang gerüffet
mit mancher grossen sundt,
ir müst ersefitzen tieffe,
ich bin gar schnell vnd geschwindt.
Es wil nit helfen straff noch plag,
die euch got hat gesendet,
auff erden manchen tag.“

7. „Franzosen thun euch peynigē
im landt weyt vnde prayt,
sie liegen bey den zefinen,
einer stirbt, der ander hat layd.
Die plag macht manchen armen man,
der vor hat mügen lauffen,
muß an einer krücken gan.“

8. „Die tewrung vnd der streytte
haben auff genummen seer,
es kost vill gut vnd leütte,
wer kans bedencken mer?
Das solche not gewesen sey,
das schafft ewer sundtlichs leben
vnd bößheyt mancherley.“

9. „Noch nembt ir nit zu hertzen
solch plag vnd iamer vil.
es wirt euch bringen schmertzen,
wann ich selbs kumen wil.
Großhoffart vnd auch übermut
treybt ir mit ewrem kleyde
darzu mit ewrem gut.

10. Der wucher ist gemeyne,
unkeuscheyt ist wol bekant
dem alten vnd kleyne
darzu vill ander schandt,
Die ich nit alle zelen mag.
ich wil nit lenger beytten,
wann kummen ist der tag.

11. Das ich euch selbs wil würgen,
ir seyt iung oder alt,
ich nym nit gelt noch bürgen,
sich nit an ewer gestalt;
Reich, arm seind mir vnterthan,
ewer ertzney vnd ewer scheühen
sol gar kein furgang han.

12. Ob du hindan thust fliehen
ein halbes jar auß dem landt,
ich kann dir woll nach ziehen,
bin allenthalb bekant.
Laß ich dich frey dasselbig jar,
so du kumbst wider heyme,
bist noch nit sicher zwar.

13. Darumb, ir christen kinder,
last ab von ewrer sundt,
so wirt gottes zorn minder,
rüfft an Maria kindt,
Das er euch wöl genedig sein,
laß euch in sunden nit sterben,
behüt euch vor der helle peyn.

14. Ir solt Mariam reyne
vnd sant Sebastian,
sant Merten ich auch meyñe,
sant Rochum rüffen an,
Das sie got bitten thun fur euch,
das er euch hie auff erden
ein seligs endt verleych.

Die beiden fliegenden Blätter, die ich im folgenden mit A (das weltliche Lied) und B (das geistliche Lied) bezeichnen will, wurden jedenfalls von dem Besitzer des oben genannten Buches, einem Schulmeister, der auch Sinn für den Gesang des Volkes hatte, auf einem der Egerer Jahrmärkte erstanden und gerade in der Reihenfolge (erst das weltliche, dann das geistliche) am angegebenen Orte aufgeklebt, weil er das gegenseitige Verhältnis in bezug auf Entstehung berücksichtigte und einen inneren Zusammenhang zwischen beiden annahm; dort ein Abschied von der Geliebten, hier ein Abschied vom Leben; vielleicht sollte zur Beschwichtigung ethischer Bedenken der in A treulos erscheinende Buhle — eine meiner Meinung nach irrige Auffassung, die allerdings, auch in neueren Erklärungen zum Ausdruck kommt[1]) — in B der verdienten Strafe zugeführt werden; sicherlich erschien B als eine Art Gegenstück zu A.

Die Frage nach dem Ursprung und der Zeit des Druckes läßt sich für B mit voller Sicherheit, für A mit größter Wahrscheinlichkeit aus der subscriptio zu B beantworten; J. G. bedeutet Jobst Gutknecht, XV = 1515; die Gleichheit der Typen und der Umstand, daß sicherlich beide fliegenden Blätter vom Verkäufer aus einer Quelle bezogen waren, lassen es als ziemlich sicher erscheinen, daß auch A, ebenso wie B, aus der Jobst Gutknechtschen Offizin,[2]) welche 1514—1540 in Nürnberg tätig war, stammt.

Quellen. Das weltliche Lied (A), welches zu den am meisten gesungenen und am weitesten verbreiteten Liedern des 15. und 16. Jahrhunderts gehört, ist uns in einigen wenigen fliegenden Blättern[3]) erhalten: Die Berliner Kgl. Bibliothek besitzt unter Sign. Yd 7801 einen Sammelband derartiger Volkslieder; Nr. 38 ist unser Lied[4]) mit demselben Holzschnitt und demselben Texte, abgesehen von einigen kleinen orthographischen Abweichungen; nur ist der in unserem Liede sinnstörende Druckfehler in Str. 2, V. 6, bereits durch das richtige „mein zu-

1) Bruinier, Das deutsche Volkslied[5], Berlin 1914, S. 121 (Aus Natur und Geisteswelt, 7. Bd.). — Auch Böckel, Das deutsche Volkslied, S. 160, scheint im Gegensatze zu Vilmar, 2. Aufl., die Auffassung Br.s zu teilen.

2) Alfred Götze, Die hochdeutschen Drucker der Reformationszeit, 1905, S. 34, Nr. 46. — Die Orthographie der aus dieser Offizin hervorgegangenen Druckwerke beschreibt Wackernagel in seiner Bibliographie.

3) Verweis auf biographisches Material zu derartigen Einzeldrucken bei Böhme, S. 776.

4) Eine Lichtbildaufnahme ist in meinem Besitze.

kunft thust du fragen" ersetzt. Vereinzelte Richtigstellungen im Metrum, z. B. in der letzten Strophe, letzter Vers: „wie es einem frewlein gieng", sowie die sauberere Ausführung des Druckes weisen auf eine etwas spätere Entstehungszeit hin. — Nach einem fliegenden Blatt druckt Goedeke-Tittmann, Liederbuch Nr. 88, nur stellt er in der 7. Str., V. 3, den Reim her: „das frewlein, das fiel umbe." — Auch Uhland in der Sammlung seiner Volkslieder Nr. 70 druckt nach einigen fl. Bl.: v. Thiebold Berger in Straßburg o. J.; fl. Bl. in Basel bei Samuel Apiario 1573; fl. Bl. Basel, Johann Schröter 1613.[1]) — Schließlich befindet sich in der Bibliothek des Vatikans Nr. 2329 ein Druck des Liedes von J. Gutknecht in Nürnberg.[2]) Leider war mir die Heranziehung dieses offenen Blattes infolge der jetzigen Kriegsverhältnisse unmöglich. Das eine aber kann wenigstens als sicher angesehen werden, daß in der Nürnberger Druckerei des J. Gutknecht tatsächlich das Lied gedruckt worden ist, wodurch auch unsere Behauptung, daß A aus dieser Offizin hervorgegangen sei, eine neuerliche Stütze erfährt. — Dazu kommt nun noch A, ein bisher unbekannterDruck, der meiner Meinung nach der älteste des Liedes überhaupt ist.

Auch in Liedersammlungen des 16. Jahrhundertes hat das Lied Aufnahme gefunden; an erster Stelle seien genannt die Bergreihen: Bergkreien: Etliche Schoene Gesenge newlich zusamen gebracht / gemehret vnd gebessert. Am Schluß: gedruckt ynn der Churfürstlichen Stadt Zwickaw // durch Wolff Meyerpeck M.D.XXXIIII. Neu herausgegeben von John Meyer, Neudrucke deutscher Literaturwerke 99—100. (S. 85 das weltliche Lied, S. 89 das geistliche, Literaturang. S. XIII f., Nr. 40, 42.) — Johann Otts Liederbuch v. J. 1533, gedruckt in Nürnberg (Goedeke, Grdr.[2], S. 30, 8), Nr. 22—26. — Gassenhawerlein o. J., Frankfurt, Nr. 15. — Gassenhawer vnd Reutterliedlin o. O. u. J. Nr. 6 und 24, wahrscheinlich in Straßburg gedruckt (Goedeke, S. 32, 13). Die in Frankfurt und Straßburg erschienenen Sammlungen gehen auf Nürnberger Liedersammlungen zurück. Im Liederbuch Heinrici Finckens, Nr. 18, gedruckt zu Nürnberg 1536 (neu herausgeg. von R. Eitner). — 115 guter neuer Liedlein (Joh. Ott), 1544 in Nürnberg ge-

1) Vgl. II, 285; IV, S. 1005.

2) Ich verdanke diese Nachricht einer freundlichen Mitteilung von Universitätsprofessor Dr. R. Wolkan.

druckt, Nr. 73 (Goedeke, S. 38). — Bergkreyen von Rotenbucher, Nürnberg, 1551, Nr. 28. — Bicinia gallica, latina, germanica, Wittenberg 1545, I, 95 (Goedeke S. 40). — Bei Goedeke fehlen folgende kleinere Liederhefte: „Zwei schöne lieder / das Erste / Ich stund an einem morgen usw. / weltlich. das ander liedt / Im muscatblütthon / Ein hübsch Frawenlob. Darunter Holzschnitt: Junger Mann unten auf der Straße vor einem Hause, aus dessen Fenster ein Fräulein schaut. Ohne Angabe des Druckjahres. Am Schluß: Gedruckt zu Nürnberg durch Valentin Newber. 7 Strophen. Format 8°. (Kgl. Bibl. in Berlin Yd 9339.) — Drey schöne Lieder / Das erst / Auff gnad so will ichs heben an. Das ander / Ich stund an einem morgen ... (7 Strophen) Das dritt / Wie möcht ich frölich werden. Holzschnitt: rechts Ritter, links Fräulein, ohne Hintergrund; am Schluß: Gedruckt zu Nürnberg durch Valentin Newber. (Kgl. Bibl. in Berlin Ye 29.) Bei Künigund Hergotin in Nürnberg wurden dieselben zwei Lieder, „Ich stund ..." und „Eyn hübsch Frawenlob" gedruckt, o. J., Format 8°. (Kgl. Bibl. in Berlin Yd 335.) — Niederdeutsch in einem Liederbuch der Hamburger Stadtbibliothek, vgl. Serapeum 1857, 364.[1]) — Schließlich sind noch zwei umfangreichere Liederhandschriften zu erwähnen: die Heidelberger Handschrift Palatinus 343, deren Entstehungszeit zwischen 1550 und 1555 anzusetzen ist;[2]) Nr. 153 steht unser Lied, 9 Strophen; ferner das Ambraser Liederbuch v. J. 1582 (hgg. v. J. Bergmann, 1845), Nr. 176, 7 Strophen; das Erfurter Liederbuch (Nr. 129) ist ein Abdruck des vorigen.[3]) — Cod. 463 der Stiftsbibliothek in St. Gallen (Nr. 94 des Nachlasses von Tschudy, † 1572), Nr. 47 enthält die erste Strophe mit Noten.[4]) Einige Drucke aus dem 17. Jahrh. verzeichnet Kopp, S. 167.

---

1) Vgl. auch Jahrbuch des Vereines f. niederdeutsche Sprachforsch., 1900, XXVI, S. 36.

2) Eine kritische Ausgabe derselben erschien von A. Kopp, Berlin 1905, als 5. Band der deutschen Texte des Mittelalt., hgg. v. Kgl. Preuß. Akad. d. Wiss.; S. 167 die Lesarten in Otts Liederbuch 1534, (22—)26, Bergreihen Nr. 40; 115 Liedlein 1544, Nr. 73 (5 Stroph.); Bicinia 1545, I., 95, nur die erste Strophe; 56 Lieder, Nr. 6 nur die erste Strophe.

3) Böhme, A. L. S. 798.

4) Eine Abschrift derselben, die mir der Stiftsbibliothekar H. Dr. A. Fäh in liebenswürdiger Weise besorgte, ist in meinem Besitz.

Literatur. Nicolai, Almanach I (1777), 23;[1]) Wunderhorn III (1808), 44 (Hempelausg. S. 344); Freiherr v. Erlach, III, 9, 2 und Docen, Miscell. I, 269 nach Heidelberger Handschr. 109 Bl., 133 b; Uhland, Volksl. Nr. 70 (Cottasche Bibl.); Hoffmann v. F., Gesellschaftsl., 85; C. F. Becker. Lieder und Weisen III (1853), S. 5; Mittler, Deutsche Volksl., S. 13; Goedeke-Tittmann, Liederbuch, Nr. 88 nach einem fl. Bl.; R. v. Liliencron, Deutsches Leben im Volkslied um 1530, Nr. 121 (Kürschners Deutsche Nationallit. XIII); Böhme, Altdeutsches Liederbuch, Nr. 269; Erk-Böhme, Deutscher Liederhort II, 544 f., Nr. 742; Dr. O. Böckel, Handb. des deutschen Volksl., 1908 (4. Aufl. v. A. Vilmars Handbüchlein f. Freunde des deutschen Volksl.); Dr. O. Böckel, Psychologie der Volksdichtung, 2. Aufl., 1913; J. W. Bruinier, Das deutsche Volkslied, 5. Aufl., 1914, S. 121.

Ich habe den urkundlichen Abdruck des Liedes gewählt und den Buchstabenbestand unangetastet gelassen, schon mit Rücksicht auf vielleicht zu Grunde liegende sprachliche und lautliche Tatsachen, wenn auch sicherlich viel auf die leidige Manier der damaligen Schreiber und Drucker zurückzuführen ist, die eine besondere Vorliebe hatten für eine Häufung der Doppelkonsonanten, nicht bloß nach kurzen Vokalen, sondern auch nach Diphthongen und Konsonanten, ja selbst in unbetonten Silben. Wenn auch Uhlands Standpunkt zweifellos eine gewisse Berechtigung hat, indem er es nicht angemessen findet, „die leichten Flügel des Volksliedes mit einer gelehrten Fracht von Lesarten zu beladen,“ [2]) so werden doch textkritische Erwägungen nicht ganz von der Hand zu weisen sein, wenigstens insofern, als sie für die Bestimmung des Alters und des Entstehungsortes von Wichtigkeit zu sein scheinen. —

Vom literaturgeschichtlichen Standpunkt aus betrachtet, erscheint A als ein Epigone höfischer Kunst, als ein später Ableger des Tag- oder Wächterliedes. Taglied ist der Name für diejenigen Lieder der höfischen Lyrik, welche den Schmerz über die Trennung zweier Liebenden bei Tagesanbruch besingen. Den zweiten Namen, Wächterlied, hatten sie deshalb, weil die Scheidung derselben von einem Wächter veranlaßt erscheint, welcher die Aufgabe hatte, etwaige Überraschungen zu verhindern. In A fehlt der Wächter, überhaupt ist den neuen Zeitverhältnissen Rechnung getragen; aus dem Abschied am Morgen vom Lager der Geliebten ist ein Abschied von der Geliebten, von der Heimat für lange Zeit, vielleicht für immer geworden.

1) Böhme, S. 799; sonst derselbe Text wie bei Goedeke-Titmann. Nikolai hat eine eigene Melodie dazu komponiert, vgl. Kretzschmer, Volksl. I, 73.
2) Volksl. II, 264.

Auffallend könnte es erscheinen, daß dieses heute vielleicht trocken und nüchtern anmutende Abschiedslied damals so beliebt war; es liegt die Frage nahe, warum und von wem wurde es gesungen? Die Grundidee desselben — Liebe im Konflikt mit der Welt — die so oft in den verschiedensten Literaturgattungen zum dankbaren Motiv wurde, fand gerade im 15. und 16. Jahrhundert vollstes Verständnis und ergriff mächtig die Herzen der Zuhörer; denn es paßte auf die breitesten Schichten der Bevölkerung, auf den fahrenden Schüler, den unsteten Landsknecht, vor allem auch auf den wanderlustigen Bergmann, der in Deutschböhmen eine zweite Heimat fand. Die Wanderlust des 15. und 16. Jahrhunderts, die Unsicherheit des Erwerbes und des Besitzes, die Unstetigkeit des Lebens, welche damals so tief in das gesellschaftliche Leben im großen und kleinen eingriffen, alles das bildet den geschichtlichen Hintergrund des Volksliedes. Es ist ein Spiegelbild jener Zeit, ein historisches Volkslied nicht im engeren Sinn als Verherrlichung eines einzelnen geschichtlichen Ereignisses, sondern als Wiedergabe der Stimmung und Lebensauffassung von damals — ein kulturhistorisches Volkslied. Der Schmerz der Trennung und die Leiden der Armut und Entsagung waren wohlbekannt. Heute erscheint vielleicht manchem unter Berücksichtigung moderner Verkehrsmittel die Abschiedsszene als eine abgeschmackte, sentimentale Schwärmerei. Doch in dem Liede ist es bitterer Ernst; das Mädchen will den Geliebten um alles, sogar unter Aufopferung ihrer jungfräulichen Ehre zurückhalten. „Eine Welt voll Leid" umspannen die Worte „vnd weinet, daß es schier verging".[1]) Er aber muß in die Ferne. Nichts aber von Treulosigkeit! — wie Bruinier[2]) meint, der A als das Lied eines Studenten ansieht, wie sie heute noch auf Hochschulen anzutreffen sind. „Alles ist sein, er ist alles; mit Schulden bei armen Witwen und Handwerkern gehts zum Tor hinaus und die Studentenbraut läßt man sitzen. Im großen und ganzen ein wenig liebwerter Geselle. Aber Zeug zu tüchtigen Männern, wenn sie nicht ... verlumpen, wie der fahrende Schüler, der immer auf der Landstraße bleibt und hinter der Hecke stirbt." Der Vergleich scheint mir nicht zutreffend; der Wirkungskreis des Liedes wäre in diesem Falle viel zu eng gefaßt. Allerdings sagt das Lied nichts über den zwingenden Grund der Trennung; der Dichter überläßt es vielmehr der

1) Böckel, Psychologie d. Volksdichtg., 2. Aufl., S. 263.
2) Volkslied[5], S. 121; Böckel, Handb., S. 160.

Phantasie des Volkes. Gar mancher konnte es auf sich beziehen, der Landsknecht, der fahrende Schüler, der sangesfrohe Bergmann, sie alle fanden darin ihr eigenes Los und sangen daher das Lied mit tiefem Verständnis. Gezwungen durch die eigenartigen Zeitverhältnisse, muß der Bursche scheiden; „der Mann muß hinaus ins feindliche Leben, muß wirken und streben . . .“ Der Umstand aber, daß eine Motivierung des Abschiedes fehlt, kann nicht als ein Mangel des Gedichtes aufgefaßt werden; denn es ist dies eben der eigentümliche Charakter derartiger Volkslieder, daß viel der ausgestaltenden Phantasie des Zuhörers überlassen bleibt; in echt volkstümlicher Weise läßt der knappe Ausdruck oft Zwischenglieder weg; so ergeht sich das Lied nicht in einer weitschweifigen Ausmalung der Gemütszustände der beiden Liebenden, es verschweigt auch die Motive der Handlung. Viele Worte wären auch gar nicht am Platze. Denn der Schmerz des Scheidens ist ein Gefühl, dem eben diese einfachen Laute zusagen, wodurch gerade die Unmittelbarkeit und Natürlichkeit der Empfindung zum Ausdruck kommt. Im Gegensatz zu den Dichtungen der Minnesänger, in denen der dürftige Inhalt in ein kunstvolles Gewand gekleidet ist, quillt hier in unserem Liede der Inhalt über und führt gelegentlich auch zu einer freieren Behandlung der äußeren Form. Das Lied besteht aus sieben 7zeiligen Strophen, deren jeder Vers 3hebig ist. Die Reimstellung ist a b a b (Stollen), c x c (Abgesang), eine beliebte metrische Form, vgl. Böhme, S. 808. Doch ist der Reim nicht immer streng durchgeführt, so finden wir gelegentlich statt des Reimes die bloße Assonanz, vgl. Strophe 3 hab — tag; Str. 6 züchten — bitten; einmal fehlt auch sie, Str. 7 hinumbe — schmiegen, was Veranlassung zu späteren Besserungen gab: Bergreihen: hinumbe, . . . das frewlein fiel umbe. Ambraser Liederbuch: herumme, . . . umme; Ott: da kert er ir den Rucken, das frewlein tet sich schmucken.

Wer war der Dichter? Wir erhalten aus dem Liede selbst nicht das Bild einer dichterischen Persönlichkeit, auch nennt er sich nicht mit Namen, sondern in der damals üblichen Weise sagt er nur im vorletzten Vers: „das hat ein schlemmer gesungen“; in Otts Liederbuch: „das hat ein schreiber gesungen“.[1]) Mit dem Ausdruck „Schlemmer“ und „Schreiber“ bezeichnen sich gern die Studenten und Leute

1) Ebenso in der Handschrift, die Docen benützte, vgl. Miscel. I, S. 270 und 251.

höherer Bildung überhaupt; es sind jene losen Gesellen, die sich in ihrer Jugend die notdürftigste Bildung, Lesen und Schreiben angeeignet hatten und nun ihre schätzenswerte Künste in der Kanzlei eines Fürsten, Kaufherrn usw. verwerteten. Hervorgegangen aus dem Volke, verstehen sie es, an das Fühlen und Denken des Volkes anzuknüpfen und gerade dadurch volkstümlich zu wirken.

Wie wurde das Lied verbreitet? Nicht zum Aufsagen oder zum Lesen war das Lied bestimmt, sondern zum Singen; Wort und Melodie, die wahrscheinlich auch Eigentum des Dichters war, sind, wie in den Volksliedern überhaupt, so auch in unserem ein untrennbares Ganzes. In Rhythmus und Stimmung sind Wort und Weise eng miteinander verwachsen und miteinander fortgepflanzt worden. Die dem ergreifenden Inhalt angepaßte schwermütige Weise ist es sicherlich auch gewesen, die dem Liede mit zu seiner großen Beliebtheit verhalf. Von einem Abdruck der Singstimme dieses Liedes kann hier abgesehen werden, zumal sie leicht eingesehen werden kann, z. B. bei Erk-Böhme II, 544 f., wo auch die Quellen für die Melodie bei den alten Meistern verzeichnet sind, oder bei R. v. Liliencron, S. 343—345, Nr. 121, der einige Sätze berühmter damaliger Musiker bringt, einen Satz von H. Isaak aus Ott (1544) Nr. 73, wo die Melodie ziemlich willkürlich behandelt ist, während in der Ausgabe von Otts Liederbuch 1533/4, Nr. 22—24 drei Sätze mit gleichlautender Melodie, Nr. 25 und 26 aber nach L. Senfl mit willkürlich geändertem Rhythmus erscheinen. Wenn Ott also dieses viel gesungene Lied in sechs Kompositionen gibt, so ist es ein Beweis seiner großen Beliebtheit. Eine bisher nicht veröffentlichte Variation über das Lied enthält das Lautenbuch des Hans Neusidler, Lautinisten und Bürgers aus Nürnberg († 1563), gedruckt zu Nürnberg 1536 in zwei Teilen;[1]) eine Ausgabe für Anfänger, „die aus rechter kunst vnd grundt nach der Tabulatur, sich one / einichen Meyster darin zuüben haben, durch ein leicht Exempel dieser / punctlein ... wohin man mit einem yedē finger recht greiffen / sol. Weiter ist angezeigt, wie mā die Mensur vñ die gantz Application recht grundtlich lernen vñ versteen sol. Der zweite Teil ist für Fortgeschrittene. Unter den zweistimmigen Liedern für Laute allein zählt er besonders die auf, „die weit vñ breit bekannt sind vñ die sich am besten lernen, da sie yeder kennt"; an letzter Stelle erwähnt er „Ich stund an einem morgen".

1) Beschrieben von Rob. Eitner, III. Bd. d. Monatsh. f. Musikgesch., S. 152.

Was die Entstehungszeit und den Entstehungsort des Liedes anlangt, so lassen sich hierüber nur Vermutungen aufstellen, die allerdings meiner Meinung nach große Wahrscheinlichkeit besitzen. Die älteste uns erreichbare Erwähnung des Liedes, d. h. der Melodie, findet sich bei Frater Felix Fabri[1]) (geb. zu Zürich 1441 oder 1442, gest. zu Ulm 14. März 1502). Von Ulm aus, wo er 34 Jahre lang Prediger war, war er mit einigen Adeligen zweimal (1480 und 1483/4) auf Pilgerschaft ins Heilige Land und nach Oberägypten gezogen. Dieses bedeutendste Ereignis seines Lebens hat er in den Jahren 1485—1487 ausführlich beschrieben: Fratris Felicis Evagatorium in Terrae Sanctae, Arabiae et Egypti Peregrinationem (hgg. in 3 Bdn. v. C. D. Haßler 1843 u. 1849, Bibl. d. lit. Ver. in Stuttg., Nr. 2—4); für seine adeligen Freunde hat er es auch in einem deutschen Gedichte „Von den Bilgern der Heiligen Statt", c. 1487, nach der Weise „Ich stund an einem Morgen" niedergeschrieben. Im Jahre 1486 war er auf dem Provinzialkapitel des Predigerordens in Nürnberg gewesen (Evagatorium I, 426; II, 245). Hier hat er sicherlich die wehmutsvolle Weise des rührenden Abschiedsliedes gehört; dabei mochte er in Erinnerung an seinen eigenen, feierlichen, tränenreichen Abschied von seinen geliebten Ulmer Brüdern und an sein Heimweh im fremden Lande den Plan gefaßt haben, seine Pilgerfahrt auch in einem deutschen Liede unter Benützung dieser elegischen Weise zu dichten.[2]) Da damals in Nürnberg das Lied schon allgemein bekannt gewesen sein muß, dürften wir nicht fehlgehen, wenn wir seine Entstehungszeit um 1470 ansetzen.

Wir müssen ferner annehmen, daß das Lied, Wort und Weise, zunächst im Munde des Volkes lebte; und selbst als es zu Aufzeichnungen kam, hatten sie sicherlich keinen gelehrten Zweck, sondern geschahen für den praktischen Gebrauch. Bei A scheint nun der Fall eingetreten zu sein, daß die einschmeichelnde Weise das stärkere Element gegenüber dem Texte war und der Umstand, daß der Text gewissermaßen im Banne der Musik stand, brachte bei der ersten Aufzeichnung des weltlichen Liedes eine Textverderbnis mit sich. Unser fliegendes Blatt ist der einzige Druck, welcher in Str. 2, V. 6, das fehlerhafte

1) Felix Fabri aus Ulm und seine Stellung zum geistigen Leben seiner Zeit von Dr. Max Häußler, Leipzig 1914, Beitr. zur Kulturgesch. des Mittelalters u. d. Renaissance, hgg. v. W. Goetz, Bd. 15.

2) Neu hgg. v. A. Birlinger, Schwäb. Gedichte, 1864.

„dein kundtschafft thut mich fragen“ hat, während alle anderen Drucke das zweifellos richtige „mein zukunft thust du fragen“ haben. Die Erscheinung läßt sich psychologisch recht gut erklären; erst als das Auge mehr als das Ohr sich des Wortlautes des Liedes annahm, erkannte man den Fehler und beseitigte ihn. Sicherlich ist in diesem Falle der fehlerhafte Text in A der ältere, es ist der älteste bisher bekannte Druck des Liedes. Und wenn es auch sonst gefehlt wäre, immer aus dem Druckort auf den Entstehungsort des Liedes zu schließen, so dürfte doch unter Berücksichtigung der damals erst in den Anfangsstadien begriffenen Druckerkunst die Vermutung nicht von der Hand zu weisen sein, daß für A der älteste Druckort gleichzeitig der Entstehungsort des Liedes ist. Die älteste Nachricht über die Melodie des Liedes und der älteste Druck des Liedes, beide führen nach Nürnberg.

Die Verbreitung des Liedes. Von Nürnberg aus trat das Lied seine Siegeslaufbahn an und eroberte im Nu die Herzen des Volkes im Osten und Westen, Süden und Norden Deutschlands; auch ins Niederländische wurde es übertragen, s. o.[1]) Das große Aufsehen, welches es erregte, läßt sich auch daraus ermessen, daß es jemand wagte, unser Lied sogar dem der deutschen Sprache nicht gerade freundlich gesinnten Gelehrtenstande mundgerecht zu machen. Der Tübinger Professor Heinrich Bebel (geb. 1475, Todesjahr ungewiß) hat das Lied, welches er sehr bewunderte, in seinen berühmten Fazetien ins Lateinische übersetzt: Vulgaris cantio. Ich stond an einem morgen gar haimlich an aim ort. in carmen latinum redactum. XVIII. Kal. Sept. 1507.[2]) Die rasche Weiterverbreitung des Liedes begünstigte vor allem die damals aufblühende Buchdruckerkunst, welche sich natürlich besonders auf solche Arbeiten verlegte, die voraussichtlich den besten Absatz fanden; und das traf bei Volksliedern in hervorragendem Maß zu. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen im Druck fliegende Blätter als Foliobogen, wie z. B. A und B, seltener in Quart, am häufigsten in Kleinoktav; als Hauptdruckorte erscheinen Augsburg und Nürnberg. Bei dem regen Verkehr, der zwischen Nürnberg und Eger auch sonst bestand, ist sicherlich das Lied bald nach seinem Drucke (1515) nach Eger gebracht

1) Über den Zusammenhang des altniederländ. Volksliedes mit dem deutschen vgl. Böhme, Altdeutsch. Liederb., S. X, Anm. — Horae Belgicae II, S. 74; X, S. 63; XI, S. 1.

2) Goedeke, Grdr.², I, S. 440, Ausgabe v. J. 1514; andere Ausg. Böhme S. 348.

und hier auf dem Jahrmarkt als viel begehrter „Schlager" gekauft worden. Hier sowie in den anderen deutschen Städten, vor allem in den aufblühenden Bergwerksstädten des Erzgebirges, fand das Lied wohl die größte Pflege. Ein wichtiger Umstand spricht dafür.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in der Zeit der Wiedereröffnung und Erweiterung des Bergbaues im Erzgebirge, strömten aus den benachbarten deutschen Ländern, bes. aber aus Sachsen, Bergleute nach Deutschböhmen, um hier, vor allem im Erzgebirge, ihr Glück zu machen. Hier ertönte auch bald froher deutscher Bergmannsgesang. Wir können mit Sicherheit die Lieder bezeichnen, die hier gesungen wurden; einige von ihnen sind sogar im Erzgebirge entstanden. Die drei Teile der Bergreihen, die vom Jahre 1531 an durch das ganze Jahrhundert wiederholt erschienen,[1]) haben unter den 103 Liedern auch A und B bewahrt. Daß diese Liedersammlung[2]) im Erzgebirge veranstaltet wurde, erhellt schon aus dem ursprünglichen Druckorte Zwickau (Drucker: Wolfgang Meierpeck). Denn es steht zweifellos fest, daß der Verleger doch nur solche Lieder druckte, von denen er hoffte, daß sie in der nächsten Umgebung auch Absatz finden, mit anderen Worten, daß sie in der Nähe bestimmt gesungen würden. Daß aber A ein Lieblingslied der Bergleute wurde, brachten schon die äußeren Lebensverhältnisse des Bergmannes mit sich. Die dem Bergmanne zugestandene Freizügigkeit ermöglichte ihm, den Ort seiner Tätigkeit zu wechseln. Immer ist er rührig und arbeitsam; entweder er sucht sich selbst ein neues Arbeitsfeld oder er wird gerufen, um seine Erfahrungen einem neuen Werke zur Verfügung zu stellen. Dieses Abschiednehmen aber von liebgewordenen Stätten erzeugte jene Grundstimmung, aus der einst A hervorgegangen war, und ein Nachfühlen dessen, was ein anderer — der Dichter — empfunden. So erscholl denn in den deutschböhmischen Bergwerkstädten im 16. Jahrhunderte aus den Kehlen der wackeren deutschen Bergleute jenes schwermütige, tiefempfundene Abschiedslied.

Die große Beliebtheit des Liedes, die es allerwärts genoß, bezeugt seine Aufnahme in zahlreiche Liederbücher des 16. Jahrhunderts; s. o. Die textlichen Verschiedenheiten sind, abgesehen von dem Orthographi-

1) Siehe Neudrucke deutscher Literaturwerke ... Nr. 99/100; A steht S. 85, vgl. oben S. 183.

2) Eine Würdigung derselben bietet Wolkan, Gesch. d. deutsch. Lit. i. Böhm. S. 304—318.

schen, meist ziemlich unbedeutend; so z. B. Str. 1, V. 5: Von einer Magd, was hüpsch vnd fin (Cod. 463, St. Gallen); Str. 3, V. 5: ich setz für dich, was ich vermag (Goedeke-Tittm., Ambraser Liederb.); Str. 2: wann thustu wiederkommen (Docen); Str. 4: so verzerte mich dein gut (Docen); Str. 5, V. 7: kein weg wär mir zu schwer (Ambr. Ldb., Ott); Str. 6: schlag dirs (Ambr. Ldb.), schlag solchs (Ott); kein arges trauen (Ott, Docen); Str. 7: thet sich schmügen (auch im fl. Bl. bei Goedeke-Tittm., sie drucken aber nach Bergreihen: das fräulein das fiel umbe.

Daß es allerdings auch zu größeren Veränderungen des Liedes kam, darf uns bei der Häufigkeit des gesungenen Liedes nicht wundernehmen. Das Lied ist herrenloses Gut, mit dem das Volk frei schaltet und waltet. Es hat „eine wandelbare, sich fortentwickelnde Natur" (Uhland). Das Sprunghafte in der Darstellung des Volksliedes verlangt oft die Ausfüllung vorhandener Lücken, was dann zu Erweiterungen führt. In vielen Fällen sind diese Erweiterungen nicht zum Vorteil des Liedes ausgefallen, wie z. B. die zersungene Form in der Heidelberger Handschr., Palat. 343,[1]) Nr. 153 zeigt. Das Lied umfaßt hier neun Strophen. Str. 1 und 2 inhaltlich den entsprechenden Str. in A gleich, nur Z. 1: stuend — gar heimlich (2); Z. 6: sie sprach[2]) zue irem buelen:; Str. 2:

Gesell ich hab vernomen,
du wölst dich scheiden von mir. —
«ach schone, das kan ich euw nit sagen,
mein zuekonft thuest mich fragen."

Als dritte Strophe neu eingeschoben:

„Ich mues in frembde lande,
thuet meinem herzen wee,
beüt mir dein schneweis hende,
ich gesehe dich nimer mee;
nun gsegen dich Gott, meins herzens cron,
Gott dankh dir deiner treuwe
die du mir hast gethon."

Strophe 4 entspricht in A den ersten 4 Zeilen, die letzten 3 Verse entsprechen in A den letzten 3 Versen der 5. Strophe; sie lauten:

„ich will verlaßen guet und eehr,
mit dir will ich von hinnen,
khein weg ist mir zu ferr."

1) Vgl. Kopp a. a. O.

2) Ebenso „Wunderhorn" (entschieden fehlerhaft, da es im Widerspruch steht z. Str. 3 „ich verzer dich jar u. tag."); auch Cod. 463, Nr. 47 St. Gallen.

Strophe 5 entspricht dem Inhalt nach A Str. 6. Der Wortlaut:

„Du sollst dich wol gehaben,
sprach sich[1]) der jüngling guet,
du finst wol ander knaben,
die dir geben freüd und muet;
denkh an dein allerliebste freündt,
die dir solhs nit getrauwen
und täglich bey dir sindt."

Strophe 6 ist neu eingeschoben:

„Wir haben der lieb mit ein gepflegt,
gar heimlich frue undt spedt,
du sollt dich mein verwegen —
inn treuwen ich dirs rath –
unnd solt es werden offenbar,
so kombst du, lieb, zu schanden,
das wer mir laid fürwahr."

Strophe 7 entspricht in den ersten 4 Zeilen A 5, Z. 1—4. Die letzten 3 Verse stimmen inhaltlich mit den letzten 3 Versen in Str. 3 A. Der dritte Vers der 7. Strophe lautet:

ein pfeil durdringt mein herze.

Die letzten 3 Verse:

ich streckh dir fur alles das ich hab
und wiltu lenger bleiben,
ich halt[2]) dich jar und tag.

Strophe 8, V. 1 = A Str. 6, V. 1; Str. 8, V. 2 ff. = A Str. 4, 2 ff. Vers 3:

verthet ich dir dein guete.

Strophe 9:

Da kert er ir den ruckten,
er redt nit mer zu ir.
das freuwlein thet sich schmuckten
in einen winkhel schier,
sie waynet das sie schier was todt:
der ists wol innen worden,
dem solhs zu handen gath.

Die neuen Strophen suchen den Charakter des Jünglings schärfer hervorzuheben, allerdings nicht zu seinem Vorteile, ferner betonen sie

1) „sich, es" sind Füllwörter (Kopp, S. XIV; Böckel, S. 3).
2) Der Schreiber hat das alte: ich verzer dich (= biete dir Unterhalt) nicht mehr verstanden.

stärker das erotische Moment, was ebenfalls nicht vorteilhaft wirkt. Was die Form des Liedes betrifft, so sehen wir erstens, daß zwei Strophen neu hinzugekommen, zweitens, daß infolge einer Unsicherheit im Bestande der einzelnen Strophen vorhandene Verse aus der einen Strophe in die andere hineingebracht wurden, alles ein Zeichen des Zerbröckelns des Liedes.

Einen noch weiteren Verfall zeigt ein anderes, aus dem Jahre 1603 stammendes Lied, welches eine recht schwache Kopie von A ist, vgl. Vilmar, Handbüchlein . . ., 2. Aufl., S. 171 f. Der Anfang des sechs Strophen umfassenden Liedes lautet:

Neulich stund ich verborgen
heimlich an einem Ort,
da waren zwei in Sorgen,
gebrauchten klägliche Wort.

Es ist auch ein Abschied zweier Liebenden; neu ist, daß das Mädchen fürchtet, ihr Geliebter könnte anderwärts ein anderes Liebchen haben. Er aber weist sofort diese Verdächtigung zurück und besänftigt ihren Schmerz, indem er seine Rückkehr schon nach einem Jahre in Aussicht stellt. So klingt das Lied allerdings versöhnlicher und zärtlicher, aber das Großartige und Tragische, der imposante Hintergrund fehlt.

Doch nicht bloß Erweiterungen und Veränderungen des Textes war A unterworfen, auch Kürzungen desselben finden sich; so weisen „115 Liedlein" (1544) Nr. 73 nur die ersten 5 Strophen auf; die Herausgeber von „Des Knaben Wunderhorn" scheinen diese Strophenzahl als die ursprünglichste anzusehen; sicherlich mit Unrecht. Nach dem ganzen Aufbau des Liedes folgt auf die Anrede des Mädchens immer die Antwort des Jünglings; Str. 2 Frage des Mädchens und Antwort des Geliebten; Str. 3 Vorschlag des Mädchens; Str. 4 Zurückweisung durch den Scheidenden; Str. 5 neuerliches Anerbieten des Mädchens; Str. 6 als notwendige Antwort: die tröstenden Worte des jungen Mannes; Str. 7 enthält den dramatisch wirkungsvollen Schluß und in den beiden letzten Versen die auch sonst immer übliche Selbstbezeichnung des Dichters. — Die Kürzungen gingen noch weiter; jedenfalls überwog die Melodie und drängte den Text zurück. So kommt es, daß wir in einigen Sammlungen (Bicinia, 1545, I, 95; 56 Lieder, Nr. 6; Cod. 463, Nr. 47 Stiftsbibl. St. Gallen) nur die erste Strophe finden. Schließlich blieb die Melodie allein Gegenstand der Aufmerksamkeit der

Tonkünstler des 16. Jahrhunderts, von denen einige die Melodie zu größeren Werken verarbeiteten, vgl. oben S. 188 ff.

Die allgemein beliebte Melodie veranlaßte andere Dichter, nach derselben — sei es mit teilweiser Zugrundelegung des Textes in A, sei es auch ohne diese; sicher ist, daß der einleitende Vers „ich stund an einem morgen" geradezu zum geflügelten Worte wurde — neue Lieder zu schaffen. Solche Umdichtungen trugen teils politischen, teils unterhaltenden, teils geistlichen (= moralisierenden) Charakter.

Von den politischen Umarbeitungen scheint sich besonderer Beliebtheit erfreut zu haben „Hertzog Heinrichs v. Braunschweig Klagelied" im Tone von A, 20 Strophen von B. W. (= Burkhard Waldis),[1]) abgedruckt bei Mittler, 7 ff. — Als eine Parodie von A ist das Schlemmerlied anzusehen, welches auch Clemens und Arnim Brentano 1805 als Zueignung an Se. Exzellenz Herrn Geheimrat Goethe vor die erste Ausgabe ihres Wunderhorns stellen. Das Lied mitsamt der Rahmenerzählung ist das köstlichste Stück aus Jörg Wickrams Schwankbuch: Rollwagenbüchlin, 1. Ausg. 1555. Die Rahmenerzählung führt uns die Entstehung eines Volksliedes vor. Der Schwank hat bei Wickram (LIII) die Überschrift: Ein gůter Schlemmer dichtet ein Liedlin, damit ward sein Würt bezalet von den Fuckern:

„Ich stůnd auf an eim morgen
und wolt gen München gon
und war in großen sorgen:
Ach gott, wär ich darvon!
Meim Würt dem was ich schuldig vil,
ich wolt ihn gern bezalen,
doch auf ein ander zil."[2])

Zur Unterhaltung für die niedersten Volksschichten des Egerlandes diente in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine von Hans Burger in Eger gedruckte Mordgeschichte (Wolkan, Bibliogr. Nr. 260): „Newe Zeittung Vnd Erschröckliche gschicht, von einem Mülknecht, Jacob Ditz genannt, wölcher seins Meisters Weib zur

1) Goedeke², II, S. 298, 451. — Ein fl. Blatt (Folio) befindet sich auch im German. Mus. in Nürnberg, wie Herr Dir. Dr. Th. Hampe mir mitzuteilen die Liebenswürdigkeit hatte. — Vgl. auch Hennig, Die geist. Kontrafaktur, S. 64.

2) Mit Melodie abgedr. Göschen-Samml. Nr. 132; Dr. Sahr, Das deutsche Volkslied, 3. Aufl. (1908), S. 74.

Ehe genomen, vnd sein Stiefftochter geschwengert, darnach das alte Weib ermort usw. . . . geschehen in Voytland zu Steineck, an Liechtmeß 1579. Im Thon. Ich stund an einem morgen. Am Schluß: getruckt zu Eger durch Hans Burger." (8°, 4 Bl., nicht paginiert, Holzschnitt. Jetzt in Zürich, Stadtbibliothek. Msc. F. 29.) [1])

Es beginnt mit den Worten:

Hört zu, jr lieben Christen,
was ich euch sing fürwahr,
geschehen in kurtzer fristen
in dem 79. Jahr.

Derartige Schauer- [2]) und Mordgeschichten [3]) in Liedform, die, was Inhalt und Form anbelangt, sehr tief stehen, suchen mit Vorliebe die schönsten Melodien auf, um die Aufmerksamkeit des Volkes zu fesseln und volkstümlich zu werden. Der Dichter — wenn wir ihn überhaupt so nennen dürfen — dieses Schauerliedes versprach sich jedenfalls von der im Egerlande bereits bekannten und viel gesungenen Melodie auch einen Erfolg für seine „Newe Zeittung". Sicherlich aber trugen derartige Schundlieder viel mit dazu bei, das alte, einfache und schlichte Volkslied in Vergessenheit geraten zu lassen.

Freilich war ihm schon längst ein anderer, viel mächtigerer Feind erstanden in den geistlichen Umarbeitungen des Liedes.[4]) Als die älteste geistliche Umdichtung von A bezeichnet Böhme [5]) das Lied in Rotenbuchers Bergkreyen, 1551, Nr. 5, aber mit Unrecht. Wie die subscriptio zu unserem geistlichen Liede (B) besagt, ist es durch Jobst Gutknecht in Nürnberg 1515 gedruckt. Damit ist auch Böhmes Annahme widerlegt, wenn er B erst in das Ende des 16. Jahrhunderts

1) Vgl. auch G. Schmid, Egerländer Volksl. aus dem 16. Jahrh.; Egerwellen II, S. 309; es sind dies die ältesten Egerer Druckwerke. — Über Hans Burger, der seit 1571 in Eger druckte, vgl. Dr. Pohl, Egerer Buchdrucker im 16. Jahrh.; Mitteil. d. V. f. G. d. D. i. B. XLIX (1911), S. 196 f.

2) In derselben Melodie ist auch eine Neue Zeitung von einem Blutzeichen und Wolkenbruch in Karlsbad im J. 1582 geschrieben, vgl. Wolkan, Bibliogr. Nr. 285.

3) Wolkan, Gesch. d. dtsch. Lit. i. B., S. 341 ff.; Böckel, Volksl. S. 186.

4) Böhme, A. L. S. 810—820 enthält ein reichhaltiges Verzeichnis weltlicher Lieder mit ihren geistlichen Umdichtungen.

5) Vers., S. 348.

verlegt. Vielmehr ist B die erste geistliche Umarbeitung von A, ferner ist es der älteste, zuverlässig datierte Druck dieses geistlichen Liedes.

Quellen und Literatur. Im Vergleich zu A sind die Handschriften und Drucke von B recht spärlich. Die Kgl. Bibl. in Berlin besitzt einige fliegende Blätter, abgedruckt bei Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied II, Nr. 1295, 14 Str. (im folgenden bezeichnet mit W_1); Nr. 1296, 15 Str. (W_2); Nr. 1297, 17 Str. (W_3); Nr. 1298, 21 Str. (W_4), dasselbe Lied bei Odinga, Vierteljahrsschrift f. Lit., IV. Bd., 152—155; nd. 13 Str. Kgl. Bibl. Berlin Ye 476; Klosterneuburger Handschr. Nr. 1228, 10, 14 Str. (Mones, Anzeiger ... VIII [1839], 349 nur die erste Str.); Bergkreihen, Neudr. 99/100, S. 89—92, 13 Str., Mittler, Nr. 1246; Dr. Kurt Hennig, Die geistliche Kontrafaktur, Halle 1909, S. 141 ff.

Was den dichterischen Wert des Liedes und seine Bedeutung für das Gemütsleben des Volkes betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß B, das aus dem Abschied von der Liebsten einen Abschied vom Leben gemacht hat, hinter A zurückbleibt. Es ist entschieden kein Volkslied im engsten Sinn des Wortes, da die ganze Tendenz des Liedes auf eine Moralpredigt hinausläuft; der Gedanke an den Tod soll den Menschen bessern. Vom literargeschichtlichen Standpunkt aber verdient es ein gewisses Interesse. B war natürlich dazu bestimmt, nicht so sehr von den Gebildeten als vielmehr vom Volke gesungen zu werden. Dies hoffte der Dichter zu erreichen, indem er sich einerseits teilweise im Text (vgl. Str. 1) anlehnt an jenes alte Abschiedslied, welches, wie oben gezeigt, ein später Nachkomme der Tagelieder ist, anderseits sein Lied im Tone jener beliebten Melodie von A dichtet. Steht also schon in diesen Punkten B in einem Zusammenhang mit A, dem weltlichen Liede, so zeigen sich auch sonst noch Anklänge an weltliche Poesie und Einflüsse der herrschenden Zeitverhältnisse. So sehe ich in Str. 2, V. 5—7

„Du must mit mir an meinen tantz,
do gehört an manch tausend,
biß das der ray wirt gantz."

eine Erinnerung an die alte Dorfpoesie, wie sie Neidhart von Reuenthal in die deutsche Literatur eingeführt hat. In seinen Reien und Tanzliedern zeigte er, wie das Volk zugleich sang und tanzte. Diese Sitte lebte sicherlich im Volke, welches ungemein treu und zäh im Festhalten des Überlieferten ist, weiter. Hier griff nun der geistliche Dichter ein und aus dem heiteren Tanzlied unter der Linde vor der Dorf-

schenke wird in seiner Hand — ein Totentanz. Das führt uns noch auf ein anderes historisches Motiv, welches in dem Liede mit Verwertung fand.

Im 15. und 16. Jahrhundert herrschte ein Ideenkreis, der mit besonderer Macht das Volk ergriff und tief ernst stimmte. Die häufigen Pestilenzen hatten dem Volke so recht die unerbittliche Macht des Todes gezeigt. Das Wesen des Todes, über den man gewiß ebenso wie heute in den Jahren des Massensterbens mit großer Ergriffenheit nachsann, konnte auf dem Wege rein verstandesmäßiger Betrachtung nicht erschöpfend ergründet werden. Der grübelnde Mensch suchte das Unbekannte nach dem Muster von Gestalten und Vorgängen zu deuten, in denen seine Phantasie Ähnlichkeiten sah; so erschien der Tod bald als der unerbittliche Jäger, bald als der grausige Sensenmann usw. Phantasievolle Maler und Dichter wurden durch diese Ideen mächtig angeregt. In den Kirchen und auf Friedhofsmauern entstanden sogenannte Totentanzbilder. Auf eine künstlerische Höhe brachte sie Holbein d. J.; er zeichnete ein Initialenalphabet mit Totentanzbildern und in einer größeren Reihe kleinerer Blättchen, welche Hans Lützelberger, genannt Frank, und andere in Holz schnitten. Die ganze Reihe wurde 1538 in 40 Blättern in Lyon herausgegeben. Die Entstehungszeit fällt in die Jahre 1522 bis 1526.[1]) Auch Goethe, der eine Umarbeitung von B („Es ging ein Mägdlein zart, wol in der Morgenstund") in „Des Knaben Wunderhorn" las, charakterisiert es in seiner berühmten Rezension (Hempelausg. 29, S. 386): „In Todtentanz-Art, holzschnittmäßig, lobenswürdig." Aus diesen ernsten Ideen und der schwermütigen Stimmung heraus haben wir uns das Gedicht (B) entstanden zu denken. — Die grausige Szenerie zeigt also in gewissem Sinn geschichtlichen Charakter; dazu kam der balladenartige Grundton des Liedes überhaupt, ferner die wenigstens in der 1. Hälfte dramatisch bewegte Wechselrede, welche dem Liede einige Volkstümlichkeit verbürgten. Doch alle diese Vorzüge sind leider nur Mittel zum Zweck für den geistlichen Dichter; in den letzten Strophen läßt der Prediger die Maske fallen und will die erzeugte Stimmung zur Einschärfung der Nutzanwendung ausnützen.

Ebenso wie bei A sind wir auch bei B auf Vermutungen angewiesen, wenn die Frage nach dem Dichter, nach dem Entstehungsort

1) Eine Charakteristik dieser Zeichnungen bei Springer, Handb. d. Kunstgesch. IV, S. 114 f.

und der Entstehungszeit des Liedes aufgeworfen wird. Da das Lied bereits 1515 im Druck erschien, haben wir zweifellos einen katholischen Geistlichen als Dichter anzunehmen, dessen Name unbekannt blieb, weil er sich selbst nicht nennt. Zur Bestimmung der Entstehungszeit könnte Str. 7, V. 1, einen Anhaltspunkt liefern, wo es heißt: „Franzosen thun euch peynigē . . .". Wäre diese Stelle wörtlich zu nehmen, so könnten damit nur die Kämpfe gemeint sein, welche König Maximilian mit Frankreich um das Erbe seiner Gattin führte und die erst im Jahre 1493 durch den Frieden von Senlis entschieden wurden, demzufolge das Herzogtum Burgund an Frankreich, das andere strittige Gebiet an Maximilian fiel. Indes scheint mir der ganze Zusammenhang der 7. Strophe auf etwas anderes zu führen. „Franzosen" ist eine volkstümliche Bezeichnung für eine Seuche. Tatsächlich erscheint nämlich in zwei Drucken (vgl. W_2, W_3): die Blattern tun euch (bzw. uns) peinigen. Vgl. Grimm, D. W. IV, S. 62: „Franzosen morbus gallicus, lues venerea, Lustseuche." Die älteste Belegstelle findet sich in der Schrift des Alex. Seitz, Marbach, Pforzheim, 1509, welche den Titel führt „ein nützlich regiment wider die bosen franzosen". In Huttens Buch „de morbi gallici curatione" wird als das Jahr der Einschleppung dieser Seuche 1493 angegeben, also allgemeiner das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. In dieser Zeit aber, wo diese Krankheit so schnell um sich griff und alle Welt davon sprach, hat der katholische Geistliche dieses furchtbare Zeitereignis aufgegriffen und dichtete zwischen 1495—1500 sein geistliches Lied. — Zur genauen Bestimmung des Entstehungsortes fehlen nähere Anhaltspunkte. Nur allgemeinere Erwägungen lassen auf Nürnberg schließen. Das Lied war anfänglich gewiß nur handschriftlich aufgezeichnet, um dem praktischen Bedürfnis zu entsprechen. Erst als es sich zeigte, daß das Lied im Volke festen Boden gewonnen hatte und in einem größeren Kreise gesungen wurde, mochte jemand gewagt haben, es zu drucken, in der Hoffnung, mit dem fliegenden Blatt vielleicht ein Geschäft zu machen. Ich meine also, daß auch bei B der älteste Druckort, Nürnberg, gleichzeitig der Entstehungsort des geistlichen Liedes ist.

Die Verbreitung des Liedes. Es ist vor allem im Auge zu behalten, daß es ursprünglich ein katholisches Lied war; denn abgesehen von der Entstehungszeit (vor 1500), deutet auch die in der 14. Str. enthaltene Anrufung der Heiligen darauf hin. Maria gilt als die typische Fürbitterin und Retterin und wird viel und oft in Liedern

verherrlicht.[1]) Die Anrufung der übrigen Heiligen ist sicherlich veranlaßt durch den Inhalt des Liedes; Skt. Rochus gilt als Schutzpatron gegen Pest und Seuchen; der glaubensstarke Held Skt. Sebastian, der angeblich von 1000 Pfeilschüssen durchbohrt worden war, konnte ein tröstendes Vorbild für die Menschen im Todeskampfe sein, auch er gilt übrigens als Schutzpatron gegen Pest; der freigebige heilige Martin aber war der volkstümlichste unter allen Heiligen. Den 11. November, seinen Ehrentag, feierten unsere Vorfahren bei Gansschmaus, Becherklang und heiteren Liedern.[2]) — Dieses katholische Lied wanderte bald mit manchem anderen Liede auch nach Böhmen. Als aber die Reformation einsetzte, wurde es nicht bloß in katholischen Kreisen weiter gepflegt, sondern war auch bei den Protestanten ein beliebtes Lied, wobei es sich allerdings je nach der Konfession des Druckers und Sängers Kürzungen, Änderungen, beziehungsweise Erweiterungen gefallen lassen mußte. Zahlreicher sind die katholischen Drucke: B am nächsten kommen: 1. das 14strophige Gedicht W_1 (= Wackernagel II, 1295), ein offenes Folioblatt auf der Kgl. Bibl. zu Berlin, o. O., o. J., mit demselben Holzschnitt; W_1 bevorzugt die Schreibung ai statt ei, b statt p, i statt y.[3]) Der Druck stammt wohl aus derselben Offizin und dürfte nicht viel jünger sein als B; 2. das 14strophige Gedicht der Klosterneuburger Handschrift; 3. katholisch ist der um eine 15. Strophe vermehrte Druck W_2, ein offenes Blatt in Schmalfolio auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Die letzte Strophe lautet dort:

„In der stund, so wir sterben,
helffen vns bey gestan
Dz wir gotz huld erwerben
bey euch im höchsten tron,

1) Böhme, Nr. 598 ff.; Erk-Böhme, Liederh. I, 643; Böckel, Psychologie², S. 6.
2) Böckel, Psychologie, S. 156.
3) Ferner Str. 1: der todt kam geschlichen; Str. 2: da gehört .... biß der rayen wirt gantz; Str. 3: gefil; Str. 4: beyde ... zorn, ... vor seiner tür; Str. 5: wol — vol ... sein ...; Str. 6: gerüffte — erseuffzten; Str. 7: thunt ... vñ prayt ... ligē ... manchē ... krucken; Str. 8: streyte gnumen ... gedencken ... sündtlich; Str. 9: iamer, vbermut; Str. 10, V. 1: ist ... dem altē vñ dem klaine; Str. 11: reich vñ arm; Str. 12: haimen; Str. 13: sündt ... wölle gnedig ... in sünden, behüt vor ...; Str. 14: Mertin ... Und das sie got ... selichs ...“ Hinter W_1 gibt Wackernagel die Varianten der Klosterneuburger Hdschr. 1228, 8°, Bl. 22b. — Eine Abschrift des Liedes, welches, von orthographischen Abweichungen abgesehen, mit B genau übereinstimmt, ist in meinem Besitze.

Bit wir all gottes hailgē klar
darzů Maria, sant Anna
vnd aller engel schar."

Die übrigen Varianten[1]) sind unbedeutender Natur. 4. Ein katholischer Druck ist ferner W_3 (4 Bl. in Kleinoktav, Straßburg, o. J.), 17 Str.; das Gedicht zeigt schon starke Spuren des Zersungenseins. Varianten: Str. 2: ee ich dirs leben brich; Str. 3 sagt der junge Mann von sich selbst: Ich bin ein junger stoltzer man; allerdings ist „stolz" ein im deutschen Volkslied mit Vorliebe angewandtes Beiwort für die verschiedensten Begriffe;[2]) Str. 5: die kind flůchen; Str. 7: die platern thund euch peynigen. Nach Str. 8 sind zwei neue, wenig dichterisch schön klingende Strophen eingeschoben; ebenso schlecht ist die letzte Strophe (Str. 17 unten).

Str. 8[8]: Der krieg vnd auch die thüre[3]) (Dürre)
hatt auch getrungen ser.
Es kost groß gůtt vnnd leüte,
wer mags gedenken mer
Das grösser not nye gewesen sey,
schafft eüwer siuntlich lebenn
vnnd boßheyt mancherley.

Str. [9]: Die creütz die got hat gsendet
manchem menschen in sein kleid,
Dz es sich soll wenden
von seiner üppigkeit:
Noch wil sich nyeman keren dar an,
er sey junge oder alte
der von der hoffart wöll lon.

Str. [10]: Die haubt sünd thund sich meren
überal so weyt vnd breyt,
Vnnd volgtt her noch die thüre
sie macht groß kommer vnnd leydt:
Es hilft also nit, wer es noch so vil,
darumb wirt bösers kommen
vnnd ist nit weyt zům zil.

1) Str. 1: ich stůnd in grossen sorgen; Str. 4: zeüch ich herfür; Str. 5: tod; Str. 6: ser seüfftzen tyeffe; Str. 7: die platern thond vns peinigen; Str. 11: ... ewer fliehen; Str. 12, V. 1: thůst weichen ... nachschleichen; Str. 13: Das er vns wôll genâdig sein vnd wôll vns dort behůten / wol vor der helle pein.

2) Vgl. Böckel, Volksl., S. 15.

3) Die eingeklammerte Ziffer bezieht sich auf die Strophennummer in W_3; der Vers widerspricht übrigens Str. 10, V. 3.

Str. 9 [11]: noch nimstu; der Wechsel von Einzahl und Mehrzahl ist sehr häufig; Str. 10 [12]: der wucher ist gemeyne ... den alten vnd den jungen ... die ich nitt alle erzelen kan, wen kommen ist der tag. Str. 11 [13], V. 6: wer sich thut artzeneyen; Str. 12 [14]: ich bin gar wol erkant; Str. 13 [15]: las uns nit in sünden sterben, behüt vns; Str. 14 [16]; Str. [17]:

Der vnß das liedlin new gesange
non neuwem gesungenn hatt,
Das hat gethon ein iunger knnabe
gott geb ym ein neuw gůt jor,
Er singt vnß dz vnd noch vil mer,
gott wöll yn doch behůten,
seyn leib vnnd auch sein seel.

5. Die schwächste der katholischen Fassungen des Liedes ist das 21strophige Gedicht W_4, wie es auch Odinga a. a. O. abdruckt. Es ist nichts als gereimte Prosa ohne jeden poetischen Reiz. Der Titel lautet: Ein schöns Lied / Von dem Todt, vnd ei / nem Jungen Mann. / Im Thon: Ich stund an einem Morgen, heimlich. [Holzschnitt.] Getruckt zu Augspurg durch / Joh. Gottlieb Morhardt. 4 Bl., 8°. Odinga weist nach, daß die erweiternden Bestandteile durch das Baseler Drama des Joh. Kolroß (1532) „Fünferlei Betrachtnisse" beeinflußt wurde. Von den 147 Versen entsprechen die ersten 25 Verse im allgemeinen[1]) den Versen in B; in Str. 4, V. 5 beginnt die Erweiterung: den boesen] bin ich grausam sehr, den fromen aber tröstlich, die folgen Gottes ler ... Ganz gegen den Volkston verstößt die genaue Ausführlichkeit der Exekution, sie erinnert sehr an den Ton der Räubergeschichten:

V. 92: Baldt er das hett gesprochen,
der bitter grimmig Tod
Mit dem Schwert hat er durchstochen
sein Hertz in grosse noth.
Der Mund war bleich, der Cörper weiss,
die Augen jhm zerbrachen,
ist alles der Würmen speis.

Sodann folgt eine ziemlich plumpe Belehrung der Christen:

Man kan Gott nicht betriegen,
Er forscht das Hertz vnd Niern

1) Str. 1: der Todt kam hergeschlichen vnd wolt jhn greiffen an; Str. 2: wolauff gut Gsell mit eyle ... biss ich dirs leben triff; Str. 3: daran gehören vil Tausendt; Str. 3: unmuthsvol; die poscht gfiel jhn nicht wol.

Ein weil last er wol ligen,
darzu auch fein glosiern,
Doch ohn die Werck ist der Glaub todt,
drumb lasst euch nicht verführen,
dann sterben ist kein spot.

Die letzten drei Strophen enthalten eine Versifizierung des „Vaterunser", eine damals beliebte Dichtungsart.[1]) Den katholischen Dichter verrät das Zitat aus dem von Luther für unecht erklärten Jakobusbrief, c. 2, V. 26: „Denn gleichwie der Leib ohne Geist tot ist, so ist auch der Glaube ohne Werke tot." Bekanntlich knüpfte sich an diesen Spruch ein lebhafter Streit zwischen Katholiken und Protestanten über den Wert der guten Werke.

Auch im protestantischen Teile Deutschböhmens wurde das geistliche Lied[2]) gesungen; das beweist seine Aufnahme in die Bergreihen. Die Städte des Erzgebirges neigten ziemlich früh zum Protestantismus. Für die Bergwerkstädte des nördlichen Böhmens, wo die Reformation zuerst festen Fuß gefaßt hatte, mußte der König Sonderbestimmungen erlassen. Die Reformatoren Luther und Melanchthon traten in Verbindung mit den bedeutendsten Männern des damaligen Deutschböhmen,[3]) mit dem Grafen Schlick im Westen, mit Matheſius, dem Joachimsthaler Schulmeister und Prediger, mit dem Kantor Herman in Joachimsthal. Hier im protestantischen Joachimsthal, der Hauptstadt des Erzgebirges im 16. Jahrhundert, wurde sicherlich auch B gesungen in der Form, wie sie die Bergreihen bieten, nämlich mit Weglassung der 14. Strophe, während zu derselben Zeit in Eger, welches in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts katholisch geblieben war,[4]) das katholische Lied mit seinen 14 Strophen gesungen wurde: unser fliegendes Blatt ist ein Beweis hiefür. Daß das Lied im Erzgebirge eine gewisse Volkstümlichkeit erlangte, hat darin seinen Grund, daß der Bergmann in dem Inhalte des Liedes eine Ähnlichkeit mit seinem eigenen gefahrvollen Leben erblickte. Wie oft konnte es vorkommen, daß ganz unerwartet der Bergmann bei seiner Arbeit im Schoße der Erde vom Tode

1) Über Umdichtungen des „Vaterunser" vgl. Hauffen, Deutsche Arbeit X, 559 ff.

2) Daß überhaupt katholische Lieder mitten im evangelischen Deutschland sich hielten und gesungen wurden, beweist Böckel, Deutsche Volksl. aus Oberhessen, 7, 106; ferner Böckel, Psych. 157.

3) Wolkan, Geschichte der deutschen Literatur in Böhmen, S. 32.

4) Erst 1574 ringt sich der deutsche Kirchengesang durch; Mitteilg. IX, 71.

überraſcht wurde; der frühe Tod eines Kameraden mochte den ſonſt im allgemeinen zu Geſang, Tanz und Raufhändel[1]) aufgelegten Bergmann auch ernſt ſtimmen; ſo kommt es, daß in vielen Bergmannsliedern ein tief religiöſer Ton[2]) herrſcht. Jenem Umſtande verdankt auch B[3]) ſeine Beliebtheit unter den Bergleuten. Dazu kam dann noch die Einflußnahme der Geiſtlichen, ſowohl der katholiſchen wie der proteſtantiſchen, welche im Kampfe gegen das weltliche Lied[4]) überhaupt das Singen geiſtlicher Lieder empfahlen.

Proteſtantiſch iſt auch der nd. Druck, Kgl. Bibl. Berlin, Ye 476, 8°, o. J., o. O.: Veer lede volgen / Dat erste / Ick ſtůndt an einem morgen. / dat ander / Mir is ein fyn bruns mêdelin gefallen yn mynen syn. Dat drůdde / Wol vp gi Christen alle / Im tone / Wol vp gi Lantzknecht alle / Dat veerde / Ick armer Boß / bin gantz vorert. (Holzſchnitt.) 13 Strophen; ſonſt derſelbe Text; nur Str. 3: de rey die fiel ihm . . .; Str. 7: důsse straffe de hefft leidt; Str. 10: den kamen is de dach; Str. 13: „ropet Christum an itzundt / dat he iuw wolde gnedich syn / vnd behôden yuw armen sůnders / wol vor der helle pin."

Neben B, der geiſtlichen Umdichtung von A, die wir in katholiſchen und proteſtantiſchen Drucken ſoeben nachgewieſen haben, brachte das

---

1) Böckel, Pſych.², S. 81; Wolkan, Geſch. d. dtſch. Lit., S. 43 f., 429. Auch Matheſius zieht in ſeinen Predigten gegen die Leichtlebigkeit, den Luxus und die Schwelgerei der Bergleute los.

2) Hruſchka-Toiſcher, Volkslieder aus Böhmen, 244; Köhler, Alte Bergmannslieder, 87 ff.

3) Die abweichenden Lesarten des Liedes „Ein schöner geistlicher Bergkreye" (Meyer, S. 89 f.) ſind meiſt nur orthographiſcher Natur; immer ei, niemals ai, ſelten ey, weniger Konſonantenhäufung; Str. 1: der tod kam zu ihm geschlichen; Str. 2: wol her, wol her . . . daran gehört manch tausent, bis der reien wird gantz; Str. 3: der bot gfiel; du finst; Str. 4: zorn den . . .; Str. 5: ich wils ihn erweren; Str. 6: die euch Gott stets zusendet; Str. 7, V. 4: mit manchen betrůbten leid; V. 5: mögen; Str. 8, V. 2: zugenomen; Str. 9, V. 5: Gros hoffart vñ gros vbermut . , .; V. 6: mit ewren kleydern; Str. 10, V. 5: Die ich nicht al erzelen mag; Str. 11: sich auch nicht an gestalt; V. 6: Ertzneien vnd ewr schewen; Str. 12, V. 1: hindan; V. 4: bin uberal bekand; V. 7: bistu nicht . . . . Str. 13, V. 4: Marien kind; V. 6 u. 7: Vnd behůt euch arme sünder wol für der hellen pein.

4) Böckel, Pſychol.², S. 158, 160.

16. Jahrhundert noch weitere geistliche Umarbeitungen jenes beliebten Liedes hervor, die alle hier anzuführen aber viel zu weit führen würde. Die große Zahl dieser Nachbildungen erklärt sich aus der Bedeutung, welche katholische und protestantische Geistliche diesem Liede beimaßen. Da sie die große Wirkung des deutschen Volksliedes erkannten, machten sie es für ihre Zwecke nutzbar. Von den acht bei Goedeke[1]) angeführten geistlichen Umdichtungen waren die beliebtesten: Wackernagel II, 1293, 1294, der erstere Druck aus dem Jahre 1528, der zweite aus dem Jahre 1550; beide (11 Strophen) behandeln den Abschied der Seele vom Leib in dramatischem Zwiegespräch. Eine gelungene Nachdichtung ist die von Goedeke-Tittmann (S. 247, Nr. 38)[2]) abgedruckte:

Ich stund an einem Morgen
die Heva klagt ihr' große not,
der Adam thut sie trösten
mit gottes heilgem Wort.

Die letzte (12.) Strophe lautet:

solchs lied hab ich gesungen,
als mich drang Adams fal.
Mein leid ist überwunden,
Gnad herrsch überal.
Gelobt sei Gott im himelreich,
der uns hat widergeben /
das leben ewiglich.

Das Lied wurde zu Marburg im Jahre 1555 gedruckt und aufgenommen in Knaufts Liedersammlung; niederdeutsch bei Hermann Vespasius, 1571.[3])

Wie einerseits die Melodie in A herhalten mußte, um der großen Masse des Egerlandes eine sogenannte „Newe Zeittung", d. h. die Erzählung einer Räubergeschichte[4]) mundgerecht zu machen, so scheint mir anderseits der Text in B die Entstehung jener Wundergeschichte begünstigt zu haben, die im 16. Jahrhundert in den Städten Süd- und Westböhmens dem andächtig lauschenden Jahrmarktspublikum aufgetischt wurde. Diese Wundergeschichte soll sich nach der einen Version in Ko-

1) Grundriß[2] II, S. 211. Eine Würdigung derselben bei R. Hennig, S. 142 ff.
2) Rotenbuchers Vergreihen 1551, Nr. 5.
3) Goedeke[2], S. 213.
4) Siehe oben S. 195 f.

motau,[1]) nach der anderen in Neuhaus[2]) zugetragen haben. Es wird erzählt, wie einst nach Neuhaus drei Jünglinge (nach Komotau drei Jungfrauen) in ein Wirtshaus kamen. Als die Wirtin sie erblickte, erschrak sie und holte ihren Bruder (in Komotau den Haus Sichelstil), der die Jünglinge bzw. Jungfrauen nach ihrem Begehr fragte. Da erhob sich der erste, stellte sich als die Teuerung vor und tadelte die Unverbesserlichkeit der Welt. Der zweite stellte sich vor als Krieg und brach in ähnliche Klagen aus über die Welt:

Ehebruch, diebstahl vnd hurerey,
Gotslesterung, neid vnd haß darbey,
wa einer den andern kan betriegen
mit falscher maß, elen vnd gewicht,
darauff ist die Wellt abgericht,
der arm muß sich auch schmiegen.

Der dritte entpuppte sich als die Pestilenz und drohte mit Rache, falls sich die Menschheit nicht zum bessern bekehrte.

Räuber- und Wundergeschichten verdanken ihr Sein der Vorliebe des Volkes für das Außergewöhnliche und Wunderbare. Verwegene Räuber und ihre Taten werden in Liedern des Volkes verherrlicht, während berühmte Staatsmänner totgeschwiegen werden. Bis in die neuere Zeit wurden der „Schinderhannes" und der „bayrische Hiesel" besungen.[3]) Sehr richtig sagt Böckel: „Der Masse fehlt eben jedes geschichtliche Größenmaß."[4]) Die Vorliebe des Volkes für das Wunderbare brachte Volkslieder hervor, die oft recht ergreifend das Leben der Heiligen schildern und gerade dadurch mehr erbauend wirken als eine Predigt.[5]) Als ein Auswuchs dieser geistlichen Volksdichtung ist die obige Wundergeschichte anzusehen, die nichts anderes ist als eine aufdringliche Moralpredigt in gereimter Prosa.

Sicher ist, daß diese Räuber- und Wundergeschichten im Verein mit den anderen, oben angeführten geistlichen Umdichtungen des weltlichen Liedes sowohl A als auch B in Vergessenheit geraten ließen. Dies

1) Wolkan, Bibliogr. Nr. 229. Derſ., Ausgewählte Texte, S. 62—64.
2) Derſ., Bibl. Nr. 215; ferner Wolkans Literaturgeſchichte, S. 342 f.
3) Schloſſar, Volksl. aus Steiermark, 229; Köhler-Meier, Volksl. von der Moſel und Saar, Nr. 338, 339 u. S. 453. Ammann, Volksſchauſpiele aus dem Böhmerwald, III (Beitr. z. deutſch-böhm. Volkskunde. gel. v. Prof. Dr. A. Hauffen), 1900.
4) Pſychol.², S. 338. Verherrlichungen von Räubern und Raubrittern bei Erk-Böhme II, 19; II, 13 ff.
5) Böckel, Volksl., S. 92 ff.

konnte um so leichter gelingen, als unter Anlehnung an den Inhalt von B und unter Zugrundelegung derselben Melodie ein neues Lied entstanden war, welches bald allgemeinen Anklang fand, da es so recht dem Empfinden des Volkes entsprach.

Das Mädchen und der Tod.[1])

Es gieng ein Mägdlein zarte
wol in der morgen stund
Spacieren in ein Garten,
frisch, frölich vnd gesundt.
Der Blümlein es viel brechen wolt,
darauß ein Krantz zumachen
von Seyden vnd auch von Goldt.[2])

Der Tod kommt und holt das hoffärtige, unkeusche Mädchen. Das Lied ist, wie Wolkan wahrscheinlich macht, in Böhmen bald nach 1550 entstanden und liegt in fünf Fassungen vor, die vom 16. bis ins 19. Jahrhundert führen.[3]) Adam Wolf, der in den Jahren 1846—1852 im Egerlande aus dem Volksmund Lieder sammelte und im J. 1869 seine „Volkslieder aus dem Egerlande" herausgab, führt es als Nr. XIX an. Das ursprünglich 20 Strophen umfassende Gedicht ist auf sechs Strophen zusammengeschmolzen.[4]) Auch das Motiv ist ein anderes geworden. Es wird nicht mehr das stolze Mädchen wegen seiner Hoffart und Zuchtlosigkeit bestraft, sondern die unschuldige, lebensfrohe Kleine wird mitten in ihrem harmlosen Treiben vom erbarmungslosen Tode überrascht. Es ist eine Klage über das grausame Schicksal, welches an jung und alt, hoch und niedrig in gleicher Weise herantritt. Aus dem predigenden, geistlichen Liede ist ein echtes Volkslied geworden. Der Wortlaut bei Wolf scheint allerdings etwas verderbt zu sein.

Meine Nachforschungen, ob das Lied noch heute im Egerland gesungen werde, waren leider erfolglos. Das Lied, dessen Weise durch 5 Jahrhunderte seine Lebenskraft erhalten hatte, mußte den neueren Melodien weichen, die in den modernen Musikinstrumenten, vom Klavier angefangen bis herab zum Grammophon, mächtige Helfer fanden; es teilte das Schicksal der meisten anderen alten Volkslieder: Versunken und vergessen!

---

1) Literaturangaben bei Jungbauer, Bibliogr. S. 34, Nr. 154.
2) Nach Wolkan in den Mitteilg. d. V. f. G. d. D. i. B., XXXV, S. 388; Wolkans Bibliogr. Nr. 353. Die Melodie bei Nikolai ist von ihm selbst. Kretzschmer, Volkslieder, II, 79.
3) Über die Veränderungen, die das Lied hiebei erfuhr, vgl. Wolkan, Mitteilungen, XXXV, S. 392 ff.
4) Ebenso Hruschka und Toischer, Volksl., S. 97.

Die Bergstadt Schlaggenwald im deutschen Schrifttum.

Von

Joh. Hahn in Schlaggenwald.

Bezüglich der alten Bergstadt Schlaggenwald gibt es eine so reiche Literatur, wie es wohl selten hinsichtlich einer kleinen Landstadt der Fall ist. Aber man braucht sich darob nicht verwundern: Schlaggenwald hat durch Jahrhunderte eine große Bedeutung als Bergstadt besessen,[1]) hat seinen Gewerken, seinem Grundherrn, dem Lande eine reiche Fülle von Metallen geschenkt, hat infolgedessen gelehrte Männer: Geschichtsforscher und Männer der Naturwissenschaften angezogen, die — zumeist an Ort und Stelle — ihre Studien gemacht und alsdann ihre Werke veröffentlicht haben. Schlaggenwald hat aber auch eine Reihe bedeutender Männer selbst hervorgebracht, die — zum Teil wenigstens — ihre Vaterstadt in wissenschaftlichen oder dichterischen Werken gewürdigt und verherrlicht haben. Auch diesen Männern sind wieder Forscher nachgegangen, die das Ergebnis ihrer Forschungen in Büchern und Aufsätzen niedergelegt haben. Und schließlich haben sich Leute gefunden — nicht allzuviele — welche von dem aufstrebenden Orte begeistert oder — späterhin — von des Ortes schöner Vergangenheit angeregt, sie dichterisch verherrlicht oder wenigstens zum Hintergrunde ihrer dichterischen Arbeiten genommen haben.

Es ist nach Ansicht des Verfassers dieser Zeilen eine Aufgabe der Heimatforschung — seltsamerweise ist diese Aufgabe in dem ausgezeichneten Buche „Der Lehrer als Heimatforscher" von Josef Blau nicht berührt — alles zusammen zu tragen, was in der Literatur bezüglich dieses oder jenes Ortes vorhanden ist. Das hat schon den Vorteil, daß kommenden Geschlechtern ihre Aufgabe bedeutend erleichtert ist. Von dieser Absicht hat sich der Verfasser dieser Zeilen leiten lassen, wenn er sich auch dessen bewußt ist, daß seine Arbeit nur eine lückenhafte sein kann. Würde der eine oder andere Leser ihm den Stoff ergänzen helfen, so wäre er demselben zu großem Danke verpflichtet.

1) Der Bergbau ist in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zum Stillstand gekommen; der Weltkrieg hat hier aber eine wohltätige Wirkung geäußert: Der Schlaggenwald-Schönfelder Bergbau wurde in weitem Umfange wieder aufgenommen.

Dem Verfasser sind die folgenden Werke und Schriften über Schlaggenwald zur Kenntnis gekommen:

Geschichte der königlichen Bergstädte Schlaggenwald und Schönfeld. Von Vincenz Prökl, Eger 1887. (Ein Buch voll Lücken und Fehler, das vom Herausgeber, der übrigens nicht Geschichtschreiber von Beruf und Bildung war, in seinen Greisenjahren verfaßt wurde.)

Die Wiedereinführung der katholischen Lehre in der kgl. Bergstadt Schlaggenwald. Von Anton Kohl. Karlsbad, Franieck 1861. (Eine außerordentlich lebendig geschriebene Darstellung des Kampfes zwischen katholischer und evangelischer Lehre; diese Schrift beweist wie alle anderen Veröffentlichungen Kohls, welch bedeutendes Talent durch den frühzeitigen Tod des Verfassers der Geschichtsforschung verloren gegangen ist. Kohl, ein Arztessohn aus Schlaggenwald, war Mitbegründer des „Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen".)

Graf Mansfeld und die Stadt Schlaggenwald. Ein Beitrag zur Geschichte des böhmischen Aufstandes. Von Anton Kohl. (In den Mitteilungen des „Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen", Prag, II. Jahrg.)

Schlaggenwalder Religionsflüchtlinge (Exulanten). Von Anton Kohl. (Ebenda.)

Die vormalige Lateinschule zu Schlaggenwald. Nach den von A. Kohl gesammelten Quellen mitgeteilt von W. Weber. (Ebenda, I. Jahrg.)

Veröffentlichung des Schreibens des Rates in Schlaggenwald an Melanchthon betreffend „einen gelehrten Gesellen sowie einen guten Kantor" durch A. Kohl. („Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit", 1860.)

Historisch-mineralogische Skizze von Schlaggenwald. Von Prof. J. Hoffmann. (Jahresbericht der k. k. Staatsrealschule in Elbogen, 1903.)

Dr. Glückseligs Monographische Skizze von Schlaggenwald. (Hallesche Zeitschrift für die Naturwissenschaft, 1854.)

Beitrag zur Kenntnis des Zinnerzvorkommens bei Schlaggenwald. Von Anton Rücker. (Vorgelegt in der Sitzung der k. k. geologischen Reichsanstalt am 16. Feber 1864.)

Kaspar Bruschius. Von A. Horawitz. Verlag des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1874. (Ein umfangreiches Werk, in welchem Bruschius, der bedeutende Humanist und poeta laureatus, der ein Sohn der alten Bergstadt war, aber einem Egerer Geschlecht entstammte, eingehend gewürdigt wird.)

Dr. Horčička: Die Lateinschule in Schlaggenwald 1554 bis 1624. (Programm des Neustädter Obergymnasiums, Prag 1894.)

E. Reyer: Städtisches Leben im 16. Jahrhundert. Kulturbilder aus der freien Bergstadt Schlaggenwald. Engelmann, Leipzig, 1904. (Ein prächtiges, außergewöhnlich anschaulich geschriebenes Buch. In einem kürzlich erschienenen Aufsatz des „Neuen Wiener Journal" von Dr. Elsa Bienenfeld wird mitgeteilt, daß Dr. Eduard Reyer der Begründer der Wiener Zentralbibliothek war (er wurde vor vier Jahren frühzeitig aus dem Leben gerissen) und daß er, Geologe von Fach, nachdem er mehrere Werke herausgegeben, den größten Teil seines Vermögens der genannten Bücherei gewidmet hat. — Reyer hat lange Zeit in Schlaggenwald Studien gemacht und das reichhaltige Archiv geordnet.)

Dr. Eduard Reyer: Zinn. Eine geologisch-montanistisch-historische Monographie. Berlin, 1881.

Dr. Eduard Reyer: Schlaggenwald, eine Bergwerksgeschichte aus dem 16. Jahrhundert („Karlsbader Wochenbl.",). 20. Jg.

Dr. Eduard Reyer: Zur Geschichte des Zinnbergbaues. („Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.") — (Feststellung des Jahrganges auch bei mehreren folgenden Angaben nicht mehr möglich.)

E. Reyer: Aus den Tagen Kaspar Pflugs. Finanzen und Besitz der freien Stadt Schlaggenwald im 16. Jahrh. (Mitteilungen des „Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen." XIX. Jg.)

Alois John: Goethe und der Wirt zum „Roten Ochsen" in Schlaggenwald. („Bote aus dem Egerland", Falkenau 1894).

(In diesem Aufsatz, der seinerzeit fast durch die ganze deutsch-böhmische Presse gegangen ist, wird an der Hand von Tagebuchblättern Goethes erzählt, wie der große Dichter aus Anlaß eines Ausfluges, den er von Karlsbad nach Schlaggenwald unternommen, vom Wirt zum „Roten Ochsen" arg geprellt wurde, wie er, darob höchlich erzürnt, eine Beschwerdeschrift bei der Behörde einbrachte, welche dieselbe auch zu des Dichters Zufriedenheit erledigte.)

Joh. Hahn: Anton Kohl, ein Schlaggenwalder Historiker. Zur 50. Wiederkehr seines Todestages. (Elbogener Zeitung.)

Joh. Hahn: Schlaggenwald, eine Dialektinsel. („Unser Egerland" 1905.)

Joh. Hahn: Die Nationalgarde zu Schlaggenwald. Eine Erinnerung an das Jahr 1848. (Elb. Ztg.)

Joh. Hahn: Elias Dollhopf, ein vergessener Meister. („Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen", L. Jahrg.)

Dr. Alfred Herr: Die Bücherverzeichnisse der ehemaligen Schlaggenwalder Lateinschule. („Zeitschr. für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts", Berlin 1916.)

Gr. Fischbeck: Vita Bruschii, Longo-Halissae 1710.

Dr. Schlesinger: Kaspar Bruschius. (Jahresbericht der 1. deutschen Oberrealschule in Prag 1867.)

Der Jesuit Schwandner hat eine ungedruckte Lebensbeschreibung des Bruschius verfaßt. (Geheimes Hof- u. Staatsarchiv, Wien.)

Dr. R. Wolkan hat in seinem Aufsatz: „Der Anteil des Erzgebirges an der Entwicklung der deutschen Literatur" ein Lebensbild des Brusch vorgeführt. („Erzgebirgszeitung", 9. Jg.)

Der „Bruschius redivivus" ist eine Umarbeitung des Bruschschen „Fichtelgebirges" durch den in Schlaggenwald geborenen Zacharias Theobaldus, Rektor der Lateinschule seiner Vaterstadt, späteren Pfarrer in Krafthof bei Nürnberg und Professor der Astronomie an der Universität in Altdorf in Bayern; derselbe ist der Geschichtsschreiber der Hussitenkriege.

* * *

Mehr oder weniger wird von Schlaggenwald Erwähnung getan in: Sommer: „Der Elbogener Kreis", 1847, im „Festkalender aus Böhmen" von Reinsberg, in Dr. Ryba: „Karlsbad und seine Heilquellen", 1828, in W. A. Gerle: „Karlsbad in topographischer, naturgeschichtlicher und medizinischer Hinsicht", 1830, in Kapper und Kandler: „Das nordwestliche Böhmen", in Dr. Ottokar Weber: „Die Entstehung der Porzellan- und Steingutindustrie in Böhmen", im „Karlsbader Heft" von „Unser Egerland", ferner in Kaspar Bruschius: „Gründliche Beschreibung des Fichtelgebirges", ferner in Prokopp Schmitt: „Sagen, Märchen und Erzählungen von Elbogen", (1864, Meinl, Elbogen) und in Joh. Hahn:

„Sagenbuch der Heimat", (1912, Zinner, Elbogen), in Dr. R. Richter: „Goethes Beziehungen zu Elbogen", (Wien, 1906, Manz), in Joh. Hahn: „Der Bergbau in Sage und Dichtung" („Widerhall", 1911 u. a. O.), in den Werken von Peithner und Sternberg und Pelzel und Mosch und Pachelbel und schließlich in den Heimatkunden des Falkenauer, bzw. Elbogener Bezirkes. Zu allerletzt seien noch erwähnt: Spahn: „Speculum juris metallici oder Bergrechtsspiegel" (Spahn war zur Zeit der Religionskämpfe Bürgermeister in Schlaggenwald und ein eifriger Verfechter der evangelischen Lehre) und Denzer, der die lateinische Bergordnung König Wenzel II. in deutscher Sprache herausgab. (Er nennt sich darin einen „Diener am heiligen Worte Gottes der kaiserlich freien Bergstadt Schlaggenwald".)

Wenn wir nunmehr des Anteils der alten Bergstadt an der deutschen Dichtkunst gedenken wollen, so müssen wir wiederum den vielerwähnten Kaspar Brusch anführen, den lorbeergekrönten Dichter, der seine Vaterstadt in mehreren seiner Werke beschrieben und verherrlicht hat, so in dem schon erwähnten Werke über das Fichtelgebirge, weiters in dem Buche: Encomia Hubae Schlaggenwaldensis et Thermarum Carolinarum und in der Narratio calamitatis quam perpessa est urbs Schlaccenwald. Letztere Schrift wurde veranlaßt durch ein Elementarereignis, das in Schlaggenwald großen Schaden verursachte. Brusch schildert dasselbe nach dem Muster der Alten in sehr breiter Ausführung, stellt es als eine Strafe Gottes hin und ermahnt seine Landsleute zu frommerem Lebenswandel.

Joh. Hahn hat, angeregt durch die schöne und reiche Vergangenheit seines Wirkungsortes, eine Reihe dichterischer Arbeiten veröffentlicht, „Erzählungen aus der Vergangenheit einer deutschen Bergstadt", welche auch einen Abschnitt seiner „Heimatklänge" bilden, die er mit Unterstützung der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen" herausgegeben hat (1899, Elbogen, Zinner). Eine dieser Erzählungen „Der Hexenbub" hat bei einer Preisbewerbung den ersten Preis davongetragen. Dazugekommen sind später noch weitere Erzählungen aus Schlaggenwalds Vergangenheit: „Erhard im Walde" („Böhmerwald" 1905, „Elbogener Ztg. 1908" u. a. O.) und „Maria im Elend" („Böhmerwald" 1907).

Einige Bemerkungen über Glockeninschriften.

(Auf Grund eigener Beobachtungen.)

Von

Prof. Dr. Franz Bloch.

Der Metallmangel, der sich im Jahre 1917, dem dritten Jahre des Weltkrieges, geltend machte, hat, wie das in vergangener Zeit schon öfter geschehen war, den Gedanken wieder erweckt, das Metallmaterial der Glocken für Heereszwecke nutzbar zu machen. Auf elektrolytischem Wege wird chemisch reines Kupfer gewonnen, das für die Geschoßfabrikation und für die im Dienste der Heeresverwaltung stehende elektrische Industrie unentbehrlich ist. Es ist ja eine allgemein bekannte Tatsache, daß früher viele Glocken aus dem Metall erbeuteter Geschütze hergestellt worden sind, wie z. B. die große Brummerin des Wiener Stephansturmes aus den nach der Belagerung im Jahre 1683 eroberten türkischen Kanonen, jetzt wurde gewissermaßen das umgekehrte Verfahren eingeleitet. Für das westlichste Böhmen wurde eine Glockensammelstelle in Plan, einem Städtchen in der Nähe des bekannten Weltkurortes Marienbad, errichtet. Die am Beginn der Glockenaktion eingelieferten Glocken — es befanden sich sehr viele schöne Stücke darunter — wurden nur gewogen und ohne weitere Beachtung der Heeresverwaltung übergeben. Erst als die Konservatoren, die Hüter der Kunstdenkmäler, erkannten, daß auf diese Weise viele bemerkenswerte, historisch und künstlerisch wertvolle Denkmäler ohne genaue Beschreibung der Vernichtung anheimfielen — denn die Notizen darüber in den Pfarrämtern sind vielfach unvollständig und auch in den einschlägigen Bezirkskunden sind die Angaben oft mangelhaft — wurde den Glocken vor ihrer Ablieferung etwas mehr Beachtung zugewendet. Auf Ersuchen des Landeskonservatoriates für Böhmen, Deutsche Sektion, erklärte ich mich bereit, in der Sammelstelle Plan die Beschreibung, Verzeichnung und Messung der einlaufenden Glocken zu übernehmen, wobei zahlreiche photographische Aufnahmen durch Professor Friedrich Tischer die Aufzeichnungen ausgezeichnet ergänzten. Erst auf die seit September 1917 eingelieferten Glocken beziehen sich meine Beobachtungen, doch kommt ihnen, da eine große Zahl von Glocken beschrieben wurde, allgemeinere Bedeutung zu. Die in der Sammelstelle Plan abgelieferten Glocken stammen zum größten Teile aus den deutschen Gegenden West-

böhmens, vielfach aus Bezirken, für welche noch keine neueren Topographien bestehen und für deren Herstellung die gemachten Aufzeichnungen von großem Wert sind. Solange die Glocke im Turme hängt, ist eine genaue Beschreibung fast unmöglich, ebenso ein Photographieren oder die Anfertigung von Abgüssen in Gips ꝛc. Nun lagen die Glocken am Boden und konnten genau betrachtet und beschrieben werden. Die Glocken bieten mancherlei bemerkenswertes, besonders interessant können die Inschriften für den Historiker sein. Darüber soll nun einiges berichtet werden:

1. Die Schrift.

Für die Inschriften kommen in Betracht:

a) die romanische Majuskel,
b) die romanische Minuskel,
c) die gotische Majuskel,
d) die gotische Minuskel.

Vorherrschend ist die romanische Majuskel, die insbesondere für die Zeit nach 1600 fast allgemein die Regel ist, wobei noch zu bemerken ist, daß die Eigennamen vielfach mit in den Typen größeren Buchstaben versehen werden. Dabei kommen Abkürzungen vor, wie sie auch in den Urkunden der gleichen Zeitperiode gebräuchlich sind.

Die romanische Minuskel findet sich fast nur bei modernen Glocken. Die gotische Minuskel deutet auf eine vor 1600 herrührende Anfertigung. Diese Schrift ist oft schwer, manchmal gar nicht oder nur zum Teil lesbar, z. B. die Inschrift „S. Jakobi nach christi gpurt . . . . millesimo sex 1506 iar . . . . .“ aus Oberlohma, Bezirkshauptmannschaft Eger, aus dem Jahre 1506, auf einer Glocke, die auch durch ihre ganz eigenartige schlanke Gestalt sich von den übrigen unterscheidet: Höhe 900 mm, Durchmesser 868 mm, Gewicht 493 kg;

„et misit servum suum“,[1]) Böhmisch-Domaschlag, Bezirkshauptmannschaft Plan, Höhe 900 mm, Durchm. 812 mm, Gew. 374 kg;

„ysta campana anno domyni mylesimo quincentesimo vygesimo quarto“ Reschwitz, Bezirkshauptmannschaft Ludiz, Höhe 770 mm, Durchm. 642 mm, Gew. 235 kg;

„o rex glorie veni nobis in pace maria et. s. egidius“, Lanz, Bezirkshauptmannschaft Falkenau, Höhe 700 mm, Durchm. 650 mm, Gew. 193 kg;

1) Weiter unten vollständig angeführt.

„ave Maria gratia plena dominus tecum MCCCCCI.“ Maria Kulm 1501, Höhe 820 mm, Durchm. 764 mm, Gew. 377 kg.

Seltener kommen gotische Majuskeln vor und dann gewöhnlich nur als Anfangsbuchstaben, wie in der Inschrift: „Johan + Marcus + Mathaeus + Lucas + Maria“, Gesna, Bezirkshauptmannschaft Mies, Höhe 610 mm, Durchm. 570 mm, Gew. 156 kg, wobei die Großbuchstaben mit dem nachfolgenden kleinen Buchstaben künstlich verschlungen sind.

Beachtenswert ist es auch, wie die Jahreszahlen wiedergegeben werden. Am häufigsten durch römische Zahlzeichen, manchmal finden wir aber auch die Zahlzeichen durch gotische Minuskel dargestellt, wie z. B. bei der Inschrift der Glocke von Silberberg, Bezirkshauptmannschaft Klattau, Höhe 310 mm, Durchm. 425 mm, Gew. ?

„mdccccxxnn“ = 1524, wobei für fünfhundert d und fünf c gesetzt sind.

2. Lage der Inschriften.

Die meisten Inschriften befinden sich auf dem oberen Rand (Bord) der Glocke. Oft genügt eine Zeile, doch gibt es auch zwei- und mehrzeilige Inschriften, die uns dann viel erzählen. Gewöhnlich begrenzt die Inschrift ein Fries, der darunter sich befindet, aber auch zu beiden Seiten ober- und unterhalb der Inschrift sich hinziehen kann.

Seltener sind die Inschriften auf der Flanke, was insbesondere bei den neueren Glocken vorkommt, die sich überhaupt von dem früher geradezu üblichen Muster unterscheiden und sowohl in Form und Inhalt nüchterner und einfacher sind. Aber auch am Schlagrand finden wir Inschriften, die uns meist nur den Namen des Gießers vermerken, wie das z. B. fast immer bei den Glocken des berühmten Glockengießers Nikolaus Löw aus Prag der Fall ist.

Manche Glocken sind fast vollständig mit Inschriften bedeckt, z. B. die schöne Glocke aus Zamlekau, Bezirkshauptmannschaft Klattau, 1676.

3. Die Sprache der Inschriften.

Die in der oben bezeichneten Sammelstelle eingelaufenen Glocken stammen aus folgenden Bezirkshauptmannschaften des westlichen Böhmens: Bischofteinitz, Eger, Falkenau, Graslitz, Karlsbad, Klattau, Luditz, Marienbad, Mies, Plan, Podersam, Tachau, Taus, Tepl, wovon nur die Bezirkshauptmannschaften Klattau und Taus vorwiegend tschechisch sind, während die anderen Bezirkshauptmannschaften zumeist deutsche Bevölkerung besitzen. Demnach kommen lateinische, deutsche und einige wenige tschechische In-

schriften vor. In der Mehrzahl sind natürlich die lateinischen Inschriften. Ihre Sprache ist gänzlich von dem kirchlichen Latein beeinflußt, die Rechtschreibung oft willkürlich, z. B. **y** statt **i** und **a. m.** (Abkürzung für anderes mehr.) Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sind nicht selten.

Auch bei den deutschen Inschriften finden wir vielfach eine große Willkür in der Schreibung, wie dies ja aus anderen schriftlichen Denkmälern dieser Zeit hinreichend bekannt ist, insbesondere ist betreffs der Schreibung der Groß- und Kleinbuchstaben und deren Verwendung keine Einheitlichkeit festzustellen.

Ein Beispiel: „christof glockengießer zu nurnberg gos mich; zu gottes dinst geher ich" Elbogen, Ende des 16. Jahrhunderts oder „Her Wentzl Eichler Hat Zur Vergnygung Seiner Verstorbenen Havs Fraven Susannae Testamento Dieses Gleklein Machen Lassen" Hostau, Bezirkshauptmannschaft Bischofteinitz 1676, wahrscheinlich von Nikolaus Löw.

Die tschechischen Inschriften sind in dieser Gegend selten und finden sich meist an älteren Glocken, z. B. „yan konwarz ten zwon dielal k cti k chwale" [ergänze „Boha"] Maria-Kulm, Bezirkshauptmannschaft Eger,[1]) Höhe 390 mm, Durchm. 330 mm, Gew. 28 kg oder „letha boczyho mdccccxxnn udielal zwon amen buck Yan" Silberberg 1524, Bezirkshauptmannschaft Klattau.

Endlich kommt es auch vor, daß die Inschriften zweisprachig sind, indem zu dem Latein die deutsche oder tschechische Sprache hinzutritt, z. B.: Am Bord die lateinische Inschrift: „Ad gloriam Dei et beatissimae virginis Mariae ac sancti Andreae huius ecclesiae Patroni ex novo fusa est haec campana | per intercessionem eivs a fulgore tempestate et omni malo libera nos Domine Jesu Christe anno salvtis et gratiae 1660", auf der Flanke deutsch „Der Hoch vndt Wohlgebor | nen Fraven Fraven Polixe | nae Mariae Freyin von Pys | nitz Geborne von Saar | Constitvirte Vormundin ob | Dero Weysen Herrschafften | Herrttenbergkh Schönbach vndt Frankenhammer".

Ferner ebendort „P. F. E. C. Vincentius | Wiesendt O. P. P. S. | Samuel Vnvertorben Havbtman Matthaeus | Stobwasser Burggraff | Andreas Materl Korn | schreiber Johann Wel | ler Oberrichter | Lorenz Wohner vndt Christoph Siebenhöner Kirchenvätter.

1) Vgl. Kühn, „Zur Geschichte der Glockengießerkunst in Böhmen". Mitteil. des Vereins f. G. d. Deutschen in Böhmen Bd. LVI, S. 3.

Schließlich um das Gießerzeichen: „Melchior Matthaeus Michelin Burger in Pilsen hat mich gossen Anno MDCIX." — Schönbach, Bezirkshauptmannschaft Eger, 1609. Gleichzeitig ein Beispiel einer ausführlichen Inschrift mit geradezu urkundlichem Charakter.

Auch findet sich eine Sprachmischung in ein und demselben Text, z. B.: „Soli Deo gloria goss mich in Eger 1721"[1]) aus Goschowitz, Bezirkshauptmannschaft Tepl. — Manche Inschriften bestehen nur aus einigen Majuskeln mit hinzugefügter Jahreszahl und bedeuten die Anfangsbuchstaben der Gießernamen, z. B. F. A. F. 1789[2]) Woratschen, Bezirkshauptmannschaft Podersam, J. W. K. 1793[3]) Gessing, Bezirkshauptmannschaft Luditz, W. C. F. 1791.[4])

4. Der Inhalt der Inschriften.

Die Glocke, die Schiller zu seinem großartigen Gedichte inspirierte, trug die Inschrift Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango, und deutete damit auf die verschiedene Verwendung der Glocke hin. Er selbst gibt seiner Glocke den klingenden und mahnenden Namen „Concordia". Tatsächlich führen manche Glocken auch eigene Namen, die ihnen oft der Volksmund gegeben hat.[5])

Unter den beschriebenen Glocken befand sich keine derartige. Die Inschriften sind wie schon oben eine Probe gezeigt hat, nicht so inhaltsarm, wie man vermuten würde, ja sie geben manchmal ganz wichtige historische und topographische Aufschlüsse, gewähren uns auch öfters einen Einblick in das Gemütsleben und die Seelenverfassung des Stifters, sein Verhältnis zu Gott, seine Frömmigkeit oder erzählen von dem Eifer der Gießer und ihrem Bestreben, ihre Namen nicht der Vergessenheit anheimfallen zu lassen. Im übrigen kann man die Inschriften allgemein einteilen in solche kirchlichen Inhalts und solche, die weltlichen Charakter tragen; wenigstens zum Teil, da eine Beziehung zur Kirche fast immer gegeben ist und die Glocken im kirchlichen Leben eine wichtige Rolle spielen. So ist es selbstverständlich, daß die Namen Christi und Maria sehr häufig und oft ganz allein in der Inschrift festgehalten sind, z. B. „Nazarenus rex Judaeorum" Mukowa 1718 von Jos. Perner in Pilsen,

1) Gießername fehlt!
2) Vermutlich Franz Anton Frank.
3) Johann Wenzel Kühner.
4) Wenzel Kühner fudit? vgl. Kühn l. c., S. 30/31.
5) Vgl. Kühn, ebenda S. 2/3.

Höhe 350 mm, Durchm. 275 mm, Gew. 20 kg. An der Glocke von Kosterzan, Bezirkshauptmannschaft Ludiz 1771, das Zeichen IFAS im Fries. Aber vielleicht ebenso häufig ist die Anrufung eines oder einer Schutzheiligen der betreffenden Kirche, z. B. „o anna“ in gotischen Minuskeln, St. Adalbert, Bezirkshauptmannschaft Tepl, Höhe 225 mm, Durchm. 280 mm, Gew. 10 kg, unbestimmbaren Alters. Doch meistens steht der Name Gottes oder der Heiligen nicht allein, sondern ist mit einem Epitheton verbunden „o maria mater gracie“ Haid, Bezirkshauptmannschaft Eger, Höhe 330 mm, Durchm. 330 mm, Gew. 21 kg; oder mit einer Bitte „o rex glorie veni cum pace“ Königsberg a. d. Eger (ohne Jahr), Höhe 820 mm, Durchm. 800 mm, Gew. 365 kg; „o rex glorie veni nobis in pace maria et s. egidius“ Lanz, Bzhptm. Falkenau, Höhe 700 mm, Durchm. 650 mm, Gew. 193 kg.

Sehr häufig ist die Anrufung Marias: Ave maria gratia plena dominus tecum“ Maria Kulm 1501; „Ave maria gratia plena dom-i-em“ in gotischen Minuskeln, Maria Kulm (ohne Jahr). — Eine Bitte drückt aus die Inschrift: „o maria mater sancta anna ora pro nobis deum“ 1656 von Nikolaus Löw in Schlaggenwald. Während also in früherer Zeit viele Inschriften eine Anrufung der Heiligen, eine Fürbitte enthalten und so das fromme Empfinden jener Zeit auszulösen vermögen, enthalten die Inschriften der Glocken aus späterer Zeit den Gedanken, daß man sie zu Ehren eines Heiligen gegossen habe und sie auch deshalb läute: „Honori sancti Floriani Martiris fusa Clattaes anno domini 1717“ Wurken, Bezirkshauptmannschaft Tachau von Johannes Pricquey, Höhe 280 mm, Durchm. 342 mm, Gew. 24 kg; „Ad gloriam et honorem S. Nicolai Episcopi extructa nova ecclesia me fudit: Balthasar Platzer in Egra anno 1690, Neumarkt, Bezirkshauptmannschaft Plan, Höhe 815 mm, Durchm. 1060 mm Gewicht 628 kg.

Dazu muß bemerkt werden, daß es wohl oft die Gießer selbst waren, die eine Inschrift verfaßt haben und aus leicht zu verstehender Bequemlichkeit für viele Glocken verschiedener Orte entweder ganz die gleiche oder annähernd die gleiche Inschrift anbrachten. So haben gewisse Gießer ganz bestimmte Formeln, an denen man sie erkennen kann. Doch haben die Stifter der Glocken für gewöhnlich die Inschrift selbst bestimmt, wodurch diese einen oft ganz persönlichen Charakter annehmen. Sie entfernen sich damit von dem rein kirchlichen Inhalt und nehmen Bezug auf weltliche Dinge.

Die Anschauung, daß man durch das Läuten der Glocken die Gewitterwolken zerstreuen könnte, um so die üblen Folgen eines Blitzschlages abzuwehren und dem Feuer zu begegnen, kommt in folgenden Inschriften zum Ausdruck; so z. B. auch durch die Worte des Versikels aus der Heiligenlitanei am Fronleichnamsfeste: „Ab igni grandine ac tempestate sancti patroni nostri nos propitie liberate" Pistau, Bezirkshauptmannschaft Marienbad 1758, von Johann Georg Jordan, Höhe 770 mm, Durchm. 705 mm, Gew. 240 kg. Bibelfest sind die Verfasser folgender Inschriften: „et misit servum suum hora cene dicere invitatis ut homo quidam fecit cenam magnam" Böhmisch Domaschlag, Bezirkshauptmannschaft Plan, Johannes Cantarista, Höhe 900 mm, Durchm. 812 mm, Gew. 847 kg; „Et verbum caro factum est" Schlaggenwald, Johann Paul Schellener Innsbruck 1698.

Erwähnenswert auch der einfach fromme Satz: „verbum domini manet in aeternum" Frühbuß, Bezirkshauptmannschaft Graslitz, Wolfgang Hilger 1565, Höhe 650 mm, Durchm. ? mm, Gew. 160 kg.

Häufig ist Bezug genommen auf die Hauptbestimmung der Glocke, die Gläubigen zum Gottesdienst zu rufen: „Gott rufet durch mich das volkh zu sich Anni 1667" Buchau, Bezirkshauptmannschaft Luditz von Nikolaus Löw, Höhe 725 mm, Durchm. 700 mm, Gew. ? kg oder die schöne Inschrift: „vox mea vox vitae voco vos ad sacra venite", die eine wohl beabsichtigte Alliteration enthält, Taus 1698, Joh. Pricquey, Höhe 330 mm, Durchm. 295 mm, Gew. 16 kg.

Manchmal wird der Ort, für welchen die Glocke gegossen ist, in den Vordergrund gerückt und der Zweck und die Verwendung der Glocke hinzugefügt: „Georg Hirschfeld goss mich 1650 nach Dotterwies in gottshaus gehör ich", Höhe 440 mm, Durchm. 480 mm, Gew. 28 kg oder „Christof glockengißer zu nurnberg gos mich, zu gottes dinst gehe ich", Elbogen, Ende des XVI. Jahrhunderts, Höhe 600 mm, Durchm. 590 mm, Gew. 165 kg.

Die häufigen Brände der dem Blitzschlag am meisten ausgesetzten mit Holzwerk versehenen Glockentürme haben zur Folge gehabt, daß manche Glocke geschmolzen ist und später umgegossen bzw. neugegossen wurde. Da gewöhnlich in der Inschrift der neuen Glocke darauf hingewiesen wird, erfahren wir dadurch von Bränden, die eine Stadt heimgesucht haben, wenn auch die Stadtchronik dessen nicht Erwähnung tun würde. „Sind wir samt dem gottes hausse 1811 | ein Raub der

Flammen geworden 1825", wobei 1811 das Jahr des Brandes, 1825 das Jahr des Neugusses bedeutet.

In folgender Inschrift schwingt sich der Verfasser sogar zu Versen auf: Durchs feyer floss ich Nicolaus Löw in Prag gos mich anno 1653, Udritsch, Bezirkshauptmannschaft Luditz, Höhe 680 mm, Durchm. 650 mm, Gew. 167 kg. „Anno 1653 mense Septemb. incendio hostili difluxi igne pacis revixi Jacob Buchner von Erfurt umgossen durch feuer bin ich geflossen", Falkenau. Dabei ist es wahrscheinlich, daß das hostilis bei igne auf einen durch den Feind verursachten Brand hinweist.

Eine die allgemeine Bestimmung der Glocke umfassende Inschrift hat sich der Gießer Bartholomäus von Prag zurechtgelegt „ego campana nunquam pronuncio vana ignem vel rectum bellum | pax aut funus honestum ·I· Qui me fecit magister Bartholomäus nomen habet in civitate Praga. Sit laus Deo | anno domini millesimo CCCCCXXIen 1521sten.[1]) Höhe 920 mm, Durchm. 910 mm, Gew. 425 kg, Holletzrieb, Bezirkshauptmannschaft Mies.

Während bei vielen Inschriften, meist den älteren, die Ehrfurcht vor dem heiligen Zwecke die Persönlichkeit des Stifters und auch des Gießers zurücktreten läßt, kann man bei den Inschriften der neueren Zeit beobachten, daß diese beiden fast immer erwähnt werden. Der Stifter, der oft für teures Geld die Glocke gießen läßt, will sein Andenken erhalten wissen, der Gießer prägt der Glocke sein Gießerzeichen ein und fügt aus demselben Grunde seinen Namen hinzu. Als Stifter begegnen wir häufig Adelige, die als Patrone der Kirchen für die Erfordernisse des Gottesdienstes aufkamen und so auch Glocken gießen ließen.

Und dann finden wir die Namen der Stifter mit all ihren Titeln und Würden, wodurch diese Inschriften recht umfangreich werden, z. B. „Zu ehren s. Wenceslai in der kirche zu Berg diese Glocken hat giessen lassen der hochwohlgebohrene Herr Herr Adam Martinus Graw zu Trautmannsdorf Freiherr auf Gleichenberg-

1) Vgl. Schmid, Die Privilegien der Stadt Weseritz, Mitteil. d. Vereines f. G. d. D. i. B. 1908, S. 72/73 führt folgende, fast gleiche Inschrift desselben Meisters der großen Glocke von Weseritz an: Anno domini millesimo Qvincentesimo decimo quinto en ego campana nunquam pronuncio vana ignem vel rectum, bellvm | avt fonvs honestvm Qui me fecit magister bartholomevs nomen habet in nova civitate pragensis veni spiritvs reple tva.

Negauburgau und Totzenbach — Herr auf Teinitz — Leitomissl und Schlisselburk — rom. kays. majt. Rathcammerer — orbland marschalk konigl. Stadthalter und Landrechts beisitzer in Königr. Beheimb — anno 1650" Berg, Bezirkshauptmannschaft Bischofteinitz, Höhe 950 mm, Durchm. 907 mm, Gew. 467 kg.

„Unter Regirung von Hochgeboh: Hr. Hr: Max: | des Röm. R. Graffen Laschansky Freyherrn v. Bukowa als Erbherrn diser Herrschafft Ao 1735 gestiftet von der Kratziner Gemein | Hr. Peter W. MichaAlowitz der Zeit Ver | walter, Wentzl Santner Richter", Kratzin, Bezirkshauptmannschaft Luditz, Valentin Lissiach in Prag 1748. 1735 gestiftet, aber erst 1748 gegossen, Höhe 210 mm, Durchm. 310 mm, Gew. 16 kg.

„Illustrissima Domina Ludmilla | Elisabetha Czerniniana Nata de | Rziez Drakolos Anno MDCCI | v Perglas Herr Wenzl Fryherr | auf Lohowa Lichtenstein Zebu | rakollus Dollana Piwana Lippna", Rakollus, Bezirkshauptmannschaft Mies, Höhe 310 mm, Durchm. 350 mm, Gew. 20 kg.

Die ausführlichste Inschrift, die mir vorgekommen ist, ist folgende, wobei die angewandten Abkürzungen bemerkenswert sind: Año MDCLII in honorem onip^{tis} Dei et beat^{mae} v. Mariae SS. Nicolai et Sigismundi ded^{ta} et rest^{ta} haec campana gubern^{te} Impe^{re} Ferdinando III etc Cardinale Archie^{po} | Pragense Ernesto ab Harrach per ill^{mos} comites et coniuges Sigismundum Fridericum de Gotzet | Isabellam Terzki de Lippa D. D. in Haidl czumer Neustadl Breitenbach et Pfaffendorff" diese erste Inschrift am Bord. Auf der Flanke: a) „Joannes Pricquey Stephan und Joañes | seine Söhne sambt | Melchiori. Mathaeo | Michelin haben die | se drey glogen gossen"[1]) b) „S. C. M. Camerarium Actu | alem et Colonellum etc." Haid, Bezirkshauptmannschaft Tachau, 1652.

Dafür aber, daß auch rein persönliche, ja gemütvolle Inschriften die Glocken zieren, ist ein Beispiel folgende Inschrift: Her Wentzl Eichler Hat zur Vergnygung Seiner Verstorbenen Havs Fraven Susannae Testamento Dieses Gleklein Machen Lassen" Hostau, Bezirkshauptmannschaft Bischofteinitz, 1676, Höhe 320 mm, Durchm. 265 mm, Gew. 12 kg.

---

1) Vgl. Kulm, a. a. O., S. 21.

Im Gegensatz zu den angeführten Inschriften, werden im 19. Jahrhundert die Inschriften inhaltsarm und unpersönlich. Hie und da werden noch die Stifter erwähnt, deren Zahl wohl auch stark gesunken sein dürfte, selbst die Widmungen an die Heiligen werden oft unterlassen. Dafür macht sich die Fabriksmarke des Gießers um so breiter und fehlt bei den wenigsten Glocken, ist aber in der einfachsten Form gehalten, z. B. Gegossen von Wzl Sedlmayr in Plan 1840, Zaltau, Bezirkshauptmannschaft Plan; „Joseph Christoph di Valle fudit Egra 1823", Pirsch, Bezirkshauptmannschaft Plan.

Das trifft aber nur bei den größeren Glocken zu, während eine große Anzahl kleinerer Glocken ohne jede Inschrift sind, wofür zahlreiche Beispiele anzuführen wären.

Zum Schlusse möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Wenn man nach Beendigung des Krieges wieder darangehen wird, die Glocken, die entfernt wurden, zu ersetzen, dann wird sich die Frage erheben, wie die Neuherstellung erfolgen soll. Vielleicht wäre es nicht unmöglich auf Grund der gesammelten Notizen, Photographien und Abgüsse die alten Glocken wiederherzustellen, wobei ein auf die Kriegszeit und den Dienst, den sie dem Staate in arger Not geleistet haben, hinweisender Vermerk in die Inschrift angebracht werden sollte. Jedenfalls ist diese Frage einer gründlichen Erwägung und Erörterung wert.

Kaufkontrakt über die Herrschaft Tachau und Vergleich mit dem Paulanerorden bezüglich der Fundation des Klosters Heiligen.[1]

Von
Josef Köferl.[2]

Die ungeheure Schuldenlast, welche auf der Herrschaft Tachau unter Baron Johann Philipp Hußmann aufgelaufen war, drängte wenige Jahre

1) Original im Windischgrätzschen Archiv in Tachau.

2) Diese längst zur Veröffentlichung bestimmte Arbeit konnte wegen Raummangels nicht früher erscheinen. Leider ist Verf. während der Drucklegung im Alter von 73 Jahren am 1. Dez. 1918 in Lauterbach gestorben. So konnte eine nochmalige Kollationierung mit dem Original nicht vorgenommen werden. Anm. d. Schriftleitung.

nach dem Tode desselben zum Verkauf seiner Besitzung. Dieselbe wurde von dem Reichsgrafen Johann Anton Losy von Losimthal im J. 1664 erstanden und der Kontrakt hierüber am 13. April 1665 nebst dem mit den Paulanern abgeschlossenen Vergleich vom 21. August 1664 bezüglich der Fundation des Klosters Heiligen der Landtafel einverleibt. Im Nachfolgenden gebe ich den Inhalt des Kaufkontraktes wie Vergleiches wortgetreu wieder:

A. Kaufkontrakt.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, etc. König, Ertzherzog zu Österreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lutzemburg, und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz, Bekennen öffentl. mit diesem Brief, und thuen kundt allermeniglich, daß uns die Wohlgebohrne, unsere liebe, andächtige Theresia, Eleonora Marchesin de Capra, gebohrne Graffinn von Ladron, Wittib, demüthigst zu vernehmen gegeben, wie daß, wegen des auf dem Hußmannischen Guth Tachau, haftenden großen Schuldenlast, von deren Hußmannischen Creditorn, auf die Bezahlung, wie auch von denen Patribus ordinis Minimorum Sancti Francisci de Paula, wegen deren alldortigen Fundation, auf die Richtigkeit gedrungen, hingegen an Seiten Ihrer Hußmannischen Puppillen zu besorgen, wann wieder Sie das Exkutions-Recht eröffnet werden sollte; Sie wegen Ihres väterlichen Erbtheils, durch das täglich aufschwellendes Interesse, sehr gefehret und je weiter, je größern Schaden leiden würden, derowegen sie auf Unsere darauf erfolgte gnädigste Verordnung, nachdem von Uns über eins und das andere genügsamer Bericht eingezogen, zu Tractirung mit denen Creditoribus, Taxirung gedachter Guths und Nachfragung, wer darum das meiste geben wollte, Commißarien verordnet, denen Waisen zum Besten ein namhafter Nachlaß erhalten, folgendes bey der Commißion, nebenst Ihrem Beistand, dem Hoch- und Wohlgebohrnen unsern lieben getreuen Maximilian Volentin Graffen von Martinitz, Herrn auf Planitz, Hagenstorff, Prunnerstorff, und Bistra, Unsern Rath, Cämerern und Obristen Landhoffmeistern, in Unsern Erbkönigreich Boheim mit dem Hoch und Wohlgebohnen Unsern lieben getreuen Johann Antonio Losy, Graffen von Losymthall, auf Stiekna, Zegnitz, Hammer und Tachau, Unsern Hoff Cammer Rath, und über die Weintatz, Salz und Viergefäll, in Unsern Erb Königreich Böheim Inspectorn; wegen der Herrschaft Tachau, einen Kauf-Contract, bis auf Unsere allergnädigste Ratification, aufgerichtet und geschlossen hätte mit gehorsamster Bitte, Wir geruheten demselben als König zu Böheim, Obriste Vormund, und Patronas Ecclesire gnädigst zu confirmiren, und zu bestätigen, dessen Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

Kundt und zu wissen sey Jedermänniglich, absonderlich aber da es die Nothdurft erfordert, daß nach deme auf allergnädigstes gut Befinden und Befelch Ihrer Kayſl. Mayst. und dann darauf erfolgter gnädigster Verordnung des Hochlöbl. Königl. Landrechts, dann der darinnen gegründen de dato

den 6. May 1664 an Ihr. Excell. und Gnaden der Königl. Hr. Statthalter allergnädigsten Befehlich, und von Hohwohlgedacht Ihrer Excell. und Gnaden denen Königl.= Herrn Herrn Statthaltern untern 11. Juny obbenannten Jahres, an die hiernechst folgende Herrn Herrn Comißarien, zu in Augenscheinnehmung der im Pilsner Creyß Liegenden Herrschaft Tachau, Cum omnibus et Singulis Appertinentijs, Landesgebräuchlicher Taxirung, Feilbiettung, dem Käufer zu ersehen, Communicirung, folgends demjenigen so am meist darvor geben, und die beste Bezahlungsmittel offeriren wird, zu Verkauffung alles genau in acht genohmen. Wan dann nun keiner [:so ein mehrers Bezahlt, und angenehmere Bezahlungsmittel offeriret hätte:] erfunden worden. Alß ist heut zu End gesetzten dato, und zwar zuforderist mit des Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Maximiliani Valentini des Heil.= Röm. Reichs Grafen von Martinitz, Herrn auf Planitz, Hagensdorf, Brunnersdorf, Bistritz, Lobskirchen, und Friedberg, Röm.=Kayßl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl.=Mayst. Raths, Cämmerers, Königl. Statthalters, und obristen Landhofmeisters im Königreich Böheimb; Alß von mehr allerhöchst gedacht Ihrer Kay. May. in ob angezogener allergnädigster Resolution denominirten Beystands der Hoch und Wohlgebohrnen Fr. Fr. Theresia Eleonore zuvor Hußmannin, anjetzo aber Verwittibten Marchesin de Capra, der Hußmannischen Puppillen Leib=Frauen Mutter und gerhaberin Beederseits Vorwissen und genehmhaltung zwischen der Röm.=Kay.=May.=Räthen, Respective obristen Land Richter, und obristen Landschreiber dem Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Wilhelmb Albrecht Krakowsky von Kollowrath, Herrn auf Teinitzl, Culm, Srbitz, Schihowitz, und Skrhowitz; und dem Wohl Edlen gebohrnen und Gestrengen Ritter Herrn Nicolaum Gerßdorf von Gerßdorf, und Malschwitz; Alß Hierzu von Hochwohlgedacht Ihrer Excell. und Gnaden denen Königl. Herrn Hr. Statthaltern, Hoch und Wohl Verordneten Herrn Hr. Commißarien, nach genugsamer von denen [:Titul:] Herrn Creyß Hauptleuthen des Pilsner Creyßes, Vermög der Verneuerten Königl. Landesordnung N. 8 eingeholter Information: dann von Ihnen verfaster und eingeschickter Taxa an Statt, und in Nahmen der obgedachten Hoch und Wohlgebohrnen Frauen Frauen Theresia Eleonora, vorhin Hußmannin anjetzo aber Marchesin de Capra, gebohrner Gräfin von Ladron Wittibin für Sich, und in Nahmen Ihrer nach Weyl. Ihren gewesten Eheherrn dem Wohlgebohrnen Herrn Hr. Johann Philipp Hußmann Freyherrn von Namedy, Rittern, und obristen, Seel.=Hinterlassenen Wayßen, Benanntlichen Maria Claudia, Clara Ernestina, und Joanna Francisca Verkaufern an Einem= dann dem Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Hr. Johann Antonio Losy, des Heyl.=Röm. Reichs Grafen von Losymthal, Herrn auf Stiekna, Wünteritz, Stienitz, Nžepitz und Sluha, Röm.=Kay.=würkl. Hof Cämerern Rath, und über dero Weintatz=, Bier= und Selzgefälle im Königl. Böheimb Verordneten Herrn Inspector als Kaufern andern Theils Hernach folgender Redlicher aufrichtiger, freiwilliger, Beständiger, Endl. und unwiderruflicher, Erblicher Kauf und Verkauf Contract abgeredet, verhandlet, und unwiderruflich, nach dieses Löbl. Königreichs Böheimb Verordl. Landesordnung und Novellenaußsatz geschlossen worden Nembl.: Es

verkauffen, und Haben Verkauft Heunt unten gesetzten Dato oben wohlgedachte Herrn Verkaufern, dem oben gemelten Herrn Kaufern, dessen Erben, Erbsnehmen, und nachkommen, Erb- und eigenthumlich die Herrschaft Tachau, in Pilsner Creyß gelegen, Nembl. das Schloß, dann Hauß- und Bräuhaus, in der Stadt Tachau samt allen und jeden Appertinentien die Stadt mit allen in- und vor der Stadt Wohnhaften, und entwichenen Burgern, und öden Häußern, auch aller in 8 Häusern Befindlichen Judenschaft, zu dieser Herrschaft gehören, und in dem Urbario Begriffenen Dorfschafften, alß Nembl. Pettlarn, Wossenth, Albersdorf, Mauthdorf, Frauenreit, Pirkauhof, Lam, Wittingreith, Ullirsreith und Kleingropitzreit, mit denen zu der Stadt, und Dorfschaften gehörigen Pfarrern und Collaturen, von diesen Dorfschaften dero Obrigkeit Standhaftig zu bezahlen Schuldiger Erbzünßen, von Einheimischen und Fremden Dorfschaften Jährlich zu entrichten gebührlichen Wießen-, Silber-Roboth und andern unterschiedlichen Zinßen, worunter auch das, unter die Chur Pfaltz gehöriges Städlein Bernau begriffenen Jährlichen zu zinßen Schuldigen Hünnern, Ayern, Gänsen, und Käßen, acker, pferd, schnitter und andern Robothen, wie auch Kornzinßen, zinsholz, und Hundshaber, Lichtmeßzünßen, dann allerhand andern Steigend- und Fallenden Zünßen, in Summa allen und Jeder Bothmässig und Schuldigkeiten, so Jede dieses Königreichs Böheimb unterthanen und Leibeigene zu Thun und zu leisten Verpflichtet, und Verobligiret seyn, wie auch allen erbauten, und Vorhandenen außgedroschenen- oder in Stroh Verbleibenden Getrayd, Maltz, Bier, Hopfen, Mehl, und zur Würtschafftsgehörigen zugemüß, auch allen Hauß- Bräuhauß und andern Würtschaffts Vorrath, und Instrumenten darzu gehörigen Gros- und Kleinvieh, zug und andern Ochsen, gält Viehe, Schafen, Schweinen und feder Viehe, als Hauß- und Indianische Hahnen und Hünnern, Gänsen, anten, Bretter und Brethklötzer, Bienstöcken, Hanfwerk, gehachelten- oder ungehachelter Flachsgarn oder gespinsten, gearbeith oder Rohe Leder- allerhand Eiserne Nägl, und Eisenwerth, Schündeln, und mit einen Wort allen Vorrath der alda Befunden wird, und wie Er Immer Nahmen haben mag, nichts im geringsten darvon außgenohmen, oder Vorbehalten sambt Bräuhäusern und Bräugerechtigkeiten, Schenkhäusern, oder Kretschmen, Hopfengartlein, Glaßhütten, Weintax- Kalch- und Ziegelöfen, Mayerhöfen, darzu gehörigen Äckern, Feldern und wiesen, Schafhütten, Schäfereyen, Getreyd Mühlen, Brotmühlen, groß- und kleinen Teichen, Streich Teichen, nebenst Einen Teich, so halb auf der Tachauer Herrschafft grund und Boden, dann Halb auf denen Trautenbergischen, nacher Nackenden Dörflas gehörigen Forellen Teichen, und großen Weyer, klein und großen Teichen, Flußwassern- und Bächen, Fischereyen, wasserlauffen und wasserleuthen, Streichern, Weg und Stegen, Kräuter- und Lustgarten, obst und Thiergarten, Wäldern, Püschen, gehöltzern, Hohen und Nidern Wildpahn, allerhand Jagdgerechtigkeiten, allen zu dieser Herrschaft Tachau gehörigen angesessenen alldorth gebohrnen oder von anderst wo dahin gebrachten Alt und Jungen auch von dessen Gründen entwichenen Leibeigenen, in der ausserhalb des Landes sich Befindenden Unterthanen, Leuthen, Wittiben, und Weyßen. Völligen und Vollkommenen Herrligkeiten und obrigkeitlichen juribus et

Servitutibus, Tam Realibus quam Personalibus und sonsten allen andern Appertinentien mit diesem Vollkommenen Recht, granitz, Reinen und Steinen, darinnen obbeschriebene Herrschaft samt denen Dorfschaften von altersherr Erbeigenthümlich bestehen, Bezierkht und Ambkrayßet wird allermassen solche die Hochwohl gedachte Herrn Verkäufern und von Ihnen, die Vorige Erbeigentumbs Herrn und Rechtmässige Inhabern Possedirt, Besessen, Innengehabt, genossen, und gebrauchet, oder zu Possediren, innen zu haben zu genüssen und zu gebrauchen Befugt und Berechtiget gewesen nichts im geringsten Hiervon außgeschlossen außer das denen Herrn Patribus Minimis St. Francisci de Paula, sowohl von dem Herrn Hußmann Seel= bey Lebzeiten vorlängst, als anjetzo bey der, den 21. Augusti nechsthin gehaltenen Commission, Vermög des zwischen gedachten Herrn P. P. Minimis, und denen zu diesem Verkauf Hoch und Wohl Verwendeten Herrn Commissarien getroffenen Vergleichs überlassenen Stuck Walds per zehen Tausend Schritt in der Circumferenz dann eines Teichels von 6 ßß. Einsatz, wie solches der unter jetzt gedachten Dato zwischen Hochwohl gedachten Herrn Herrn Commissarien und Ihnen Herren Patribus, geschehener Vergleich mit mehreren außsagt und alles umb und für Ein Hundert und Neunzehn Tausend Gulden Rheinisch, dann Tausend Gulden Schlüsselgeld jeden Gulden 60 kr. gerechnet, und solche auf hernach folgende Weiß gewieße Bedingungs und anhangspunkten zu Bezahlen und zwar:

1. Erstlichen: Weilen unter wehrender Kauf Tractionszeit, Vermittelst eigenes mit denen Ehrwürdigen Herrn Patribus Minimis getroffenen Vergleichs, die Hochwohl genannte Hr. Verkauffern Ihnen Herrn Patribus ein Stück Waldes, so vor diesem Bestecket samt einen Teich auf 6 ßß. Karpfen jetzt allererst überlassen, alß haben sich nochmals die Herrn Verkauffern und Herr Kaufer, dahin endlich und Beständig Verglichen, daß von dem Berührten Kaufschilling der 119.000 fl. zuforderst 1000 fl. decortirt, und abgezogen sollen werden, wie dann solche mit der Herrn Verkaufer guten Willen decortirt und von der Hauptsumma abgezogen seyn und bleiben sollen.

2. Andertens, Nimbt Herr Kaufer über sich zu bezahlen, denen Wohl gemelten Patribus Minimis in Einer Summa, Ein und dreyßig Tausend Neun Hundert Gulden Rheinisch Capital, und Selbiges von dato nechst künftigen St. Galli anzuraiten alle Halbe Jahr dergestalt zu verzünßen, wie solches der untern dato 21. Augusti dies 1664. Jahres, Bey der zwischen der Frau Marchesin (Titul) und oft genannten Herrn Patribus Minimis gehaltenen Commißion getroffene Vergleich mit mehrerern Besagt.

3. Drittens hat sich Herr Kaufer dahin obligirt, sobald der Kauf= und Verkauf Contract der Königl. Pragerischen Landtafel inserirt und eingetragen seyn wird, die Wohl gemelte Herrn Patres Minimos obigen Post halben gebührend zu versichern, wie nicht weniger die mittel zu Befriedigung des Hoch und Wohlgebohrnen (Tit.) Hr. Grafen von Von Cronenburg so viel alß dießhalb die Hr. Commißarien und Hußmannische Pupillen auf dem Herrn Kaufer anweyßen werden, in abschlag des Kaufschillings, und zwar Längstens auf herzu nahendes Künftiges Neues Jahr herzuschiessen, und zu

bezahlen, dann auch denen Hußmannischen Pupillen und Erben, von den: Hinter dem Herrn Kaufer Jedesmahl Verbleibenden Ruckstand die Landübliche 6 per Cento Verzinßung von Halb zu Halben Jahren a dato nechst künftigen St. Galli anreitende abzuführen.

4. Viertens, Weil jetzt die Frau Marchesin nicht allein in abschlag ihres antheills Zwey Tausend Gulden, sondern auch die accordirte Tausend Gulden Schlüsselgeld von dem Herrn Kaufer auszuhändigen Begehrt, ist solches Beschlossen worden, daß Herr Kaufer sothane 2000 fl. derselben alßbalden Bezahlen soll, welche jedoch an dem Kaufschilling, und zwar von dem Ihro gebührenden antheil zu defalciren, die 1000 fl. Schlüsselgeld aber Verglichener massen, also ein und das ander gegen genugsamer Quittirung außzuhändigen gebührt.

5. Fünftens hat sich der Herr Kaufer auch dahin erkläret, und Verkündlich gemacht, auf der Verkaufern voher gehende Viertl Jährige erinnerung so viel zu ein und andern Creditoris abstatt- und Befriedigung Vonnöthen, ebenfalls in Defalcationen des Kaufschillings herzugeben, hingegen aber sollen und wollen

6. Sechstens, Ihme Herrn Kaufer, Sie Verkauffere alsobald nach Verfertigung Kauf Contracts schuldig und Verbunden seyn, solchen verfertigten Kauf und Verkauf Contract in Königl. Pragerische Landtafel- und Beederseits gleiche Unkosten nicht allein einverleiben zu lassen, sondern auch solche von ihme erkaufte Herrschaft mit allen und Jeden darzu gehörungen und Appertinentien wie solche in erwöhnten Contract zum Theill Begrieffen, nicht allein zu seiner Vollkommenen Beherrschung, Besitz, genuß, und Gebrauch abzutretten, und zu überantworten, Ingleiche über alle Bezahlte angabgelder, auch künftig von jedwedern Termin interim und dann nach Bezahlter völliger Kauf Summa mit der Königl. Landtaffel, ordentlich zu quittiren, massen Verkaufern sich dahin am Kräftigsten verobligirt, und Verbunden haben, und weillen

7. Siebendes die Hußmannische Principal Contrahenten auffer dieser Verkauften Herrschaft, keine Immobilia Bona wormit Sie dem Herrn Kaufer, dessen Erben, Erbsnehmern, und nachkommen, wie Ingleichen denen Herrn Patribus Minimis, die Landübliche gewöhr wegen ein- und ander etwa inskünftig unverhoffenden Falls und weder gethane der Verkaufer anzeigung herfür kommenden ansprüche, Forderung und onerum Halber Leisten, selbige Vertretten, und Befreyen haben können. Alß solle von dem accordirten Kaufschilling Zwantzig Tausend Gulden bis nach außgeng der Landüblichen drey Jahr und 18 Wochen, zu seinem des Herrn Kaufers Erben, Erbsnehmern oder nachkommen von Jemanden, dieser Herrschaft Tachau halber angefochten, und von den Verkauffern nicht Vertretten (und hierdurch in Schaden Verleitet werden sollten, selbiger, oder selbige sich alles erlittenen Schadens halber an obigen 20.000 fl. erhollen, und hiervon bezahlt machen mögen. Darzu dann die Obrigkeit ohne einige Exception auf des Kaufers Rechtlichers imploriren zu verhelfen schuldig seyn soll, massen dann zu des Herrn Kaufers seiner Erben, und Erbsnehmen bessern Versicherung die Verkaufere

angelobet, und Versprochen, die pactirte nachfristen zu Befriedigung der auf gedachter Herrschaft versicherten Creditorien forderist anzuwenden, und alßo die Herrschaft von der Schuldenlast nach und nach gänzlich zu Liberiren.

8. Achtens, sollen bey abtrettung der oft gemelden Herrschaft Tachau alle darzu gehörige Urbaria, Amts, Gerichts- und Weisenbücher, Kauf Vergleich, und andere Contracten, alle Wirtschafts Documenten und Contributionsquittungen, und in Summa alle hierzu gehörige schriftliche Nothdurften Extradirt und außgehändigt werden.

9. Neuntens soll von dato dieses Kaufs an kein einiger Unterthan weg- oder Loßgelassen, sondern die Loßbrief derjenigen so von anderstwo zu dieser Herrschaft Loßgelassen worden, Ingleichen neben andern Documenten außgehändigt werden.

10. Zehendens, und Letzlich haben Beede Contrahirende Partheyen alles abgehandlet, und geschlossener massen Steif, Fest, und unverbrüchlichen zu halten einander Kräftiglich zugesagt, und versprochen, sich auch aller und Jeder Exceptionen Vorwand, und Behelf Kayſl. und Königl. Moratorien, außstehender Schulden, ausser der annoch bey denen Unterthanen Ruckständigen Restanten, welche Verkaufern verbleiben, und nach und nach eingefordert werden sollen, doch mit dem Beding, wan hergegen sich finden möchte, daß auch die Bedienten und Unterthanen an denen Verkaufern, Vermöge ordentlicher Liquidirung ehtwas Rechtmässig zu prädentiren hätten, das solches gleichfalls ohne entgeld des Herrn Kauffers denenselben von dem Ruckständigen Kaufschilling bezahlet und gut gemacht werden solle, Insonderheit derer Exceptionen Doli mali, lesionis, circum ductionis, Laesionis ultra Dimidium Justi peti, Erroris, rei non Traditae, rei non sic, sed aliter gestae, aliter dictum quam actum Contractus Simulati, pecuniam in utilitatem non Else Versam, Causa non Secuta, Item regula universalis Remunstrationem generalem non Valere, nisi Praecelserit Specialis: In Summa omnis auxilij Juris et legum tam in Genere quam in Specie, wie solche durch Menschen Sinnen und Spitzfindigkeit immer ergrübelt, erdacht oder einem- odern andern Theil sonsten von Rechtswegen zustatten kommen möchte, wissentlich, freywillig und wohlbedächtlich in der Besten und Beständigsten Formb, Rechtens und Kraft dieses Briefs verziehen, Begeben, und selbigen jetzt alßdann und dann, als jetzt, Renunciret, Beneben auch dieses verläßlich beschlossen, daß dieser Kauf und Verkauf Contract, von denjenigen in Eingang genannten Herrn Commißarien, also bald nach Verfertigung Inhalts der, von dem Hochlöbl. Königl.-grössern Landrecht, und dann einem anderweitigen von Ihr Excell.- und Gnaden den Königl. Hr. Hr. Statthaltern ergangenen Resolution zu Ihrer Kayl. Mayl.- allergnädigst Reservirten Ratifications, und Confirmationserfolg die Verkaufferen solchen Kauf Contract nicht allein in die Königl. Landtafel obverstandener massen einverleiben zu lassen, schuldig, sondern auch Kaufern und Verkaufern, Fug- macht, und Gewalt haben sollen ohne weiters wissen, willen, oder Beysehn des andern entweder durch sich oder Ihren Gewaltträger mit Bewilligung Ihrer Kayſl.-May.-Rähte und

Verordneten Herrn Unter Ambtleuthen der Landtaffel Einverleiben zulaſſen, alles Treulich, Ehrbar, und ſonder einige Geföhrde. Zur wahrer Urkund deſſen iſt dieſer Kauf Contract in duplo ausgefertigt, mit Beeden Contrahirenden Hand und Pettſchaft Bekräftiget, und einer jeden Partheiy Ein Exemplar außgehändiget worden. So geſchehen Prag den 1. Septembris des Ein Tauſend, Sechs Hundert Vier und Sechzigſten Jahres.

Wilhelm Albrecht Krakowſky von Kollowrath.
Anton Loſy, Gr. v. Loſimthal.
Johann Niklas von Gerſtorff.

B. Vergleich.

Im Namen der Heiligſten unzertheilten Dreyfaltigkeit. Heundt unter geſetzten Dato ſeindt vermög Ihro Kayſl. und Königl. May. an Ihro Excell. und Gnaden, die Königl. Hr. Hr. Statthalter sub dato Regenſpurg, den 6. Marz des ſechzehn Hundert vier und ſechzigſten Jahres ergangene allergnädigſten Reſcripts, durch jetzt ermeldte Königl. Herrn Stadthaltern, der hoch und wohlgeborne Herr Herr Albrecht Krakowſky von Kollowrath Herr auf Teinitz, Kulm und Aderſpach, der Röm. Kayſl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. May. Rath, Kammerer, Statthalter und obriſter Landrichter in Königreich Böheim, und der wohledle geſtrenge Ritter Herr Nicklas Gerſtorf von Gerſtorf und Malſchwitz auf Woſtaw, Skrzypiel und Neuhof, der Röm. Kay. May. Rath, Landrechtsbeiſitzer, Königl. Stadthalter und obriſter Landſchreiber im Königreich Böheim, die Herrſchaft Tachau zu verkaufen, und mit den darauf haftenden Creditoribus zu tractiren unter den 11. Juny von Ihro Excell. und Gnaden denen Königl. Herrn Statthaltern zu Commißarien verordnet, und durch ſelbige folgender Vergleich zwiſchen Maria Thereſia Eleonora zuvor Hußmannin, jetzo aber Marcheſin von Capra Gräfin von Care gebohrnen Gräfin von Ladron Frauen auf Tachau, Mayerhöfen, und Münchsfeld, als Maria Claudia Victoria, Maria Clara Erneſtine Eliſabetha, und Maria Johanna Franciſca, nach Wail. Meinem Eheherrn, dem wohlgebohrenen Herrn Herrn Johann Philipp Hußmann von Namedi [:tit:] verbliebenen Töchtern und Pupillen von der königl. Landtafl vorgeſtellten Vormünderin, von Einer, und denen Ehrwürdigen Patribus Minimis des Ordens St. Franciſci de Paula benanntl. Herren Patre Cyrillo Oppillario per Germaniam, Bohemiam et Moraviam Provinciali, und Patre Carolo Caveſio Collega und Definitore anſtatt und im Namen des ganzen gedachten Ordens, beſonders aber des bey der Stadt Tachau liegenden und bey vierzehen heiligen Nothhelfern genannten Convents von anderſeits nachfolgende gänzliche, gutwillige Beredtnuß geſchloſſen werden, Näml.: Demnach abgeſagter Wail. Hr. Hr. Johann Philipp Hußmann von Namedi [:titl.:] oberwähnter ordin. Fratrum ordinis Minimorum St. Franciſci de Paula bey ermeldter Stadt Tachau in Böheim gelegen eine gewiße Fundation geſtiftet, und zur Erhaltung zwölf Ordensperſohnen vierzig Tauſend Gulden unter landesgebräuchlichen Intereſſen und zur Erbauung des Kloſters, Kirchen, Clauſur und Krankenhauſes zehen Tauſend Gulden vermachet auch dieſes alles auf ſeiner Herr-

schaft Tachau, dergestalt, daß im Fall berührte Herrschaft ehe beschehener es seye von Ihme Hr. Fundatore selbsten oder aber dero Erben, und Nachkömmlingen dieser Fundation völliger Begnügung zum Verkauf kommen, oder sonsten veralienirt werden möchte, sowohl die Gebäu, als Fundationisgelder samt denen erwachsenen Interessen hinter dem Käufer gelassen, und er zur Bezahlung deren würkl. angehalten werden solle, versichert hat, wie sich die Fundation bey der königl. Landtafel in Citronenfarb Kauf Quaterno Anno sechzehen hundert vier und vierzig, dem Samstag nach St. Procopi, den 9. July, sub. Lit. J. 29. befinden. Weilen von obbemeldten Commißion mehr bemeldte Herrschaft Tachau feilgeboten, und die Interessen von dato beschehener Fundation meistenteils, wie auch die Gebäugelder völlig nicht bezahlt seyn, als hat obbesagter Pater Provincialis samt seinem Patre Collega und Definitore dem Tachauer Kloster zu Handen bey Ihro Kayßl. und Königl. Majestät, wie auch denen Königl. Herrn Statthaltern, wider den Kauf protestiret, bittend, damit zu demselben ehe beschehener Satisfaction und genugsamer Caution, der von Wail. Hr. Hr. Johann Philipp Hußmann von Namedi [:tit.:] gestifter Fundation nicht verwilliget und dieselbe allen andern auf der Herrschaft Tachau quocunquemodo [:tit.:] haftenden Creditoribus vorgesetzet werden möchte. Dieß habe nun anfangs benannte Hr. Commißarien zwischen beyden Theilen folgendermassen verglichen:

1. Erstlichen. Demnach in mehrbesagten Fundationsstiftung § ut autem Religiosis his maior in serviendi Deo suppetat occasio etc. daß die Fundationis Summa nach des Herrn Fundatoris, dero Erben und Nachkömmlingen Gelegenheit, es seye an Baaren oder darfür Gründen in gebührenden Werth, angenommen werden soll, angeordnet ist. Als cedire vigorae Commiksionis, und übergebe ich diesem nach titulo tutorio von oftерwähnter Herrschaft Tachau denen Hr. Patribus Minimis ordinis St. Francisci de Paula und dem Tachauer, bey vierzehn heil. Nothhelfern genannt. Conventui in Abschlag der vierzig Tausend Gulden Fundationis Summa nicht allein nach beschriebene Gründe, welche sie schon längst innen gehabt, mit allen darzu von Altershero gehörig und dato noch habender Appertinentien, und Gerechtigkeiten zum Eigenthum, und erblichen Genußung, dergestalt, wie derselbe er Wail. Herr Johann Philipp Hußmann von Namedi, und andern Poßeßores der Herschaft Tachau vorherr genossen haben, nichts davon mir, weder meinen Erbnachkömmling vorbehalten in Summa fünfzehen Tausend Gulden, zu sechzig Kreutzer gerechnet. Benanntlich das Dorf Hals genannt, wie es in seinem Bezirke vereinet und versteinet ist, mit allen darzu gehörig besessenen und unbesessenen, auch entwichenen Mann- und Weibsbild Unterthanen, Chalupnern, Gärtnern, samt allen dero Gerechtigkeiten, Zinsen und Robothen, auch sonsten von Althero gebräuchlichen Schuldigkeiten, wie die immer genannt werden können, wie auch den darinnen gelegenen Mayerhof, mit besäeten und unbesäeten Äckern, Gärten, Wiesen, Hutweiden, Teichteln, Teichstätten, Gehölz, Wäldern, Trieften, und Schaferey, bey dreihundert Stück; Item die Halsauer Mühl, Kretschemen, und freyen Bierschenk, dergestalt, daß die Hr. Patres befugt seyn, Ihnen ein eigenes

Bräuhaus auferbauen, oder aber da Sie dasselbe nicht wollen, oder nicht könnten, wie auch inzwischen ehe desselben Auferbauung, Sie Macht haben Ihr Bier nach dero Belieben in den Stadtbräuhaus, wie zu eigener Nothdurft, also auch zu freyen in dem Dorf Hals und andern hiemit abegetrettenen Gründen, ausschänken ohne einzige meiner, meiner Erben und Nachkömmlingen oder Poßeßoren dieser Herrschaft Verhindernuß bräuen zu lassen.

2. Andertens. Die Waldwiesen, welche zwischen den nachkommenden zehen Tausend Schritt Waldes gelegen, und an die Häußl anstossend, herunter bis an den Fuhrweg bey den letzten und untersten; gegen den Neuhäuslern, Halßauer Teichtl Fuhrweg, wo man von der Häuslern auf Halß oder Frauenreith fahret.

3. Drittens. So haben auch weiters Sie Hr. Patres, und deren Unterthanen kraft dieser Beredtnus, das Rind, Schaaf und andere Viehe, nicht allein in ihrem Dorfzirkl, sondern auch in dero Herrschaft hohen Wäldern, Feldern, Waidung, und Gemeinde, wie es sonsten gebräuchlich gewesen, da die Herrschaft selbe Dorf zu ihren Nutz gehalten und genossen, ohne allen Widerspruch, gleichwie die Obrigkeit auf ihren Gründen mit aller Gerechtigkeit dem alten Gebrauch nach, zu hütten und zu weiden, wie nicht weniger genannte Unterthanen, über den, dem Kloster vorher berührtermassen von zehen Tausend Schritt übergebende Wald, auch in denen Herrschaftswäldern, und zwar das Bauholz, um die gebührende baare Bezahlung, umweilen solches zu ihrer allerhand Bau zu gebrauchen, die Nothdurft das Brennholz aber umsonst zu fällen, dem alten Gebrauch nach.

4. Viertens. Ferners die Brett und Mahlmühl, Heilingen Mühl genannt, an den Convent der heiligen vierzehn Nothhelfern gelegen, mit dem darzu gehörig Stadl, Teichte, Wiesen, Äckern auch allen Gerechtigkeiten, Grund und Boden nichts darvon ausgenommen oder vorbehalten, mit ihren Gezirkel, in welcher Mühl, das Dorf Frauenreith genannt, oder die Bauern darinnen wohnend, ohne einzige Verhindernus jetziger und künftiger Poßeßorum schuldig sein werden, als wie vorherr allesamt zu mahlen.

5. Fünftens. Zu gedachter Heligen Mühl auch die Wildenau genannt, samt denen Äckern auf fünfzig oder mehrer Strich Aussaat, so in drehen Zelchen bestehen, neben zwey öden Teichstätten, und Wiesen, ohngefähr von sechs Fuder Heu alldorten gelegen; Item zwei beständige Streichteichtl in derselbigen Wildenau, ohne bemeldte Öde auf 2 Schock Bruth; dann auch diejenigen Äcker, welche Ihnen Hr. Patribus von meinem Eheherrn Seel. Gedächtnuß abgetretten seyn worden, gleich unweith der Heiligen Mühl gelegendem Fuhrweg und Fußsteig, nach der besagten Mühl nach Tachau gehend, bis hinten an die steinerne Martersaul, gegen der Stadt Tachau an dem Spannacker anstossend, und hinauf in der Breite, bis an dem in der Clausur gehörige Wald, und der obere Theil eines Ackers, zwischen zwey Rein gehend, sich in die Länge so weit ausstrecket, als der Spannacker ungefähr in allen auf sechzehn Strich Aussaat; Item Ein Stück Acker zu der Heiligen Mühl gehörig gegen Frauenreiht auf der linken Seiten aber ziemlich verwachsen, auf zwey oder drey Strich Aussaat; Demnach demjenigen Span-

nischen oder Spannacker genannt, hinter der benannter steinener Martersaul, gegen Tachau liegend, deme Sie auch allbreit vorhero wegen deren obberührten Kloster der vierzehn heiligen Nothhelfern schuldigen und auf gedachten Acker hafftend acht und siebenzig Gulden, von meinem sel. Eheherrn bekommen und die zeithero genossen haben.

Über dieses alles cedire ich auch oftbesagte Hr. Ps. Minimis diejenige Teichtl, und Wiesen, die allbereith vorhero schon genossen und in alle zukünftige Zeit, ohne aller Verhindernusses zu genießen haben, mit aller Gerechtigkeit Grund und Boden, Zufluß und Auffluß, der Wässer wie sie specificierter folgen; Erstlich: der heiligen Mühl- oder Bretteicht, samt der umliegenden Wießwachs, wie Sie demselben vorgenossen haben, und auch den Steinbeißerle, mit einer daran liegenden Wießmath auf eine kleine Fuder Heu. Zum andern: Kenesnitz oder Teufelswayer genannt, und die darauf liegende Wiesen mit dem dadurch flüßenden Bächel bis an die Heilingen Mühl, demselben werden sie, und niemand anders nach ihrem Belieben, wofern etwas darinnen zu finden seyn wird, fischen und genüßen können. Drittens: Den Kothwayer mit darbey gelegener Wießmath auf ein oder zwey Fuderl Heu. Viertens: Die drey Kölbelwayer mit einem Behälter und einer kleinen Wießmath, darzu auch das darzwischen flüßende Bächlein. Fünftens: Wird ihnen darzu gegeben eine Wiesen hinter dem Kloster liegend, Schallerin genannt, neben dem von Kölberwayer herunterlaufende Bächl, so sich von dem Clausurwäldl, bis an den andern Wald gegen den Berg bey dem Fuhrweg, der von dem Kloster gegen den Kothmayer gehet, und oben bis an den Fuhrweg, da man über das von Kölbelwayer herunter laufendes Bächlein gegen Tachau fahret, erstrecket. über dieses auch vermöge der Fundation für das Kloster bey den vierzehen heiligen Nothhelfern ein Platz zum Garten und Clausur oder District des Klosters anfahendt bey der Martersaulen auf der steinernen Brücken der Heiligen Mühl Zirkl, den Berg hinauf, nach Aufzeugung der bereits gemachten Kreuzen auf den Steinen und Bäumen, hinauf gegen Aufgang der Sonne und oben specificirten Klostersäckern, bis an den untern Theil gegen Tachau des zwischen dem Walde liegenden Ackers bey der kupfernen Gruben weiter neben denselbigen Acker graden Weg hinauf, bis an den Fußsteig, der von dem Kloster gehet, und von dannen dem Fußsteig nach, geraden Weg von dem Kloster gegen den Hohenstein neben der kupfernen Gruben bis zu Ende des Busches oder Gehölz, von dannen geraden Weg herunter, wie es die Kreuz, wie oben steht, aufweisen bis an die dem Kloster gehörige Schallerwiesen, von derselben hinunter gezogen dem Bächlein oder Schallerwiesen genannt, welches von den Kölbelwayern herunter flüßet, von dannen bis dem Fuhrweg nach, der von dem Kloster hergehet, bis an den großen Bach, neben der dem Elias, jetzigen Kornschreiber gehörigen Wiesen, wo der Steg über den großen Bach gehet, zu dem Hopfengarten, so auch gleichermassen, wie auch die kleine Wiesen, daran stossend, zu dem Kloster gehörig, von benannten Steg neben dem großen Bach, allezeit samt der Gestalt hinunter bis wiederum an die Martersaulen auf der steinernen Brucken, bey der Heiligen Mühl mit diesem dabey Ihnen Hr. Ps. zum Besten, ausdrück-

lichen Vorbehalt, daß sie auch anjetzo, und in künftigen ewigen Zeiten, wann gleich die Herrschaft Tachau in andere Hände kommen sollte, Macht haben sollen, die Wasser und Bäch, imgleichen auch, die auf Ihre Ihnen abgetrettenen Teichten und Mühlen, gehörige Währen machen und zu richten, wie auch soviel Wasser als sie von Nöthen, nach Ihren Belieben und Gefallen nicht allein in die Teicht und Mühlen einführen, sondern auch ablassen, und das Brunwasser samt ihren völligen Gang in das Kloster in weiten Weg durch die Röhren zuführen lassen. Über alle diese obstehende vorhero schon von denen Hr. Ps. poßedirte Gründe, würdet Kraft dieser Commißion denenselben vor dießmahl nach mehrers eingeräumet, und zugeeignet, ein Stück Wald mit Grund und Boden von zehen Tausend Schritt, in circuito unter welchen das Herrnholz genannt, begriffen, so auch ausgezeichnet ist, samt den Forellenteichtl, welches zwischen sothanen Wald und obspecificierten Wiesen lieget; diese alle mehrgemeldte und obspecificirte Sachen und puncta samt ihren Contenten und Begrif werden von der Commißion und oftbesagten Herren Patribus Minimis pleno jure et Dominio in diesem allen wie ich und meine Vorfahrer dieselbe immer genossen und haben können, obsque ulla Dependentia nichts ausgenommen, weder an Grund und Boden und andern Sachen, und wie sonsten Namen haben möchte Zwitracht und Widerwärtigkeit überliefert, und eingehändigt, daß die obgenannte Sachen können genüssen, gebrauchen und anwenden, nach ihrer Möglichkeit zum Besten, schon oft berührten Klosters der vierzehen heiligen Nothhelfern, und Erhaltung ihrer Ordenspersohnen, die darinnen dato wohnen, oder inskünftig wohnen werden, wie auch mit diesen Cessionbrief, ich mir und allen meinen Nachkömmlingen oder künftigen dieser Herrschaft Posseßoren keine Jurisdiction oder Gerechtigkeit vorbehalte, weder vorbehalten will, sondern Ihnen Herrn Patribus dieses alles cedire, übergebe und actualiter überliefern thue, in Summa wie oben gemeldt, der fünfzehen Tausend Gulden, zu sechzig Kreutzer gerechnet, welche von denen zur Erhaltung zwölf Ordenspersohnen vierzig Tausend Gulden, vermachten Fundationsgeldern, abgerechnet, und dekalcirt werden sollen; Jedoch Ihnen Hr. Ps. zum Besten dabey vorbehaltend, im Fall etwa, wider mein Verhofen in obbeschriebenen denen Hr. Ps. von mir cedirten Punkten, und Grundstücken auch in künftige landbräucher Zeit einige Strittigkeit, oder Verhaft, wie es nun immer genannt werden mag, von Jemanden sich ereignen, und dardurch die Herrn Patres in dero Possess turbiret oder besprochen werden möchten; als verobligiere ich hiemit alle künftige der Herrschaft Tachau Nachkömmlinge und Poßeßoren, Sie Herrn Ps. nach beschehener Denunciation, auf einige benannter Herschaft Poßeßorum Unkosten hierinnen zu vertretten und in ruhigen Poßeß zu erhalten.

Anrührend die nach Beziehung von denen vierzig Tausend Gulden Fundationsgeldern, obbeschriebene Fünfzehen Tausend Gulden, annoch restirende und unbezahlte Fünf- und zwanzig Tausend Gulden Hauptsumma, die solle vermög von Wail. Meinen Eheherrn, Herrn Herrn Johann Philipp Hußmann von Namedi [:tit.:] auf mehrerwehnter Herrschaft Tachau, besonderlich aber, auf der darzu in der Fundation benannten Specialhypothec, als

Langbruck oder Wilhelmshofe, Ulrichsreit, Lahm und Dreyhacken samt dem Wald mit aller ihrer Zugehör, unter denen allen in der Fundation begriffenen Strafen versichert und hypothecirt verbleiben. Und demnach von denen mehrbesagten Fundationsgeldern, von dato der beschehenen Fundation nicht wenig Interesse rückständig verbleiben, auch die zur Erbauung des Klosters der vierzehen heiligen Nothhelfern vermachte und gewidtmete zehen Tausend Gulden nicht völlig bezahlt seyn. Als übergebe ich für alle solche hinterhaltene Interessen der vierzig Tausend Gulden Capitalis Summe in einer Summe Vier Tausend Gulden dergestalt, daß sothanige vier Tausend Gulden annoch unbezahlten zwey Tausend neun Hundert Gulden Gebäugeldern, zu denen vorherr benannten fünf und zwanzig Tausend Gulden zugeschlagen, also zusammen Ein und dreyßig Tausend neun Hundert Gulden unter landesgewöhnlichen Interessen auf der Herrschaft Tachau verschrieben und hypothecirt werden solle. Also daß wann die Herrschaft Tachau zum Verkauf kommen wird (so aufs Längste von dato dieses Vergleichs in zwey Monathen geschehen soll) seind die Hr. Patres von den künftigen Possessoribus a dato St. Galli dies laufenden sechzehnhundert, vier und sechzigsten Jahres, von obbeschriebenen Ein und dreyßig Tausend, neun Hundert Gulden Capital die Interesse, die erste zwey Jahr, nach einander folgende Jahr fünf procento aus erhöblichen Ursachen, und sonderbarer Condescendirung, der Hr. Possessorum alle halbe Jahr bei St. Georgi und Galli auf der Herrschaft Tachau Renten in baarem Geld anzunehmen erbötig, hernachmals aber und wann sothane zwey Jahr verfloßen, solln Herr Käufer und künftige Possessores Ihnen Herren Ps. Minimis, die landesgebräuchlichen Interessen Sechs procento jedes obberstandenes halbes Jahr in baarem Geld aus der Herrschaft Renten abzuführen, oder denenselben vigore Fundationis ein andere Ihnen wohlgefällige nutztragende Gelegenheit zu verkaufen verbunden seyn; wie auch im Fall die nachkommende Possessores die Interessen in bestimmter Zeit richtig nicht bezahlen, und henterhalten möchtn, sollen die Hr. Patres Macht haben, wegen nichts Bezahlung derselben, Ihrer Kayſl. Majestät Räthen, Unteramtleute der Königl. Landtafel Kraft dieses Vergleichs einführen lassen, mit dero Kammerling sich in die Herrschaft einführen lassen, auch in derselben Possess und Genüßung, bis zur völligen Abstattung der hinterhaltener Summa (um dero Willen die Einführung beschehen) samt allen deswegen verursachten Schäden und Unköſten verbleiben, nach beschehener Bezahlung aber, wiederum die Einführung ordentlich bey der Königl. Landtafel cassiren, welche Einführung weder ich, noch meine nachkommende Possessores, mit keiner Weis weder pro Generale oder Speciale Moratorium, noch Begnadigungen, oder aber was immer Menschenlist erdenken möchte zu widersprechen, keine Macht haben, jetzt und auf ewige Zeit; herentgegen werden Sie Hr. Ps. von denen obbeschriebenen hie verglichener Fundation und Gebäudegeldern, ohne weitere der Herrschaft Tachau Behölligung und Molestation, die Ordenspersohnen aushalten, und das Gebäu, wozu Ihnen alle rauhe Materialien, vermög der Fundation von der Herrschaft umsonst ausgefolgt werden sollen, zu setzen verbunden seyn.

Schließlichen dieweilen Sie Hr. Patres und Tach. Convent aus der Ihnen in der Fundation vermachten vierzig Tausend Gulden Summa meistentheils rückständige Interesse gutwillig nachgelassen, und für solche alle, nur bei obbemeldeten vier Tausend Gulden beruhen: Also sollen auch herentgegen alle die Schulden (sofern dieselbe bis actum dieses Contracts erwiesen wurde) welche das Tachauer Convent unhoffentlich, es seye fürs Bauholz oder sonsten anderswegs angerichtet hätte, und in die Rent der Herrschaft Tachau schuldig verblieben wäre, hiemit diesen Contract erheben, cassirt und in Defalcirung gegen denen nachgelassenen Interessen compensiret werden; Dergestalt daß weder ich noch meine Erben und Nachkömmlinge der Tachauer Herrschaft Possessores, solche von den Herren Patribus erfordern und ermahnen keine Macht haben soll und sollen; Zur Urkund und Bekräftigung dessen allen, was also obbeschrieben ist, haben hochwohlgedachte Herren Herren Commißarien, als auch Ich als obgedachter meiner Töchter und Hußmannischer Waisen Vormünderin, und Hr. Pr. Provincial mit dem Pater Collega und Definitore in Nahmen des oftberührten ganzen Convents der vierzehen heiligen Nothelfern, in diesem gutwilligen Vergleich mit beygedruckten Insigel sich eigenhändig unterschrieben!

Gedachter Vergleich soll vor allem andern dem ganzen nächsten Capitulo Definitorio des Ehrwürdigen Ordens Fratrum Minimorum Seti. Francisci de Paula, wie auch noch Gelegenheit dem hochwürdig Patri Generali ad Ratificandum übersendet, und wann inmittelst die Herrschaft Tachau zum Verkauf kommen würde, oberwehnten Vertrags in dem Kaufcontract der Herrschaft Tachau eine Specialmeldung gemacht, auch auf Ihr Excell. und Gnaden der Königl. Herrn Herrn Stadthalter und obristen Landofficieren im Königreich Böheim beschehene Ratificaton und Relation in die Königl. Landtafel, mit Verwilligung der Königl. Hr. Unteramtleuten auf meine eigene Unkösten einverleibet werden. So geschehen am Donnerstag in Festa St. Anastasij den ein und zwanzigsten Tag Monaths Augusti im Jahr Ein Tausend sechs Hundert vier und sechzig.

Theresia Capra Wittib.
Fr. Cyrillus Oppilarius, Provincialis Minimus.
Fr. Carolus Cavesius, Collega et Definitor.
Wilhelm Albrecht K. Z. Kolowrat.
Niklas von Gerstorff.

Tandem aliquando viginti et ultra post annos elapsos Divina âspiranti, Augustisfimi Romani imperatoris Leopoldi Primi (quem Deus properat, speciali favore, factum est ut Fundatio et Delatio Conventus nostri Minimitani Tachoviensis, ad sanctos quatuordecim Auxiliatores nuncupati, hunc per praesentem Contractum; secura pronti in Domino speramus, redderetur pro quibus Domino Numini, Cafareaeque Majestati, submisfimus agentes grates, hoc contractus instrumentum, et ea omnia de singula, que intus specificato per admodum R. P.-Provincialem Cyrillum oppillarium ejusdem que Reverendum pro Collegam et Definitorem Carolam Cavesium tractata fuere nobis, infra Scriptis in Capitulo

Definitorio Pragae in Conventu St. Salvatoris coactunatis ad Ratificandum proposita, libenter ratificamus, et proratis acceptamus. In quorum fidem propris Syngraf. subscripsimus Pragae ad fanctum falvatorem veteris urbis, die fecunda mensis Octobris, anno millesimo sexcentesimo fexagesimo quarto.

Fr. Nicolaus Afam definitor. Fr. Pretus Wicht Corrector Bistricensis Definitor. Fr. Antonius Mandl Collega et Definitor. Fr. Gregorius Grueber Collega et Definitor.

Wenn wir dann solch Ihre demüthigste ziemliche Bitte, in Kaiser und Königlichen Gnaden angesehen, auch betrachtet haben, daß solcher Verkauf Unserer Köngl. Stadthalter, und deren Commißarien gehorsamsten Bericht nach, zu der Hußmannischen Pupillen besten, auch zur Richtigkeit Ihres vaderlichen Erbtheils, sowohl als besagter Fundation gereichen thue. Als haben wir hierin, aus Königl. Macht und Vollkommenheit, als regierender König zu Böheim gnädigst verwilliget, und diesem nach aus wohlgedachtem Muth, guten vorgehabten zeitigen Rath, und rechtem Wissen, obgedachter Kaufkontrakt, wie nicht weniger, den mit erwähnten Patribus sancti Francisci de Paula, getroffene Vergleich gnädigst confirmiret und bestättiget. Thuen solches auch confirmiren, und bestättigen denselben, hiemit und in Kraft dieses Briefs.

Meinen, setzen und wollen, daß solcher Kaufkontrakt in allen seinen Inhaltungen, Punkten und Clausulen, giltig und Kräftig sey, auch von beeden Theilen darüber fest, und unverbrüchlich gehalten, und darwider in keinerley Weege gehandelt, noch was deme zugegen, vorgenommen werden solle.

Gebieten hierauf allen und jeden unsern Inwohnern und Unterthanen insonderheit aber unseren nachgesetzten Obrigkeiten hohen und niedren Gerichten, was Würden, Stands, Amts oder Wesens in unseren Erbkönigreich Böheim, die seyn hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie gedachte Contrahenten bey diesen ihren beschlossenen Kauf und Vergleich, wie auch dieser unserer darüben erfolgten Confirmation schützen und Handhaben, darwider nicht thuen, noch andere solches zu thun verstatten, sondern sie Contrahenten, und Transigenten dabey allerdings ruhig und unbeirret verbleiben lassen, nichts anderes thuen bei Vermeidung unserer schweren Straf und Ungnade.

Zur Urkund ist diese unsere Königl. Confirmation von uns unterschrieben, und mit unsere Kayserl. und Königl. anhangenden größeren Insigl besiegelt worden. Der geben ist, in unserer Stadt Wien den 22. Monatstag Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligemachers gnadenreicher Geburt, im 1664 unserer Reiche, des Römischen im Siebenten des Hungarischen im Zehenten, und des Böhmischen im neunten Jahr.

Leopold.

Größeres k. k. anhängendes Insigl.

Harthoegius Comes de Nostiz R. B. S. Cancellarius. m. p.

Viktori v. Pebelski. m. p.

Ad mandatum Sacc. Caes. Regiaeque majestatis proprium

Pachta. m. p.

A. Tergo.

Dieser, von Ihro kayserl. und königl. Majstl. confirmirter Kaufkontrakt und Vergleich, ist nach dero allergnädigst erfolgt, und von dero königl. Herrn Stadthaltern, zur Landtafl intimirten Confirmation erwähnter Landtafl, mit Bewilligung höchst gedacht Ihrer kayſl. Majestät Räthe und prageriſcher Unteramtleut, auf die darin begriffene Clauſul und des Hoch und Wohlgebohrnen Johann Antoni Loſy Grafen von Loſymthal (Titl) Begehren, in den fünften Himmelblauen Gedenk Quatern anno 1665 am Montag nach dem Sonntag Quaſimod, das ist, den 13. Aprilis sub Lit. G. 23 einverleibt, und von Wort zu Wort eingeschrieben worden.

Georg Viebeger, Regiſtrator daſelbſt.

Die in Niklasberg geltende „Bergwerksverordnung" von Schwaz in Tirol aus dem J. 1496.

Von

Pfr. Karl Karafiat.

Niklasberg, ein Bergstädtchen, liegt in einem Quertale des Erzgebirges am Abhange des Hirschberges, an der von Teplitz nach Freiberg führenden Straße und an der Bahn Klostergrab-Moldau. Der hier einst blühende Bergbau, dem Niklasberg seine Bedeutung verdankte, liegt ganz darnieder, die Stollen sind meist verbrochen. Der Sage nach haben Bergleute aus Graupen, die hier ergiebige Silberminen fanden, den Ort gegründet, der bis 1551 Neu-Schallenberg genannt wurde. Kaiser Rudolf II. erhob dann 1597 Niklasberg zur Stadt und erteilte derselben das Recht zur Abhaltung eines Jahr- und Wochenmarktes. Die alten Privilegien des Städtchens reichen bis 1551 und sind größtenteils von den Gebrüdern Lidwin, Christoph und Wenzel von Lobkowitz ausgestellt. Es genoß dieselben Freiheiten wie Joachimsthal, dessen Prager Stadtrecht aus dem Jahre 1579 es besaß. Die in Niklasberg geltende Bergwerksordnung war gleichfalls aus Joachimsthal übernommen; außerdem galten aber auch die Bergwerksordnung von Schwaz in Tirol aus dem Jahre 1496, sowie die „Neue Bergkwercksvergleichung im Königreich Böhem" anno 1575 und der „St. Wentzels-Vertrag".

Der in nachfolgender Verordnung erwähnte „Firstenbau" besteht darin, daß die Gewinnung von unten nach oben erfolgt. Das ältere

Bergrecht verleiht Gänge und Flötze, während „Feldarte" (die räumliche Abgrenzung nach Geviertfeldern) seltener vorkam. Die alte Schreibweise ist zumeist beibehalten worden, nur unbedeutende Änderungen wurden der leichteren Lesung halber vorgenommen.

Das Niklasberger Schriftenarchiv enthält neben dieser zum größten Teil von Christian Ehrenreich Misler, Frauensteinensis olim Organista ibid. p. t. Ludimoder: hujus loci, 1641 geschriebenen Bergwerksordnungen noch viele andere bemerkenswerte Schriftstücke, die im Teplitzer Museum aufbewahrt sind.

Hier möge nun die Schwazer Bergwerksverordnung aus dem Jahre 1496 im Abdrucke folgen:

Wier Maximilian Von Gottes Gnaden Römischer König, Zu allen Zeiten mehrer des Reichs, Ertzhertzog Zu Österreich, Hertzog Zu Purgundt, Zu Brabandt, Zu Geldernn, Grafn Zu Flendern Vnd Tyroll, etc. Bekennen Vnd thuen kundt offentlich, mit diesen briefe, wiewohl vor allerley erfindungen in Vnßern Bergkwergen Zu Schwätz an weißen schrofen Vnd daselbstrumb fürgenommen Vndt aufgericht wordenn, So sein Wier doch, allß sich scheinbarlich befinden bericht nach allerley Vnd Viel mängell, so sich darinnen gehalten habenn, darin Wier aber nach rath treffentlich Vnser Räth, Vnser Amptleute, Vnser Schmeltz Vnd gewercken, auch bergkleutenn in gemelter Vnsern Bergkwergen güttlichen beschen, dieselbigen fordern erfindungen Wohl gemeßen Vnd demnach auch Zu forderung Vnser Frohn Vnd Wechßl Vnd Zu frommen Vnd Nutz gemeines Bergkwercks, die hernach geschriebene Ordnung hiefür Wißentlicher craft diß briefs Zuhaltenn furgenommen habenn in maß hernachfolgendt Von Artikul Zu artikl, dem ist alßo:

Von erst, daß alle Hutleuth bey Tagk Vndt Nacht, auch die Schreiber bey allen Gruben Ihren Gewercken schweren sollen

1. Nehmlichens, daß alle tag Vnd Nacht hutleuth,[1]) bei allen grubenn sollen ihren Gewercken[2]) Schwerenn, deßgleichen die Schreiber, do man ihrer anderst notdurftig ist, Alles das ist aufgesetzt, so einen ieden Von rechtswegen zugehört, getreulich zuhalten, dem in allerweg nachzukommen, auch wider muth noch gabe einzunehmen.

2. Daß die hutleuth ein ieden arbeiter, er sey hewer,[3]) Knecht, schayder[4]) oder puben,[5]) nach Rath deß Bergkmeisters Vnd der geschwornen Vnd mit wißen der Gewercken seyn Lohn nach seiner Arbeit seczen Vnd richten sollen, Sondern einem ieden arbeiter, er sey hayer, Knecht, scheider oder bube nach rath Vnsers bergkmeisters Vnd Vnser geschwornen, auch mit Rath, wißen Vnd Willenn der gewerckenn, seinen lohn, den ein ieder nach seiner arbeit Vndt Standt wohl Ver-

1) Aufsichtsleute.
2) Vorgesetzte.
3) Häuer.
4) Markscheider.
5) Lehrling, Pochjungen.

dienen magk, seczen Vnd richten, Vnd welcher hutmann oder schreiber das nit hielt Vnd Vberführ, der soll darumb gestraft werdenn, alß einer der meineydt Vndt falsch geschworenn hatt.

3. Die Hutleut sollen auch keinen arbeiter Zulegen, ohn Willen vnd Wißen der Gewercken vnd auch vnsers Bergkmeisters, sie sollen auch zu allen Raitungen[1]) einen jeden Arbeiter mit seinem Namen angeben vnd in die Raitzettel lauter[2]) schreiben und anzeigen, daß ist ein Jungl[3]) oder ein alter Haier, schaider oder in was Arbeit ein jeder ist.

4. Die Hutleut sollen auch ein jeder mit seinen Arbeitern zu rechter Weil und Zeit ab und an den Berg gehen, auch treuen Fleiß und Aufsehen haben, damit jeder Arbeiter nach seinen Stand seinen Lohn wohl verdiene.

5. Im Valckenstein[4]) soll Ihr keiner keinn Freytagschicht vor die Sambstagkschicht arbeiten.

6. Ein jeder Heuer soll einen Tag acht oder neun Stund für eine Schicht arbeiten.

7. Vor die Scheider, Truhenlaufer,[5]) Zimmerleut und andere, so am Tag arbeiten, sollen eine Stund oder halb voranfahren vngefähr; welcher aber das oder anders, so er zu tun schuldig ist, nicht tät, der soll von stund an nach der Schicht abgeleget[6]) und mit Aufhebung des Lohns oder in andere Wege nach Rat der Geschwornen gestrafet werden und wo der Hutmann das übersehen, verhüllt und nicht täte, der soll auch darumb werden gestraft, nach Gestalt der Sachen und auch Verhandlung ohngefähr.

8. Was Werktag einen einer feiert, den soll man ihm nicht zahlen und wo zwei Feiertage in einer Wochen wärn, soll man den einen aufheben.

9. Es sollen auch die Arbeiter alle Sambstag-, Unser Frauen-, den neuen Jahr-, Auffahrt unsers Herrn-, Frohnleichnams-, Sankt Johannis-, Aller Heiligen- und aller 12 Boten-Abend[7]) vor 11 und ehe man zu mittag läutet, nicht aus den Gruben fahren, sonst sollen sie alle panfeierabend auf rechte Feierzeit stehen und arbeiten; doch sollen sie zu morgens desto früher und nachmittag desto eher anfahren. Sie sollen auch die abgenommenen Feiertag arbeiten, bei Aufhebung ihrer Schicht, ausgenommen Sanct Georgen, S. Ullrich, St. Margarethen, St. Maria Magdalena und S. Niklastag, die ihnen aus Gnaden zugelassen sein zu feiern; aber des Abends sollen sie die rechte Schicht stehen und arbeiten. Welcher Hutmann aber eher außführ oder solches seinen Arbeitern gestattet, der soll an Leib und Gut darumb gestrafet werden. Würde er aber solche Strafe verachten, so soll er von Stund an abgelegt werden; welcher Gewerck dann über solches denselben Hutmann oder Arbeiter wieder zulegt, der soll in unser Kammer Zwein Zinck m. perner[8]) unnachlaßig zu bezahlen verfallen sein.

1) Abrechnungen.
2) deutlich.
3) junger.
4) Falkenstein bei Schwatz.
5) Huntenführer.
6) entlassen.
7) Apostelntage waren früher Feiertage.
8) Maß perner, gleich unserem Schock Groschen.

10. Wir haben auch gnediglichen die Schichten am heil. Abend zu Weihnachten, den entlas Abend und den heil. Pfingstabend fürzufahren und die des Abends vorzuarbeiten; doch sollen die Hutleut darob sein, damit die Schicht deßelben nachts treulicher gearbeitet werde.

11. Die Hutleute sollen auch keinen gedingten Knecht ihnen selbst für andere am Bergk fördern.

12. Es soll auch kein Hutmann, Schreiber, Schmidt am Bergklehen Hauer oder Verweser kein Gewerbe treiben, weder mit Fleisch, Wein, Tuch, Schmalcz, Kese oder anders.

13. Die Schmiede sollen auch so lang am Berg verpunden sein zu bleiben und umb Lohn arbeiten, als die fremden, treulich und ohn gefehr.

14. Und kein Gewerck, Verweser, Hutmann, Schreiber noch Arbeiter sollen mit den Schmieden in Schmiedtbergk gemein noch teil haben, desgleichen in Schmieden, die dieselbige Arbeit mit der Hand nicht kann.

15. Es soll auch jeder Huttmann seine Arbeit in 8 Tagen ausführen, welcher das nicht tut und einen wider seinen Willen seinen Lohn aufhüeb, der soll darumb gestraft werden; deßgleichen ob er ihm selbst oder einem seiner Arbeiter ein Schicht einlegt und raitet, die er bey derselbigen Grube nicht verdient hatte, der soll auch darumb gestraft werden.

16. Ob ein gewerck bey der raitung war, und mit wißen den Hutmann oder einem seiner Arbeiter ohn Willen und wißen seiner Mitgewercken eine schicht raitet, die er bey derselben gruben nicht verdienet hett, derselbe Gewercke soll auch durch unsern Bergrichter gestraffet werden.

17. Jeder Hutmann soll gegen den Schmidt einen spann[1]) haben und den schmiedt zutragen, oder bey einem Knecht, dem zu trauen ist, senden und alsdann die orther daran schneiden. Ob aber in der Arbeit etliche orther nicht gut gefunden werden, die soll er ihme wieder abschneiden und dafür nit raiten oder geben.

18. Die Gewercken sollen keinen Hutman anfahren laßen, er habe denn vor, wie obstehet geschworen; welche das aber überführen, die sollen darumb gestrafet werden.

19. Kein Handtstein oder Ertz soll von dem Bergk getragen werden.

20. Es soll auch keine Halden gearbeitet werden, dieweil man der Arbeiter in der Gruben bedarf, es sey Haier oder Knecht.

21. Alle 4 Wochen soll man raiten und die Arbeiter mit baarem Gelde bezahlen, Sy auch keines werts nottl. treulich und ungefährlich.

22. Niemand soll Lehnschaft gelaßen werden, der sie selbst mit der Hand nicht arbeit.

23. Es soll auch keiner an keinem Endt in diesen unsern Lande der Grafschaft Tyrol mit Ertz Verkaufen treiben, damit das nicht verteuert und uns an frommen vnd Wechsel mangel bringen werde.

24. Das Silber soll gebrennt werden uf $14^1/_2$ Loth[2]) Kaufmannsguth auf fein ohngefähr; ob aber die Kaufleuth das alßo nicht nehmen wollten, so sollen

1) Obacht geben.
2) Ao. 1652 wurden 20 Lot Silber gebrannt.

die Schmelczer das behalten und den wechsel, wie der darauf ist, davon geben, inmaßen sie sich des erbothen haben.

25. Kein laßer soll hinfür weder durch Hutleuth, Schaider oder Arbeiter außgeschlagen, jemand vergunt oder verkaufet werden; Solches die gewercken auch nicht thuen oder gestatten sollen, wo aber das überfahren würde, der oder dieselbigen, es sey Kauffer oder Verkauffer, sollen darumb gestraft werden; wo das der Hutmann erführ und nicht anbrecht, derselbe solt auch darumb gestraft werden.

26. Alle, die so bergkwergk bauen, sie sein vnser Landleut oder Gäst, sollen ihr Verweser an denselben Orthen, so sie Bau haben, die den Arbeitern benügen thuen, auch sie in rechten und allenthalben, wo noth ist, vertreten; welche das aber nicht theten, ob den ein Arbeiter auf that klagt, das soll demselbigen Hutman zuwißen gethan werden; der mag alßdann solches den Gewercken auf ihre kosten verkünden, wo er das aber nicht thet, nichts minder mag der Arbeiter mit seiner Klag verfahren und soll darnach geschehen, was Bergwercksrecht ist.

27. Die Bezahlung soll geschehen, do das Bergwerk liegt und kein Arbeiter ist schuldig darumb nachzureisen, solls auch keiner hinfüran thun.

28. Unser Unterthan von Insprung, so zu Schwatz bauen, sollen in gemein einen Verweser haben, desgleichen die von Hall, die bey allen Raitungen sein und Vollen Gewalt haben, an ihrer statt und von ihrentwegen zu handeln, es sey Durchschlag oder andersachen Bergwerk berührend.

29. Es sollen auch hinfür die Gruben nicht so schwerlich überleget, noch kein ander Schicht, denn die rechten Tag und Nachtschicht, gefahren werden.

30. In den Raitungen soll hinfür mehr und ernstlicher Fleiß von den Gewerken oder ihren Verwesern beschehenn, damit ihnen die mängel allenthalben gesehen und die gewandt werden mögen; wo das aber nicht beschehe, daß wir dem der nothturft nach ferner darin fürnehmen und handeln, damit solches hinfür nit veracht werde.

31. Er soll auch hinführen den Gruben an Valckenstein auf einen Samsstag in 2 stuben und den an weißen Schroffen auf den andern Samsstag in einer stuben gerait werden und in keiner stubenn über 2 Tisch rait, damit man alle notturft desterbes behandle und fürnehmen auch mit den Hutleuten gereden mäg.

32. Bey allen raitung soll auch allewege unser Bergrichter, Bergkmeister und drey unsere Geschworene zum mindest sein und soll am morgen umb 8 Uhr zu raitung angefangen werden und wo das immer gesein mag, soll der Obrist unser Bergkmeister auch dabey sein.

33. Auch sollen die Gewerken im Jahr 4mal oder als oft als not ist mit sampt unsern bergmeister und Geschworenen zu Schwatz, an Falkenstein und weißen Schroffen gehen und eigentlich besichtigen, was Arbeiter bey jeder Gruben sein und andere notturft betrachten, darob auch ein jeder unser Bergrichter sein soll, damit solchs beschehe und nit unterwegen bleibe.

34. Von wegen der Zehrung zu den theilungen, soll hinfüro jeden arbeiter dafür 5 K.[1]) gegeben werden, die mag er alsdann verbrauchen nach seinen Willen.

1) Kreuzer.

35. Der Reinisch fl. soll gelten für 5 Pfd. perner oder sechzig kr. geben und genommen werden uncz vf ferner unser geschäft.

36. Lehenschaften und Halden sollen die gewercken hinlaßen undt so einer lehenschaft aufnehmen will, soll er solches allen Gewercken oder ihren Verwesern verkünden und auf einen tagk, so bestimpt, mit sampt unsern bergmeister zusammen berufen, die alßdann solch Lehenschaft vor besichtigen sollen, was alßdann durch die 2 Theil der Gewerken nach den taeten zurecht zu thuen oder zu laßen beschlossen wirdt, das sollen alle Gewerken halten und dem nachkommen.

37. Vnd in solchen Lehenschaften soll kein Gewerke seine theil auf Sambcost mitbauen, bei einer poen 10 m. perner uns unableßig zu bezahlen, deßgleichen soll solches mit den scheidtwerck und fürgeding auch gehalten werden.

38. Das Eisen und Unschlit soll durch eine Gesellschaft gekauft und geben werden, wie das angeschlagen wirdt, darin die Gewercken ihren höchsten Fleiß fürkehren sollen, dadurch das in rechten und feilen Kauf gehalten und das Bergwerk unbeschwert bleibe; doch hat einer Geding Lehenschaft oder ein eigene Gruben, der mag das auch bestellen und kaufen nach seinen Gefallen.

39. Welche Gruben einen Tagk auf einander empf: und einmahl uf cluft und gengen, mit first und soll, verschieden sind, wo dann derselb hutleuth einer zu den andern nottürftig ein zu fahren wäre, das soll gestattet werden, doch in beisein des andern Hutmans.

40. Costgeld soll mit sampt den Liedtlohn in den Vlegt gut vorgehen, doch daß solch costgeld nit über ein raitung sei.

41. Hilft ein Gewerk einem Arbeiter mit Geld oder Speis auf seinen theil, so mag er daselbe geld ihm an seinen Lohn vor andern aufheben.

42. Ob aber ein Gewerk einem Arbeiter was giebt, so mag er seine Schuldt dem Arbeiter vor andern, die ihm auch was geben haben, auch aufheben und ob ein Arbeiter einem Costgeld schuldig war, so soll alsdann derselbe mit dem Kostgeld gegen den Gewerken, der ihm was hat geben, vorgehen, doch soll das Costgeld nicht über eine Raitung sein ungefehrlich.

43. Die Gemein soll kein Besamung haben ohn Wißen und Willen der Obrigkeit, bey Leib und Gut, wer aber jemand nicht angelegen, das soll er an unsern Bergrichter gelangen lassen.

44. Niemandt soll kein essende Speis fürkaufen, denn so viel, als einer zur Notturft seines Hauses bedarf, das auch offentlich durch unsern pflegl zu Fremtsperg und unsern Bergrichter beruft und also bleiben und gehalten soll werden.

45. Die Beide mit samt unsern Geschwornen sollen auch Gewalt Ordnung zu machen, Fleisch, Brod, Wein und anderes zu kaufen und zu verkaufen, es sei nach der Wag, maß und in andern Wege.

46. Es sollen auch die Ladler Vormittag nicht einkaufen und wo alsdann der eins oder mehr überfehren würde, das sollen beide unser pflegl und Bergkrichter mit einander zu strafen haben.

47. Ob einer Arbeit aufnehme oder verhies zu arbeiten und Geld darauf empfieng und dann feiern gieng nnd solcher Arbeit nicht genüge thet, es wäre am Montag oder an andern Tagen, darob soll unser Bergrichter sein, daß

solchen Verheißen und Zusagen, eine Benügung geschehe und soll darzu gestraft werden.

48. Unser Bergrichter mitsampt unsern Bergmeister zu Schwatz sollen darob sein und fleißig Aufsehen haben, damit allenthalben in ihrer Verwesung wohl geschieden werde, es sei Ertz oder Fürschlege, dadurch nicht unnützer Cost darauf gehe, desgleichen soll unser Schichtmeister am weißen Schroffen auch darob sein.

49. Unser Bergrichter und Geschwornen, so die auf begehrn einiges theils einfahren in eine Grube, deßgleichen unser Bergkmeister, davon soll jeden folgen und Zustehen, als das im Bergwerk herkommen ist.

50. Ob Hütleut begerten je zu Zeiten, einen oder mehr Geschwornen einzufahren, die soll ihm unser Bergmeister zu ordnen, welche alsdann gehorsam sein sollen.

51.[1]) Ob jemand unter den Bergleuten Unzucht begienge, die sollen mit rangknus oder in andere Wege nach Gelegenheit der schuld, auch der Persohn gehalten und gestraffet werden; wo auch ein Erbarer gesell genungsam bürgschaft möcht haben und die Verhandlung nicht so grob were, dem soll unser Bergkrichter zu recht ausgeben, doch nach gestalt seiner Verhandlung ungestraft nicht laßen; Solche straf oder buß soll mit Recht erkandt werden, sofern einer sonst güttlich nicht abkommen wollt.

52. Ob einer begehrt, ihm auß dem Gerichtsbuch ein Versahung, Urtell oder anders zu hören, das soll der Bergrichter vergünnen, damit ein jeder wisse zu kauffen oder neu aufschlege zu thun.

53. Unser Bergrichter soll auch jede clag an panfeyertagen hören und geschehen lassen, auch solchs, darauf geklagt wird; nach außgangk der 14 tagen, an panfeyertagen einantwortten, außgenommen zu Weihnachten, Ostern, pfingsten, unser lieben Frauen und der heil. Zwölfpothentag, soll solches nicht geschehen, weder clag nach einantwortten.

54. Kein arbeiter soll von keines clagens wegen abgelegt werden, der anders seiner schicht treulich wart; welcher Hutmann aber denselben ohne notturft ablegt, der soll darumb gestrafft werden.

55. Von des weinß wegen, so einem jeden unsern Bergrichtern und Frohner zu den theilungen geben wird, soll bleiben, wie vor alters Herkommen ist.

56. So einer kundschaft stelt die rechte cost sollen alleweg drey geschworen auf das wenigst dabei sein, und jeden 5 cr. geben werden, aber unsern Bergrichter und schreiber ist man nichts schuldig, denn Siegel und schreibegeldt; so auch einer im gefrombt recht hatt und kundschaft, derselbe ist umb solche kundschaft zu stellen, auch nichts schuldig, doch den oder dieselben er zu kundschaft fürstellt, den soll er ihre schicht zahlen.

57. Alle Urthel vnd recht sollen mit clag und Antwort, darauf denn der grundt deßelben rechten stehet, desgleichen die Ursachen, darauf unser Geschworn im rechtspruch allewege gründen und die Anzeigen eigentlichen in das Gerichtsbuch geschrieben, doch vor durch Richter und Geschworen überhört werden, damit

1) Durch diesen und die folgenden Paragraphen wurde die Gerichtsbarkeit in Strafsachen geordnet.

man klärlichen verstehen und daraus nehmen möge, aus was grundt ein jedes Urthell gesprochen sey.

58. Auch ob eine sach der andern gleich wäre, damit ein Form in gleichen Sachen gehalten werde und einen geschehe, wie den andern und niemand vor den andern gevortheilet oder beschweret werde.

59. Ob auch geschehe, daß einiger theil aus einfalt oder Unwissenheit seine recht oder gerechtigkeit in rechten nicht fördern kündt oder ob einiger theil aus Lust oder Behendigkeit den andern vertheilen oder übereilen wollt, so sollen unser geschworenn die sach, darumb sie rechts begehren, für handen nehmen und allwege diese Erfindung vor Augen haben und darauf zu recht erkennen, was derselben nach, umb dieselb sache recht ist und sich frembder trusthung eintrag, einfall oder außzug nicht irren lassen, damit das recht gleich einem als den andern sei, dadurch auch solche Erfindung in ihrer ordnung und Würden bleiben und deßhalben kein irrung darein gemacht werde.

60. So auch vor einer Yrtl gedingt würde und die sache treffentlich were, wollen Wir selbst, wo Wier bei landt weren oder aber unsere Räthe vernunftig und gemein unverwirt bergleut zu uns erfordern und alsdann solch Geding erledigen. Ob aber die Sach nicht so treffentlich were, so wollen Wier dies einem Commissari befehlen, der in alle Wege etliche Unsere Räthe bey ihm wird haben und die sach abgeschriebener maß erledigen soll.

61. Niemandt soll kein sach in Beschwerung sondern in gedingsweis an und noch an Unsern Hoff bringen.

62. So auf Unser Bergkrichter ein gesatzt Gruben Recht hat, es sey von Durchschlagen oder ander Sachen wegen, soll er nicht länger schuldig sein zu warten, uncz uf 8 Uhr; darnach, welche Parthey nicht erscheint, soll er der andern ergehen lassen, was bergwerksrecht ist und weiter auf niemandt verziehen.

63. Wenn auch einer dem andern schuldig ist und theil zu pfand legt, so hat d. dem Mann schuldig ist, die Wahl, ihm solche theil schatzen zu lassen oder nicht, wollt er sich nicht begnügen lassen, so soll ihm der schuldener ander pfandt legen, wo er aber die nicht hett, so soll sich jeder mittheilen bezahlen laßen, so viel vnd die Geltswerth sein.

64. Unsere geschworne solldt, ihr jeder für Soldt und Hofgewandt zustehen und folgen von Frohngeldt und auß der Cammer 25 m. perner, darzu soll Ihn jeden zustehen in einem gefrembden rechten, für lohn und mahl geben werden 18 Kr. Sonst soll Ihn von andern recht und Schichtn, so sie gebraucht werden zustehen, wie vorgeschrieben und von alter herkommen ist.

65. Auch sollen Unser Bergrichter, geschworne, Bergschreiber und Schiner zu Schwatz keinen theil bauen oder einzufahren den andern zuschaden anzeigen, sondern soll auch solches jeden unsern Bergmeister in eydt gegeben werden.

66.[1]) So auch ein Grub oder ein Schurf verleit und die alter oder neuen Gewerken wollten die wieder belegen, so soll die vor neuen Dingen empfangen und auf denselben Tagk das Verfahren eingeschrieben werden.

67. Wenn einer begehrt einen alten Stoln oder Schurf oder eine verlegene Gruben zu empfaen, so soll sich Unser Bergmeister vor an den Berg ver-

1) Die Rechte der Grube und des Feldortes werden geregelt.

fügen, die Besicht ob die Gerechtigkeit haben, auch eigentlich erkunden, ob die Vorlegen sey oder nicht; Wenn die dann vorlegen und hätten Gerechtigkeit, so soll er die verleihen, wie Bergwerkrecht ist, und soll alsdann das alte Verfahrn ab sein und das auf denselben Tagk, so die empfangen ist, eingeschrieben werden und darnach fürder gericht, doch soll mit dem einschreiben nicht geeilt, sondern vor aufzeichn darnach durch den Bergschreiber eingeschrieben werden, weren dann die nicht Vorlagen und hetten keine Gerechtigkeit, so soll er die nicht verleien. Ob sich dann des jemand beschweret, der mag alßdann umb seinen das Umbrecht anruffen und darnach soll auf Unterrichtung Unsers Bergkmeisters erleitert werden, ob ihm billig geliehen werde oder nicht.

68. Es sollen auch allewege Fleis und auffsehen haben, damit die Gruben nicht zu nahe in einander verliehen werden, auch wo der Berg flach ist, einer dem andern nit zu nahendt ansitz, dadurch jede Grube zu ihren dreyen schniren kommen möge.

69. Wo auch 2 Gruben zusammen geschlagen, so sollen die beyde gearbeitet und in rechten gehalten werden, wo bergkwerksrecht, wo das aber nicht beschehe, soll der bergmeister die einen Recht, darin man nicht arbeitet, einem andern verleihen.

70. Welche Grub ihren pflock am Tage nimpt über sich und unter sich, welcher nachbauer oder grub dann am ersten zu ihr kompt ob oder unter sich, so soll derselbe pflock hinein mit der Wag in den gang bracht und alsdann der ältern Gruben ihr 3 schnüre auf dem gangk geben werden, dadurch der gangk bleib, wie man ihn findt und der andere pflock soll kein craft mehr haben, auch soll die älter gruben mit ihren eisen und marscheid bey dem gang bleiben und den nachfahren, wo er hingehet.

71. Keiner soll kein Grub nöten zum Veldorth, sie kommen dann vor mit offen durchschlegen auf Luft und gehn zusammen, deßgleichen soll kein Grub die ander nöten zum Veldorth zuenemen, es sey dann mit ihren Versahn neben jer gelegen, so sie aber mit firsst und soll mit einander verschnit wern, so hat keine die andere zum Veldorth zu nöten; deßgleichen, wo 2 Gruben mit einander verschnit weren, mit einem abschneidenten eißen, so hatt aber keine die ander zufirst und soll zunot.

72. Die Gruben so billich Veltörther mit einander theilen, soll die theilung außgen, alßo, so die elter Grub benennt hatt ihr feldort auf welche Zeiten sie das nehmen will, so soll angeleget werden mitten an dem mundloch des Stollens der eltern gruben und dieselbe mit soll der Schiner mit dem Winkelmaß hinein bringen, als fern er mag; es sey da geng oder dabs gebürge, daselbst soll er ein eißen schlagen und hinfüran zwischen derselbigen gruben als oft das noth wird, daßelb eisen mit dem Winkelmaß für sich oder hinder sich bringen und da jeder auf seiner seiten halb bleiben; Es sey auch über sich oder unter sich, der schiner soll auch diese theil eißen oder stende Marscheid alweg nach dem Compaß schlagen und richten das die an das Gebirg auf 11 Zeigenn damit einem beschehe wie den andern, doch soll die eltere Grub den Vortheil haben, ob sie auf der andern seiten, dohin sie ihr Feldorth nit hat, verschiden wer, was oder wiefern sie den gangk auf derselben mit scheideisen verfangen

hett, das soll ihr auch bleiben, doch alle wege nach laut Unsern fördern erfindung.

73. Dann von wegen der theileißen ist also erleitert, ob einer den andern mit seinen Stollen durch seine recht gefahren wer, so soll demnach keinen sein firderung genommen sein, sondern jeden theil sein Stollen mit den rechten gestengfahrth bleiben, damit er in seinen rechten bauen soll und mag, der andern gruben ohne schaden.

74. Es soll auch kein Grube die ander zwischen den eisen auch hinter den eisen gegen dem tagk nit überhauen, auf dem Grad darauf sie mit einander verschint sein, welcher aber dem andern über solchs überhauet, das der verfallen sei 52 perner und was erzt dem andern in solchen außgehauet ist, soll ihm wiederkert werden, nach Erkenntnis der geschworen.

75. So durchschleg auf cluft und gang gemacht werdenn, soll der Schiner das eisen bringen zum Durchschlag und alsserr er das bringen magk unutz das anstett.

76. Alle Walt von Pullerbach unutz an den Herrnn Wald bey Früntsperg und von denselben Herrn Waldt hinab untz auf den schlitersperg sollen verboten sein zu leihen und zuschlaen jeden stam bey 55 ℔ perner, sondern gehauen werden zum Bergkwergk.

77. Unser Bergrichter soll auch hinfür alle Wald mit wißen der Holtzmeister verleihen und wen die verliehen werden, derselb soll die nit ferner verkaufen. Ob er die zu brauchen nit notturftig wer, so sollen alßdann dieselben Waldt wieder frey und die Verleihnis ab sein.

78. Bei dem Kohlmaß so überantwortet und verzeichnet ist, soll gemeßen, gekauft und verkauft werden.

79. Es soll auch hinfür ein jeder unser Bergrichter die Waldt, so nit in das Ampt zu Halle bracht mügen werden und zum bergwergk dienen, verleihen, alßdann von alter herkommen ist, darin soll ihm weder unser Forstmeister, pfleger, oder Richter kein irrung thuen, wann daraus unserm bergkwerke groß irrung und hindernis fern mag; wo aber ein schloß einen außgezeiten Wald oder ein gemein pauwald hette, darin soll er nicht verleihen.

80. Unser Bergkrichter und Bergmeister sollen auch gewalt haben je zu zeiten Gruben zu freien, wo das not ist und gestatt oder gelegenheit, d. sach auf ihr treg.

81. Am weißen schroffen soll einer jeden Gruben 15 Klafter im steigen am tag gegeben werden, pflock geschlagen und beide pflock unten und oben, so das noth thut in die geng, wie bergwerksrecht ist, gebracht werden.

82. Wenn eine Gruben neben auf der seiten zu den andern mit offen Durchschlag auf cluft und geng kömpt, so soll die an seiten abgenommen werden, so dann 2 nebenbau auf cluft und geng mit durchschlagen zu einander kommen und die jüngere Grub die eltere umb das Veltorth anfregt, so soll alßdann die ältere grube daß benennen und zu sagen, auf welche seiten sie das haben will; so das beschicht, so soll der schiner mitten an den mundloch des stollens der eltern Gruben anheben und dieselben mitten durch das Winckelmas hinein bringen zum Durchschlag oder wo das wennt und ein eisen oder ein stende Marscheidt

schlahen, das soll an weißen schroffen an das Gebirge zwischen 10 und 11 auf halbe stundt zeigen und an andern enden, da das Gebirge nicht also liegt, soll allwege das theil eisen auf das geradest an das Gebirge gericht werden und was cluft und geng die elter grub auf der seiten, dahin sie ihr Veldorth benennet haben, erbauen würdt, soll allweg ihr eisen gegen d. jüngern, so sie mit durchschlagen uf cluft und geng zusammen kemen, hierbracht werden; auch soll die elter grub den Vortheil haben, das sie von den theileisen auf die ander seiten, dahin sie mit ein Feldort genommen, ein lehen soll haben, wann auch die jüngere gruben mit den mehrer theilen ihrs gemeßen Bergks zu der eltern kömpt, so hat alßdann die jünger die ältere zu nöten zum Feldorth und welche seiten darnach die älter zusagt, auf der andern seiten, soll alßdann die jünger grub bleiben.

83. Wo auch hinführo 2 gruben mit einander in recht kommen das allwege unser Bergkrichter und geschworen zu Schwatz getreuen fleis haben und ankeren sollen, sie gütlich zu betragen und zu zu vereinigen; Wo aber die Gutigkeit nicht gefangen möcht werden, alßdann förderlich ergen laßen und erscheinen Recht, wie sich gebühret auch eigentlich einschreiben laßen auf was grund ein jede Urtl gefällt und gegeben, damit man des allweg lautern Bericht hab und in gleichmäßigen sachn an mas und sorm der Urtel gebraucht und sonderlich den partheien auch den schiner, wo das noth ist, wohl und lauter angezeigt werde.

84. So auch unser Bergkmeister, geschworne und schiner einfarn besicht und beschau thuen, das die in rechten die Beschau, welche Parthei das Begern eröfnen, damit sich die Parteyen fürder in rechten Wißen zuschicken.

85. Wo unser schiner sonst geschint und abgezogen hat, sollen die Hutleut erfordern und jeden, wo er hinfüran soll erleitern und anzeigen geben, damit sich ein theil gegen den andern wiße gebührlich zu halten.

86. So eine Grub auf der andern empfangen und auf cluft und geng verschieden sein, und die notturft erheischt, so jeder hutman den andern zugeben einzufahren, als oft ihm das noth ist und besichten und beschauen laßen in der Gruben nach seiner nothturft, doch mit des andern hutmans Wißen und Willen.

87. Hinführo soll auch kein unser Bergkmeister, bergrichter, geschworen, Bergkschreiber noch Schiner zu Schwatz kein theil bauen und was die von theilen haben dieselben zwischen hier und Weihnachten schier am lengsten verziehen und von ihnen schieben.

88. Das aber eingeschafft und erfindung, nach obgemelter erfindung des abschneidenten eyßen halben, am Falkenstein und weißen Schroffen außgangen ist, der meinung, wo die Junggrub zu den eltern kompt das sie die in ihre mas und zu ihren schnüren dingen müge die alt dabey bleiben, und wie die Jünger ob oder unter den ersten bleiben soll, so lang Untz ein andere grube mit offen Durchschlegen zu ihr kompt, das der fordern erfindung ganz wieder ist und viel rechtfertigung ein Zeit her gemacht hat, daßelb geschieht haben Wier hiemit auf, thuen das gentzlich ab, doch was Urteilen vor dem Wadium darauf gangen und erkant sein sollen in ihren Würden bleiben und hinfür der eißen halber gehalten werden, wie bemelt erfindung im 90. Jahr solchs gar lauter inhalt und begreift.

89. Hinfür sollen auch außerhalb der gefremden recht jedes Jahrs 8 gemeine pergkrecht zu Schwätz gehalten werden.

90. Alß etwas beschwert ist das Vorleg gelt, so man Unsern Bergrichter zu Schwatz gibt, derselb Unser Bergkrichter soll hinfür, was armer gesellen und arbeiter sein ihnen gnadt darein thuen und das nicht auf das strengst gegen ihnen halten.

91. Dann alß gemeine Gesellschaft, sonderlich die Lehenhauer, auch die eigene gruben haben sich der patit halben, so sie theiln wöllen auch des Weingeldts halben gegen unsern bergkrichter und Frohner beschweren, geben wir diese erleiterung des Bergrichters halber, Ein jeden so theiln will sein patit, wie herkommen ist nehmen und waß uf ein neun theil unter drei stär oder Kübl erzt geleitet, soll dem Bergrichter halb, was aber drey Kübl oder mehr auf ein neunteil geteilt würde, ganz Weingeldt geben und zustehen.

92. Dann Unsers Frohners halben, wiewohl der mit den kleinen theilungen nicht minder dann den großen viel Mühe Undt schwere Arbeit hat, geben wier des Weingeldts halben dennoch diesen Bescheidt, wo hinführo auf der Lehenschaft auf ein neuntheil nicht mehr dann ein halb oder ein gantz star ärtzt geleitet würde, soll ein halb Weingeldt, was aber darüber wäre, gantz Weingeldt folgen und zustehen, die aber auf Hernarbeit oder auf eignen Gruben, das sie minder oder mehr theilen sollen, gantz Weingeldt ihme bezahlen und ihme darzu von allen theilungen keine außgenommen das gewönlich Frohngeldt außrichten und bezahlen, uns allezeit hierin vorbehalten, das zu mehren und mindern, doch wollen wier hierin weder in einem noch mehr artickeln kein änderung thuen, ohn gemeine besamlung, dadurch menniglich auß was Gerechtigkeit der bau oder sich sonst darnach mit seinen Rechten oder in andere Wege wiße zu richten alß getreulich und ohn geferde. Und entpfehlen darauf Unsern getreuen Caspar pirchner Unsern gegenwertigen und einen jeden Unsern künftigen Bergrichter zu Schwatz, daß du solchen allen wie obstehet nachkommest, hinwieder nicht thust noch andern zu thun gestattest bey schwerer Unser Ungnade und Straf zu vermeiden, das ist gantz Unser Will und ernstliche meinung mit Urkundt diß briefs, Geben zu Insprugk am Sontag Misericordias Domini nach Christi Unsers Herrn geburth 1496.[1])

93. Das die zwo Erfindungen die erste des 90. und die ander des 96. Jahrn von Uns außgangen in alleweg ihren puncten und artickeln in Würden gehalten, denselben soll gelobet und nachgangen werden.

94. Nemblich der Verweser halben, daß die nicht Gewerk treiben denn ein jeder, soviel soldt hatt, damit er seinen Diensten außwartt, was ihnen auch die vorigen Erfindungen zu raitung zugen und andern auflegt, daß sie demselben fleißiglich nachkommen, dergleichen sollen gewercken selber auch fleiß haben, mehr dann bisher beschehen, zu den raitungen zugen.

1) Die älteste Bergwerksordnung ist die von Iglau, um 1250 aufgezeichnet. Mit der Ausbildung der Landeshoheit entstanden umfassendere Bergwerksordnungen, von denen die Joachimsthaler von 1548 wohl die wichtigste sein mag. Schwaz ist schon seit 1350 durch seine reichen Silber-, Kupfer- und Eisengruben bekannt, aus denen noch im Jahre 1774 die Bergknappen (2268) 3905 Mark Gold und Silber, 1794 Zentner Kupfer erbeuteten.

95. Und alls ein artickell in der fördern erfindung laut der lehenschaften und halden halben, so man die hinlest, ist also geendert, daß man die gewercker oder ihre Verweser dazu wißen lasse und daß auf das minst alweg 2 theil do sein und was der mehrer theil und denselben thut dem nachzufolgen.

96. Von wegen der Hochzeiten geben wir zu, daß jeder Hochzeit als zu viel tischen in gemeint ist haben magk, doch daß von 4 Tischen allein Ihm und seiner Hausfrauen geschenkt soll werden, doch kein persohn über 1 ß perner und was über 4 Tisch sein, sollen nicht schenken noch ehren, darumb was unter Unsern Bergkgericht, die unser Bergkrichter zu Schwatz, was aber unter Unserem Landgericht gehört, dem Landrichter daselbst dieselben straffen und büßen sollen.

97. Wier wollen auch 2 geschickte Redner mit der Zeit bestellen laßen und denselben jeden eine Hülfe thuen, also derselben einen über solch Unser hülf von jeden rechten nicht mehr, dann 18 cr. einem tag geben werden.

98. Item, als auch Vorniel Vnd groß geding in den gruben die orter Verdingt sein, der auf Vberflüßig cosung geht des sich die gewercken beschweren, ist geordnet Vnd beschloßen, das die geding noch bleibenn, doch in der gestallt das füran auf einem orth, wo daß not ist, zweien geding heyern die gut arbeiter sein, mit wißen des bergkmeisters auch auf besicht, jeden gruben 3 Schnür 7 clafter, ein iede clafter hat 2 stab, Vnd 4 gewöhnliche spann ist 1 stab.

Welsche Bauwerkleute in Leitmeritz.

Von

Heinrich Ankert.

Seit der Gegenreformation wanderten in Böhmen allenthalben welsche Baumeister, Architekten, Bildhauer, Maler und Stukkateure ein; es fand eine förmliche Invasion italienischer Werkleute statt. Bekannt ist es, daß die Welschen in Prag und in Pilsen ganze Gemeinden bildeten, bekannt ist es auch, daß sie selbst in ganz entlegenen Orten vereinzelt auftauchten.

Auch in Leitmeritz ließen sich italienische Meister nieder, erwarben Besitz und das Bürgerrecht und lebten in der Stadt. Zu den bekanntesten gehört u. a. die Familie Bianco, die ganz hervorragendes leistete; von der Familie Broggio war bereits in diesen Heften die Rede.[1]) Von letzterer Familie sind heute noch zahlreiche charakteristische Bauten vorhanden, so daß man sagen kann, daß diese Familie der ganzen Gegend das Siegel des Geistes aufgedrückt hat.

1) Jahrgang 1892. S. 393—398.

Die italienischen Meister zogen, wie anderwärts, so auch in Leitmeritz, fortwährend neue Kräfte herbei, so daß sich auch hier eine Kolonie welscher Bauwerkleute bilden konnte. In den Registerbüchern der Alt- und Jüngeren Gesellen des „ehrsamen Handwerkes der Maurer, Steinmetz, Schiff- und Ziegeltheker" in Leitmeritz aus den Jahren 1655 und 1674 [1]) finden sich eine Menge italienischer Werkleute verzeichnet, die im nachfolgenden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe der Jahreszahlen angeführt seien. Auf einige derselben gedenke ich später noch zurückzukommen. Bemerkt möge jedoch sein, daß der eine oder der andere Träger der nachfolgenden Namen auch nicht italienischen Ursprungs sein kann; es war nämlich gerade unter den Werkleuten, unter den deutschen wie unter den tschechischen üblich, ihre Namen zu italienisieren.

Abay Antoni Maria. E [2]) 1692. Q 1693. C 1693.
Agneli Mathes. Q 1682, 1683.
Albertolo Bernhart. E 1675 30 kr.
Albertolo Dominicus E 1675 30 kr.
Allio Andreas, „des Herrn Baumeisters Dominic Ursini von S. Michaelis Kirchen zu Leitmeritz wolbestellter Palir," hat erlegt Abnahmgeldt und Schreibegeldt 1672.
Andrey Nikolo. Q 1699, (Andray) 1700, 1702, 1703, 1707. C 1699, 1703.
Auguston Joannes. Q 1693—1701. C 1694, 1697, 1700. Strafgeld 1695 30 kr., 1697 1 fl.

Batista Hans Georg, E 1696 30 kr. Q 1699, 1700. C. 1699.
Batista (Baptista, Pabtista) Wenzel. Q 1675, 1680—1685, 1687—1705.
Berin Dominic. E 1701 30 kr. Q 1702, (Berini) 1703.
Bernasconi (Parnaskoni) Adam. E 1693 30 kr. Q 1694—1700, 1702, 1703, (Parnaschkhon) 1707. Strafgeld 1695 30 kr. (Barnaskoni).
Bernasconi Jakobi. Eltester Zunftmeister 1673, 1674.
Bernasko Thomas. E 1681 30 kr. Q 1681—1685, (Bernasco; Bernascon) 1687, 1688, (Bernaskoni) bis 1693, 1696—1701. C 1687—1690, 1692 bis 1694, 1697.
Bianka Ambros. E 1679. Q 1684, 1685. C. 1688. Fahngeld 1688 15 kr.
Bianka Peter. In die Gesellenlade erlegt 12. Mai 1675 für 1674 und 1675 14 kr.
Bianka Stephan. E 1678. Q 1679. 28. Mai 1681 ist aus der Laden zu Begräbnis des gottseel. Stephan Bianka genommen worden 2 fl. 30 kr.
Bonti Jocomo. E 1698 30 kr. Q 1699 (Ponti), 1700 (Bonte). C 1699.
Brogi Alexander. Q 1681, 1682, (Brosch) 1683 (Prosch).
Broggio Hieronymus. E 1688 30 kr. Q 1689—1694. C 1689—1691, 1693.

---

1) Städt. Museum in Leitmeritz.
2) E = Einschreibgeld, Q = Quartalgeld, C = Contribution.

Brozi Julius. Eltester Zunftmeister 1674—1676. (1658 13. Jänner ist Julio Brosch aufgenommen worden. Einschreibgeld 30 kr.)

Broggio Oktavianus. E 1687. Q 1688, 1692—1699. C 1688, 1692, 1693. Fahngeld 1688 15 kr.

Bulla Domenik. E 1684 30 kr.

Bulla Johann Maria. Q 1684—1688 (Bula). C 1684, 1685, 1687, 1688.

Canaual Cilian. E 7. Juni 1683 30 kr. (Cilianuß Canarial, Maurer) C 1684 12 kr.

Carvalar Joannes. E 1698. Q 1699 (Cavalar), 1700 (Hans). C 1699, 1700,

Casanoua Antoni Maria. E 28. September 1675 30 kr. Q 1682—1694.

Casanowa Bartholomaeus. E 1688 3. Juni 30 kr.

Casanova Franz. Q 1687. C 1687.

Casanoua Meifre. E 1678. Q 1678, 1679.

Casanova Josef. E 1678. Q 1687. C 1687.

Casanova Mathias. E 1690. Q 1691.

Catanj Antonj „aus Wallisch Landt ist vor Ein Gesellen aufgenohmen und die Gebühr erleget" 1673 13. August. Q 1677 28. September 7 kr. „zu Aussig von Herrn Julius (Broggio?) abgeführt" 1678 (Katanji).

Caualar Bernhard 1683.

Cirrigeto Hans. Q 1693. C 1693.

Columbar Peter Paul. E 1702. Q 1703.

Corombellj Peter. Q 1705, 1707.

Cristianelli Antoni 1707.

Cyndeler Dominicus. Q 1685, 1686, 1687, 1688, (Cindralo) 1689, (Cindral) 1690. C 1685, 1687, 1689, 1690. Straf 1690 $^{15}/_{5}$ auf 2 ℔ Wachs 1 fl., item in die Laden 1 fl. 30 kr.

Dolofeo Hyeronimus 1680 (Gesellenlade 14 kr.), 1681, 1682 (Delofoj), 1683 (Delefoy).

Falcon Hieronymus. Q 1677, 1680 restiert seine Gebühr für zwei Jahre.

Farrati Johann Maria. Q 1684.

Ferata Carl (Fareti; Farrati). Q 1685, 1686. E 1675 30 kr. erlegt.

Ferreti Bernhardi. Eltester Zunftmeister 1674, 1684 Steinmetzmeister.

Fontana Johann Baptist. E 1700 $^{28}/_{9}$ 30 kr. Q 1701, 1702. K 1701, 1702.

Gilott Josef. E 1702. C 1703, 1704. Q 1704, 1705.

Ginola Peter. E 1675 $^{28}/_{9}$ 30 kr. Q 1676, 1677 (Genola). 1685 dem Maurergesellen Peter Ginola Almosen geben 2 fl. — ($^{28}/_{9}$ 1691 Peter Gynolla, welcher den 28. 7bris 1676 eingeschrieben worden, entzwischen der Zeit im Krieg gewesen, hat bis auf das obige dato vor 3 Quartal abgeführt 21 kr.)

Invanaczino Lorentz. E 1675.

Kardiral Franz, Steinmetzer. E 1672.

Kardyral Dominicus. E 1674.

Maderna Bernardo. E 1676.

Minetti Franz. E 1701. Q 1701. (Taufmatrik: 19. Feber 1695 geb. Josef Ignaz, Sohn des Franz Minetti und der Anna Sabina.)

Mongino Dominicus. E 1672. Q 1673.

Nitola Peter Antoni. E 1701. Q 1702 (Nittola), 1705.

Petruci Ambros 1683.

Poma Antoni. E 1683.

Porta Antoni. Eltester Zunftmeister 1674.

Prämoli Ioan Batista. Q 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699 (Bramoli) 1700. C 1697, 1698.

Regalia Hieonymy. E 1693. Q 1693. C 1693.

Rigalia Jacub. E 1688. C 1688, (Rigali) 1689. Q 1689, 1690.

Rossi Nicolas. 1683.

Salvatico Lorenzo. E 1698. Q 1698, 1699, (Salwatico) 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1707. C 1699, 1701, 1702, 1704. Strafgeld 1704 $^{12}/_{5}$ 1 fl.

Sapio Mauritius. E 1698. Q 1699, 1700, 1702, 1703. C 1699, 1702. Strafgeld $^{24}/_{5}$ 1703 30 kr.

Scandara Hans. Q 1700, 1701. C. 1701.

Simoneti Dominicus. E 1675.

Soldan Girzy. Q 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686. C 1684, 1685.

Soldat Johannes. E 1675.

Spineta Bernhardt 1673, 1674.

Spineta Peter. E 1688. Q 1688, 1689, 1690, 1692, 1696, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1705. C 1689, 1692, 1695, 1696, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702. Strafgeld 1695 1 fl. 10 kr., 1703 30 kr.

Spineta Stephan. E 1675.

Tencali Peter. E 1688. Fahngeld 1688 8 kr.

Valli Jakob. E 1685.

Vanna Nova Antoni. E. 1675 30 kr.

Walde Andreas. E 1696. Q 1697, 1698. C 1697, 1698.

Walde Martin. E 1702. Q 1703, 1704 $^{12}/_{5}$ 7 kr. (Meister worden). C 1703, 1704.

Walde Hans Gierz. E 1690. Q 1690, 1691, 1692, 1693, 1698. C 1691 (Hans Georg Walde) 1692, 1698. Strafe 1691 $^{28}/_{9}$ entrichtet 1 fl. 10 kr. und auch 1 ℔ Wachs.

Wlach Jakob, starzy kamenik. C 1687.

Neue Literatur zur böhmischen Agrarrechtsgeschichte.[1]

Der Krieg hat die Landwirtschaft zu einer früher nicht geahnten Bedeutung emporgehoben. Ihr wendet sich, durch die abnormalen Verhältnisse veranlaßt, auch das Interesse weiter Kreise zu, die der Interessensphäre von Halm und Ar bisher fern gestanden sind. Schlagworte politischer Parteien über die Neugestaltung des Grundbesitzes in der Zukunft tun ein übriges. Begreiflich genug, daß auch agrargeschichtlichen Fragen mit besonderem Eifer nachgegangen wird. Schon seit 1896 von Wittich, Knapp und Hildebrand die „grundherrliche Theorie"[2] für die germanische Urzeit aufgestellt worden war, brach übrigens die Erörterung grundlegender agrargeschichtlicher Fragen nicht ab. Seeliger, Dopsch und von Below haben die grundherrliche Theorie mit Erfolg angegriffen und die übertriebene Einschätzung der Grundherrschaft für das frühe Mittelalter auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt. Dadurch wurden eine ganze Menge weiterer Fragen, freie und unfreie Leihe, freie Arbeit, rechtliche und soziale Bedeutung der Unfreiheit usw. zur Diskussion gestellt, die noch lange nicht abgeschlossen zu sein scheint.

Auch auf dem Gebiete der böhmischen Agrargeschichte haben die letzten Jahre eine lebhafte Tätigkeit gebracht. Zwar hat der kürzlich verstorbene Professor der böhm. Geschichte an der tschech. Universität in Prag, J. Kalousek, seinen bereits 1880 ausgesprochenen Vorsatz, eine Geschichte des böhm. Bauernstandes zu schreiben,[3] nicht auszuführen vermocht; zustande kam bloß eine übersichtliche Darstellung der Geschichte des böhm. Bauernstandes in Form einer 1905 gehaltenen Rede, die nach einem Stenogramm in den „Hlasy venkova", einer agrar. Zeitschrift in Königgrätz, in den Jahren 1911 und 1912 abgedruckt wurde und deren

1) Abgeschlossen im Januar 1919.

2) Die Germanen hätten aus verhältnismäßig wenig freien Grundherren und zahlreichen Hörigen und Knechten bestanden. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 48, Anm. 6, v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 114 ff.

3) Kamil Krofta, Za Josefem Kalouskem. Agr. Arch. III, S. 2.

Inhalt in einem Aufsatze von Ottokar Josek[1]) ausführlich wiedergegeben ist. Allein er hat durch die seit 1905 erfolgende Herausgabe seiner Řády selské a instrukce hospodářské (Bauernordnungen und Wirtschaftsinstruktionen, Archiv Český XXII—XXV, XXIX) der agrargeschichtlichen Forschung wertvolles Material zur Verfügung gestellt und seine zahlreichen Notizen durch Überlassung an das böhmische Landesmuseum in Prag der späteren Forschung erhalten.[1])

Seit dem Jahre 1914 ist der Agrargeschichte eine besondere tschechische Zeitschrift gewidmet: Agrární Archiv. Časopis pro dějiny venkova (Agrararchiv. Zeitschrift für die Geschichte des flachen Landes), I. Jahrgang redigiert von Miloš Vystyd, die folgenden von Josef Kazimour. Hier erschien eine ausgezeichnete Übersicht über die Geschichte des Bauernstandes in Böhmen und Mähren von Kamill Krofta,[2]) klar in der Sprache und übersichtlich in der Darstellung, deren Übersetzung ins Deutsche, damit sie weiteren wissenschaftlichen Kreisen zugänglich werde, sehr zu wünschen wäre.

Ebenfalls eine zusammenfassende Darstellung gibt der noch nicht beendete Aufsatz von Franz Vacek, Zur böhm. Agrargeschichte der alten Zeit.[3]) Seine Arbeit ist ungemein inhaltsreich, aber manchmal phantastisch. Er folgt der Hypothese des unglücklichen J. L. Píč, der die Verbreitung der Slawen in Böhmen und Mähren ins 1. Jahrhundert vor Christus verlegt, und schlägt die ihm offenbar doch aufsteigenden Bedenken mit dem Spruche „peritis in arte est credendum" nieder. Über die Verhältnisse in den Phratrien der Urzeit weiß er viel zu berichten; auch die Entstehung des Friedensgeldes führt er darauf zurück, daß der Vorsteher der Phratrie Land zur Urbarmachung gegen Abgaben ausgeteilt habe.[4]) Dafür schildert er sehr ausführlich und im ganzen richtig die bäuerlichen Klassen der dědici und hosté, dann die verschiedenen Arten der Unfreien unter Zurückweisung von Palackýs übereiltem Ausspruche, daß die Unfreien in Böhmen ein

1) Kalouskův přehledný výklad o dějinách selského stavu v Čechách a jeho edice pramenů k těmto dějinám. (Kalouseks übersichtliche Darstellung der Geschichte des Bauernstandes in Böhmen und seine Quelleneditionen zu dieser Geschichte.) Agr. Arch. III, S. 216 ff.

2) Přehled dějin selského stavu v Čechách a na Moravě. Agr. Arch. I—V.

3) K agrárním dějinám českým staré doby. Agr. Arch. IV—V.

4) Agr. Arch. IV, S. 26, 97 f., 163. Vgl. über den mir zuletzt Zycha, Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit. S. 83 ff.

besseres Los gehabt hätten als in Deutschland. Sehr anschaulich und treffend ist die Schilderung des fürstlichen Grundbesitzes im 10.—12. Jahrhundert,[1]) dankenswert seine Erörterungen über den Pflug und über die Größe der altböhmischen Feld- und Getreidemaße, deren äußerst schwierige Überprüfung allerdings einem Wirtschaftshistoriker überlassen werden muß. Zuletzt bespricht er Wirtschaftsgebäude, Feldflur und Feldfrüchte und verläßt dabei das Gebiet rechtshistorischer Forschung, das wir hier verfolgen wollen.

Ein Aufsatz desselben Verfassers behandelt das Dorfrecht des 15. Jahrhunderts[2]) in etwas unübersichtlicher Weise: Bodenrecht, Verwaltung und Gerichtsbarkeit,[3]) Allmende,[4]) Gemeindegebäude, Hirten, Wegerecht, kirchliche Verhältnisse und bringt manche wissenswerten Einzelheiten.

Jar. Božek (= Ottokar Jošek) gibt einen juristisch gut durchgearbeiteten Aufsatz über das wichtige Kapitel der bäuerlichen Abstiftung,[5]) die teils aus reiner Willkür, teils wegen behaupteter Verletzung des Leihvertrages, wegen schlechter Wirtschaft, wegen Begehung eines Verbrechens gestattet und sich trotz ihrer Bekämpfung durch die Maßnahmen des aufgeklärten Absolutismus grundsätzlich bis zur Aufhebung der Untertänigkeit im Jahre 1848 erhielt.

Eine übersichtliche Darstellung des Großgrundbesitzes und der Fideikommisse im böhmischen Staate[6]) schrieb neuerdings Johann Kapras. Er teilt die Entwicklung in die durch die böhm. Rechtsgeschichte gegebenen Perioden, deren Grenzen mit dem Beginne der Kolonisation, dem Beginn

1) Agr. Arch. V. S. 15 ff.

2) Frant. Vacek. Práva selské obce v 15. století. Agr. Arch. III. S. 23 ff.

3) Zu seiner wohl auf mich bezüglichen Äußerung auf S. 28 bemerke ich, daß sich allerdings meiner Meinung nach die Urkunde Emler III, 246 a. 1315 auf Dorfschöffen bezieht (denn was für andere sollten denn auf den Gütern der Saarer Klosters Recht sprechen?); ich bin aber auch der Meinung, daß sich aus dieser Urkunde nichts Bestimmtes über die Bestellungsart der Dorfschöffen schließen läßt. Vgl. meine Ausdrucksweise in dieser Zeitschr. 51, S. 531.

4) Aus deren Abgabenfreiheit folgt nicht, sie sei der Gemeinde ins Eigentum überlassen worden. Vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschr. 51, S. 527.

5) O sehnání poddaného sedláka se statku čili odsadě v Čechách. Agr. Arch. II. 95 ff., 149 ff.

6) Velkostatky a fideikomisy v českém státě. Právnické Rozhledy 1918.

der Hussitenkriege und der Schlacht auf dem Weißen Berge gezogen sind. In der ersten Periode ist der Großgrundbesitz erst im Entstehen sowie der neue einheitliche Adel. Ein Teil des Besitzes wird vom Grundherrn in eigener Regie gehalten, ein anderer Teil ist an Hintersassen verschiedener rechtlicher Kategorien ausgetan, deren Rechtsstellung sich allmählich zu der des sogenannten böhmischen (bezw. polnischen und serbischen) Rechtes vereinheitlicht. Die zweite Periode ist charakterisiert durch die deutsche Kolonisation, deren wirtschaftlich wohltätigen Einfluß der Verfasser anerkennt. Sie bringt weitgehende Zerschlagung des in Eigenregie stehenden Großgrundbesitzes in kleine (und mittlere) Güter erblicher Leihebauern. In der folgenden Periode zeigt sich im Gegensatz dazu als Folge wirtschaftlicher und kultureller Veränderungen die Sucht nach Vergrößerung der Eigenregie, daher Abstiftungen und Auskauf, das Streben nach Zusammenhaltung des Besitzes, daher Familienverträge als einheimische Wurzel des Instituts der Familienfideikommisse. Aus den grundherrlichen Befugnissen der vorangehenden Periode entwickelt sich mit deren Zusammenfassung die Gutsherrschaft. Zugleich bedeutet dieser Zeitraum den Höhepunkt der politischen Macht der adeligen Großgrundbesitzer, die im böhmischen Aufstande ihren sichtbaren Ausdruck findet. Durch die zu Beginn der vierten Periode einsetzenden Konfiskationen ändert sich die Zusammensetzung der böhmischen Großgrundbesitzerklasse. Fremde Adelsgeschlechter dringen ein. Der Dominikalgrund bleibt noch immer fast frei von öffentlicher Last. Die Bedrückung des Bauernstandes, insbesondere durch Roboten, erreicht den höchsten Grad, wird aber unter Maria Theresia langsam und unter Josef II. rascher gemildert, bis das Jahr 1848 mit allen Lasten aus dem Untertänigkeitsverhältnis aufräumt. Der Verfasser schließt mit einem Hinweis auf den noch immer gewaltigen Umfang des Großgrundbesitzes, der wegen seiner angeblich größtenteils deutschen Verwaltung bei uns auch noch aus nationalen Gründen Widerstand errege.

Schließlich sei noch ein Buch kurz erwähnt, das sich zwar mit agrarhistorischen Fragen nur im Vorübergehen befaßt, aber wegen seines von der allgemeinen Meinung abweichenden Standpunktes nicht übergangen werden kann. Wenzel Chaloupecký meint in seinem Buche über die „böhmische Rebellion unter dem Kíp, die Geschichte von Untertanen und Herren aus den Jahren 1619—1621",[1]) trotz aller Klagen und Beschwerden

1) Česká rebelie na Podřipsku. Historie o poddaných i pánech z let 1619—1621. Prag, 1918. S. 27 ff.

sei das Los des böhmischen Bauern in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berge nicht schlimm gewesen. Eine schlimme und grausame Untertänigkeit mit schweren Abgaben und harten Roboten habe noch nicht existiert. Sie sei erst im 17. und 18. Jahrhundert aufgekommen, als Folge des 30jährigen Krieges und des Wiener Absolutismus. Gerade erst vor der Schlacht auf dem Weißen Berge habe sich die dem Bauer bisher günstige Entwicklung gewendet. Ch. rechnet aus, daß die in früheren Jahrhunderten festgelegten Zinse und Giebigkeiten infolge der Entwertung des Geldes eine viel geringere Last bildeten und daß auch die Roboten nicht drückend gewesen seien. Das klingt zwar recht hübsch, stimmt aber nicht. Abgesehen von allem andern traf die Entwertung des Geldes auch den Bauer bei Anschaffung seiner Wirtschaftsgeräte und der sonstigen im freien Verkehre zu beschaffenden Bedarfsgegenstände.[1]) Weiter waren die öffentlichen Lasten durch die Türkenkriege und durch die Einziehung von Bauernland bedeutend gestiegen und schließlich verstanden die Grundherren trotz der alten Verträge Zinse und Roboten auf die verschiedenartigste Weise zu erhöhen. Gerade darüber hat Krofta[2]) in seinem oben angeführten Aufsatze überzeugend gehandelt. Allerdings war die Lage der Bauern um 1600 noch lange nicht so erbarmungswürdig wie etwa ein Jahrhundert später.

Der agrarische Charakter des altböhmischen Rechtes ist wiederholt betont worden. Er ist hier erhalten geblieben, weil das böhmische Recht nicht in die Lage kam, besondere Rechtskreise auszubilden, wie dies im deutschen Rechte in Stadt-, Lehn- und Hofrecht der Fall war. Ebendeshalb führt die agrargeschichtliche Forschung am sichersten zur Erkenntnis des Wesens altböhmischer Rechtsnorm. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Beschäftigung mit diesem wichtigen Gebiete der Rechtsgeschichte in regem Flusse bleibt und dabei auch die befruchtende Beziehung zu der umfangreichen Literatur der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte in reicherem Maße als bisher gepflegt wird.

Dr. Wilhelm Weizsäcker.

1) Eine vollkommene Abschließung der bäuerlichen Wirtschaft ist nicht einmal für das Mittelalter anzunehmen. Vgl. von Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 126 f.

2) Agr. Arch. II, S. 129 ff.

Bücher-Besprechungen.

Luschin-Ebengreuth Arnold, **Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte.** Zweite verbesserte und erweiterte Auflage. Bamberg, Buchner 1918 (XVI und 429 Seiten).

Im Jahre 1893 ist an den juridischen Fakultäten der österreichischen Universitäten eine Reform der Studienordnung erfolgt, und neben andern Änderungen ein neues Fach, die „Öst. Reichsgeschichte" eingeführt worden, es wurde als Obligatfach erklärt, auf das bei den rechtshistorischen Staatsprüfungen Rücksicht zu nehmen sei. Die österreichische Reichsgeschichte wurde als „Geschichte der Reichsbildung und des öffentlichen Rechtes" bestimmt, d. h. als Geschichte der Entstehung und Entwicklung des österr. Staates, seiner Verfassung und Verwaltung. Nach den Ausführungen Voltelinis[1]) soll die österr. Reichsgeschichte zuerst die Besiedlung und Entstehung der einzelnen Territorien, dann ihre Vereinigung in der Hand einer Dynastie, und endlich ihre Verschmelzung zu einem Staate schildern. „Sie weist die Rechtstitel und völkerrechtlichen Akte nach, in Kraft deren die einzelnen Territorien von der Dynastie erworben worden sind — — sie schildert die Entstehung und Ausbildung der landesherrlichen Gewalt und ihre jeweilige Rechtsstellung, sie zeigt, wie der österreichische Staat langsam aus einem Territorium des Deutschen Reiches zu einem selbständigen und souveränen Gebilde erwachsen ist. Sie weist ferner die ständische Gliederung mit ihren Verschiebungen nach — — und zeigt, wie die Landstände, die sich ihren eigenen Verwaltungsapparat schufen, mit den Landesherrn um wichtige politische Hoheitsrechte ringen. Sie gibt die Geschichte der Behörden-Organisation," sie hat die Verfassung der Kirche in Österreich zu schildern und ihre Beziehungen zum Staate, ebenso die Entwicklung der andern öffentlichen autonomen Verbände. Sie sucht namentlich die Entstehung und das Heranwachsen der Staatsidee zu verfolgen, und den Widerstreit dieser Idee mit den zentrifugalen Kräften autonomer Tendenzen der Länder. Sie wird aber noch tiefer dringen — — und die Kräfte aufdecken, welche die Bildung und das Heranwachsen des österreichischen Staates bewirkt haben". Kurz, „sie bietet die Geschichte des inneren politischen Staatswesens".

Wer diese Worte heute liest, wird sich fragen, wird die österreichische Reichsgeschichte, deren Aufgaben und Ziele Voltelini ausgezeichnet dargelegt hat, noch weiter im Lehrplan unserer Universitäten, oder richtiger der Universitäten des ehemaligen österreichischen Staates, verbleiben? Auf den ersten Blick erscheint eine solche Frage absurd. Der österreichische Staat hat aufgehört, und da sollen unsere Juristen sich noch mit der inneren politischen Geschichte dieses Staates befassen? Aber bei genauerer Betrachtung ergibt sich etwas ganz anderes. Es ist

1) „Die österreichische Reichsgeschichte, ihre Aufgaben und Ziele", Deutsche Geschichtsblätter 2, 97.

unbestreitbar, daß der österreichische Staat zertrümmert ist, aber es ist ebenso unbestreitbar, daß geschichtliche Tatsachen nicht zertrümmert, nicht ausgelöscht werden können. Am allerwenigsten, wenn diese Tatsachen durch fast vierhundert Jahre angedauert haben. Man kann in unseren zukünftigen Schulbüchern die Periode nach 1918 durch einen noch so kräftigen Strich von der früheren Zeit trennen, aber man wird niemals über die Tatsache hinwegkommen, daß es von 1526 bis 1918 einen österreichischen Staat gegeben hat. Und ebenso wie unsere Juristen heute noch römisches Recht studieren, obwohl das römische Reich schon seit langer Zeit aufgehört hat, so sollte man meinen, daß das gleiche auch für das österreichische Recht und seine Hilfswissenschaft, die österreichische Reichsgeschichte, gelte. Um so mehr, als uns unzählige Fäden mit dem ehemaligen österreichischen Staat verbinden, der Verwaltungsapparat im Tschecho-Slowakischen Staat, im Deutsch-Österreichischen, in einem großen Teile Jugo-Slawiens der gleiche ist wie im alten Österreich, Gesetze und Recht des alten Staates mit wenigen Ausnahmen heute noch in Kraft sind. Es sollte also keinem Zweifel unterliegen, daß die Juristen dieser neuen Staaten ebenso wie früher in der österreichischen „Reichsgeschichte" unterrichtet werden — vorausgesetzt, daß die Unterrichtsverwaltungen dieser Staaten sich von Gründen der Zweckmäßigkeit leiten lassen, daß sie wissenschaftlichen und didaktischen Erwägungen folgen. Allein man darf sich darüber nicht täuschen, daß solche Erwägungen nicht immer maßgebend sind. Die Absicht, mit der Vergangenheit endgültig zu brechen, kann auch auf dem Gebiete des Unterrichtes wirksam werden, und es ist möglich, daß die österr. Reichsgeschichte aus dem Lehrplan unserer Universitäten verschwindet. Wie immer, das Interesse an der Geschichte des alten Österreich wird lebendig bleiben, auch in den neuen Staaten, die sich auf seinen Trümmern gebildet haben. Schon deshalb, weil sie Teile des alten Staates sind, weil sie dieselbe Vergangenheit haben wie der alte Staat, weil seine Geschichte auch die ihrige ist. Und gerade der österreichischen „Reichsgeschichte" wird sich das Interesse zuwenden, allerdings weniger der Geschichte der „Staatsbildung", als der Geschichte seiner Verfassung und Verwaltung, seiner wirtschaftlichen, sozialen und nationalen Verhältnisse. Werke, die sich mit diesen Fragen befassen, werden auch in Hinkunft gelesen und studiert werden.

Zu den besten Büchern dieser Art gehört das vorliegende, der „Grundriß" der österreichischen Reichsgeschichte von Luschin. Der Verfasser, dem wir eine Reihe der wertvollsten Schriften über österreichische Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, ganz besonders über Geschichte des Münzwesens verdanken, hatte im Jahre 1896 ein „Lehrbuch" der öst. Reichsgeschichte veröffentlicht, das allgemeinen Beifall fand, und sich neben den anderen Werken[1]) über diesen Gegenstand ehrenvoll behauptete. Eine verkürzte Ausgabe dieses Lehrbuches ohne den gelehrten Apparat von Anmerkungen und Literatur-Nachweisen, hauptsächlich für Studierende bestimmt, erschien 1899 als „Grundriß" der öst. Reichsgeschichte.

1) Von Huber, Bachmann, Werunsky. Über die Lehrbücher von Huber und Bachmann sind in dieser Zeitschrift Anzeigen veröffentlicht (Band 34, 35, Literar. Beilage 1 ff.). Das Werk von Werunsky, das in seiner Anlage von den anderen abweicht, ist noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Daran schloß sich im Jahre 1914 der erste Band einer neuen Ausgabe des „Lehrbuches“,[1]) und im Jahre 1918 das vorliegende Buch, eine neue erweiterte und verbesserte Auflage des „Grundrisses“. Zum vierten Male hat also Luschin die „Reichsgeschichte“ bearbeitet, er hat die Ergebnisse neuerer Forschungen sorgfältig berücksichtigt, unermüdlich an seinem Werke gefeilt, Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen. Es ist ein Band von mäßigem Umfange, der die äußere und innere politische Geschichte des österreichischen Staates enthält, von seinen ersten Anfängen bis in unsere Zeit. Die äußere Geschichte wird in einer knappen Übersicht gegeben, die etwa ein Viertel des Buches ausmacht, alles übrige ist Darstellung der inneren Geschichte. Die Verteilung des Stoffes ist derart durchgeführt, daß Mittelalter und Neuzeit gleichmäßig (je zur Hälfte des Bandes) bedacht sind, und daß in dem Abschnitte über das Mittelalter das Hauptgewicht auf „Alt-Österreich (das ist das heutige Deutsch-Österreich mit Krain, Görz, Istrien) gelegt wird, während Böhmen und Ungarn kürzer behandelt werden. In jedem Abschnitte wird eine Darstellung der Rechtsquellen gegeben, sodann die Geschichte des öffentlichen Rechtes, der Verwaltung, der wirtschaftlichen Zustände und der weltlichen Stände (Adel, Bürger, Bauern). In den Kapiteln über das öffentliche Recht wird die Stellung der Herrscher, der Vertretungskörper (Landstände), der Kirche erörtert, in der Geschichte der Verwaltung die Rechts- und Sicherheitspflege, Heerwesen, Finanzen, Unterricht, allgemeine Wohlfahrt — alles in knapper bündiger Fassung, die jedoch jeden wichtigen Punkt hervorhebt, und in leicht faßlicher, allgemein verständlicher Darstellung.

Meisterhaft sind die Abschnitte über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die weltlichen Stände geschrieben. Als Probe sei hier eine Stelle über den Adel angeführt: (S. 311) „Seit dem Erwerb von Ungarn und Böhmen durch Ferdinand I. beginnt sich ein österreichischer Gesamtadel zu bilden. Am Hofe des Königs und in dessen Diensten verkehrten nebeneinander Adelige aus den altösterreichischen Landen, aus Böhmen, Ungarn und dem Deutschen Reich. Vielfach ergaben sich daraus nähere Beziehungen unter den Angehörigen verschiedener Lande, die zu Verschwägerungen und wechselseitig zu Gütererwerb und schließlich auch zur Landsmannschaft in fremden Landen führten. Die österreichischen Herrscher haben diese Ausgleichung innerhalb der Adelskreise angestrebt und sehr gefördert. Bei der großen Verschiedenheit der beherrschten Völkerschaften erschien ihre Verschmelzung zu einer einheitlichen österreichischen Gesamtnation ausgeschlossen. Wohl aber war die Entstehung eines österreichischen Gesamtadels möglich, der als Unterlage des Staates bei der auf Annäherung der Erblande und Ausgleichung der provinziellen Verschiedenheit abzielenden Herrschertätigkeit benützt werden konnte. Daraus erklärt sich auch die schwer wiegende Bedeutung, welche der österreichische Staat[2]) immer seinem Adel, zumal dem hohen Adel eingeräumt hat, und der besondere Einfluß jener Geschlechter, welche jeweilig den Hofadel im engeren Sinne bilden.“ Über das Verhältnis der habsburgischen Herrscher zur katholischen Kirche sagt Luschin (S. 256), „daß die Habsburger (im XVI. Jahrhunderte) mit Hilfe des

1) Unter dem Titel „Handbuch der österr. Reichsgeschichte. I. Band. Österr. Reichsgeschichte des Mittelalters“.

2) Wofür der Referent die Worte „die österreichischen Herrscher“ setzen würde.

Katholizismus ihre Herrschaft zu befestigen suchten", (S. 259) „daß die Gegenreformation weit mehr zu politischen Zwecken als der Kirche zu Liebe erfolgt ist", und (S. 267) „daß das kirchlicherseits als Josefinismus bekämpfte Verhältnis des Staates zur Kirche bis in die Regierungszeit des Kaisers Ferdinand I. zurückreicht, sowie daß es von allen seinen Nachfolgern ohne Ausnahme festgehalten und weiter entwickelt worden ist." Schon diese beiden Proben dürften genügen, um ein Bild von der tief eindringenden Forschung[1]) und der klaren Darstellung dieses Buches zu geben.

Möge es dem hochbetagten Verfasser, der sich um die Geschichtsforschung soviele Verdienste erworben hat, beschieden sein, noch die weitere Aufgabe, die er sich gestellt hat, zu lösen: eine eingehende Darstellung der österreichischen Reichsgeschichte der Neuzeit zu schreiben. S. Steinherz.

Dr. August Naegle, **Kirchengeschichte Böhmens.** Quellenmäßig und kritisch dargestellt. Erster Band: Einführung des Christentums in Böhmen. Zweiter Teil. Wien und Leipzig. 1918. W. Braumüller. 217 S.

Im ersten Teile, der in dieser Zeitschrift gebührende Beachtung gefunden hat (54. Jahrg., S. 193/4), wurde der Zeitpunkt der Christianisierung Böhmens festgestellt. Der vorliegende zweite Teil schildert zunächst die Zeiten der Herzoge Spitihgnew und Wladislaw I., dann im Hauptteile des Buches die Zeit Wenzels des Heiligen, an die sich die Regierungen der Herzoge Boleslaw I. und II. anschließen. Wir gelangen hier bis zur Gründung des Prager Bistums, 973; ein dritter Teil, bis 1039 reichend, soll diesen ersten Band der großangelegten Kirchengeschichte Böhmens beenden. Ref. hat über den ersten Teil geurteilt, er sei mit gründlichem Scharfsinn und nie erlahmender kritischer Sorgfalt gearbeitet (Prager Tagblatt, 1915, Nr. 292) — dasselbe Urteil gilt auch für den zweiten Teil. N. beherrscht die Literatur seines Gegenstandes bis in ihre äußersten Ausläufer — kritisch, dabei unvoreingenommen, untersucht er sie auf das Genaueste. Ob er nun gegen Kryštufek und Krch oder gegen Lippert und Bachmann polemisiert, er bleibt immer streng objektiv. Es gilt dabei den Grundirrtum zu bekämpfen, als hätte in kirchlicher Hinsicht in Böhmen der Einfluß des slawischen Ostens den des deutschen Westens überragt. Man kann es begreiflich finden, daß einem national gesinnten Tschechen das erstere lieber wäre; derselbe sollte aber nicht vergessen, daß gerade die stete enge Verbindung Böhmens mit dem europäischen Westen die Bedeutung des Tschechentums für Europa ausmacht und

1) Es soll nicht verschwiegen werden, daß sich auch einzelne Versehen im Buche finden. Aber es sind so wenige und sie sind von so geringer Bedeutung, daß sie übergegangen werden können. Man wird auch schwerlich ein Lehrbuch, das ein so weites Gebiet umfaßt, finden, das vom ersten bis zum letzten Wort frei von Versehen wäre. — Auf die Erörterung grundsätzlicher Fragen, etwa ob in dem Abschnitte „Mittelalter" Böhmen ausführlicher zu behandeln sei als Ungarn, oder dem Abschnitte „Neuzeit" viel mehr Raum zuzuweisen sei als dem Mittelalter, kann hier der Referent nicht eingehen.

dasselbe für die Stellung, die es jetzt einnimmt, befähigt hat. Ganz anders hätte sich die Geschichte Böhmens entwickeln müssen, wäre es frühzeitig eine Beute Polens oder Rußlands geworden. Außerdem konnten die Prager Herzoge wohl nur dadurch sich gegen ihre Nebenbuhler im Lande behaupten und durchsetzen, daß sie sich damals an die deutschen Kaiser anschlossen. Es entspricht also völlig dem Gange der tschechischen Geschichte, wenn auch in kirchlicher Hinsicht ein Überwiegen westlicher Einflüsse konstatiert wird.

Bevor N. den Neubau seiner Kirchengeschichte aufführen kann, ist er gezwungen, mit dem Bauschutte von Jahrhunderten aufzuräumen; der Leser begleitet ihn auf diesem mühsamen Wege von Schritt zu Schritt. Stets muß N. Abrechnung mit dem halten, was seine Vorgänger in die Geschehnisse hineingetragen, was sie herausgelesen haben. Abgesehen vom Texte hat er das Ergebnis seiner Forschungen in nahezu 3000 Anmerkungen niedergelegt. Damit hängt zusammen, daß N. beispielsweise der Darstellung der Lebens- und Regierungszeit des hl. Wenzel den größten Raum in diesem Teile (nahezu 300 S.) einräumt, während man sich doch am Schlusse dieses Abschnittes unwillkürlich fragt, was hat eigentlich der hl. Wenzel geleistet, was konnte er in seinem nur 22jährigen Leben leisten? Damit hängt auch zusammen, daß N. Sonderuntersuchungen, die er schon in dieser Zeitschrift veröffentlicht hat (so über die Haarschur, über die ersten Rundkirchen), nochmals in extenso in das Buch aufgenommen hat. Viel zu selten für unseren Geschmack kann N. seine Darstellungskunst bei der Charakteristik einzelner Personen, wie z. B. der Herzogin Drahomira (S. 85/6) zeigen. Gewiß bedauert der Verf. am allermeisten diese Nachteile seiner Methode, sagt er doch im Vorworte, daß seine Darstellung mehr untersuchenden als erzählenden Charakter trüge, und er erst für spätere Zeiten der Kirchengeschichte, für welche die Quellen reichlicher flössen, eine systematisch kompakte Zusammenfassung in Aussicht stellen könne. Man wird auch manchmal dem besonderen Standpunkte des Kirchenhistorikers Rechnung tragen müssen; so beispielsweise, wenn N. (S. 195, Anm. 1022) meint, Herzog Wenzel habe sicherlich nicht den hl. Vitus zurücksetzen wollen und schon deshalb die neue Prager Kirche ihm und nicht dem hl. Emmeran geweiht. Auf das Gebiet der Heiligenpsychologie dem Verfasser zu folgen, wird nicht jedermann leicht fallen. Keinesfalls wird man aber N. — urteilt man unvoreingenommen — das Lob vorenthalten dürfen, daß er die höchste Aufgabe eines Historikers, die Wahrheit zu suchen, unverrückbar sich vor Augen gehalten hat. Darum kann er getrost sein Werk der Mit- und Nachwelt übergeben, sie werden ihm gerecht werden.

O. Weber.

Rudolf Bemmann, **Bibliographie der sächsischen Geschichte**, herausgegeben unter Mitwirkung der Generaldirektion der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft. Band I. Landesgeschichte, Halbband 1. Leipzig und Berlin 1918. Groß-Oktav. XIV, XII und 521 Seiten. 30 Mark.

Sehr zur rechten Zeit hat R. Bemmanns von langer Hand her (1896 bis 1910 zunächst durch B.s Vorgänger V. Hantzsch) vorbereitete Bibliographie der

sächsischen Geschichte zu erscheinen begonnen. Die Drucklegung ist von der sächsischen Kommission für Geschichte, die diese Bibliographie in ihr Programm aufgenommen hatte, und nach dem Muster von W. Heyds Bibliographie der württembergischen Geschichte ausarbeiten ließ, bestritten worden. Der Verfasser, seit einem Jahre Vorstand der Ständischen (Landtags-) Bibliothek zu Dresden, hat keine Mühe gescheut, etwas nach jeder Richtung hin Vollständiges in diesem nach modernsten bibliothekwissenschaftlichen Grundsätzen angelegten Werk (Halbband 1, auf die Literatur bis 1910 einschließlich sich beschränkend) zusammenzubringen. Er deutet dies auch durch die zahlreichen Einzelüberschriften an, die er den Rubriken und Paragraphen der drei Hauptteile des Halbbands (3, Seite 54—521 besteht beispielsweise aus 13 Kapiteln, deren die meisten in viele Paragraphen, Einzelabschnitte und Unterparagraphen sich gliedern), gegeben hat, und die seine Zusammenstellung weit herausheben über B. G. Weinarts „Versuch" von 1790/91 nicht minder, wie über die nur nach alphabetischer Autorenreihe angelegten Literaturübersichten, die H. Ermischs „Neues Archiv für sächsische Geschichte" alljährlich mehrmals in seinen Heften darbietet, oder in den Referaten über Obersachsen und Thüringen, die M. Laue bis 1913 in den „Jahresberichten der Geschichtswissenschaft" — zum Schmerz der Gelehrtenwelt haben sie aufgehört zu erscheinen — regelmäßig zu liefern pflegte.

Während die 5 Kapitel von Teil 1, Seite 1—9, das Allgemeine, einschließlich Geschichte der Archive, Bibliotheken und Museen darbieten, ist Teil 2, S. 10 bis 54, aus 8 Kapiteln bestehend, eine Fundgrube für kulturgeschichtliche Studien jeder erdenklichen Art, und der schon genannte Teil 3 enthält außer der allgemeinen politischen Geschichte Sachsens (die „abgesplitterten und losgerissenen Gebiete" des Königreichs, wie es bis 1918 bestand, blieben unberücksichtigt), auch die Fürstengeschichte, wobei die Literatur über die Wettiner, sowohl Ernestinischer wie Albertinischer Linie, Seite 92 bis 521 naturgemäß die Hauptrolle spielt. Die Kriege, insbesondere der 30jährige (Seite 257—289), und die Schlesischen (Seite 416—439), werden in gründlicher Weise hier schon mitbehandelt. Außer der Vollständigkeit der Angaben ist auch die Handlichkeit des Halbbands, die Sorgfalt der Druckeinrichtung, die der B. G. Teubnerschen Offizin verdankt wird, und die Gediegenheit der Ausstattung zu rühmen. Die Stürme des Weltkriegs haben die Arbeit des rührigen Verfassers so wenig zu hindern vermocht, daß Halbband 2, der die Werke zur Spezialgeschichte Obersachsens aufführen soll, Ende 1919 voraussichtlich zur Ausgabe wird gelangen können. Wie zahlreich die Beziehungen dabei zur Gegend jenseits des Erzgebirges nach Böhmen hinüber sind, wird jeder ohne weiteres ersehen, der die Mühe sich nimmt, etwa die Abschnitte über Prähistorie, Siedelungswesen und Dreißigjährigen Krieg im einzelnen zu prüfen. Verweisungen auf Zusammengehöriges in größerer Menge zu geben, hat Bemmann, wie er im Vorwort Seite IV erklärt, absichtlich unterlassen. Es will aber doch scheinen, daß er sich darin zweckmäßiger etwa die bestens bewährte Bibliotheca historica Livoniae E. Winkelmanns (2. Auflage, Berlin 1878) hätte zum Muster nehmen können, deren in größerer Zahl gegebene Rückverweisungen die Benutzbarkeit von dessen Titelreihen sehr gefördert haben. So wäre Seite 176—177, wo von des Theologen und Dichters Konrad Wimpina

Werken die Rede ist, etwa auch hinzuweisen gewesen auf seine an anderer Stelle eingereihte „Centura scriptorum insignium". Warum die bei Heyd, Winkelmann usw. angewandte Numerierung der Einzeltitel unterblieb, ist nicht ersichtlich. So wird auch über eine Anzahl anderer Punkte mit dem Verfasser sich rechten lassen, alles in allem aber wird das Werk, das mit dem Halbband 1 jetzt schon zu dem unentbehrlichen, sozusagen eisernen Bestand der Materialsammlungen einzelstaatlicher Landes-, Lokal- und Spezialforschung zu rechnen ist, in weitesten Kreisen sich einbürgern, und der Sammler und Laie wie der Fachmann und der arbeitende Gelehrte werden in gleicher Weise dafür Dank wissen.

Dresden. Dr. Gustav Sommerfeldt.

Schriftenschau.

Der Schriftleitung sind im Laufe des letzten Halbjahres eine Anzahl von Veröffentlichungen zur Besprechung zugekommen, die in folgendem kurze Erwähnung finden mögen. Sie betreffen nicht alle die deutsch-böhmische Geschichte allein, haben aber trotzdem Anrecht auf Berücksichtigung, ebenso wie unsere Mitglieder Anspruch darauf haben, mit besonders wertvollen Erscheinungen auf dem Gebiete der historischen Literatur bekannt gemacht zu werden.

Die Teplitzer Museumsgesellschaft hat den „Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1917/18" übermittelt (36 S.). Derselbe ist von dem rastlos tätigen Kustos Herrn Pfarrer Karl Karafiat verfaßt, dessen Bemühungen das genannte Museum viel zu verdanken hat. An den ausführlichen Bericht schließt Pfarrer Karafiat einen Auszug aus den im Museum befindlichen Akten und alten Aufzeichnungen an, in welchem die Kunsthandwerker von Teplitz vornehmlich des 17. und 18. Jahrhunderts verzeichnet sind (in das 16. Jahrh. reichen nur zwei Notizen hinein). Die Benützbarkeit dieser sonst dankenswerten Liste leidet etwas darunter, daß sie weder nach Handwerken, noch auch chronologisch geordnet ist.

Der ausgezeichnete Ordner und Kenner des Egerer Stadtarchivs, Reg.-Rat Dr. Karl Siegl, überblickt „die staatsrechtliche Stellung des Egerlandes" nach Urkunden des Egerer Archivs in einer kleinen Publikation (Eger, 1918, 12 S.). Als wichtigste Momente hebt er hervor die Verpfändung des Egerlandes an Böhmen im Jahre 1314 und die ausdrückliche Bestätigung der pragmatischen Sanktion durch den Egerländer Landtag am 23. Juli 1721. Letztere geschah unabhängig von der Annahme durch den böhmischen Landtag im Jahre 1720 und beweist zur Genüge, daß man damals noch mit einer Sonderstellung Egers gerechnet hat, die im Laufe des folgenden Jahrhunderts, wenn auch nicht de jure, so doch de facto aufgehoben worden ist. Siegl schließt mit der Warnung, die Palacky einst seinen Landsleuten hat zuteil werden lassen: „Beim Egerland müssen Sie halt machen. Wenn Sie wollen, daß Ihre Rechte respektiert werden, müssen Sie die Rechte der Egerländer respektieren!"

Das Egerland hatte schon im Jahre 1389 den Versuch gemacht, einen Landfrieden durchzuführen, der aber nur auf sechs Jahre geschlossen wurde. Um nun

die Zustände des Bauernstandes in militärischer Hinsicht festzulegen, wurde 1395 ein „Musterbuch der Egerländer Bauernschaft" angelegt, das jetzt Dr. Karl Siegl veröffentlicht hat. (Sonderabdruck aus „Unser Egerland", Jahrg. XXII, 1918, 53 S.) Nach Parochien geordnet werden hier die Namen von 1293 wehrhaften Egerländer Bauern angeführt, zugleich mit ihrem Besitze an Armbrusten, Pferden, Geschirr, Waffen ꝛc. Aus einem gleichzeitigen „Klosteuerbuch" lernen wir den genauen Umfang des damaligen Egerlandes kennen. Siegl weist am Schlusse dieser wertvollen Veröffentlichung auch darauf hin, daß viele Namen noch heute blühender Familien schon damals vorkommen.

Von einem der jüngsten Vergangenheit angehörigen Ereignisse — dem durch Blitzschlag verursachten Brande der Neubistritzer Dekanalkirche am 24. Juni 1916 — ausgehend, schildert Bürgerschuldir. A. F. Faber in „die Turm- und Kirchenbrände in Neubistritz in Südböhmen" (Selbstverlag, 1916, 23 S. Kl.-8°), rückwärtsschreitend die früheren Brände in den Jahren 1774, 1691, 1651, 1607 und 1420. Er weiß damit geschickt die Geschichte der durch diese Ereignisse notwendig gewordenen Turm- und Kirchenbauten zu verbinden und besonders aus den greuelvollen Tagen der Hussitenkriege interessante Berichte, die jene Gegend betreffen, zu bringen.

In einem zweiten Büchlein desselben Verf.: „Der Schwedeneinfall in die Neubistritzer Gegend im 30jähr. Kriege" (Selbstverlag, 1917, 50 S., Kl.-8°) finden wir eine sorgfältige Sammlung und Bewertung der Nachrichten über die Zeiten des großen Glaubenskrieges des 17. Jahrhunderts aus deutschen und tschechischen Quellen, die nicht nur jene Gegend selbst betreffen, in der Verf. verdienstvoll wirkt, sondern auch die weitere Umgegend bis nach Mähren und Niederösterreich hinein berühren. Anschauliche Schilderung ohne gelehrten Prunk vermittelt da wertvolle Kenntnisse aus längst verflossenen Tagen. Man wird derlei lokalgeschichtliche Arbeiten nicht lebhaft genug begrüßen können. Auch was seitab von der großen Heerstraße historischer Forschung liegt, verdient der Vergessenheit entrissen zu werden; es wirkt belehrend und fördernd auf den Heimatsinn der Volksgenossen ein, die sich damit der Zugehörigkeit zu den Schicksalen ihrer Stammesbrüder in anderen Teilen des Vaterlandes bewußt werden. Besonders wertvoll ist derartige Arbeit in einer Sprachinsel, wie die Neubistritzer, und man wird daher dem Verf. für die aufgewandte Mühe aufrichtigen Dank sagen dürfen.

Der deutsche Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag hat als 27. Kriegsheft einen Vortrag des Univ.-Prof. Dr. Otto Peterka herausgegeben (der ganzen Reihe Heft 479/80, Nov.-Dez. 1918, 15 S.): „Krieg und bürgerliche Rechtsentwicklung." Der Vortrag erörtert auf knappem Raume ein hochinteressantes Problem. P. weist zuerst darauf hin, daß Krieg und Waffen bei den Germanen ebenso wie die Entwicklung des ganzen Lebens auch die des Rechtes tief beeinflußt haben. Rechtsfähigkeit war abhängig von Waffenfähigkeit und als Symbol spielte die Waffe eine bedeutende Rolle im Rechtsleben.

P. verfolgt dann die Wandlungen dieser Dinge; wie z. B. an die Stelle der Waffe in den Rechtssymbolen der Stab tritt, andererseits die alte Tradition fortwirkt, so daß sogar die Schneiderschere noch „Hergewäte" genannt wird. Das Lehenswesen wird in großen Zügen uns aufgerollt, die Veränderungen in der

Zusammensetzung der Heere werden vorgeführt: zuerst das Fußvolk, dann die Reiterei, dann wieder das Fußvolk als führende Waffe, das Söldnerwesen u. a. m. Der früher als waffentragende Klasse privilegierte Adel wird zum Geburtsadel. Bürger und Bauern trennen sich von der Waffe und nehmen immer mehr eine feindliche Stellung zu ihr ein: der Kriegsdienst wird zum Handwerk. Der Verf. berührt die bedeutsamen Folgen des 30jähr. Krieges und weist nach, daß auch spätere Kriege, wie die Befreiungskriege, das Rechtsleben beeinflußt haben. Der entsprechende Ausblick auf den Weltkrieg fehlt nicht. P. hat durch diese Studie bewiesen, daß er eine wichtige Eigenschaft des Universitätslehrers voll besitzt: die Fähigkeit, große Zeiträume nach bestimmten Gesichtspunkten zu charakterisieren und zwischen großzügiger Linienführung und kleiner Detailschilderung die richtige Mitte zu finden.

In Kürze soll hier auf das Buch von Dr. S. Frankfurter hingewiesen werden: „Josef Unger. Das Elternhaus — die Jugendjahre. 1828—1857." (Wien und Leipzig, 1917, W. Braumüller, 120 S.) Wie der Titel besagt, berichtet der Verfasser über Abstammung und erste Erziehung, die Jugend des späteren großen Gelehrten und Politikers bis zum Eintritte ins Mannesalter. Das Schicksal ließ diesen seine Laufbahn in Prag beginnen, wo er 1853 zum außerordentlichen Professor des „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches" ernannt wurde. Frankfurter konnte für seine Arbeit Familienpapiere benützen, aus denen er für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vormärz und für die damalige Stellung der Juden Wissenswertes bringt. Auch anläßlich der Ernennung Ungers weiß er eine interessante Einzelheit zu verzeichnen, nämlich daß der Unterrichtsminister wegen derselben scharf angegriffen wurde und zwar deshalb, weil Unger ein Anhänger der Ehetrennung war. Daß dieser Unterrichtsminister Graf Leo Thun hieß und es nicht unter seiner Würde hielt, selbst zur Feder zu greifen, um den Angriff abzuwehren, erhöht die Bedeutung der Sache. Schon zweieinhalb Jahre später wurde aber Unger nach Wien versetzt und damit endet das Büchlein, in dem man oft mehr findet, als man sucht, manchmal aber gerade in Bezug auf den Helden desselben etwas enttäuscht wird.

Grundverschieden vom Gegenstande dieser Biographie ist der Held einer anderen, die Prof. Franz Hübler, früher in Reichenberg, jetzt in Graz, mit liebevollster Sorgfalt geschrieben hat: „Erzdechant P. Anton Hoffmann" (Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des Jeschken- und Isergaues, 1917, 77 S.). Vom J. 1851 bis zu seinem 1896 erfolgten Tode hat P. Hoffmann in seiner Vaterstadt Reichenberg gewirkt: ein schlichter Mann, ein deutscher Priester, ein treuer Diener seines Herrgotts. Auf Grund von Tagebüchern, Familienpapieren, gedruckten Quellen hat Reichenbergs bewährter Heimatforscher uns das Lebensbild dieses wackeren Geistlichen geschildert. Man kann bei aller Zustimmung zu dieser gründlichen Arbeit manchmal ein Gefühl des Bedauerns nicht unterdrücken, daß so viel Liebe und Arbeit nicht einem bedeutenderen Manne gewidmet sein konnten und hegt zugleich den Wunsch, es möchten die Quellen über Menschen, die anders als P. Hoffmann wirken konnten und tiefere Spuren hinterlassen haben, ebenso reichlich fließen wie hier.

Nur in losem Zusammenhange mit der Geschichte unseres Vaterlandes steht das bedeutende Werk Heinrich Friedjungs, dessen erster Teil vorliegt: „Das Zeitalter des Imperialismus, 1884—1914" (verlegt bei Neufeld

und Henius in Berlin, 1919, 472 S.). Bedenkt man aber, daß dieses Buch eigentlich eine Vorgeschichte des Weltkrieges ist, der in so ungeheurer Weise in das Schicksal des einstigen Königreiches Böhmen eingegriffen hat, so wird man es begreiflich finden, daß auch in dieser Zeitschrift auf eine so wichtige Erscheinung hingewiesen wird. Friedjung führt im vorliegenden Bande seine Darstellung bis in das Jahr 1905, bis zum Ende des russisch-japanesischen Krieges, der eine europäische Friedensperiode beendet hat. Das Buch verrät alle Vorzüge Friedjungscher Arbeit: Beherrschung des Stoffes, große Gesichtspunkte, glänzende Darstellung. Besonders hervorgehoben mag werden, daß F. stets die europäische Geschichte mit der afrikanischen und asiatischen verbindet und damit manchmal ganz überraschende Ausblicke eröffnet. Wer zu dem Buche greift, wird es mit Genuß lesen und reiche Kenntnisse daraus schöpfen.

In letzter Stunde ging der Schriftleitung ein umfangreiches Heft zu: „Deutschböhmen." Eine Skizze von Land und Volkstum, Geistesart und Wirtschaft im Spiegel des Kriegs- und politischen Kampfjahres 1918. Her. im Auftrage der deutschen kulturpolitischen Gesellschaft und ihres Institutes für Auslandskunde und Auslandsdeutschtum (Leipzig-Gohlis) von Hugo Grothe. (158 S. 4°.) In drei Abteilungen gesondert: Geschichte und Politik, Volkskunde und Wirtschaft, Geistiges Leben, sind in diesem stattlichen Hefte über 30 Aufsätze führender Männer Deutschböhmens vereint, die ein im allgemeinen treffliches Bild dieses jetzt heißumstrittenen Landes geben. All ihnen hier gerecht zu werden ist ein Ding der Unmöglichkeit; wir müssen uns auf kurze Andeutungen über Inhalt und Wert der Aufsätze beschränken.

Die Historie kommt verschiedentlich zu ihrem Rechte. Zycha, Hauffen Jatsch, Perko müssen sich mit ihr beschäftigen; die drei ersteren auf sicherer Basis stehend, der letzte etwas weniger verläßlich, manchmal durch seine Äußerungen Mißverständnisse hervorrufend. Am eindringlichsten behandelt aber dieses Thema Dr. Gustav Pirchan in dem Aufsatze: Deutsch-Böhmens Daseinskampf in der Geschichte. Dieser Artikel ist mit Herzblut geschrieben und erhebt sich stellenweise zu hohem Schwunge, ohne aber dabei eine sichere Grundlage von Tatsachen zu verlieren. Gerade dieser ausgezeichnete Aufsatz gibt jedoch Anlaß, über die Art der Herausgabe des Heftes ein Wort zu sagen. Wie im Vorworte zu lesen steht, war sie mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden — man wird das billig berücksichtigen müssen. Nichtsdestoweniger darf nicht verhehlt werden, daß durch das ganze Heft ein Zug von Sorglosigkeit in der Korrektur geht, der oft sinnstörende Fehler zur Folge hat. Besonders graß ist das bei Pirchans Artikel der Fall, wofür ein Beispiel beigebracht werden möge. Pirchan, der, wie wir hören, sorgfältigste Korrekturen geliefert hat, schreibt an einer Stelle, es „pulste da ... der Geiser des tschechischnationalen Volksbewußtseins empor". Daß der Setzer von einem „aufpulsenden Geiser" nichts wußte, ist durchaus entschuldbar. Diese Unbekanntschaft des Setzers mit einem großartigen Naturschauspiel, das hier sehr glücklich zu einem lebhaften Bilde verwendet wurde, berechtigte aber keineswegs Hauskorrektor und Herausgeber, den „Ersatzstoff", den der Setzer sich zurecht gelegt hatte, zu übernehmen: statt Geiser ... „Geifer"! Dadurch entstand ein häßlicher, ganz mißverständlicher Ausdruck, der schon aus Gründen nationaler Höflichkeit hätte getilgt werden müssen. Ebenso un-

entschuldbar ist es aber auch, in ein Werk, das Deutschböhmen der übrigen Welt näher bringen soll, einen Artikel aufzunehmen, wie den von Dr. Hans Fischl: „Durch Deutschböhmen; ein kurzer touristischer Rundgang" (abgedruckt aus dem Wiener Fremdenblatte). Abgesehen davon, daß hier das ganze Riesengebirge mit Städten wie Trautenau und Hohenelbe einfach unterschlagen wird, liegt diesem Artikel zufolge Saaz an der Elbe, ist „Lobositz und Theresienstadt wie oft in diesem dichtbesiedelten Lande eine Dreistadt". Man könnte schier meinen, der Herausgeber habe selbst an diesem Aufsatze Kritik üben wollen, da er ihn nicht für der Ehre wert hielt, in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen zu werden — wenn er nicht dasselbe auch bei anderen durchaus einwandfreien Artikeln getan hätte (so über die „Förderungsgesellschaft", oder über unseren „Verein für Geschichte"), ein Vorgang, der auch nicht zu den üblichen gehört.[1]) Geradezu erquickend mutet im Vergleiche zu Fischls Artikel die geographische Übersicht an, die Machatschek uns gibt, wenngleich auch hier der Setzteufel sich bemerkbar macht, z. B. Neuem (Neuern) Rubrina (Radbusa?). Auch könnte man durch die Wortstellung des Verf. (Abt. II, S. 3) zu dem unrichtigen Schlusse gelangen, als sei Schüttenhofen noch eine deutsche Stadt — ein Eindruck, den auch Jatsch hervorruft (Abt. III, S. 39).

Mit einer Ausnahme hat der Herausgeber an dem Grundsatze festgehalten, daß nur Deutschböhmen, also berufene Männer, zu Worte kommen sollten — diese Ausnahme bildet er selbst. Er ist mit drei Artikeln vertreten, die bei aller Gewandtheit und aller Bemühung, sich in den Stoff hineinzufinden, doch Unvertrautheit mit demselben verraten. Man muß ihnen z. B. entnehmen, daß die theologische Fakultät in Prag ungeteilt geblieben sei; auch ist der Ausdruck, mit „der goldenen Bulle von 1348" habe Karl IV. die Universität in Prag gegründet, etwas verwunderlich. Mit gebührender Berücksichtigung solcher Abweichungen vom Pfade der historischen Tugend und besonders von der pflichtgemäßen Obsorge eines Herausgebers wird man trotzdem sagen müssen (besonders bei richtiger Einschätzung der geradezu unheimlichen Schwierigkeiten, die Grothe auf seinem Leidenswege fand), daß das vorliegende Heft ein prächtiges Zeugnis für den Bestand Deutschböhmens abgibt. Seine Geschichte, Geographie, die festen und flüssigen Bodenschätze, seine gewaltige Industrie ebenso wie das bescheidene Hausgewerbe (vom sehr berufenen Josef Blau behandelt), das geistige Leben, Literatur, Theater, Musik, das Erziehungswesen, das Wirken der katholischen Kirche, alles ist behandelt; leider fehlen in diesem Verzeichnisse Malerei und Bildhauerkunst, die auch ein Wörtchen mitzureden gehabt hätten — man denke an den eben verstorbenen Metzner. Alles in allem müssen wir doch der Leipziger Gesellschaft dankbar sein für ihr Unternehmen. Es wird ihr Verdienst sein, wenn manche Leute draußen in der Welt erfahren werden, wie viel Arbeit, Kultur, Tüchtigkeit in einem Stücke schönen Erdenlandes verborgen sind, das nichts will als Gerechtigkeit!

Ostern 1919. **Die Schriftleitung.**

---

1) Festzustellen wäre auch gegenüber dem Inhaltsverzeichnisse, daß Alfred Klaar erfreulicherweise noch unter den Lebenden weilt.

Druck von A. Haase in Prag. — Selbstverlag.

Beiträge zur Kenntnis deutsch-böhmischer Mundarten. Begr. von H. Lambel.

1. Bd. Der Satzbau der Egerländer Mundart. Von Jos. Schiepek. 1. Teil. 1899, 14½ Bg. 6 (4) K. — 2. Teil. 1908, 27 Bg. 10 (6) K.
2. Bd. Grammatik der nordwestböhmischen Mundart. Von Ad. Hausenblas. 1914, 9 Bg. 4 (3) K.

Studien zur Geschichte der Gotik in Böhmen. Von Hofr. Dr. Jos. Neuwirth

1. Bd. Der Bau der Stadtkirche in Brüx. (1517—32.) 1892, 5 Bg. K 1.50 (50 h).
2. Bd. Der Baubeginn der Fronleichnams- und Barbarakirche in Kuttenberg. 1893, 2½ Bg. 1.50 K (50 h).
3. Bd. Die Junker von Prag. (Mit 5 Tafeln) 1894, 5¾ Bg. 2 (1) K.
4. Bd. Der verlorene Cyclus böhmischer Herrscherbilder in der Prager Königsburg. 1896, 4 Bg. 2 (1) K.
5. Bd. Die Wandgemälde in der Wenzelskapelle des Prager Doms und ihre Meister. (Mit 3 Tafeln.) 1899, 3 Bg. 1.20 K (60 h).
6. Bd. Die Beziehungen des Graudenzer Altarwerkes der Marienburg zur altböhmischen Malerei. (Mit 3 Tafeln.) 1918, 3 Bg. 2 (1) K.

Die ehemalige Judithbrücke zu Prag. Das erste große Ingenieurwerk in Böhmen. Von Fr. Ržiha. 1878, 2½ Bg. 80 (40) h.

Studien zur Geschichte der Musik in Böhmen. Heft 1 und 2 von Dr. R. Batka. 1901, 1904. 60 (40) h. Heft 3 und 4 von Dr. Ernst Rychnovsky: Joh. Friedr. Kittel. 1904, 3 u. 4 Bg. 80 u. 90 (50 u. 60) h.

Das Braunschweiger Skizzenbuch eines mittelalterlichen Malers. Von Dr. Jos. Neuwirth. 1897, 28 S. mit 29 Tafeln. Folio. 30 (15) K.

Caspar Bruschius. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus. Von Ad. Horawitz. 1874, 17½ Bg. 4 (2) K.

Adalbert Stifter. Sein Leben und seine Werke. Von Al. Raimund Hein. 1904, 44 Bg. **Vergriffen.**

Briefe des Prager Erzbischofs Anton Brus von Müglitz. 1562/63. Von Dr. S. Steinherz. 1908, 9½ Bg. 3 (2) K.

Johann Sixt von Lerchenfels, Probst von Leitmeritz. Von Dr. Joh. Schlenz, 1911, 8¾ Bg. 2 (1.40) K.

Die Gründung von Karlsbad. Von Dr. L. Schlesinger. 1893, 1¾ Bg. 60 (40) h.

Aus der Vergangenheit Joachimsthals. Von Dr. G. C. Laube. 1873, 2½ Bg. 1 K (50 h).

Der 30j. Krieg in Aussig und Umgebung. Von Dr. Karl Jahnel. 1903, 9 Bg. 1.80 (1.20) K.

Die Wallenstein-Literatur 1626—1878. Von G. Schmid. 1878, 5 Bg. 1 K (50 h).
1. und 2. Ergänzung. Von G. Schmid. S. Mitt. 21 u. 23, Beilage.
3. bis 5. Ergänzung von 1626—1906. Von Dr V Löwe. Je 60 (30) h.

Erzherzog Karl in Böhmen. Von Heinrich von Zeißberg. 1898, 4½ Bg. 1 K (50 h).

Über die Entwicklung des Kartenbildes von Böhmen. Von Dr. Karl Schneider. 1907, 3 Bg. 90 (50) h.

Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städte-Politik der Přemysliden. Von Dr. A. Zycha. 1914, 15 Bg. 4.50 (3) K.

Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens. Von Dr. A. Zycha. 1912, 16 Bg. 4 (3) K.

Prag in der deutschen Freiheitsbewegung. Von Dr. W. Wostry. 1914, 2¼ Bg. 60 (40) h.

Festschrift zum 10. Gründungstage im Jahre 1871. 1871. 6¾ Bg. 1.60 (1.—) K.

Festschrift des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. (Zum 40j. Bestande.) 1902, 12 Bg. 4 (2.50) K.

Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306). Von Dr. V. Bretholz. (Festschrift zum 50j. Bestande des Vereines.) 1912. 35 Bg. 16 (8) K.

Von den

Mitteilungen des Vereines für Geschichte de Deutschen in Böhmen

erscheint jährlich ein Band in vier Heften.

Erschienen sind bis jetzt 56 Jahrgänge. Jahrg. 1, 14 und folg zu 4 Heften; 2, 3, 5, 10—13 zu 6 Heften; 4 zu 7 Heften; 6—8 8 Heften. Diese Jahrgänge können (von Mitgliedern zu ermäßigten Pre bei der Geschäftsleitung bezogen werden.

Die Jahrgänge 1—25 (auch einzelne Hefte) kauft die Gesch leitung mit größtem Danke zurück.

Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte, G graphie, Volkskunde, Literatur, Kunst und Musik Böhmen, die zur Besprechung in den Mitteilungen geeignet werden an die Schriftleitung erbeten.

Über Bd. 1—30 ist 1892 ein Register, bearbeitet von Dr. A. čička, erschienen. $6^1/_4$ Bg., 1 K (60 h). Ein Register über die genden Jahrgänge ist in Vorbereitung.

Die Geschäftsleitung, Schriftleitung, sowie die Bibliotheksräume

befinden sich

Prag III., Neruda(Sporner)gasse 19, 1. Stock

Die Bibliotheksräume mit einer Bücherei von über 32.000 Bän 261 wissenschaftlichen Zeitschriften, dem Archive, sowie anderen Sa lungen stehen den Mitgliedern täglich, mit Ausnahme der Sonn- Feiertage, von 3—7 Uhr zur Benützung. Mitglieder haben das R nach den bestehenden Vorschriften Bücher aus der Bücherei zu entleh

Der Verein steht mit 85 österreichischen, 111 reichsdeutschen 38 außerdeutschen wissenschaftlichen Gesellschaften im Schriftenausta Es bestehen drei Abteilungen (für Geschichte, Literatur und K Rechtsgeschichte), in denen Vorträge abgehalten werden.

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt K 8.—, außerordentliche Mitglieder (Studenten) K 4.80. Der einmalige Bei für Stifter beträgt K 200.—.

Druck von A. Haase in Prag.

Lb
191
V48
Jg.57

Verein für Geschichte der Leute hen in den
Sudetenländern, Prague
Mitteilungen
Jg. 57

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED